



Sachsens Landschaften stärken.

Kommunale Landschaftspläne nutzen!



Schon an einen Landschaftsplan gedacht? - Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in den sächsischen Kommunalverwaltungen sind Sie tagtäglich mit einer Vielzahl von Themen und Aufgaben betraut und haben eine große Anzahl von Entscheidungen zu treffen, die sich vielfach auf die Gemeindeentwicklung auswirken. Ein entscheidender Gestaltungs- und Handlungsräum ist dabei die Landschaft, in die Ihre Gemeinde eingebettet und deren Teil sie gleichsam ist. Nirgendwo wird das Wirken verschiedener Akteure, und damit auch Ihres, unmittelbar erlebbar. Gleichzeitig sind ein attraktives Orts- und Landschaftsbild sowie intakte Natur mehr denn je wichtige Standortfaktoren für eine Kommune und ist Landschaft ein ganz entscheidender Teil dessen, was Heimat und Erholungswert für Ihre Einwohnerinnen und Einwohner ausmacht.

Aufgabe eines Landschaftsplans ist die Erarbeitung eines vorsorgenden Konzeptes für eine nachhaltige und zukunftsfähige Landschaftsentwicklung auf dem Gebiet einer Gemeinde. Dies macht ihn zu einer wichtigen Grundlage und Entscheidungshilfe für Sie als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

Der Landschaftsplan wurde 1976 im Bundesnaturschutzgesetz und 1992 im Sächsischen Naturschutzgesetz eingeführt und seither als zentrales Instrument von Naturschutz und Landschaftspflege etabliert. 1999 wurde von der Sächsischen Staatsregierung ein erster Leitfaden zur kommunalen Landschaftsplanung herausgegeben, der 2004 digital angepasst wurde. Seither sind über 20 Jahre ins Land gegangen, und die Herausforderungen in unseren Landschaften haben sich ebenso verändert wie die planerischen Methoden und Ansätze der Landschaftsplanung. Es ist deshalb an der Zeit, eine neue Handreichung aufzulegen und zu veranschaulichen, wie ein Landschaftsplan effektiv dazu beitragen kann, nachhaltige Lösungen für landschaftsbezogene Probleme zu finden. Seit 2022 sind Kommunen zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen, ob und in welchem Umfang ihr kommunaler Landschaftsplan fortzuschreiben ist.

Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen, bspw. der Erholungs- und Gesundheitsvorsorge, der Klimaanpassung oder der Flächeninanspruchnahme, möchten wir Sie einerseits ermuntern, einen kommunalen Landschaftsplan als zentrales und wirksames Bewältigungs- und Steuerungsinstrument zu erarbeiten und Sie dabei gleichzeitig bestmöglich unterstützen. Die vorliegende aktualisierte Handreichung bündelt dazu praxisorientiert Informationen zu Vorbereitung, Ausschreibung, Vergabe, Ausgestaltung, Qualitätskontrolle und Umsetzung Ihres Landschaftsplans.

Landschaftliche Entwicklung ist nicht weniger wichtig als eine bauliche und wirtschaftliche. Bringen Sie alle drei in Einklang! Schaffen Sie Planungssicherheit und nutzen Sie Ihre Möglichkeit, landschaftliche Entwicklung und Qualität gezielt und im Interesse Ihrer Gemeinde zu steuern.

landschaftliche
Entwicklung
bewusst steuern
- mit Ihrem
Landschaftsplan

INHALTSVERZEICHNIS

Verwendete Abkürzungen 6

1. Warum sollten wir? 11

Vom Nutzen eines kommunalen Landschaftsplans

2. Was dürfen und was müssen wir? 16

Vom Rechtsrahmen des kommunalen Landschaftsplans

2.1	Der Landschaftsplan im System der raumbezogenen Planung in Sachsen	16
2.2	Kommunaler Landschaftsplan und der Schutz von Natur und Landschaft	19
2.3	Kommunaler Landschaftsplan und andere raum- und umweltbezogene Pläne	22
2.4	Kommunaler Landschaftsplan und umweltbezogene Prüfungen	24
2.4.1	Strategische Umweltprüfung	25
2.4.2	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	26
2.4.3	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	27
2.4.4	Eingriffsregelung	27
2.5	Kommunaler Landschaftsplan und Umweltinformation	28

3. Was muss rein und was kommt dabei raus? .. 30

Vom Inhalt, Ablauf und Darstellung kommunaler Landschaftspläne

3.1	Der Planungsprozess im Überblick	30
3.2	Die Inhalte der Planungsphasen im Detail	31
3.2.1	Orientierung.....	32
3.2.2	Analyse und Bewertung	36
3.2.3	Handlungsprogramm	66
3.2.4	Umsetzung und Beobachtung	86
3.3	Erarbeitung, Darstellung, Weitergabe	86
3.3.1	Software und interaktive Landschaftsplanung	91
3.3.2	Text und Kartenwerk	92
3.3.3	Planzeichen	96
3.3.4	Erweiterte Darstellungsmöglichkeiten	97
3.3.5	Digitalisierung und XPlanung	100

4. Von der Idee zum Plan! 102

Vom Aufstellungsverfahren kommunaler Landschaftspläne

4.1	Aufstellungsbeschluss	102
4.2	Auftragsvergabe	103
4.3	Honorierung	106
4.4	Beteiligung verschiedener Akteure	108
4.5	Ablauf und Dauer des Aufstellungsverfahrens	112
4.6	Fortschreibung	113
4.7	Unterstützung bei der Planaufstellung.....	114

5. Guter Plan, und dann...? 117

Von der Umsetzung des Landschaftsplans

5.1	Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung	118
5.2	Aufstellung/Änderung anderer Satzungen	119
5.3	Nutzung kommunaler Flächen.....	122
5.4	Grunderwerb und Vereinbarungen zur Nutzung nicht kommunaler Flächen	123
5.5	Vertragsnaturschutz	124
5.6	Förderung von Naturschutzmaßnahmen privater oder gemeinnütziger Träger	124
5.7	Einbeziehung von Trägern der Fachplanung	125
5.8	Fördermöglichkeiten zur Planumsetzung	126

6. Und was ist sonst noch hilfreich? 132

Praxisorientierte Anhänge

6.1	Rechtliche Grundlagen	132
6.2	Daten- und Informationsgrundlagen.....	135
6.3	Anlaufstellen	144
6.4	Weiterführende Literatur	153

7. Zu guter Letzt...! 165

Verzeichnisse

7.1	Abbildungsverzeichnis	165
7.2	Tabellenverzeichnis	169
7.3	Verzeichnis verwendeter Pläne und Projekte	170

Impressum 172

Verwendete Abkürzungen

Abb.	Abbildung
ABSt	Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.
Abt.	Abteilung
ANK	Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz
BAnz AT	Bundesanzeiger, Amtlicher Teil
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Bdla	Bund deutscher Landschaftsarchitekt:innen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMUV	ehem. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (jetzt: BMUKN)
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	ehem. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (jetzt BMWE)
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DAS	Deutsche Anpassungsstrategie
Dez.	Dezernat
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
EGovG	E-Government-Gesetz
EGR	Eingriffsregelung
ehem.	ehemals

ELC	European Landscape Convention (Europäisches Landschaftsübereinkommen)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
FBZ	Förder- und Fachbildungszentren
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung)
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FRL	Förderrichtlinie
FRL AUK	Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
FRL EuK	Förderrichtlinie Energie und Klima
FRL FrDS	Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontamination von Standorten
FRL GH	Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz
FRL InAWi	Förderrichtlinie Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden
FRL ISA	Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt
FRL NE	Förderrichtlinie Natürliches Erbe
FRL ÖLB	Förderrichtlinie Ökologischer Landbau
FRL SWW	Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft
FRL TWN	Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz
FR WuF	Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft
GAK	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GB	Geschäftsbereich
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geoinformationssystem
GK	Geschäftskreis
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
GOP	Grünordnungsplan
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung

HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
hpnV	heutige potentielle natürliche Vegetation
i. A.	im Auftrag
i. d. R.	in der Regel
IEK	Integriertes Entwicklungskonzept
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPNV	individueller Personennahverkehr
ISS	Informations- und Servicestellen der FBZ
i. V. m.	in Verbindung mit
JTF	Just Transition Fund
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KNE	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
LaNU	Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LIFE	L'Instrument Financier pour l'Environnement
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSPro	Landschaftsprogramm
LSRP	Landschaftsrahmenplan
mind.	mindestens
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NatSchAVO	Sächsische Naturschutz-Ausgleichsverordnung
ND	Naturdenkmal
od.	oder
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OZG	Onlinezugangsgesetz
OZGÄndG	Onlinezugangsänderungsgesetz
PlanZV	Planzeichenverordnung
PV	Photovoltaik

Ref.	Referat
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
SAB	Sächsische Aufbaubank
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsEGovG	Sächsisches E-Government-Gesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsUIG	Sächsisches Umweltinformationsgesetz
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabegesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
S.	Seite
SAP	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
SG	Sachgebiet
SMEKUL	ehem. Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (jetzt SMUL)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Technische Anleitung
Tab.	Tabelle
TNW	Teilnahmewettbewerb
TU	Technische Universität
TUD	Technische Universität Dresden
u.	und

u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UIG	Umweltinformationsgesetz
UP	Umweltprüfung
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VBI	Verband beratender Ingenieure
VgV	Vergabeverordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen; Teil A
VwV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZUG	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

1. Warum sollten wir...?

Vom Nutzen eines kommunalen Landschaftsplans

Landschaft ist nicht „das Land“ und „ländlich“ nicht das „da draußen“, wo wir Urlaub machen, nicht das Abseits bebauter oder gar das Pendant urbaner Räume. Landschaft ist viel mehr als das Drumherum um unsere Siedlungen! Sie ist der Raum, in dem wir leben, wohnen, arbeiten, uns erholen, beheimatet sind. Sie ist Spiegel landschafts- und kulturgeschichtlicher Prägungen und Bühne aktueller gesellschafts-politischer Veränderung.

Landschaft umfasst nach Artikel 1 der Europäischen Landschaftskonvention ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und anthropogener Faktoren ist. Sie ist der Raum, den wir uns teilen. Wir alle formen Landschaft mit dem, was wir tun und auch lassen. Nutzungen prägen Landschaften unmittelbar, dienen aber zuallererst der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und so entstehen Landschaften oft nebenbei, quasi unbewusst. Das Ergebnis dieser Prozesse beeinflusst unser Lebensumfeld und unsere Lebensqualität aber ganz direkt.

Die Bandbreite der an Landschaft gerichteten Ansprüche ist enorm, die Zahl der Akteure ebenso. Unterschiedlichste Ansprüche müssen integriert und räumlich geordnet, damit verbundene Konflikte ausgehandelt werden. Das Gelingen oder Misserfolg der Kompromisse kann in der Landschaft konkret Gestalt annehmen und hat Einfluss auf künftige Entwicklungsoptionen und unser Wohlbefinden.

All dies spricht sehr dafür, Landschaft als unser aller Angelegenheit zu begreifen, sie mit Sorgfalt zu **planen**, aktiv und bewusst gemeinsam zu gestalten! Es lohnt sich und ist legitim, über das bloße Aneignungsinteresse Einzelner hinaus, gut fundierte, detaillierte und mehrheitlich tragfähige Vorstellungen zu entwickeln, wie unsere Landschaft künftig beschaffen sein soll.

Landschaft geht uns alle an!

Landschaftsplanung ist dafür das passende Instrument. Sie ist als ökologischer und landschaftsgestalterischer Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung konzipiert und liefert die Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung. Mit Blick auf die besondere Eigenart und das individuelle Leistungsvermögen unserer Landschaften entsteht ein Konzept für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, das aufzeigt, wie Naturhaushalt und Landschaftsbild in Ihrer Gemeinde erhalten, nachhaltig genutzt und aufgewertet sowie Nutzungskonflikte gelöst oder vermieden werden können.

Noch nicht überzeugt? Nachfolgend ausgewählte Vorteile auf einen Blick!

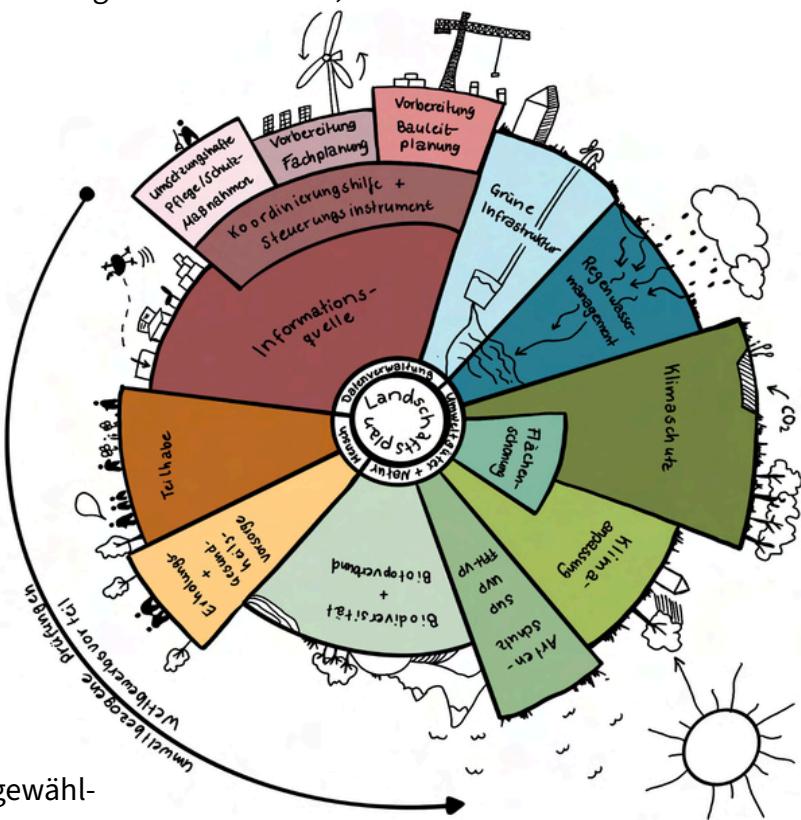


Abb. 1: Nutzen und Vorteile eines Landschaftsplans

Sie brauchen gebündelte Informationen zu Ihrer Landschaft? Ein Landschaftsplan schafft es wie kein anderes Planungsinstrument, Daten zur Landschaft Ihres Gemeindegebiets komprimiert aufzubereiten. Einzelne Details können Sie vielleicht in spezifischen Fachinformationssystemen nachlesen. Aber wie alles landschaftlich zusammenhängt und nachhaltige Nutzung gelingen kann, erfahren Sie am übersichtlichsten in Ihrem Landschaftsplan.



Sie wollen schneller in Entscheidungen und im Verwaltungshandeln sein? Durch die gezielte Aufbereitung gemeindespezifischer Informationen erleichtert ein Landschaftsplan rasche Entscheidungen bei Standortfragen oder der Lösung landschaftsbezogener Herausforderungen und liefert Ihnen die nötigen Informationen für Stellungnahmen im Verwaltungshandeln. Ob eine Anfrage zu einem Standort oder eine Stellungnahme zu einem Fachplan oder einem Vorhaben: Mit einem Landschaftsplan haben Sie stets wichtige landschaftsbezogene Grundlagen parat. Ein Landschaftsplan macht kommunales Handeln effizienter und schafft Planungssicherheit für die Verwaltung, Landnutzerinnen und Landnutzer, Investorinnen und Investoren sowie Bürgerinnen und Bürger.



Sie wollen den Flächennutzungsplan (FNP) Ihrer Kommune forschreiben oder aufstellen? Ein Landschaftsplan liefert Ihnen dazu die nötigen landschaftsbezogenen Grundlagen und ermöglicht Ihnen eine systematische, selbstbestimmte und nachhaltig-integrative Flächennutzungspolitik. Auch für die unabdingbare Strategische Umweltpflege (SUP) des FNP spart Ihnen der Landschaftsplan Kraft, Zeit und Geld, denn er stellt maßgebliche Bewertungen von Boden, Klima, Wasser, Arten, Biotopen und Biodiversität sowie Landschaftsgestalt bereit.

Sie wollen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Ihrem Gemeindegebiet planerisch steuern? Haben Sie einen aktuellen Landschaftsplan, können Sie auf der Basis der dort enthaltenen Informationen rasch ein diesbezügliches Standortkonzept entwickeln oder Sie vereinbaren gleich im Scoping des Landschaftsplans ein vertiefendes Modul „PV-Standort-Konzept“.



Sie wollen mit der Eingriffsregelung vorausschauend agieren? Neben umfassenden Grundlagen für die Bewertung der Eingriffsschwere und folglich auch der Kompensationserfordernisse beinhaltet ein Landschaftsplan wichtige Hinweise für die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen. Das ermöglicht Ihnen ein langfristiges, gezieltes Flächenmanagement und die Einrichtung eines Ökokontos.



Sie wollen aktiv in der Landschaftsentwicklung und im Schutz der Biodiversität werden? Ein Landschaftsplan ist Handlungskonzept und Umsetzungshilfe für konkrete naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen in der Gemeinde (bspw. im Biotopverbund oder der Pflege von Landschaftselementen). Er kann einen praktischen Rahmen für Schlüsselprojekte setzen und eine Umsetzungsstrategie entwickeln, mit der Sie die landschaftliche Qualität Ihres Gemeindegebiets erhalten und gezielt verbessern können. Gleichzeitig ist er ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung.

Sie wollen sich vorausschauend der Klimaanpassung und dem Klimaschutz widmen? Mit einem Landschaftsplan können gezielte Vorschläge für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels wie zunehmende Dürreperioden, Hitzewellen, Starkregen- und Hochwasserereignisse erarbeitet werden. Sie können im Scoping auch ein vertiefendes Modul „Klimaanpassung“ vereinbaren. Zugleich werden Vorschläge zur Entwicklung von Mooren, Wäldern und Freiflächen oder der Begrünung von Bebauung und Infrastruktur im Sinne des natürlichen Klimaschutzes gemacht. Gegenüber gesonderten Klimaanpassungs- oder Klimaschutzkonzepten haben Sie mit einem Landschaftsplan den Vorteil, dass gleich vielfältige Synergien mit anderen landschaftsbezogenen Maßnahmen gesucht werden.

Sie wollen die natürlichen Ressourcen Ihrer Gemeinde langfristig sichern und resilient in Krisensituationen sein? Ein Landschaftsplan hilft Ihnen, die Belastbarkeit Ihrer Landschaft besser einschätzen zu können. Vom nötigen Erosionsschutz für die Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit, über den Erhalt von Grünflächen in der Siedlung als Rückzugsort bei sommerlicher Hitze bis zur Stärkung des Wasserrückhaltes in der Landschaft gibt Ihnen ein Landschaftsplan vielfältige Tipps, was Sie tun können, um in (landschaftsbezogenen) Krisensituationen resilient aufgestellt zu sein. Wie wäre es also, nicht nur in graue Infrastruktur, sondern auch in grüne Infrastruktur zu investieren?



Sie wollen bessere Erholungsbedingungen für Ihre Bevölkerung schaffen? Ein Landschaftsplan sorgt für ein vielfältiges und konfliktfrei gelenktes Angebot an Flächen für Erholung, Sport, Spiel und Naturerlebnis sowie der zugehörigen Erschließungswege. Dies ist ein entscheidender Faktor der Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheitsversorgung in Ihrer Gemeinde. Ruhe, frische Luft und Bewegung fördern die physische Gesundheit von uns allen.

Sie wollen mit Ihren Bürgern und Bürgerinnen ins Gespräch kommen? Dazu eignet sich die Aufstellung (und Umsetzung) eines Landschaftsplans in besonderem Maße. Denn: Landschaft geht alle an, und sehr viel wird über und in landschaftlichen Zusammenhängen verhandelt! Während konkrete Vorhaben konfliktbehaftet sein können, bietet ein Landschaftsplan die Möglichkeit, eine gute Kommunikationsbasis zu schaffen und sich mit den Bürgerinnen und Bürgern über die zukünftige landschaftliche Entwicklung der Gemeinde auszutauschen sowie aktive Mitgestaltung zu ermöglichen. Das fördert die individuelle Zufriedenheit und stärkt den Gemeinsinn.

Sie wollen sich einen Wettbewerbsvorteil in Bezug auf Fördermittel verschaffen?

Ein Landschaftsplan mit seinen detaillierten Maßnahmenvorschlägen oder gar Initialprojekten zur landschaftlichen Entwicklung in den verschiedensten Bereichen ist eine profunde, nicht selten unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.



Sie sind die Expertinnen und Experten Ihrer Gemeinden. Laufen Sie den landschaftlichen Entwicklungen nicht hinterher! Seien Sie den entscheidenden Schritt voraus, machen Sie selbst die Spielregeln und nutzen Sie die Chancen der kommunalen Landschaftsplanung, um Ihre Gemeinde für die Zukunft zu wappnen!

ohne und mit Landschaftsplan



Abb. 2: mit einem Landschaftsplan bewusst und nachhaltig gestalten

Ist für Ihre Kommune die Aufstellung oder Fortschreibung eines Landschaftsplans zu empfehlen? Die nachfolgende Checkliste und Abb. 3 hilft Ihnen bei der Entscheidungsfindung.

Planen oder erwarten Sie....

- die Erweiterung Ihres Wohnbauflächenangebotes?
- den Bau neuer Einzelhandels-, Gewerbe- und/oder Industriestandorte?
- neue Photovoltaik-Freiflächenanlagen?
- Maßnahmen zum Ausbau Ihrer Verkehrsinfrastruktur?
- größere bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. ein Rückhaltebecken)?
- einen Windpark?
- Konzepte zur Klimaanpassung oder zum Regenwassermanagement?
- die Aufstellung oder Fortschreibung Ihres Flächennutzungsplans?

Gibt es in Ihrem Gemeindegebiet...

- besonders wertvolle Grünanlagen oder Freiflächen, die zunehmend unter baulichen Druck geraten?
- vielfältige historische Denkmale sowie historische Kulturlandschaftselemente in der offenen Landschaft (z. B. Streuobstwiesen, Lesesteinwälle, Feldhecken, Kopfbäume)?
- Flächen mit besonderer Bedeutung für Arten, Biotope und die Biodiversität?
- gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und/oder weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht?
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung oder auch Wochenenderholung umliegender Gemeinden?
- für Kalt- oder Frischluftentstehung, Luftaustausch oder als CO2-Senken klimatisch besonders wertvolle Flächen?
- seltene und/oder besonders fruchtbare Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz?
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung oder/und die Grundwasserneubildung?
- Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad, hoher Einwohnerdichte und geringer Grünausstattung und damit einem größeren Handlungsbedarf?
- starken Bebauungsdruck?
- lufthygienisch stark belastete und/oder überwärmte Teilbereiche?
- Probleme mit Starkregen, Schlammfluten oder Hochwasser?
- Probleme mit Trockenheit, Wasserknappheit und Hitze (bspw. Vegetationsschäden)?
- zahlreiche Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen (bspw. Rohstoffabbau, Landwirtschaft, Energieerzeugung), erhebliche Nutzungskonkurrenzen?
- eine unübersichtliche Anzahl von Planungen und Konzepten ohne erkennbare Vernetzung?

Ist Ihr Gemeindegebiet Teil...

- eines großräumigeren Grünzuges, Freiraum- oder Biotopverbundes?
- einer historisch gewachsenen, besonders identitätsstiftenden Kulturlandschaft?
- eines Welterbe-Gebietes oder einer bundesweit bedeutsamen Landschaft für Natur- und Kulturerbe?
- einer bundesweit hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit bedeutsamen Landschaft?

Wissen Sie...

- mit vielen bisher verwendeten Begriffen nichts anzufangen?
- über naturräumliche und landschaftliche Voraussetzungen nicht genügend, um Standortentscheidungen sicher treffen zu können?
- bei der Landschaftspflege nicht immer, was wann zu tun ist?
- nicht, wo durch unterschiedliche Planungen, bestehende oder zugelassene Vorhaben kumulative Auswirkungen zu erwarten sind und wie man diesen am besten begegnen kann?

Sie haben etliche Fragen mit „Ja“ beantwortet? Dann ist die Erstellung eines Landschaftsplans sinnvoll!

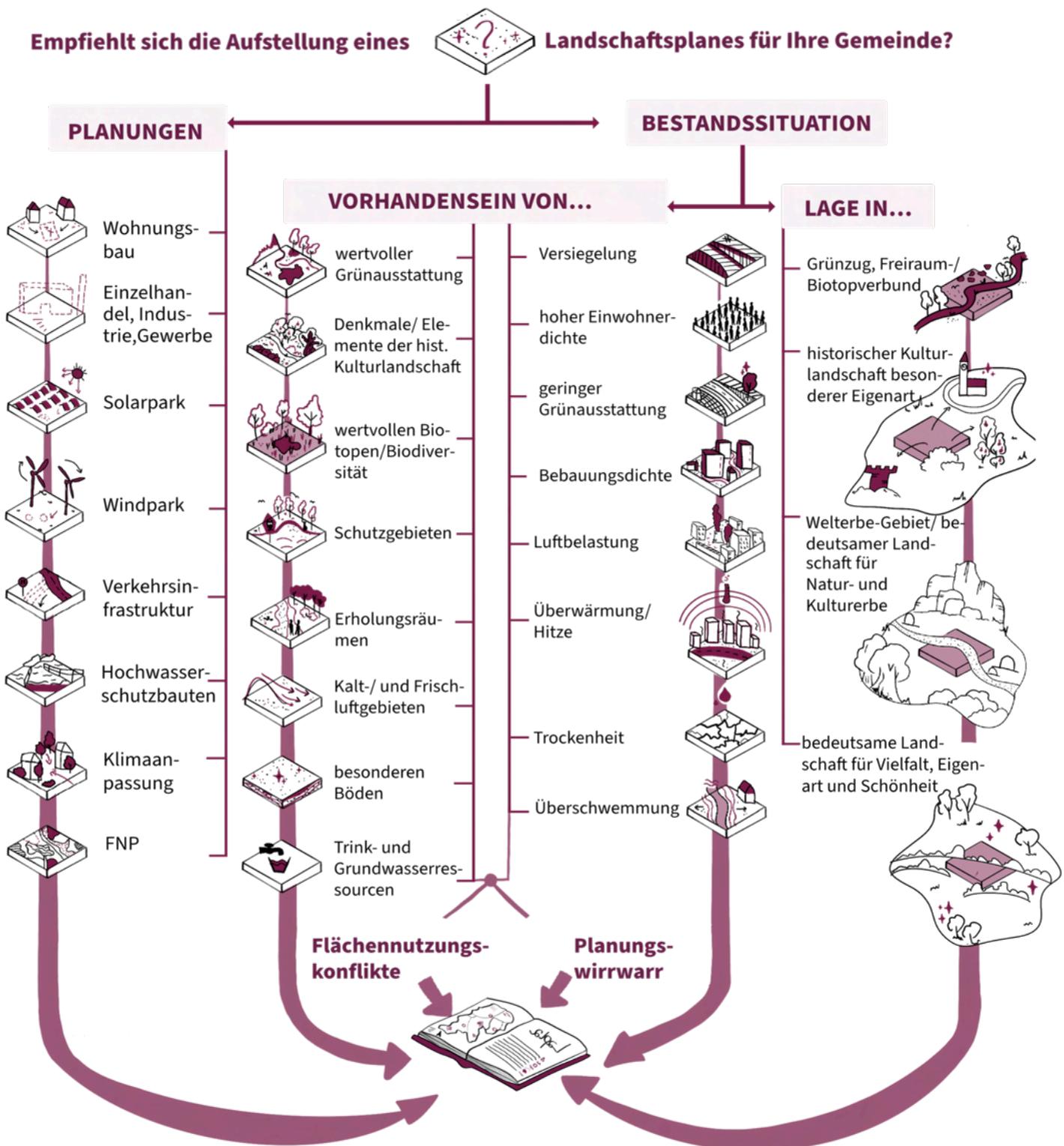


Abb. 3: Gründe für die Aufstellung oder Fortschreibung eines Landschaftsplans - Übersicht

2. Was dürfen und was müssen wir?

Vom Rechtsrahmen des kommunalen Landschaftsplans

Rechtliche
Vorgaben dienen
Ihrer
Orientierung!

Beim Aufstellen eines Landschaftsplans gibt es viele Gestaltungsmöglichkeiten, die Ihnen eine individuelle Schwerpunktsetzung und Ausformung des Plans ermöglichen. Gleichwohl ist ein Landschaftsplan ein formelles, d. h. ein auf rechtlichen Vorgaben basierendes Instrument und als solches nicht gänzlich frei in seiner Ausgestaltung. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) enthalten rahmensexzende Regelungen. Mit Blick auf die Fülle der an den Landschaftsplan gestellten Anforderungen im Allgemeinen (Kap. 1) und seine Funktion als ökologische Grundlage des Flächennutzungsplans (als zentrales Steuerungsinstrument der Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet) im Besonderen, ist das einerseits sehr nachvollziehbar. Andererseits ermöglicht der Rahmen eine sichere Orientierung und lässt dabei genügend Raum für die individuelle Gestaltung und Fokussierung.

Die nachfolgenden Kapitel machen Sie mit den wichtigsten Eckpunkten vertraut.

2.1 Der Landschaftsplan im System der raumbezogenen Planungen in Sachsen

Zum System der raumbezogenen Planung gehören drei interagierende Säulen:



Eine besonders enge Verflechtung besteht dabei zwischen den Planwerken der Landschaftsplanung und der räumlichen Gesamtplanung. Diese sind einander, wie auch der jeweiligen räumlichen Bezugsebene (Land, Region oder Gemeinde) eindeutig zugeordnet. In Sachsen existiert diesbezüglich ein dreistufiges System (Abb. 4), wobei die Planwerke nicht nur horizontal miteinander, sondern auch Ebenen-übergreifend vertikal verknüpft sind.

planen mit
System



Abb. 4: Ebenen der Landschaftsplanung

Ebenen 1 (Land) und 2 (Region): Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne arbeiten dem Landesentwicklungsplan bzw. den Regionalplänen überörtliche naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen zu, die bei Raumbedeutsamkeit in der raumordnerischen Abwägung zu berücksichtigen sind und haben ihrerseits bei der Darstellung dieser Inhalte Ziele der Raumordnung zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse sind zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 und 3 BNatSchG).

In Sachsen übernehmen der Landesentwicklungsplan bzw. die Regionalpläne die Funktion des Landschaftsprogramms bzw. der Landschaftsrahmenpläne (§ 6 Abs. 4 SächsNatSchG). Landschaftsplanerische Inhalte und Grundlagen sind in einem zugehörigen Fachbeitrag darzustellen (Ebd. Abs.1) und werden, soweit zur Koordinierung von Raumnutzungsansprüchen erforderlich und geeignet, unmittelbar in die räumlichen Gesamtpläne integriert, in den überschießenden Inhalten als Anlage beigelegt (§ 6 Abs. 2 SächsNatSchG). Auf Landesebene ist die oberste Naturschutzbehörde für die Erarbeitung des Fachbeitrages und die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde für die Integration in die Raumordnungsplanung zuständig (§ 8 Abs. 1 SächsNatSchG), während auf der regionalen Ebene die Regionalen Planungsverbände beide Aufgaben übernehmen (§ 8 Abs. 2 SächsNatSchG).

Ebene 3 (Kommune): Landschaftspläne und Grünordnungspläne hingegen sind eigenständige Planwerke, deren Aufstellung den Gemeinden obliegt (§ 8 Abs. 3 SächsNatSchG). Sie formulieren für die örtliche Ebene Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und werden im Rahmen ihrer Berücksichtigungspflicht bei der bauleitplanerischen Abwägung (§ 11 Abs. 3 BNatSchG) integriert, d. h. soweit geeignet als Darstellungen in den Flächennutzungsplan oder Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, wobei eventuelle Abweichungen zu begründen sind (§ 7 SächsNatSchG). Bei der Erarbeitung der Landschafts- und Grünordnungspläne selbst, sind wiederum die Ziele der Raumordnung zu beachten, deren Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 BNatSchG).

Die Pläne der jeweils nachfolgenden Ebenen dienen der Verwirklichung und Konkretisierung übergeordneter Planwerke (§ 13 Abs. 2 ROG, § 4 Abs. 1 SächsLPlG; § 1 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 BauGB, § 11 Abs. 1 und 6 BNatSchG, § 6 Abs. 1 SächsNatSchG) und gleichzeitig der Integration teilräumlicher Entwicklungsabsichten in die Entwicklung des Gesamttraumes (Gegenstromprinzip). D. h. raumbezogene Planungen der Teilräume sind bei der Ausgestaltung von Plänen übergeordneter Ebenen gleichsam zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ROG, § 9 Abs. 5 BNatSchG).



Landesentwicklungsplan

1 : 300.000



1 : 100.000

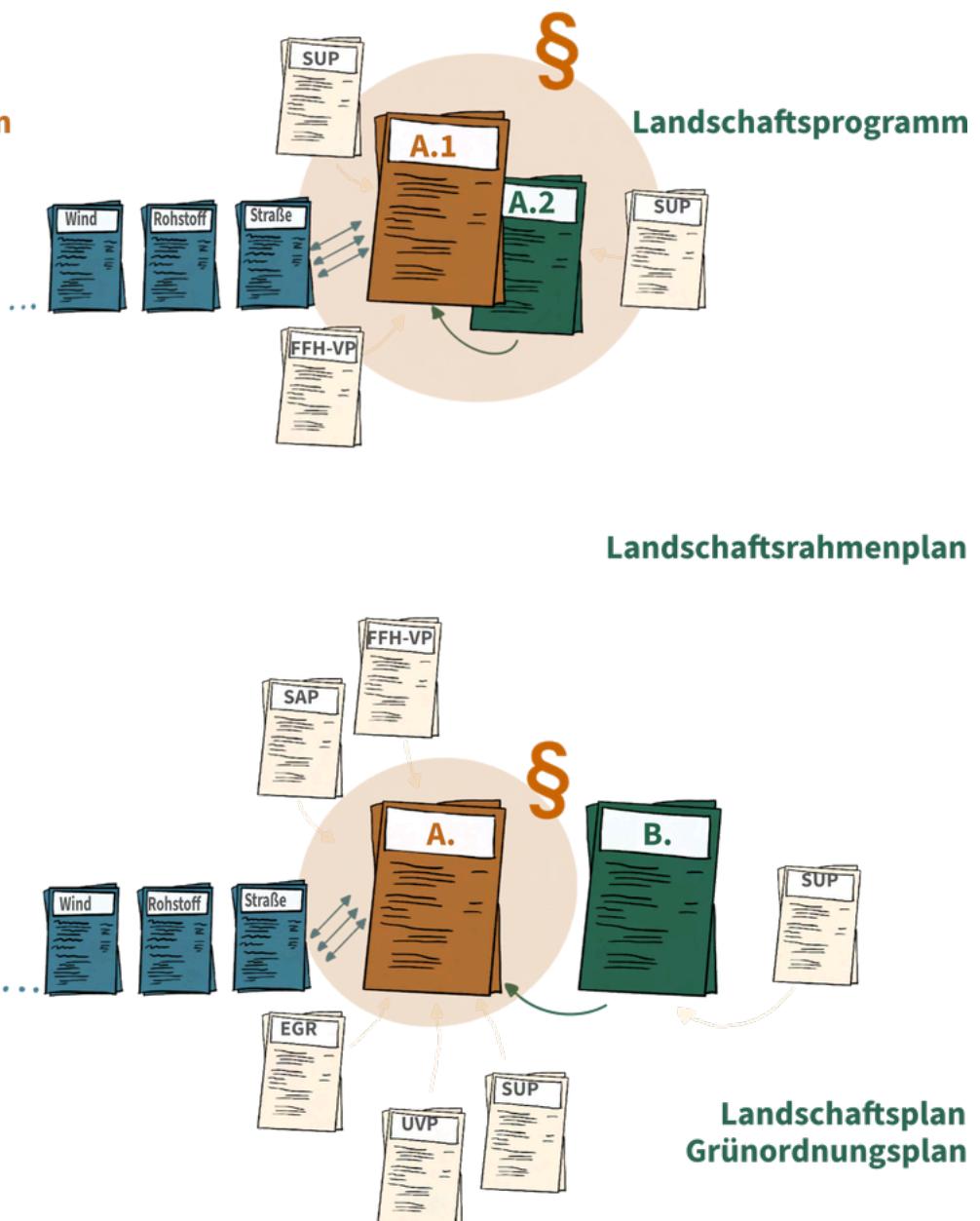
Regionalplan



1 : 10.000
1 : 2.500

**Flächennutzungsplan
Bebauungsplan**

Abb. 5: Instrumente der Landschaftsplanung nach Planungsebenen
effizienter prüfen



Seit in den 1970er Jahren die vier Planwerke der Landschaftsplanung etabliert wurden, hat sich nicht nur deren inhaltliches Aufgabenspektrum erweitert, auch die Zahl landschaftsplanerischer Instrumente ist stetig gewachsen (Abb. 5). Neben Schutzgebietsplanungen und zugehörigen Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Managementplänen für Natura 2000-Gebiete bspw. haben vor allem die landschaftsplanerischen Prüfinstrumente:

- Eingriffsregelung (EGR),
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
- Strategische Umweltprüfung (SUP),
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

an Bedeutung gewonnen. Deren Zusammenspiel mit dem kommunalen Landschaftsplan und dessen Mehrwert für die effiziente Durchführung der genannten Prüfungen greifen wir in Kap. 2.4 intensiver auf.

2.2 Kommunaler Landschaftsplan und der Schutz von Natur und Landschaft

Aufgabe der Landschaftsplanung ist:

- die Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum
- sowie die Darstellung und Begründung von Erfordernissen und Maßnahmen zu deren Verwirklichung
- als Grundlage vorsorgenden Handelns, auch für andere Planungen und Verfahren, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können (§§ 8 und 9 Abs. 1 BNatSchG).

Landschaftsplanung
WARUM...

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht die Landschaftsplanung, mithin auch kommunale Landschaftspläne, demnach als das zentrale Instrument zur Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ziele: Sicherung von Natur und Landschaft, konkret:

- der biologischen Vielfalt
- des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Warum?

- aufgrund ihres Eigenwertes
- als Grundlage für menschliches Leben und Gesundheit
- in Verantwortung für künftige Generationen

Wie?

- durch Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung

Diese Ziele sollen ausdrücklich dauerhaft und flächendeckend, d. h. im besiedelten und unbesiedelten Bereich (§ 1 Abs. 1 BNatSchG) verfolgt und die dafür zuständige Landschaftsplanung auch in anderen Planungen und Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden, wobei insbesondere die räumliche Gesamtplanung herausgehoben wird ([Kap. 2.3](#)).

Die **Verwirklichung** der Ziele ist gem. § 2 Abs. 2 BNatSchG durch die Behörden des Bundes und der Länder zu unterstützen. Das sächsische Naturschutzgesetz erweitert diese Verpflichtung explizit, indem Landkreise und Gemeinden zur Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsfürsorge und zur wirksamen Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden aufgerufen werden (§ 1 Abs. 1 SächsNatSchG).

WIE...

Als **Instrumente** zur Zielverwirklichung benennen Bundesnaturschutzgesetz und Sächsisches Naturschutzgesetz Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne für die Ebenen der Länder und Regionen (§ 10 BNatSchG u. § 6 SächsNatSchG) sowie Landschaftspläne und Grünordnungspläne für die örtliche (gesamt- und teilkommunale) Ebene (§ 11 BNatSchG u. § 7 SächsNatSchG). Dies, die jeweiligen Zuständig-

keiten, die Verbindlichkeit der jeweiligen Ergebnisse und die Art ihrer Integration in die räumliche Gesamtplanung wurden bereits in [Kap. 2.1](#) beschrieben.

Die **Aufstellung** kommunaler Landschaftspläne soll gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG erfolgen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Natur- und Landschaftsveränderungen im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Im Jahr 2022 erfuhr das Bundesnaturschutzgesetz eine weitere, für die kommunale Planungspraxis entscheidende Novellierung. Seither sind gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre auf die Notwendigkeit und den Umfang ihrer **Fortschreibung** hin zu prüfen. Verwiesen wird dabei auf die eben angeprochenen, entscheidungsrelevanten Kriterien aus § 9 BNatSchG. Die Möglichkeit einer Teilfortschreibung bei sachlicher oder räumlicher Begrenzung der die Fortschreibung begründenden Umstände eröffnet § 9 Abs. 4 BNatSchG.

und WAS?

Inhalt von Landschaftsplänen sind aufgabengemäß Darstellung und Begründung von Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1-4 BNatSchG bezogen auf folgende Aspekte:

Biologische Vielfalt

Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope, Biotopverbund

Naturhaushalt

Naturräume und Naturgüter:
Boden, Wasser, Klima/Luft

Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert

Natur- und Kulturlandschaften, Natur- und Landschaftserlebnis, Erholungsflächen und -räume

In der praktischen planerischen Handhabung hat sich die Konzentration auf fünf Umweltgüter etabliert:



Boden



Wasser



Klima/Luft



Arten u. Biotope



Landschaftsgestalt u. Erholung



Der Begriff **Umweltgüter** soll dabei vermitteln, dass der landschaftsplanerische Auftrag zur Sicherung von Natur und Landschaft über deren Schutz und Pflege hinaus ausdrücklich auch Entwicklung und Wiederherstellung umfasst.

Mit „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ wird im Naturschutzrecht ein konkreter Anspruch an die Erscheinung und Erlebniswirksamkeit einer Landschaft formuliert. Die Bezeichnung „Landschaftsgestalt“ für das entsprechende Umweltgut ist dem Begriff „Landschaftsbild“ vorzuziehen, da das Landschaftserlebnis nicht nur von visuellen, sondern auch von akustischen und olfaktorischen Reizen sowie assoziativen und emotionalen Zuschreibungen geprägt wird.

In §1 Abs. 4 BNatSchG wird zudem ausgeführt, dass Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Deshalb wird mit zunehmender Häufigkeit ein weiterer Betrachtungsgegenstand in der Landschaftsplanung thematisiert: die Kulturlandschaft.

Das BNatSchG stellt „Natur und Landschaft“ ins Zentrum seiner Ziele und verwendet beide Begriffe bewusst in unterschiedlicher Bedeutung. Natur existiert auch ohne den Menschen, nicht aber eine Landschaft. Landschaften sind letztlich wahrgenommene Natur – sie entstehen „im Kopf“ durch Abgrenzung aufgrund optischer, ästhetischer und/oder emotional empfundener Andersartigkeit. Kulturlandschaft greift begrifflich noch weiter.

Das Verständnis von Kulturlandschaft ist dabei sehr vielfältig: Subsummieren die einen wertfrei darunter Landschaften, die anthropogen beeinflusst und verändert wurden, verstehen andere darunter vor allem historisch besonders bedeutsame Landschaften. Kulturlandschaften basieren einerseits auf physisch-materiellen Landschaftsstrukturen, sind aber andererseits nicht ohne die Zuschreibungen und die Wertschätzung ihrer Bewohner und Bewohnerinnen denkbar. Eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Kulturlandschaftsentwicklung, ihrem Zeugniswert und ihrer identitätsstiftenden Wirkung bietet deshalb für die Landschaftsplanung einen großen Mehrwert.



Kulturlandschaft



Kulturlandschaften sind gestaltete und durch den Menschen deutlich veränderte Landschaften. Sie sind nicht statisch, sondern unterliegen einem fortlaufenden Entwicklungsprozess, der von der Vergangenheit, über die Gegenwart bis in die Zukunft reicht. Bis auf wenige Naturlandschaftsrelikte sind mitteleuropäische Landschaften nahezu ausschließlich Kulturlandschaften.

Die Vorgaben des § 1 BNatSchG zu den Betrachtungsgegenständen werden unterstützt in § 9 Abs. 3 BNatSchG, wonach mindestens Angaben über:

- den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
Analyse (Bestandserfassung)
- die konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege,
Zielkonkretisierung
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands auf Basis dieser Ziele
(Bestands)Bewertung sowie
- die Erfordernisse und Maßnahmen zu deren Umsetzung
Entwicklungskonzeption

in Landschaftsplänen enthalten sein sollen.

Daraus und im Wissen um notwendige Vor- und Nachbereitungen leiten sich vier wesentliche **Planungsphasen** ab (mehr dazu in Kap. 3.1 und Kap. 3.2):



Die **inhaltlichen Anforderungen an das Handlungsprogramm** werden in § 9 Abs. 3 Nr. 4 a) bis h) BNatSchG noch detailliert. So sollen insbesondere Erhaltung und Entwicklung

- von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft einschließlich inner- und außerörtlicher Freiräume,
- der Biodiversität, des damit verbundenen Naturerlebnisses und des Biotopverbundes

wie auch der Schutz

- bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie
- wildlebender Tiere und Pflanzen

thematisiert und ergänzend

- Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen sowie
- Flächen mit besonderer Eignung für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Kompensation von Eingriffen aufgezeigt werden.

Neben den bereits genannten Umweltgütern sind demnach auch speziell der Biotopverbund, die Bewahrung geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie die Identifizierung von Potenzialflächen für den Naturschutz und die Kompensation von Eingriffen inhaltliche **Kernthemen** der Landschaftsplanung. Dies heißt aber nicht, dass alle Inhalte in jedem individuellen Planungsfall auch bedient werden müssen (dazu [Kap. 3.2](#)). Sie können je nach Handlungsbedarfen Schwerpunkte setzen!

Auf die Verwertbarkeit der **Darstellungen** des Landschaftsplans für die Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. Eine entsprechende Verordnung zur Regelung von Planzeichen ist rechtlich möglich (§ 9 Abs. 3 BNatSchG), liegt aber noch nicht vor (dazu [Kap. 3.3](#)).

2.3 Kommunaler Landschaftsplan und andere raum- und umweltbezogene Pläne

Bauleit- und
Landschafts-
planung

Wie bereits in [Kap. 2.1](#) erläutert, gehören zum System der raumbezogenen Planung neben vier Planwerken der Landschaftsplanung auch vier räumliche Gesamt- sowie diverse Fachpläne mit unterschiedlichen räumlichen Geltungsbereichen und thematischen Schwerpunkten, die miteinander horizontal wie auch vertikal verknüpft sind. Insofern interagiert der kommunale Landschaftsplan mit einer Vielzahl anderer Pläne. Unmittelbar zugeordnet ist er aber aus dem Bereich der räumlichen Gesamtplanung dem **Flächennutzungsplan (FNP)**. Als dessen ökologische Grundlage hat er eine bedeutende Koordinations- und Abstimmungsfunktion für Umweltbelange und dient der Integration naturschutzfachlicher Belange in die vorbereitende Bauleitplanung.

Einerseits bestimmt das Bundesnaturschutzgesetz, dass landschaftsplanerische Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 3 BNatSchG), Abweichungen sind gem. § 7 SächsNatSchG zu begründen. Auf der anderen Seite führt auch das Baugesetzbuch an, dass Landschaftspläne explizit bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind somit bei bauleitplanerischen Entscheidungen einzupreisen (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7g BauGB). Die neben wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ansprüchen gleichberechtigte Berücksichtigung umweltschützender Belange ist ein entscheidender Beitrag zur Bewältigung der umfassenden, gesamtplanerischen Aufgabe der Bauleitplanung, zu der u. a.

- die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie
- Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes

gehören (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Gem. Bundesnaturschutzgesetz soll die Aufstellung von kommunalen Landschaftsplänen erfolgen, wenn dies zur Verwirklichung naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Ziele erforderlich ist, wobei die Erforderlichkeit insbesondere bei wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum gesehen wird (§ 11 Abs. 2 BNatSchG). Das heißt, ein Landschaftsplan ist nicht zwingend aufzustellen. Falls die Gemeinde anderweitig die Werte und Empfindlichkeiten von Natur und Landschaft und die Umweltauswirkungen ihrer Planungsabsichten räumlich und sachlich differenziert und fundiert analysiert und bewertet hat, ist eine fehlerfreie Abwägung als Voraussetzung für die Genehmigung des FNP grundsätzlich auch ohne Landschaftsplan denkbar.

Mit Sicherheit qualifiziert ermittelt und dargestellt werden die Belange von Natur und Landschaft in einem Landschaftsplan.

Mit einem Landschaftsplan ist eine wesentlich höhere Planungssicherheit gegeben! Die abwägungsfehlerfreie Aufstellung eines entwicklungsorientierten FNP ist ohne Landschaftsplan weitaus schwieriger. Denn die korrekte Ermittlung und Gewichtung sowie integrationsorientierte Aufbereitung der Belange von Natur und Landschaft sind entscheidend und setzen eine fundierte Befassung mit deren Zustand im Gemeindegebiet sowie landschaftlichen Schutz- und Entwicklungsmöglichkeiten voraus.

Weitere Aspekte sprechen für die Erarbeitung eines Landschaftsplans. Zum Aufgabenspektrum der Landschaftsplanung gehört gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG u. a. auch die Erarbeitung von Grundlagen für Biotopverbundplanungen, eine umweltverträgliche Landnutzung, die Erholungsvorsorge in der Gemeinde, für die Anwendung der Eingriffsregelung oder den Einsatz von landschaftsbezogenen Fördermitteln. Indem sie naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Erfordernisse und Maßnahmen auch für andere **Fachplanungen, Vorhaben und Verwaltungsverfahren**, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können (bspw. Lärmminderungs- oder Hitzeaktionspläne, Freiraumkonzepte) aufzeigt, bildet sie die Basis für gemeindliche Stellungnahmen zu eben diesen Verfahren, Vorhaben und Plänen (§ 9 Abs. 1 BNatSchG) und die Berücksichtigung umweltbezogener Belange in diesem Rahmen.

Umfassende und qualifizierte Grundlagen zu Natur und Landschaft im Gemeindegebiet befördern deren Berücksichtigung auch außerhalb der Bauleitplanung.

2.4 Kommunaler Landschaftsplan und umweltbezogene Prüfungen

Neben den in Kap. 2.1 erwähnten Plänen gehören in den „Werkzeugkoffer“ der Landschaftsplanung im weiteren Sinne auch fünf sogenannte **Prüfinstrumente**. Die nachfolgende Tabelle stellt alle fünf hinsichtlich ihrer Ausrichtung und Anwendungsvoraussetzungen vor.

Tab. 1: Übersicht umweltbezogener Prüfinstrumente (auf Basis der angegebenen Gesetze)

	in Sachsen anzuwenden auf:	betrachtet werden	ermittelt wird	auslösend ist:
Strategische Umweltprüfung (SUP) UVPG, SächsUVPG	<ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan • Regionalpläne • Flächennutzungspläne* • Bebauungspläne* • Landschaftsprogramm • Landschaftsrahmenpläne • Landschaftspläne • Grünordnungspläne • Fachpläne • Vorhaben/Projekte 	<p>Schutzwerte: <ul style="list-style-type: none"> • Mensch, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt • Fläche, Boden • Wasser • Klima/Luft • Landschaft • Kultur- u. Sachgüter • deren Wechselwirkungen </p>	<p>ob Pläne/Programme erhebliche Auswirkungen auf die Schutzwerte haben können</p>	<p>Nennung des Plans/Programms in Anlage 5 UVPG bzw. Anlage 2 SächsUVPG</p>
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) BNatSchG, SächsNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan • Regionalpläne • Flächennutzungspläne • Bebauungspläne • Fachpläne • Vorhaben/Projekte 	<p>Natura 2000-Gebiete mit ihren jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken</p>	<p>Pläne/Programme oder Projekte/Vorhaben, Erhaltungsziele und Schutzzweck erheblich beeinträchtigen können</p>	<p>Vorhandensein eines Natura 2000-Gebietes im Umgriff der Planung oder des Projektes</p>
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) UVPG, SächsUVPG	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne* • Fachpläne • Vorhaben/Projekte 	wie SUP	<p>ob Projekte/Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzwerte haben können</p>	<p>Nennung des Projektes/Vorhabens in Anlage 1 UVPG bzw. Anlage 1 SächsUVPG</p>
Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) BNatSchG, SächsNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Fachpläne • Vorhaben/Projekte 	<p>besonders und streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG</p>	<p>ob Projekte/Vorhaben Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen können, die den Erhaltungszustand von Populationen verschlechtern</p>	<p>vorhabenbedingt mögliche Verbotsstatbestände und Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten</p>
Eingriffsregelung BNatSchG, SächsNatSchG, BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungspläne • Fachpläne • Vorhaben/Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Wasser • Klima/Luft • Arten und Biotope • Landschaftsbild 	<p>ob Projekte/Vorhaben als Eingriff zu werten sind und bei Vorhabenzulässigkeit Eingriffsschwere und Kompensationserfordernis</p>	<p>Erfüllung des Eingriffsstatbestandes gem. § 14 (1) BNatSchG</p>

* Da auf Bebauungspläne sowohl SUP als auch UVP anzuwenden sind, wurden diese Prüfinstrumente im Baurecht für beide Bauleitpläne im Instrument der Umweltprüfung zusammengeführt.

Alle fünf Instrumente sind darauf ausgerichtet, Pläne/Programme und Vorhaben/Projekte auf ihre Verträglichkeit mit verschiedenen Umweltbelangen hin zu überprüfen und ggf. ihre Durchführung im Sinne von Umwelt-, Natur- und Artenschutz auszustalten und zu optimieren. Da die Pläne/Programme der Landschaftsplanung der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dienen, verwundert es nicht, dass sie selbst in der Regel nicht Gegenstand umweltbezogener Prüfungen sind, sondern die dort erarbeiteten Inhalte vielmehr dazu genutzt werden können, fachliche Grundlagen für Prüfverfahren zur Verfügung zu stellen und damit Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen.

2.4.1 Strategische Umweltprüfung

Ein Landschaftsplan „entwickelt“, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) „prüft“. Sie hat die Aufgabe, die erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans bzw. Programms auf die umweltbezogenen Schutzwerte zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies gilt grundsätzlich selbst für kommunale Landschaftspläne: Nach Anlage 2 SächsUVPG sind auch Landschaftspläne einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Dies lässt sich jedoch vollständig in den Aufstellungsprozess des Landschaftsplans integrieren, sodass kein gesonderter Umweltbericht notwendig ist (planinterne SUP).

Strategische
Umweltprüfung
und Landschafts-
plan

Anders bei der vorbereitenden Bauleitplanung: Da in einem FNP der Rahmen für verschiedene UVP-pflichtige Projekte wie z. B. geplante Bebauungen gesetzt wird, sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dazu liefert ein Landschaftsplan vielfältige fachliche Grundlagen. Sie verschaffen sich also mit der Erarbeitung eines Landschaftsplans zugleich für die **Umweltprüfung des Flächen-nutzungsplanes** maßgebliche Verfahrenserleichterungen. „Liegen Landschaftspläne [...] vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“ formuliert das BauGB in § 2 Abs. 4 und unterstreicht damit die Vorgabe des BNatSchG, nach der Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). So kann im Umweltbericht beispielsweise auf die Bewertungen des Landschaftsplans bezüglich des abiotischen Naturhaushaltes (Boden, Klima, Wasser), der Landschaft (Landschaftsgestalt und Erholung), der Arten, Biotopen und Biodiversität sowie – sofern enthalten – auch der Kulturlandschaft zurückgegriffen werden. Ohne Landschaftsplan müssten diese erst erarbeitet werden. Gänzlich identisch sind die Betrachtungsgegenstände der Umweltprüfung und des Landschaftsplans jedoch nicht. Insbesondere Bewertungen des Schutzwertes der menschlichen Gesundheit und von Kultur- und Sachgütern sind in der Umweltprüfung zu ergänzen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Gegenüberstellung der Betrachtungsgegenstände der Landschaftsplanung und der Strategischen Umweltprüfung (Darstellung auf Basis von BauGB, BNatSchG, UVPG)

Um bei Aufstellung eines Landschaftsplans die o. g. **planinterne SUP** (Kap. 3.2.3) durchzuführen, reicht es, die Maßnahmen und Erfordernisse des Landschaftsplans hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter abzuprüfen, die nicht bereits per Gesetz Betrachtungsgegenstand des Landschaftsplans sind: menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter. Bei allen anderen Umweltgütern ist ohnehin davon auszugehen, dass die Maßnahmen und Erfordernisse des Landschaftsplans keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zur Folge haben, sondern vielmehr maßgebliche positive Wirkungen. Nach § 9 Abs. 3 SächsUVPG ist bei ggf. vorkommenden Konfliktfällen eine Darstellung der geprüften Alternativen, eine Begründung der getroffenen Wahl der Alternative und insgesamt eine Darstellung geplanter Überwachungsmaßnahmen erforderlich. In der Praxis hat sich dazu eine sehr komprimierte Erläuterung etabliert.

Fungiert Ihr Landschaftsplan als Grundlage für den FNP und stehen beide Pläne auch zeitlich im engen Zusammenhang, kann es sich auch anbieten, die **SUP für Landschaftsplan und FNP gemeinsam** durchzuführen (§ 9 Abs. 3 Satz 3 SächsUVPG). Ebenso können Sie insbesondere für die Strategische Umweltprüfung des FNP Erleichterungen bewirken, wenn Sie das Betrachtungsspektrum des Landschaftsplans um die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 9 Abs. 3 SächsUVPG erweitern und dies über besondere Planungsleistungen honorieren, denn zum gesetzlich vorgegebenen und in der HAOI abgebildeten Pflichtprogramm eines Landschaftsplans gehört dies nicht. Es gibt dementsprechend verschiedene Möglichkeiten, die Schnittstelle zwischen Umweltprüfung und Landschaftsplan auszuformen.

2.4.2 Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung

Natura 2000 und
Landschaftsplan

Die Planwerke der Landschaftsplanung selbst sollen Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ benennen (§ 9 Abs. 3 Nr. 4d BNatSchG). Dies geschieht im Kontext der Betrachtung der biologischen Vielfalt und dient dem vorsorgenden Schutz von Arten und Lebensräumen im Allgemeinen sowie solchen von gesamteuropäischem Interesse im Besonderen.

Ein Landschaftsplan ersetzt zwar keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, sollte eine solche bei der Aufstellung von Bauleitplänen oder der Planung von Vorhaben oder Projekten notwendig werden. Aber er kann vorsorgend Konflikte mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete vermeiden und vermindern.

So ist naturschutzrechtlich geregelt, dass Landschaftsplanungen für die Beurteilung der Verträglichkeit von Projekten (wie beispielsweise Wohn- oder Straßenbauvorhaben) mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete heranzuziehen sind (§ 9 Abs. 5 BNatSchG) und eine solche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auch bei Plänen, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, durchzuführen ist (§ 36 BNatSchG). Ergänzend nennt das Baurecht Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete als bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b) und verweist hinsichtlich der Zulässigkeit und Durchführung von Flächennutzungs- und Bebauungsplanung auf die Vorschriften des BNatSchG zur Notwendigkeit und Durchführung der FFH-VP (§ 1a Abs. 4 BauGB).

Die Bestandserfassungen und Bewertungen des kommunalen Landschaftsplans zu Arten und Biotopen als auch die landschaftsplanerischen Entwicklungsaussagen zu Schutzbereichen, Pufferzonen, Biotopvernetzungen etc. sind also, hinreichende Aktualität (Kap. 4.6) vorausgesetzt, eine gut nutzbare Grundlage für die Gewährleistung der Natura 2000-Verträglichkeit bei Planungen und Projekten.

2.4.3 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG dient dem vorsorgenden Schutz besonders und streng geschützter Arten. Er wird als Inhalt von Landschaftsplänen in § 9 BNatSchG zwar nicht besonders herausgestellt, ist aber freilich vorsorgend bei der Formulierung von Entwicklungsaussagen zu Arten und Biotopen im Landschaftsplan mitzudenken.

besonderer
Artenschutz und
Landschaftsplan

Auch hier gilt wieder: Ein Landschaftsplan ersetzt keine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP), in der beurteilt wird, ob Projekte, Vorhaben oder Pläne Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen können. Die umfassenden Bestandserfassungen und Bewertungen der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit von Arten und ihren Lebensräumen in einem Landschaftsplan helfen jedoch, bereits vorsorgend maßgebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder zu vermindern und stellen zudem eine erste Informationsquelle für die SAP dar. Die Regelungen des BNatSchG zum besonderen Artenschutz (§§ 44 und 45) sind dabei abweichungsfest, sie sind dementsprechend nicht abwägungsfähig. Wenngleich die Verbotstatbestände ihre Wirkungen nicht durch die Bauleitplanung selbst, sondern erst auf der nachgelagerten Zulassungsebene entfalten, müssen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes bereits in der Bauleitplanung umfassend und ausreichend geprüft werden. Denn sollten Festsetzungen eines Bebauungsplans nur unter Verletzung dieser Bestimmungen realisiert werden können, werden die Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erfüllt und der Bebauungsplan verfehlt seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und wird unwirksam.

Mit einem Landschaftsplan stehen Ihnen erste Beurteilungsgrundlagen für die rechtlich beanstandungsfreie Aufstellung Ihrer Bebauungspläne und frühzeitige Integration von Artenschutzmaßnahmen flächendeckend zur Verfügung.

2.4.4 Eingriffsregelung

Ziel der Eingriffsregelung ist es, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Projekten/Vorhaben zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch ausgleichende oder ersetzende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (außerhalb der baurechtlichen Eingriffsregelung auch durch Ersatzgeld) zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Auch Landschaftspläne sollen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4a) und c) BNatSchG Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung solcher Beeinträchtigungen benennen sowie Zielaussagen für Flächen, die für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen geeignet sind, treffen. Schon hier und mit Blick auf die nahezu identischen Betrachtungsgegenstände ([Tab.1](#) und [Abb.6](#)) wird die enge Verzahnung zwischen Landschaftsplanung und Eingriffsregelung deutlich.

Eingriffsregelung und Landschaftsplan

Während die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 17 BNatSchG bei Fachplanungen oder Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, Anwendung findet, ist im Kontext zu Bauleitplänen oder städtebaulichen Satzungen, die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, die **baurechtliche Eingriffsregelung** maßgeblich (§ 18 BNatSchG). Die relevanten Vorschriften finden sich dann in den §§ 1a, 5, 9, 135a-c und 200a BauGB.

Gemäß § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich im Sinne des §

1a Absatz 3 BauGB umfasst gem. § 200a BauGB auch Ersatzmaßnahmen. Seine planerische Absicherung erfolgt durch geeignete Darstellungen von Flächen im Flächennutzungsplan (nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) bzw. Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) im Bebauungsplan. Als Herausforderung sind dabei vor allem die Quantifizierung der erheblichen Beeinträchtigungen und die daraus resultierende Bemessung des Umfangs erforderlicher Kompensationsmaßnahmen zu nennen, die auf der Ebene der Bebauungsplanung erbracht werden müssen.

Verfügen Sie über einen Landschaftsplan, können Sie sich bereits bei den ersten Überlegungen zu neuen Vorhaben oder Projekten in Ihrem Gemeindegebiet rasch einen Überblick über die Schwere des möglichen Eingriffes verschaffen und in Ausgestaltung des Vermeidungsgebotes so umweltverträglich wie möglich planen. Darüber hinaus kann Ihnen das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans bei der Verortung und sachlichen Konkretisierung geeigneter Kompensationsmaßnahmen helfen.

§ 1a Abs. 3 wie auch § 200a BauGB eröffnen die Möglichkeit, Eingriff und Ausgleich räumlich zu entkoppeln, Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorausgesetzt. § 135a Abs. 2 BauGB lässt ergänzend die zeitliche Entkopplung, also die Erbringung von Kompensationsleistungen bereits vor den Baumaßnahmen, zu. Vor diesem Hintergrund kommt dem FNP eine zentrale Rolle im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Suche, Ausweisung und Bündelung von Kompensationsflächen im Gemeindegebiet zu.

Es liegt auf der Hand, dass ein Landschaftsplan auch den Aufbau und Betrieb eines Flächenpools oder Ökokontos maßgeblich erleichtert.

2.5 Kommunaler Landschaftsplan und Umweltinformationen

mit dem
Landschaftsplan
besser informiert

Im Bilde zu sein über den Umweltzustand im Gemeindegebiet, über die Potentiale und auch Empfindlichkeiten von Natur und Landschaft vor der eigenen Haustür sollte das Anliegen jeder Kommunalverwaltung sein. Der Mehrwert eines Landschaftsplans als Informationsquelle, Kommunikations-, Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage sowie Koordinierungs- und Steuerungsinstrument bei der Bewältigung landschaftsbezogener Anforderungen und Aufgaben wurde bereits in Kap. 1 angerissen.

Diese Tatsache unbenommen gibt es aber auch einige rechtliche Vorgaben, nach denen Umweltinformationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) richtet sich dabei an informationspflichtige Stellen des Bundes und wird durch das **Sächsische Umweltinformationsgesetz** (SächsUIG) konkretisiert. Nach § 3 Abs. 1 SächsUIG sind Kommunen als Träger der Selbstverwaltung informationspflichtige Stellen, die den freien Zugang zu den ihnen vorliegenden Umweltinformationen und deren systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit gewährleisten müssen (§ 1 SächsUIG). Der Zugang ist auf Antrag durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise in der beantragten Form zu gewähren, sofern die Informationen nicht in anderer Art und Weise mit geringerem Verwaltungsaufwand zugänglich gemacht werden können. (§ 4 Abs. 1 und 2 SächsUIG). Die Verbreitung von Umweltinformationen hat nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 SächsUIG in angemessenem Umfang aktiv zu erfolgen. § 3 Abs. 3 SächsUIG stellt dabei auf bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene oder für sie durch Dritte bereitgehal-

tene Umweltinformationen ab und verpflichtet insofern nicht zur Schaffung von Informationen.

Indem Sie Ihren Landschaftsplan auf den Webseiten Ihrer Gemeinde veröffentlichen, ergänzend vielleicht auch Auskunft erteilende Anlaufstellen benennen, können Sie der Intention des SächsUIG genügen.

Für raum- und umweltbezogene planungsrechtliche Verfahren ist die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit im **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** (UVPG) in den §§ 18, 19, 21, 22 und 27 (für die UVP) bzw. § 42 und 44 (für die SUP) geregelt.

Danach ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen von Vorhaben (§ 18 Abs. 1 UVPG) und Plänen (§42 UVPG) – wie bspw. Flächennutzungsplänen – zu beteiligen und darf sich in diesem Rahmen äußern (ebd.). Näheres dazu bestimmen die §§ 21 und 22 UVPG. Bezüglich der Unterrichtungspflichten zu Beginn des Beteiligungsverfahrens und die zur Einsichtnahme auszulegenden Unterlagen verweist § 42 auf § 19 UVPG. Nach diesem ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde u. a. über die Feststellung der UVP-Pflicht zu unterrichten. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzugeben und im Falle des Nichtbestehens u. a. auch die Standortmerkmale, die für diese Einschätzung maßgebend waren (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die §§ 17 und 41 UVPG regeln darüber hinaus die Beteiligung von Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt wird und bestimmen, dass ihnen zur Unterrichtung der UVP-Bericht bzw. der Umweltbericht vorzulegen ist. Beide sollen u. a. eine Beschreibung der Umwelt, der erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen des Plans bzw. Vorhabens sowie die Beschreibung geplanter Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhalten (§§ 16 und 40 UVPG).

Nach Abschluss der Verfahren ist die Öffentlichkeit nach §§ 27 und 44 UVPG über das Ergebnis zu informieren.

Weiterführende Informationen zur Beteiligung im Zuge der Erarbeitung eines Landschaftsplans, der SUP zum Landschaftsplan und der Umweltprüfung zu einem ggf. parallel erstellten Flächennutzungsplan enthält **Kap. 4.4**.

Liegt Ihnen ein Landschaftsplan vor, können Sie Behörden und der Öffentlichkeit umfassende und gut aufbereitete Informationen zum Zustand von Natur und Landschaft bieten und auch die Nachvollziehbarkeit angedachter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege als auch zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft gewährleisten. Für Naturschutz und Landschaftspflege ist der Landschaftsplan ein zentrales Umweltinformationsmedium!



Die zu beteiligende Öffentlichkeit umfasst Betroffene, interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinigungen, v. a. Umwelt- und Naturschutzverbände.

3. Was muss rein und was kommt dabei raus?

Von Inhalt, Ablauf und Darstellung kommunaler Landschaftspläne

Wie Ihr Landschaftsplan am Ende aussehen wird, bestimmen letztlich Sie! Denn innerhalb der erläuterten natur- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben ([Kap. 2.2, 2.4](#)) kann eine Stadt oder Gemeinde die inhaltlichen Schwerpunkte eines kommunalen Landschaftsplans selbst bestimmen. Der Landschaftsplan Ihrer Kommune ist beispielsweise völlig veraltet oder Sie hatten gar noch nie einen? Dann empfiehlt sich ein „Komplett-Paket“ des Landschaftsplans. Sie haben schon in vielen Themenfeldern gute planerische Grundlagen, haben aber aktuell vor allem mit Auswirkungen des Klimawandels zu tun oder wollen die Nutzung Erneuerbarer Energien in Ihrem Gemeindegebiet besser steuern? Dann empfiehlt sich ein modularer Landschaftsplan, der das nutzt, was schon da ist und vor allem in den Themenfeldern vertieft, die Sie gegenwärtig vor besondere Herausforderungen stellen. Die Möglichkeiten gibt es also viele. Fragen Sie sich, wo sich gegenwärtig besondere Problemlagen für Ihre Stadt oder Kommune abzeichnen und richten Sie den Fokus Ihres Landschaftsplans darauf aus.

3.1 Der Planungsprozess im Überblick

in vier Schritten
zum Ziel

Ganz gleich, ob Sie ein „Komplett-Paket“ des Landschaftsplans erarbeiten wollen oder auf der Basis bestehender Grundlagen einen modularen Landschaftsplan anstreben: Jeder Planungsprozess verläuft in vier maßgeblichen Planungsphasen, die mit den Leistungsphasen der HOAI ([Kap. 4.3](#)) korrespondieren.



Orientierung (HOAI – Leistungsphase 1): dient der Klärung von Notwendigkeiten und Wünschen zur Planaufstellung, der inhaltlichen Ausrichtung und Fokussierung, der Ermittlung der Rahmenbedingungen, der Festlegung des Arbeitsumfangs und der Organisation des weiteren Planungsprozesses

Ergebnis:

- Auswahl und Schwerpunktsetzung der im Landschaftsplan zu bearbeitenden Inhalte und angestrebten Ergebnisse in allen Phasen
- Zusammenstellung rechtlicher Anforderungen, planerischer Vorgaben und sonstiger Rahmenbedingungen
- Klarheit über die Arbeitsorganisation (zeitlicher Ablauf, Verantwortlichkeiten, Beteiligung, Datenmanagement)



Analyse und Bewertung (HOAI – Leistungsphase 2): Erarbeitung und Beschreibung der Ist-Situation der in der Orientierung festgelegten Inhalte sowie Bewertung des aktuellen Zustandes aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

Ergebnis:

- detaillierte Erfassung aller festgelegten Inhalte
- Darstellung von Schutzwürdigkeiten/Potentialen sowie Empfindlichkeiten/Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Verdeutlichung des Einflusses vorhandener und geplanter Nutzungen auf den Zustand von Natur und Landschaft

Handlungsprogramm (HOAI – Leistungsphasen 3+4): auf Basis der Ergebnisse von Analyse und Bewertung gemeinspezifische Konkretisierung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, darauf aufbauend Erarbeitung eines Konzeptes zur nachhaltigen Landschaftsentwicklung sowie dessen Strategische Umweltprüfung



Ergebnis:

- Darstellung fachlich gebotener Ziele
- Übersicht möglicher Konflikte und Aufzeigen alternativer Entwicklungsmöglichkeiten
- Konzept zur Landschaftsentwicklung mit konkreten Maßnahmen und Erfordernissen
- ggf. modulare Vertiefung oder z. B. Initialprojekte zur Umsetzung der Planung
- Bewertung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen

Umsetzung und Beobachtung (HOAI – Anlage 9): Vorbereitung der Umsetzung der Planung, Durchführung und Monitoring der Umsetzung sowie der landschaftlichen Veränderungen



Ergebnis:

- Umsetzungshilfen und Darstellung von Umsetzungswegen
- Monitoring der Maßnahmenumsetzung und deren Umweltwirkungen
- Reflexion und ggf. Vorschläge zur Korrektur/Fortschreibung der Planung

Über die inhaltliche Bandbreite und Konkretisierung in den jeweiligen Phasen entscheiden Sie individuell – innerhalb des gesetzlichen Rahmens und mit Blick auf die konkrete Situation in Ihrer Gemeinde und den Planungsanlass. Denn Landschaftspläne sollen die in § 9 Absatz 3 BNatSchG genannten Angaben ([Kap. 2.2 - Inhalt](#)) enthalten, allerdings nur „soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen“ von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 BNatSchG). Damit wird bereits für die Erstaufstellung eines Landschaftsplans die Option, auf bestimmte Inhalte zu fokussieren, eröffnet. Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer Teilstudie bei sachlicher oder räumlicher Begrenzung der eine Fortschreibung begründenden Umstände in § 9 Abs. 4 BNatSchG verankert.

Verschaffen Sie sich einen Überblick und setzen Sie für maßgeschneiderte Beiträge zur umwelt- und landschaftsverträglichen Gemeindeentwicklung individuelle Schwerpunkte. Empfehlungen und Orientierungshilfen dazu finden sich in Kap. 3.2.

3.2 Die Inhalte der Planungsphasen im Detail

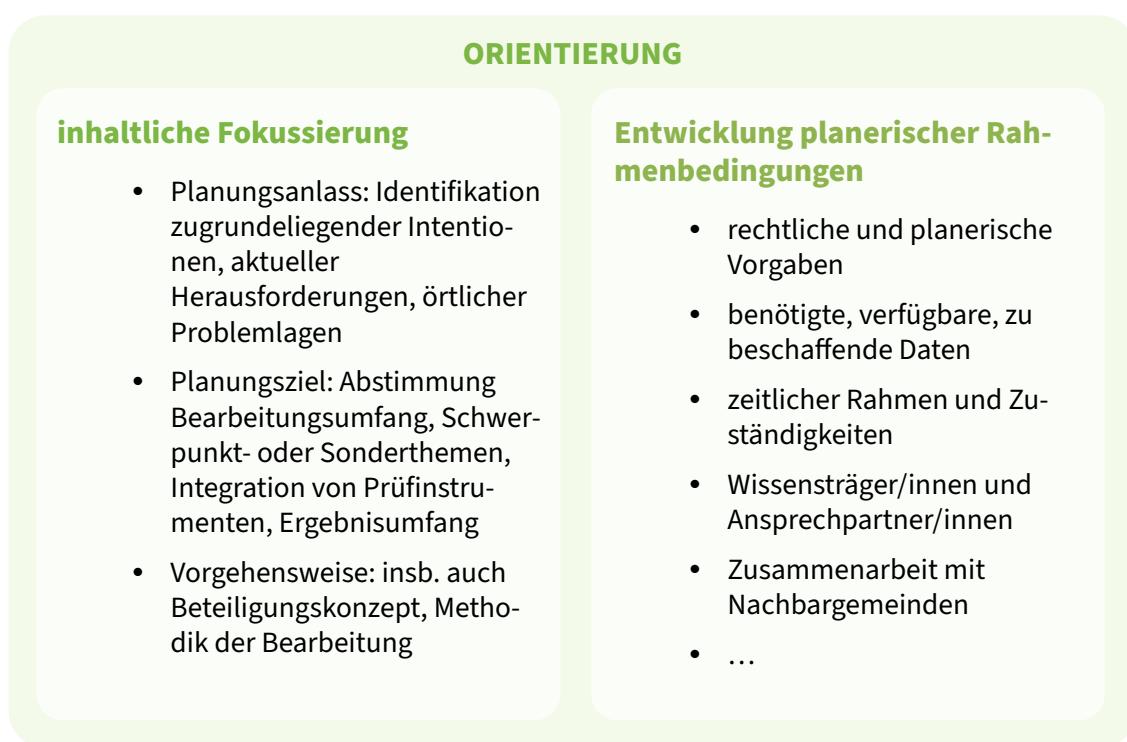
Die Erläuterungen in diesem Kapitel sollen beispielhaft veranschaulichen, was Landschaftspläne leisten können und Ihnen eine Orientierungshilfe für eine sachgerechte Vorbereitung, Ausschreibung, Vergabe und Qualitätskontrolle Ihres Landschaftsplans sein. Die bereits kurz vorgestellten vier Planungsphasen bieten zwar eine wiederkehrende Grundstruktur, sind aber inhaltlich ganz individuell gestaltbar. Entscheiden Sie selbst, welchen spezifischen Fokus Sie setzen, welche thematischen Vertiefungen Sie benötigen, welche Zusatzbausteine integriert oder welche Aufgaben gebündelt werden sollen.

Gestaltungsspielräume nutzen,
individuell
Schwerpunkte setzen,
Erweiterungsmöglichkeiten bedenken

3.2.1 Orientierung

In der Orientierungsphase werden inhaltlich und organisatorisch die Weichen für den gesamten Planungsprozess gestellt. Im Ergebnis sollten Sie Klarheit haben über:

- den konkreten Planungsanlass,
- Aufgabe und Ziel Ihres gemeindespezifischen Landschaftsplans,
- rahmensexzende planerische und rechtliche Vorgaben sowie
- Vorgehensweise und Methodik bei der Planerarbeitung.



Plananlass

Warum tun wir das?

Die Beweggründe, die zur Entscheidung einen Landschaftsplan aufzustellen oder fortzuschreiben führten, sollten klar dargelegt werden. Dies hilft einerseits dabei, die nachfolgenden Schritte und Inhalte auf die für den spezifischen Planungsanlass Wesentlichen zu konzentrieren und andererseits, die Notwendigkeit der Planung überzeugend „nach außen“ zu kommunizieren.

Die sich aus den Vorgaben des BNatSchG zur Erforderlichkeit der Aufstellung oder Fortschreibung eines Landschaftsplans ergebenden Gründe wurden bereits in [Kap. 2.2](#), Seite 20 erläutert. Darüber hinaus sprechen eine Reihe weiterer Gründe ([Kap. 1](#)) für die Erarbeitung eines Landschaftsplans, ganz unabhängig von rechtlichen Verpflichtungen. Die Checkliste auf S. 14f kann helfen, sich diese bewusst zu machen.

Aufgabe und Ziel des Landschaftsplans

Ziel und Zweck

Es kann an dieser Stelle sicher nicht schaden, sich einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung im Allgemeinen ([Kap. 2.2](#)) sowie die Einordnung des Landschaftsplans in das System raumbezogener Planungen insgesamt ([Kap. 2.1](#)) zu verschaffen.

Der Fokus sollte aber auf der für Ihr Gemeindegebiet spezifischen Bedeutung, Aufgabe und Zielstellung der Planung liegen, die sich aus dem identifizierten Planungsanlass ableiten und frühzeitig mit der Naturschutzbehörde, den ggf. zu beauftragenden Planungsbüros und anderen Akteuren abzustimmen wären.

Es sollte deutlich werden:

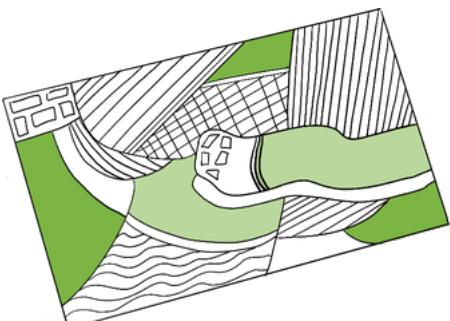
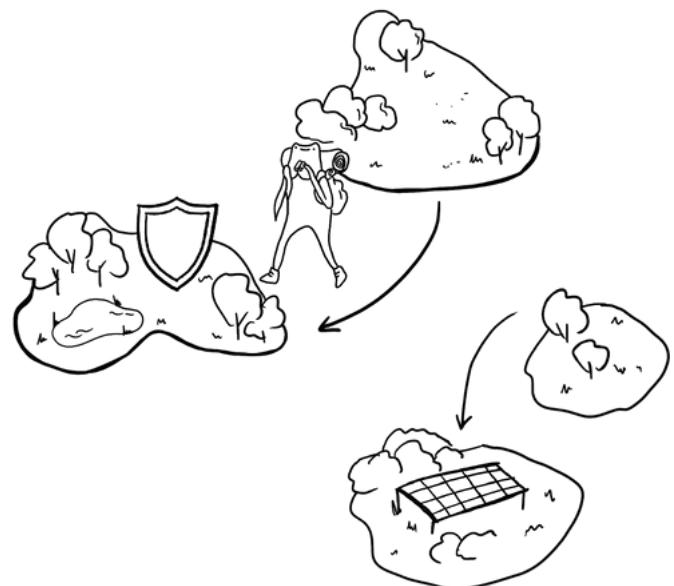
- welche aktuellen Herausforderungen oder dringenden Problemstellungen primär zu bearbeiten sind,
- welche Aspekte/Betrachtungsgegenstände aus dem Spektrum möglicher Inhalte eines Landschaftsplans ([Abb. 6](#), [Kap. 1](#) und [Kap. 2.3](#)) aufgrund der spezifischen örtlichen Erfordernisse schwerpunktmäßig und vertiefend zu bearbeiten sind,
- welche Inhalte im Gegenzug ggf. entbehrlich sind,
- welche Prüfinstrumente ([Kap. 2.4](#)) ggf. integriert oder vorbereitet werden sollen und insofern

» das von Ihnen gewünschte maßgeschneiderte Leistungsbild mit präzisen Aussagen zum gewünschten Bearbeitungs- und Ergebnisumfang.

Erste Anhaltspunkte welche Betrachtungsgegenstände im Kontext exemplarisch ausgewählter Planungsabsichten einbezogen werden sollten, sind in [Tab. 2](#) enthalten. Beispielbezogene Hinweise darauf, welche Teilespekte bei der Analyse und Bewertung der Betrachtungsgegenstände entscheidend oder auch entbehrlich sind, finden sich in [Kap. 3.2.2](#).

Verzichtbar sind Inhalte bspw., wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits erhobene Daten unverändert aktuell sind, oder wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe keine Relevanz besitzen.

Ist Ihr Ziel etwa der **Schutz verbliebener Grünflächen** vor Bebauung und ein **Freiraumverbund zur Erweiterung von Erholungsangeboten**, dann kann auf die Erfassung und Bewertung boden- und grundwasserbezogener Informationen i. d. R. verzichtet werden. Falls Sie aber z. B. einen **Solarpark** planen, dann freilich sollten bei der Standortentscheidung zumindest die Bodenfruchtbarkeit, der Grundwasserflurabstand und die Lage von Überschwemmungsgebieten ([Kap. 3.2.2 Boden, Wasser](#)) Thema der planerischen Auseinandersetzung sein.



Oder Sie planen Ihren Landschaftsplan als **Grundlage** für den noch zu erstellenden **Flächennutzungsplan**. Dann sind die Beschreibung der geplanten Siedlungsentwicklung mit ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft einerseits und die vollständige Analyse und Bewertung mindestens der Umweltgüter der Landschaftsplanaufgabe Inhalt Ihres Landschaftsplans. Um die **Umweltprüfung** des FNP vollumfänglich vorzubereiten und diese so effizienter zu gestalten, können Sie auch ergänzende Bewertungen in Vorbereitung der SUP vereinbaren ([Abb. 6](#)).

Tab. 2: Relevanz der Betrachtung verschiedener landschaftsplanerischer Betrachtungsgegenstände in Abhängigkeit vom Planungsanlass

gewünscht ist/betrachtet werden sollten	B/F	W	K/L	A/B/B	L/E	M/G	K/S/KL
 „Komplett-Paket“ Landschaftsplan	✓	✓	✓	✓	✓		()
 „Komplett-Paket“ Landschaftsplan mit Erweiterungen für die SUP	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
 Modul: Flächenpool oder Ökokonto/Vorbereitung der Eingriffsregelung	✓	✓	✓	✓	✓		
 Modul: Freiflächenphotovoltaikkonzept	✓	()	✓	✓	✓	✓	✓
 Modul: Fachbeitrag zum Klimaschutzkonzept	()		✓	✓			
 Modul: Klimaanpassungskonzept	✓	✓	✓	✓	()	()	()
 Modul: Erholungskonzept		✓	✓	✓	✓	✓	()
 Modul: Kulturlandschaftskonzept	()	✓	()		✓		✓
 Modul: Landschaftspflegekonzept	✓	()	✓	✓	✓		()
 Modul: Konzept Grüne Infrastruktur/Grünkonzept	()		✓	✓	✓		()
 Modul: Biotopverbundkonzept	✓	✓	()	✓			()

✓ unbedingt

() vielleicht

B/F - Boden/Fläche; W - Wasser; K/L - Klima/Luft; A/B/B - Arten/Biotope/Biodiversität; L/E - Landschaftsgestalt/Erholung
M/G - Mensch/menschliche Gesundheit; K/S/KL - Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturlandschaft

Planerische und rechtliche Vorgaben

Es kommt nicht auf die Menge an, sondern darauf, dass die entsprechend der Planungsaufgabe entscheidungserheblichen rechtlichen Rahmensetzungen und Vorgaben aus übergeordneten Planungen kurz und prägnant zusammengestellt werden. Vom ROG, dem SächsLPIG, dem BauGB, BBodSchG, WHG oder auch SächsWaldG über **Verordnungen** für z. B. Landschafts- oder Trinkwasserschutzgebiete oder die Wiederherstellungsverordnung, **Verwaltungsvorschriften** wie die VwV Biotopschutz, **Satzungen** bspw. zum Baumschutz oder zur Ortsgestaltung bis hin zu **internationalen Übereinkommen** (wie z. B. der Konvention über die Biologische Vielfalt und der Europäischen Landschaftskonvention) können ganz verschiedene Rechtsquellen relevant sein.

Vorgabe von
außen

Des Weiteren existieren flächenbezogen planerische Aussagen im Ergebnis von **Ge-samt-, Fach- oder anderen Landschaftsplanungen** (Kap. 2.1) die in unterschiedlich bindender Weise die Ausgestaltung des Landschaftsplans beeinflussen. Die planerische Ausgangssituation ist insbesondere mit Blick auf:

- den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) und den Regionalplan (RP),
- den Stand der Bauleitplanung (FNP und B-Pläne),
- über- und untergeordnete Landschaftsplanungen (LSPro, LSRP, GOP) sowie
- tangierende Fachpläne

zu erfassen.

Die **Ziele der Raumordnung** (LEP, RP), bspw. Grünzüge oder Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen, sind dabei beachtungspflichtig, d. h. sie müssen in den Landschaftsplan ohne Änderung übernommen werden. Die **Grundsätze der Raumordnung** sind, wie auch die **Darstellungen über- und untergeordneter Landschaftsplanungen** (LSPro, LSRP, GOP), zu berücksichtigen (Kap. 2.1), insbesondere Aussagen zu Freiraum- und Biotopverbünden, Natura 2000-Anforderungen, Anforderungen an Raumnutzungen oder die Sicherung siedlungsbezogener Freiräume. **Rahmensetzende Vorgaben aus Fachplänen** könnten bspw. Straßenbauvorhaben des Bundes sein.

Vorgehensweise und Methodik

Eine klare Vorstellung von der Vorgehensweise bei der Aufstellung eines Landschaftsplans ist Voraussetzung für die effiziente Organisation des Planungsprozesses, verbessert das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit der Planung insgesamt und der resultierenden Entwicklungsvorschläge im Besonderen. In Ergänzung zu bereits bei „Anlass und Ziel“ getroffenen Setzungen, sind neben der Festlegung des zeitlichen Rahmens und der Zuständigkeiten Aussagen zu folgenden fünf Punkten hilfreich:

der Weg zum Ziel

Plangebietsgröße

- Ist die Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen oder Verwaltungsgemeinschaften geplant und weicht das Plangebiet insofern vom Gemeindegebiet ab?

Datengrundlagen

- Welche werden verwendet, sind bereits verfügbar oder noch zu erheben?
- Sind Ortsbegehungen, Kartierungen oder bspw. Befragungen geplant?
- Welche Erfassungszeiträume sind vorgesehen?

Betrachtungsgegenstände

- Auf welche Betrachtungsgegenstände soll fokussiert werden, welche Teileaspekte sind jeweils relevant ([Kap. 3.2.2](#))?

Arbeitsschritte und jeweiliges Ergebnis

- Welche wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse sollen in den einzelnen Phasen erzielt werden?
- Welche Umsetzungshilfen sollen in welcher Form erarbeitet werden?

Beteiligungskonzept

- Ist die Beteiligung der Öffentlichkeit geplant?
- Was ist das Ziel der Beteiligung?
- Wer soll beteiligt werden?
- Wie soll die Beteiligung organisiert werden?
- Wie weit reicht der Grad der Mitbestimmung und wie werden die Beteiligungsergebnisse in die Planung integriert?

Bezogen auf die einzelnen Betrachtungsgegenstände existieren zahlreiche landschaftsplanerische Bewertungsmethoden, die teilweise standardisiert sind (bspw. die Bewertung der Erosionsanfälligkeit der Böden), im Einzelfall aber auch unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse entwickelt werden müssen (bspw. die Bewertung der Erholungseignung). Genaueres dazu kann in [Kap. 3.2.2](#) nachgelesen werden.

Allgemeine Standards sind:

- die Orientierung an den in [Kap. 3.1](#) vorgestellten vier Planungsphasen,
- die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Arbeitsschritte sowie
- die Darstellung der Ergebnisse aus allen vier Phasen in Text und - falls für die Nachvollziehbarkeit der Planungsaussagen nötig - in Karten ([Kap. 3.3.2](#)).

Wird ein „Komplett-Paket“ eines Landschaftsplans erarbeitet, ist es zu empfehlen, zunächst die einzelnen Umweltgüter gesondert zu analysieren, zu bewerten und daraus Zielkonzepte zu entwickeln, bevor diese zusammen zu einem integrierten landschaftlichen Entwicklungskonzept (IEK) vereint werden. Auf diese Weise kann abgesichert werden, dass alle umweltgutspezifischen Anforderungen nachvollziehbar aufbereitet werden und in das landschaftliche Gesamtkonzept eingehen. Für jedes Umweltgut sind letztlich fünf Kernfragen zu beantworten:

- Was ist wertvoll, schutzwürdig und entwicklungsfähig?
- Welche Empfindlichkeiten, Beeinträchtigungen, Konflikte und Gefährdungen bestehen?
- Was würde geschehen, wenn geplante Vorhaben oder Nutzungen realisiert werden?
- Welche Entwicklungsziele sollen verfolgt werden?
- Welche Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind notwendig?

3.2.2 Analyse und Bewertung

(Tab. 2) deutlich zu machen, um anschließend im Handlungsprogramm (Kap. 3.2.3) begründet Ziele und Maßnahmen zum Erhalt wertvoller Landschaftsteile und zum Abbau erkannter Defizite ableiten zu können.

ANALYSE und BEWERTUNG

Wahl und Bearbeitungstiefe der zu bearbeitenden Betrachtungsgegenstände je nach Planungsanlass

Überblick über das Plangebiet

Analyse und Bewertung spezifischer Umweltgüter

- Boden*(inkl. Fläche)
- Wasser*
- Klima/Luft*
- Arten, Biotope, Biodiversität*
- Landschaftsgestalt und Erholung*
- Kultur- u. Sachgüter**/Kulturlandschaft(*)
- Mensch/menschliche Gesundheit**
- Wechselwirkungen**

» Verdeutlichung von Schutzwürdigkeiten/Potentiale und Empfindlichkeiten/Gefährdungen

vorhandene und geplante Raumnutzungen

- Siedlung/Wohnen
- Industrie/Gewerbe
- Verkehr
- Energie
- Land-, Forst-, Wasserwirtschaft
- Erholung/Tourismus/Fremdenverkehr
- Ver- u. Entsorgung
- ...

» Konfliktanalyse bzw. -prognose bezogen auf die gewählten Betrachtungsgegenstände von Natur und Landschaft als Grundlagen der Umweltprüfung

* Betrachtungsgegenstände der Landschaftsplanung

** mögliche thematische Ergänzungen in Bezug auf die SUP

Welche Betrachtungsgegenstände im konkreten Planungsfall einbezogen werden, ist in der Orientierungsphase festzulegen (Kap. 3.2.1).

Allgemeine Standards der Analyse und Bewertung sind:

- Nachvollziehbarkeit, was eine wertfreie Analyse und was eine Bewertung ist,
- eine flächendeckende Bestandsaufnahme des ausgewählten Aspektes im Gemeindegebiet und
- die Verwendung valider Bewertungsmethoden.

Überblick über das Plangebiet

In Abhängigkeit vom individuellen Planungsanlass und der formulierten Ziel- und Aufgabenstellung Ihrer Landschaftsplanung kann die Kurzvorstellung Ihrer Gemeinde als Plangebiet ganz unterschiedlich ausfallen. Möglicherweise relevant sein könnten bspw. folgende Punkte:

- Lage, Grenzen, Verwaltungszugehörigkeit und Ortsteile;
- Größe nach Fläche und Einwohnerzahl;
- infrastrukturelle Anbindung (straßen- und schienengebundener ÖPNV und IPNV, Radwege, touristische Routen, ...);

Ausgangssituation der Gemeinde

- naturräumliche Einordnung (inkl. Topografie: Relief, Hangneigung, Geologie, Klimakennwerten, Boden, Flora, Fauna, heutige potentieller natürlicher Vegetation (hpnV);
- Art, Intensität, Flächenanteil und Verteilung aktueller Raumnutzungen im Kontext der naturräumlichen Standortvoraussetzungen;
- Entwicklungstendenzen (wie Bauvorhaben des Hoch- und Straßenbaus, agrarstrukturelle Pläne oder auch die Zunahme von Leerstand);
- Eckpunkte der siedlungs- und landschaftsgeschichtlichen Entwicklung;
- landschaftliche und kulturhistorische Besonderheiten;
- Schutzgebiete und -objekte (nach Naturschutz-, Denkmalschutz-, Wasser- und Waldrecht).



Ein Naturraum ist eine landschaftliche Einheit, die sich von anderen Naturräumen unterscheidet und deren Charakter durch geologische, morphologische und klimatische Eigenschaften sowie die menschliche Nutzung bestimmt wird. Dadurch entstehen spezifische Boden- und Wasserverhältnisse, eine entsprechend charakteristische Ausstattung mit Arten und Biotopen sowie eine ganz eigene Landschaftsgestalt.



Die hpnV beschreibt das heutige Wuchspotential einer Landschaft, konkret Waldgesellschaften als Klimaxstadien der Sukzession, unter Berücksichtigung der aktuellen Standortvoraussetzungen einschließlich aller anthropogen verursachten Veränderungen und in der Annahme, dass der menschliche Einfluss wegzieht.

(Achtung: In vorliegender Form angesichts des Klimawandels überholt > nutzen unter Berücksichtigung zukunftsfähiger Waldgesellschaften!)

Wenn Sie **Konzepte zur Klimaanpassung oder zum Biotopverbund** erarbeiten möchten, dann ist eine Befassung bspw. mit den naturräumlichen Voraussetzungen allgemein und der hpnV im Besonderen empfehlenswert. Geht es um **Standortkonzepte für Erneuerbare Energien**, dann sind diese Informationen z. B. nicht entscheidend.



Boden ist im wahren Wortsinn Lebensgrundlage. Jegliche Vegetationsentwicklung setzt die Existenz von Boden voraus. Allein diese macht land- und forstwirtschaftliche Nutzung und damit die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen möglich. Boden speichert Wärme und Feuchtigkeit, liefert Pflanzen Wurzelraum, Nährstoffe und Wasser, ist Lebensraum für zahlreiche Organismen, reguliert Stoffeinträge, filtert Wasser und trägt so auch zur Bereitstellung von Trinkwasser bei. Darüber hinaus dokumentiert er die natur- und kulturlandschaftliche Entwicklung und ist prägend für das Landschaftsbild. Bodenbildung aber geht äußerst langsam vonstatten, wodurch Bodenverluste praktisch nicht regenerierbar sind. Deshalb ist ein schonender und sparsamer Umgang mit dem Boden entscheidend und letztlich existenzsichernd.

BNatSchG § 9 (3) Nr. 4e:
Landschaftspläne sollen
Angaben machen „zum Schutz, zur
Qualitätsverbesserung und zur
Regeneration von Böden“.



BNatSchG § 1 (3) Nr. 2: Böden sind
so zu erhalten „dass sie ihre
Funktion im Naturhaushalt erfüllen
können; nicht mehr genutzte
versiegelte Flächen sind zu
renaturieren, oder, soweit eine
Entsiegelung nicht möglich oder
nicht zumutbar ist, der natürlichen
Entwicklung zu überlassen“.

BauGB § 1 (6) Nr. 7a: bei der
Aufstellung der Bauleitpläne sind
u. a. die Auswirkungen auf den
Boden insbesondere zu
berücksichtigen.

Informationen, die im Rahmen der Analyse erhoben werden können, betreffen z. B.:

- Bodenarten und Bodentypen,
- Bodenwasserhaushalt und Versickerungseigenschaften sowie
- Vorbelastungen durch z. B. Infrastruktur oder landwirtschaftliche Nutzung.

BauGB § 1a (2): „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“, Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu verringern.

erfassen

Relevant sein können außerdem Daten zur Geologie, Orografie und Flächennutzung (ggf. Verweis auf Überblick über das Plangebiet).

Die Bewertung umfasst einerseits Schutzwürdigkeiten/Potentiale. Dazu können je nach Planungsaufgabe zählen:

bewerten

- die Lebensraumfunktion (mit Bodenfruchtbarkeit als Ausdruck der Ertragsfähigkeit von Böden und Biotopentwicklungspotential infolge extremer, d. h. sehr nasser, trockener, nährstoffarmer, saurer oder kalkreicher Standorteigenschaften),
- die Regulations-, Filter- und Pufferfunktion (zu der Gesamtfiltervermögen, Schadstoffbindungsvermögen, Nitratrückhaltevermögen und die Regulation des Wasserhaushalts inkl. Retentionsvermögen gehören) sowie
- die Archivfunktion (aufgrund von Seltenheit, Naturnähe, landschafts- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung der Böden oder archäologischer Befunde).

Auf der anderen Seite werden als Empfindlichkeiten/Beeinträchtigungen angesprochen:

- die Anfälligkeit für Wind- und Wassererosion,
- die Verdichtungsneigung,
- die Versauerungsdisposition,
- Schadstoffakkumulation und Stoffauswaschung sowie
- Altlasten, Altablagerungen, Deponien, Schadstoffanreicherungen, Bodenabbau.

Welche der genannten Teilespekte im Falle Ihres Landschaftsplans einzubeziehen sind, ist abhängig vom Planungszweck.

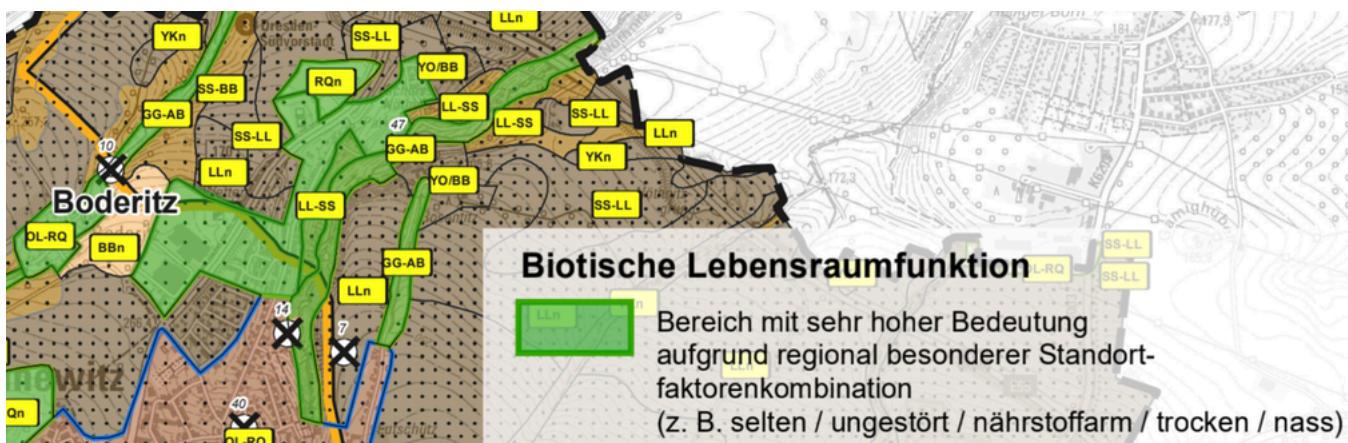


Abb. 7: Beispiel für eine zusammenfassende Darstellung der Bewertung besonderer Standorteigenschaften als Voraussetzung eines Biotopentwicklungspotentials (Haß 2023, LP Bannowitz; Karte 1 - Auszug, leicht verändert)

Beabsichtigen Sie bspw. **Biodiversität und Biotopverbund** in Ihrem Gemeindegebiet durch den Landschaftsplan zu fördern, dann ist das **Biotopentwicklungspotential der Böden**, also die Eignung zur Entwicklung ganz besonderer Vegetationsformen und damit Habitate, ein ganz wesentlicher Punkt der Analyse und Bewertung.



Abb. 8: Beispiel für eine nach Standorteigenschaft differenzierte Darstellung des Biotopentwicklungs-potentials (Planungsbüro Schubert 2023, Entwurf LP Freital: Plan F1 L1 - Auszug)

Liegt Ihr Fokus auf **Klimaschutz und Klimaanpassung**, steht bspw. die Funktion von **Böden als Kohlenstoffsenke** und/oder das **Retentionsvermögen der Böden** als entscheidender Faktor bei der Hochwasservorsorge im Fokus.

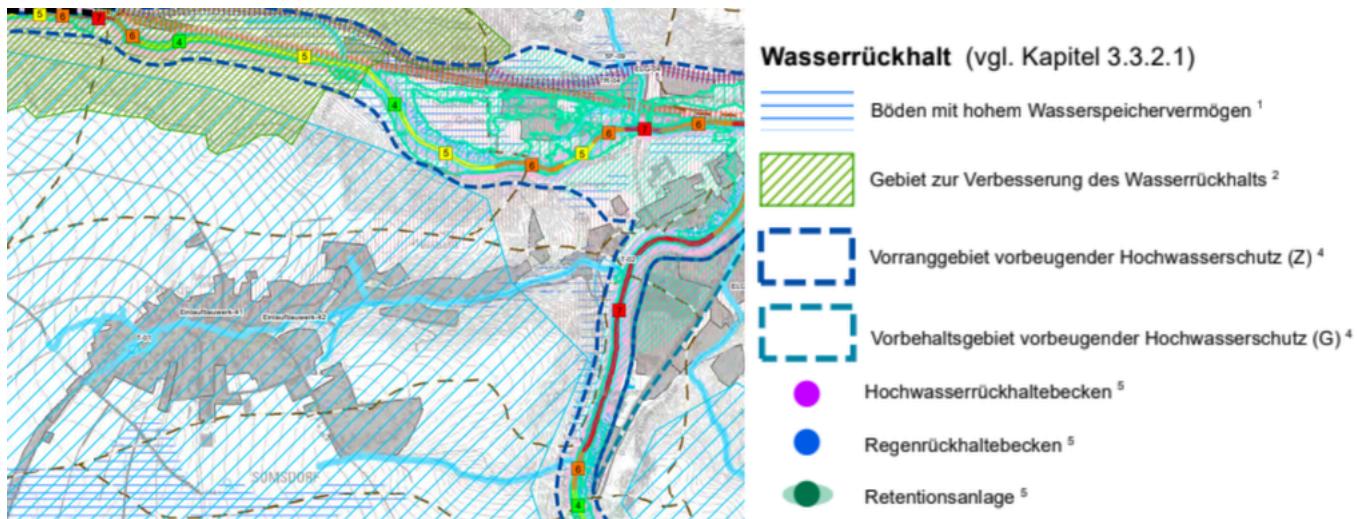


Abb. 9: Beispiel für eine Bewertung des Wasserrückhaltes (Planungsbüro Schubert 2023, Entwurf LP Freital: Plan F1 L2 - Auszug)



Abb. 10: Beispiel für die Ausweisung einer besonderen Klimaschutzfunktion (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 5 - Auszug)

Bei einer Planung, die auf Erhalt und Stärkung **kulturlandschaftlicher Qualitäten** in Ihrer Gemeinde abzielt, stellt die Analyse und Bewertung der **Archivfunktion** der Böden einen Schwerpunkt dar.

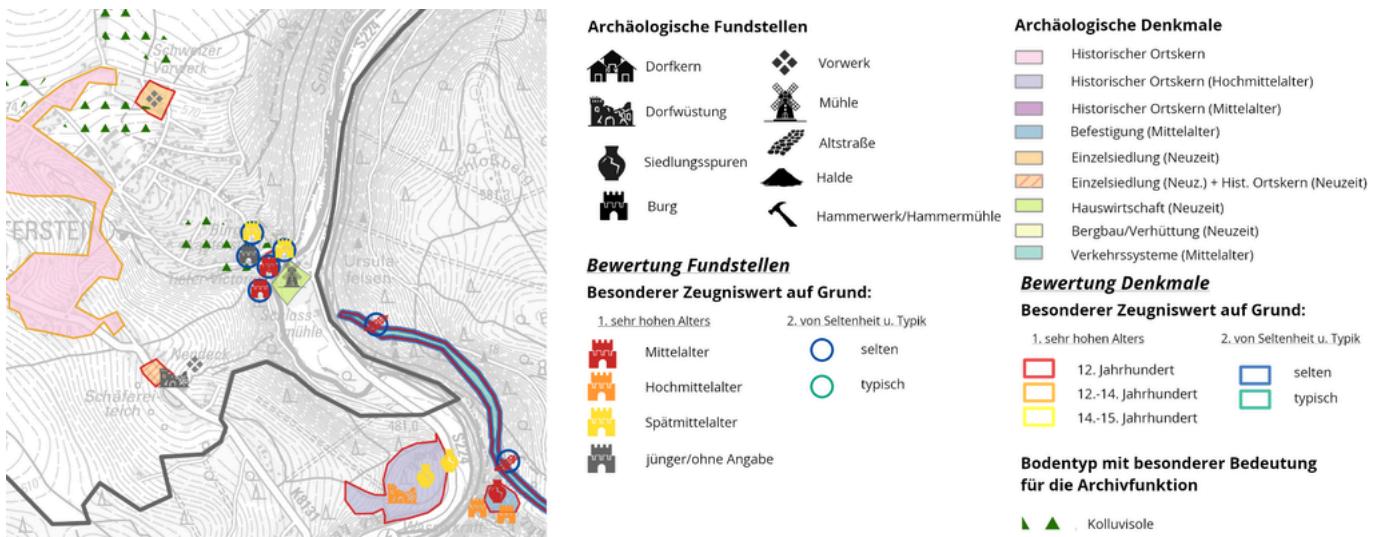


Abb. 11: Beispiel für eine Bewertung der kulturgeschichtlichen Bedeutung von Böden als Teil der Archivfunktion (TUD_Leske 2025 am Beispiel der Gemeinde Marienberg: Karte 7 - Auszug)

BNatSchG § 1 (3) Nr.2: „Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“

BNatSchG § 1 (5): Der Neuinanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich ist Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich einzuräumen. Vorhaben sollen so gestaltet werden, dass die Inanspruchnahme von Landschaft vermieden oder möglichst gering gehalten wird. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind u. a. durch Wiedernutzbarmachung auszugleichen oder zu mindern.

BauGB § 1 (6) Nr. 7a: bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Auswirkungen auf die Fläche insbesondere zu berücksichtigen.

BauGB § 1a (2): „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“, Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung

Fläche ist eine endliche und hart umkämpfte Ressource. Der verfügbare Grund wird von einer Vielzahl, z.T. konkurrierender Nutzungen in unterschiedlicher Intensität und Dauerhaftigkeit beansprucht. Er dient u. a. als Fläche für Siedlung, Produktion, Verkehr, Kommunikation, Anbau, Rohstoffgewinnung, Erholung oder Abfallbeseitigung.

Im UVPG wird „Fläche“ gezielt als Schutzgut der Umweltprüfung aufgeführt und in der Regel im Kontext zum Boden bearbeitet. Aber auch in einem Landschaftsplan spielt die Flächeninanspruchnahme und der oftmals erhebliche Landschaftswandel der vergangenen Jahre stets eine Rolle. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bezieht sich dabei grundsätzlich auf die gesamte Fläche, die mit der Planung bzw. dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht und kann sowohl versiegelte, teilweise versiegelte als auch nicht versiegelte Flächen umfassen. Neben dem unmittelbaren Verbrauch von Fläche gibt die Analyse und Bewertung auch Aufschluss über den Grad landschaftlicher Veränderungen.

Mögliche Teilespekte der Analyse sind

erfassen

- landschaftliche Transformation bis heute (Grad der Landschaftsveränderung),
- die bestehenden Nutzungen des Gebietes inkl. Ihres Flächenanteils (ggf. Verweis auf Überblick über das Plangebiet),

- der Grad der bestehenden Versiegelung sowie
 - geplante Nutzungsänderungen und/oder der Grad der geplanten Neuversiegelung.
- zu verringern. „Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

bewerten

Innerhalb der Bewertung können fallabhängig folgende Fragen relevant sein:

- Wie dynamisch war der Landschaftswandel der letzten Jahre?
- Welche maßgeblichen Nutzungsänderungen bzw. Beanspruchungen sind in absehbarer Zeit zu erwarten?
- Kann eine Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen durch Rückgriff auf bereits beanspruchte/versiegelte Flächen reduziert werden?
- Ist die Neu-Beanspruchung mit Blick auf die Quantität und Qualität der verfügbaren Flächen und die Dynamik des Landschaftswandels vertretbar?

Als Grundlage für **einen Diskurs zur künftigen Entwicklung landschaftlicher Gestaltqualitäten** oder ein **Kulturlandschaftskonzept** ist die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche, insbesondere mit landschaftlichen **Transformationsprozessen** in Analyse und Bewertung unumgänglich.

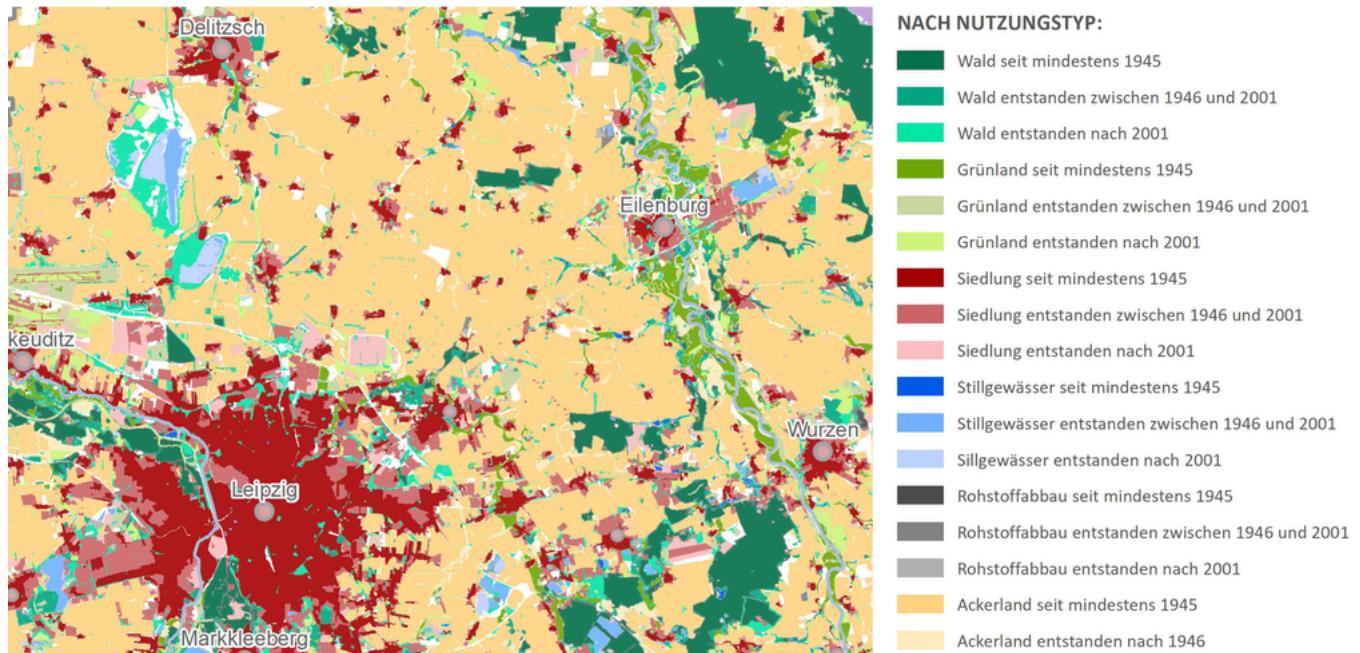


Abb. 12: Beispiel für eine Darstellung des Landnutzungswandel (TUD_Schmidt et al. 2020/a am Beispiel der Region Leipzig-WestSachsen: Karte 1-1 - Auszug)

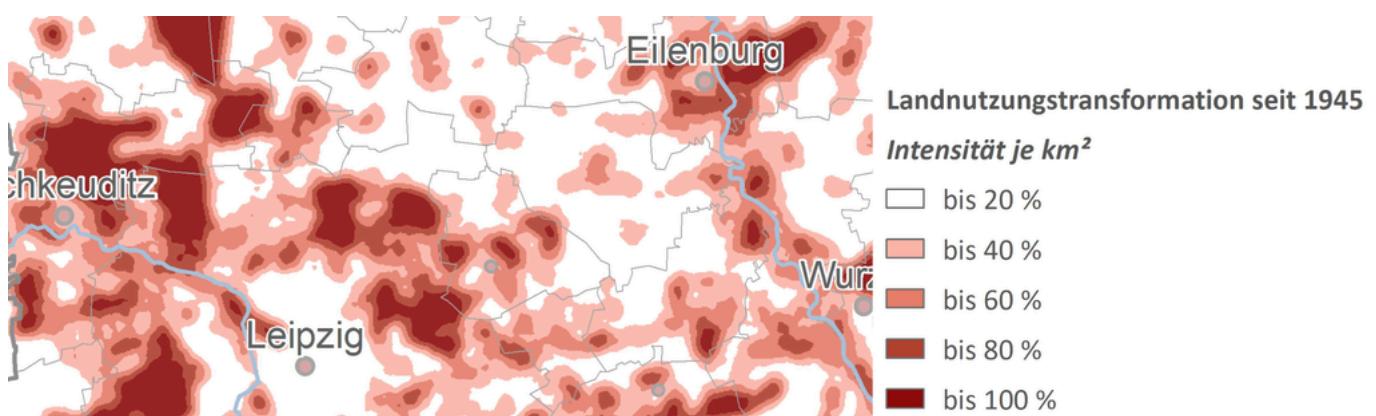


Abb. 13: Beispiel für eine Darstellung der Intensität landschaftlicher Transformationsprozesse (TUD_Schmidt et al. 2020/a am Beispiel der Region Leipzig-WestSachsen: Karte 1-2 - Auszug)

Soll Ihr Landschaftsplan eine **Bauflächenentwicklung** im FNP vorbereiten oder **ein Standortkonzept für erneuerbare Energien**, ist neben dem Grad des Landschaftswandels freilich auch die **Flächenneuinanspruchnahme** und v. a. der Grad der Neuversiegelung wesentlich.

Wasser



BNatSchG § 9 (3) Nr. 4e:
Landschaftspläne sollen Angaben machen „zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von ... Gewässern“.

BNatSchG § 1 (3) Nr. 3: Gewässer sind „vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“

Wasser ist unverzichtbar für jegliches Leben und damit für Pflanzen, Tiere und Menschen eine der wichtigsten natürlichen Ressourcen.

Die Art und Menge des Wasserdargebots hat Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit des Bodens, die Entwicklung der Vegetation, die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften und damit den Charakter einer Landschaft und ihre Nutzbarkeit für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie zur Trinkwasserversorgung. Naturnahe fließende Gewässer und stehende Gewässer samt ihrer Auen- und Uferbereiche sind wertvolle Lebensräume für Pflanzen wie auch Tiere und zugleich wichtige Erholungsorte für uns Menschen. Insbesondere Fließgewässer leisten einen entscheidenden Beitrag zum Biotopverbund. Natürliche Überschwemmungsbereiche und naturnahe Gewässerläufe wirken ausgeprägten Hochwasserereignissen entgegen.

Es erfolgt eine getrennte Bestandserfassung und Bewertung von Grundwasser und Oberflächengewässern (natürliche und künstliche Still- und Fließgewässer) sowie der Hochwasserschutzfunktion. Die Analyse kann je nach Planungsanlass folgende Aussagen umfassen:

erfassen

für das Grundwasser

- Niederschlag, Verdunstung, Abflussmenge, Hangneigung und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ([Kap. 3.2.2 Boden und Fläche](#));
- Grundwasserflurabstand und -schwankungsbereich;
- Grundwasserüberdeckung (Mächtigkeit, Art und Filtervermögen der Böden);
- ggf. Trinkwasserschutzgebiete (ggf. Verweis auf Überblick über das Plangebiet);
- Vorbelastungen des Grundwassers (bspw. durch Eintrag gefährdender Stoffe von Straßen, Altlasten, Absenkung des Grundwasserspiegels, Versiegelung);

für die Oberflächengewässer

- Gewässernetz, Gewässereinzugsgebiete und Wasserscheiden;
- Fließgewässertypen (nach den Steckbriefen der LAWA);
- Typen stehender Gewässer;
- ggf. Heilquellschutzgebiete u. a. (ggf. Verweis auf Überblick über das Plangebiet):

- Vorbelastungen der Oberflächengewässer (bspw. Ausbau, naturferne Unterhaltung, fehlende Ufervegetation, naturferne Bestockung, Eutrophierung, Abwassereinleitungen);

und hinsichtlich der Hochwassergefährdung

- Alluvium (natürliches Überschwemmungsgebiet, historischer Gewässerverlauf)
- Überschwemmungsgebiete (bspw. bei HQ 100).




Landnutzung:	Wiese	
Talform:	Muldental	
Abschnittslänge:	285 m	
Höhdifferenz:	3,4 m	
Ø - Gefälle:	11,9 %	
Kartierdatum:	05.11.2014	
Hauptparameter	Einzelkriterien	Bewertung
Abiotische Komponenten		leitbildgerecht
Laufentwicklung (Krümmung, Beweglichkeit)	schwach gewundener Verlauf, vorhandene Längsbänke, besondere Laufstrukturen (Sturzbäume, Totholzansammlungen, Laufweitungen, -verengungen)	+
Längsprofil	Schnellen und Kolke, hohe Strömungsdiversität und Tiefenvarianz	+
Anthropogene Beeinträchtigung: Längsprofil	nicht vorhanden	+
Sohlenstruktur	Sand dominierend, neben Schotter und größeren Steinen, mittlere bis hohe Substratdiversität	+
Sohlverbau	nicht vorhanden	+
Querprofil	flaches Profil, mittlere Profiltiefenvarianz, hohe Breitenerosion und -varianz	+
Uferstruktur	naturraumtypische Ausprägung und Bewuchs, besondere Uferstrukturen (Holzsammlung, Prallbaum, Sturzbaum, Unterstand)	+
Uferverbau	nicht vorhanden	+
Entwicklungskorridor, Gewässerrandstreifen	Entwicklungskorridor: vorhanden, Gewässerrandstreifen: vorhanden	+
Gewässerumfeld	Gehölzsaum, Weideflächen	+
Biotische Komponenten		überwiegend leitbildgerecht
Uferbewuchs	Gehölzsaum: Gemeine Esche, Schwarzerle, Spitzahorn, Weide, Holunder; Weideflächen	+
Makrophyten	nicht vorhanden	+
Neophyten	nicht vorhanden	+
Makrozoobenthos	Eintagsfliegenlarven (<i>Habroleptoides modesta</i>), Köcherfliegenlarve (<i>Silo spec.</i> , <i>Hydropsyche spec.</i>), Flussnafpschnecken (<i>Ancylus fluviatilis</i>), Großer Schneckenegel (<i>Glossiphonia complanata</i>), Eiförmige Schlamschnecken (<i>Radix ovata</i>), Wasserassel (<i>Asellus aquaticus</i>)	-
Chemische Komponenten		mäßig leitbildgerecht
Nitrat NO_3^- (mg/l)	50	-
Nitrit NO_2^- (mg/l)	0	+
Gesamthärte (°dH)	16	-
Karbonathärte	6	+
pH-Wert	6,4	-

Abb. 14: Beispiel für die Dokumentation der Analyse und Bewertung eines Oberflächengewässers mittels Kartierbogen (TUD_Riedel, J. u. Schönwälder, W. 2015 am Beispiel des Oelsabaches bei Oberhäslach: Anhang, S. 9 - Auszug)

bewerten

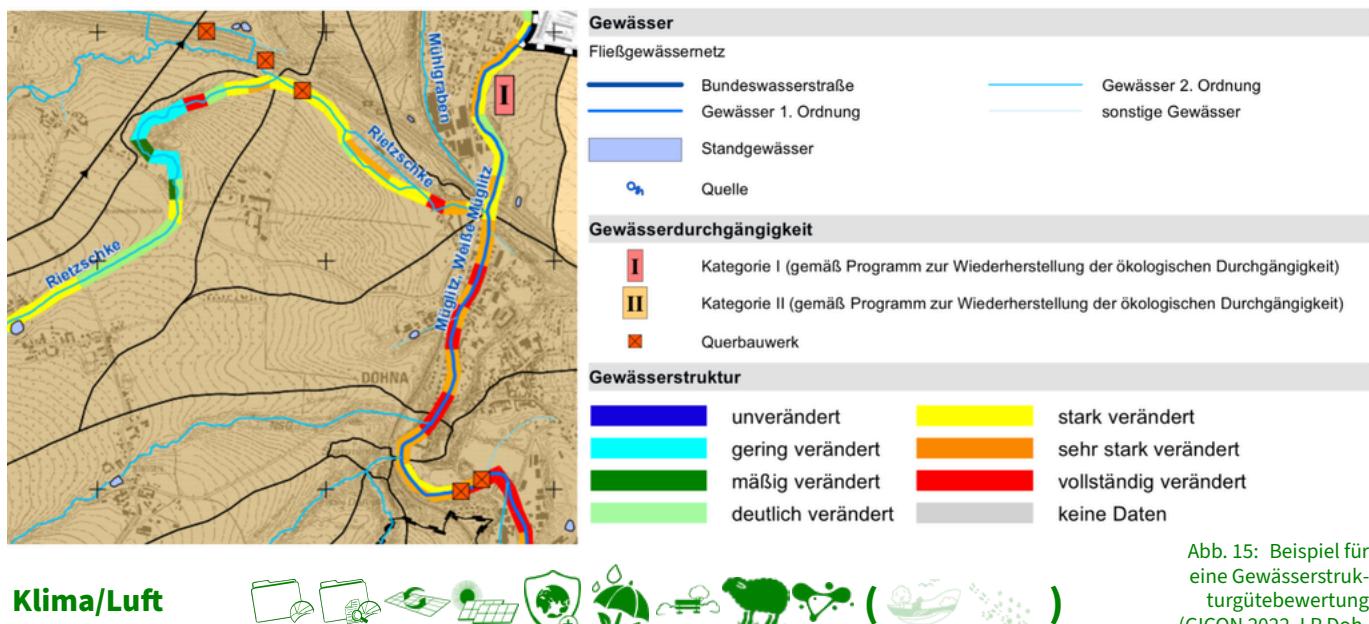
Zu den Aspekten, die innerhalb der Bewertung relevant werden können, gehören u.a.:

- die Wasserdargebotsfunktion (Grundwassergeschütztheit/Qualität, Grundwasserneubildung und Oberflächenwasserabfluss/Quantität);

- gewässerspezifische Leitbilder;
- Gewässerstrukturgütekartierungen (abiotische, biotische und chemische Qualität auf Basis morphologischer, hydrologischer und physikochemischer Eigenschaften inkl. Angaben zur Biotoptverbund- und Lebensraumfunktion/ faunistischer und floristischer Ausstattung und dem Selbstreinigungsvermögen) sowie
- die Regulationsfunktion (Wasserableitung über Grund- und Oberflächenwasser, Retentionsvermögen und daraus abgeleitet Hochwasserschutzfunktion der Auen und Einzugsgebiete).

Die Beurteilung der **Gewässerstrukturgüte** bspw. bildet einen Schwerpunkt von Analyse und Bewertung, wenn Sie mit Ihrem Landschaftsplan einen besonderen Beitrag zum **Biotoptverbund** oder **der Stärkung (blau-)grüner Infrastruktur** leisten wollen. Die **Regulationsfunktion** wiederum muss im Fokus stehen, wenn im Zuge der Klimaanpassung **Hochwasservorsorge** eines Ihrer Hauptanliegen ist.

Aspekte des Wasserdargebotes sind für eine Vielzahl von Nutzungen und diesbezügliche Standortentscheidungen maßgebend.



Klima/Luft



BNatSchG § 9 (3) Nr. 4e:
Landschaftspläne sollen
Angaben machen „zum Schutz, zur
Qualitätsverbesserung und zur
Regeneration von ... Luft und
Klima“.

BNatSchG § 1 (3) Nr. 4: Luft und
Klima sind zu schützen, „dies gilt
insbesondere für Flächen mit
günstiger lufthygienischer oder
klimatischer Wirkung wie Frisch-
und Kaltluftentstehungsgebiete,
Luftaustauschbahnen oder
Freiräume im besiedelten Bereich“. Nachhaltiger Energieversorgung
insbesondere dem Ausbau
erneuerbarer Energien kommt
dabei eine besondere Bedeutung
zu.

Die Ausprägungen von **Klima und Luft** beeinflussen in vielfältiger Weise andere Bestandteile des Naturhaushaltes (wie bspw. Bodenbildungsprozesse), aber auch die Vegetationsentwicklung und Habitatausprägung, die land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit und damit das landschaftliche Erscheinungsbild und die Erholungseignung eines Gebietes. Darüber hinaus stehen Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit den klimatischen, lufthygienischen und auch akustischen Gegebenheiten. Lärm als Bestandteil von Emissionen mit Einfluss auf Erholung und Gesundheit des Menschen sowie die Habitatqualität, kann die Betrachtungen zu Klima/Luft ergänzen und/oder auch der Analyse und Bewertung der betroffenen Umweltgüter zugordnet werden.

Abb. 15: Beispiel für eine Gewässerstrukturgütekartierung (GICON 2022, LP Dohna-Müglitztal: Karte 04 - Auszug)

erfassen

Hinsichtlich Naturraumzugehörigkeit, Relief, Hangneigung und -exposition sowie Flächennutzung wird auf den Überblick über das Plangebiet verwiesen. Ergänzend können in der Analyse erhoben werden:

- Regionalklima: Makro- und Mesoklima (u. a. Temperatur, Jahres- und Sommerniederschlag, klimatische Wasserbilanz, Frost-, Eis- und Sommertage, Tropennächte, Windverhältnisse, Inversions- und Nebelneigung);
- Lokalklima: Mikroklima (Klimatope, besondere Lokalklimate, Ausgleichs-/ Wirkräume, Überwärmungsbereiche);
- Vegetationsbestände mit Immissionschutzfunktion sowie
- Vorbelastungen/Beeinträchtigungen (wie Schadstoffbelastungen, Schallimmissionen, Waldschäden).

BauGB § 1 (5): Bauleitpläne sollen dazu beitragen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...].“

BauGB § 1 (6) Nr. 7 e, f: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Vermeidung von Emissionen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere zu berücksichtigen.

BauGB § 1a (5): (5) „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Die Identifikation von **Ausgleichs- und Wirkräumen** sowie **Überwärmungsbereichen** ist in ländlichen Planungsgebieten oft entbehrlich, bei **urban geprägten Räumen** aber ein entscheidender Aspekt bei der Analyse des Lokalklimas.

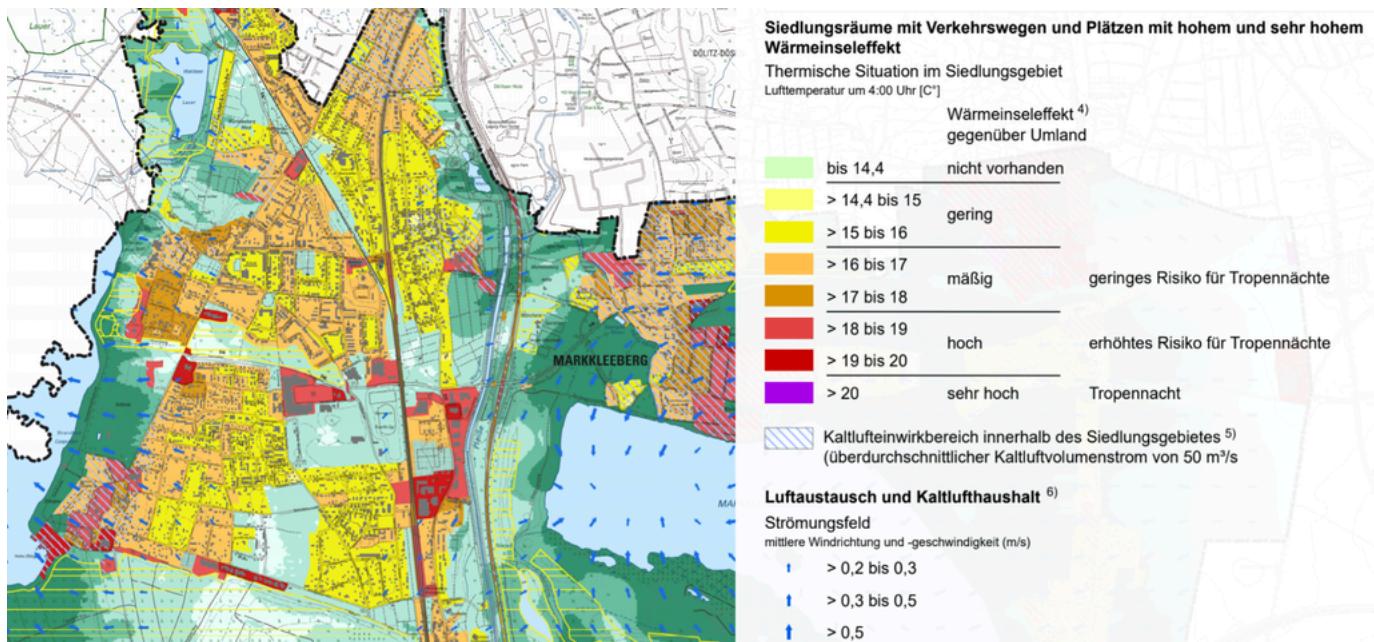


Abb. 16: Beispiel für die Analyse der Überwärmungsneigung im Siedlungsgebiet. Gleichzeitig sind Luftregenerations- und Luftaustauschfunktion bewertet (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 5 - Auszug)

bewerten

Die Bewertung kann sich abhängig vom Planungszweck u. a. beziehen auf die:

- Luftregenerationsfunktion/lufthygienische Ausgleichsfunktion (Lage und Produktivität von Frischluftentstehungsgebieten/Wäldern und sonstigen Gehölzbeständen);
- Luftaustauschfunktion/klimatische Ausgleichsfunktion (Lage und Produktivität von Kaltluftentstehungsgebieten, Luftleitbahnen und Barrieren, hier v. a. solche mit Siedlungsbezug);

- Emissionsminderungsfunktion (bezogen auf Schadstoffe, Staub, Gerüche, Lärm und in Abhängigkeit von Vegetation und Geländemorphologie);
- lufthygienische Situation und
- bioklimatische Situation.

Sie planen ein Konzept mit besonderem Fokus auf **Erholungs- und Gesundheitsvorsorge**? Dann ist die Bewertung der Luftregenerations-, Luftaustausch- und Emissionsminderungsfunktion als Grundlage zur Beurteilung der **lufthygienischen und bioklimatischen Situation** in Ihrem Gemeindegebiet unverzichtbar. Selbstverständlich sollten Sie dann - mit Blick auf die in der Analyse identifizierten Überwärmungsbereiche - aus dem Themenfeld Klimawandel auch die **Vulnerabilität gegenüber Hitze** zum Inhalt Ihrer Planung machen.

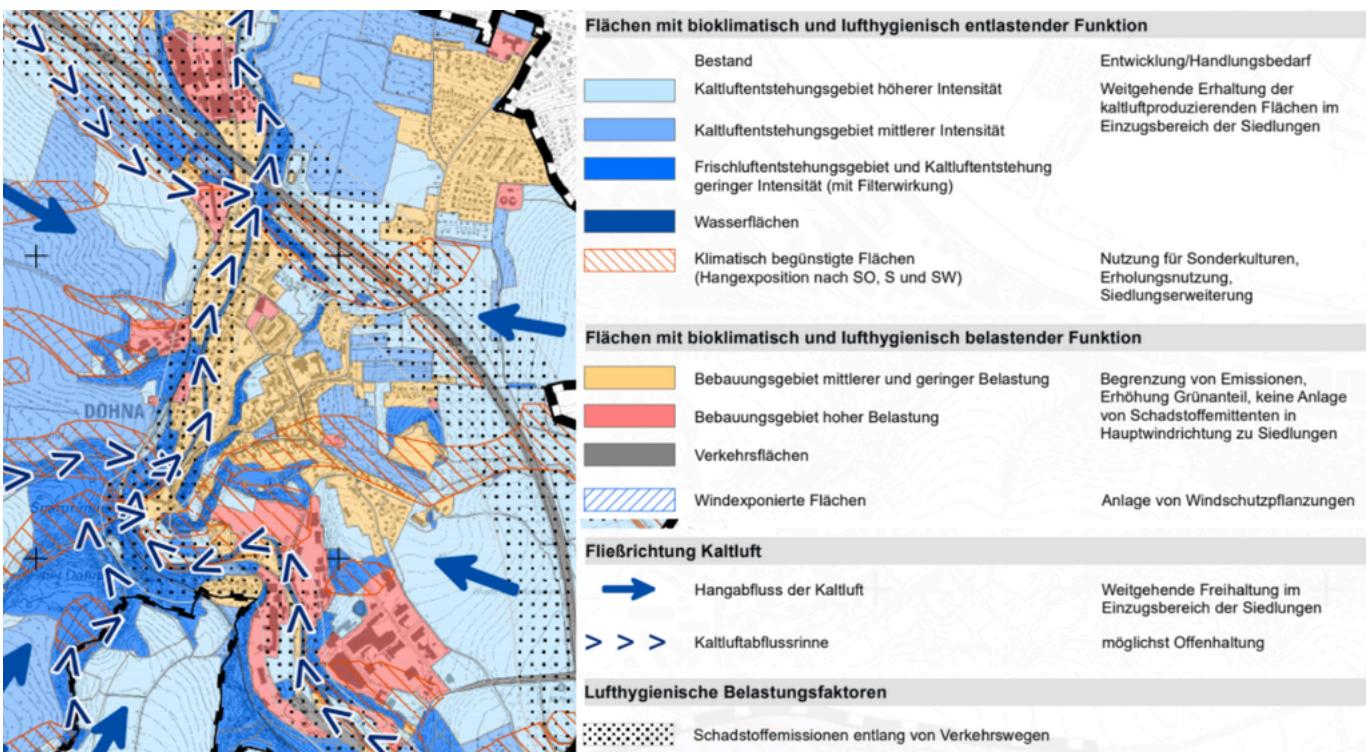


Abb. 17: Beispiel für die Bewertung der bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen unter Berücksichtigung der Luftregenerations- und Luftaustauschfunktion (GICON 2022, LP Dohna-Müglitztal: Karte 05 - Auszug)

Darüber hinaus ist eine Betrachtung des **Klimawandels** unabdingbar. Wollen Sie in Ihrem modularen Landschaftsplan auf ein Klimaschutz- oder Klimaanpassungskonzept fokussieren, versteht sich dies von selbst. Aber die Auswirkungen des Klimawandels sind schon jetzt so durchgreifend spürbar, dass auch für andere Planungsaufgaben – wie z. B. für Biotopverbundplanungen oder Erholungskonzepte – eine nähere Befassung mit zunehmenden Extremereignissen und weiteren klimatischen Veränderungen geboten ist. Analyse und Bewertung können sich u. a. auf folgende Punkte beziehen:

- Klimaprognose (Exposition i. d. R. bezogen auf Sommer- und Jahresniederschlag, Temperaturentwicklung und klimatische Wasserbilanz);
- natürliches und nutzungsbedingtes Retentionsvermögen von Böden;
- Vulnerabilität gegenüber Starkregen, Schlammfluten, Hochwasser;
- Vulnerabilität gegenüber Trockenheit;
- Trockenstress von Wäldern sowie grundwasserabhängigen Biotopen;
- Vulnerabilität der Wälder gegenüber Waldbrand, Sturmwurf, Insektenkalamitäten sowie
- Vulnerabilität gegenüber Hitze.

erfassen und bewerten

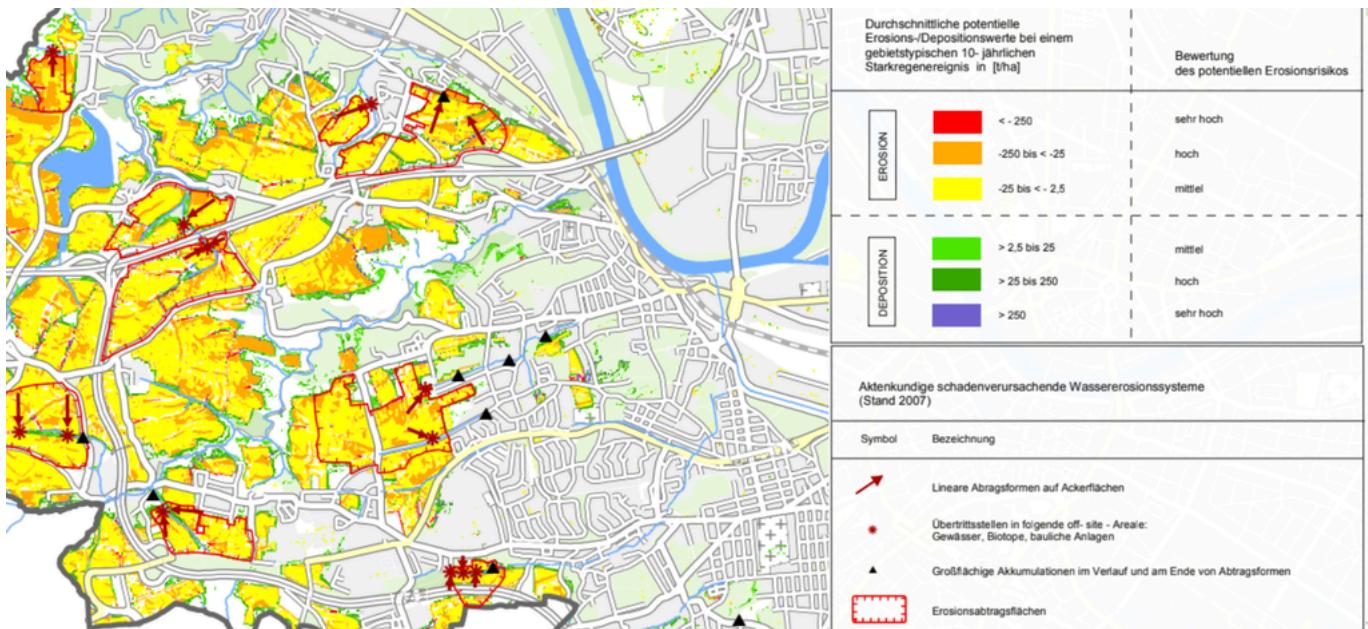


Abb. 18: Beispiel für eine Bewertung der Starkregenvulnerabilität als Zusammenschau potentieller Erosions-/Depositionswerte bei Starkregen, Abtragsrichtungen und Akkumulationsbereiche (Landeshauptstadt Dresden/Umweltamt 2018, LP Dresden: Anlage 2.1, Karte 3.11, Berechnung der durchschnittlichen potentiellen Erosions- und Depositionswerte durch GeoGnostics i. A. der Landeshauptstadt Dresden 2007, Erfassung der aktenkundigen Wassererosionssysteme durch Melior GmbH i. A. der Landeshauptstadt Dresden 2004 – Auszug)

Ist **Regenwassermanagement** und **Hochwasservorsorge** ein besonderes Anliegen Ihrer Planung, dann sollten die Exposition gegenüber Starkregenereignissen und die natürliche wie nutzungsbedingte Sensitivität der Standorte zur Bewertung der **Vulnerabilität gegenüber Starkregen** zusammengeführt werden.

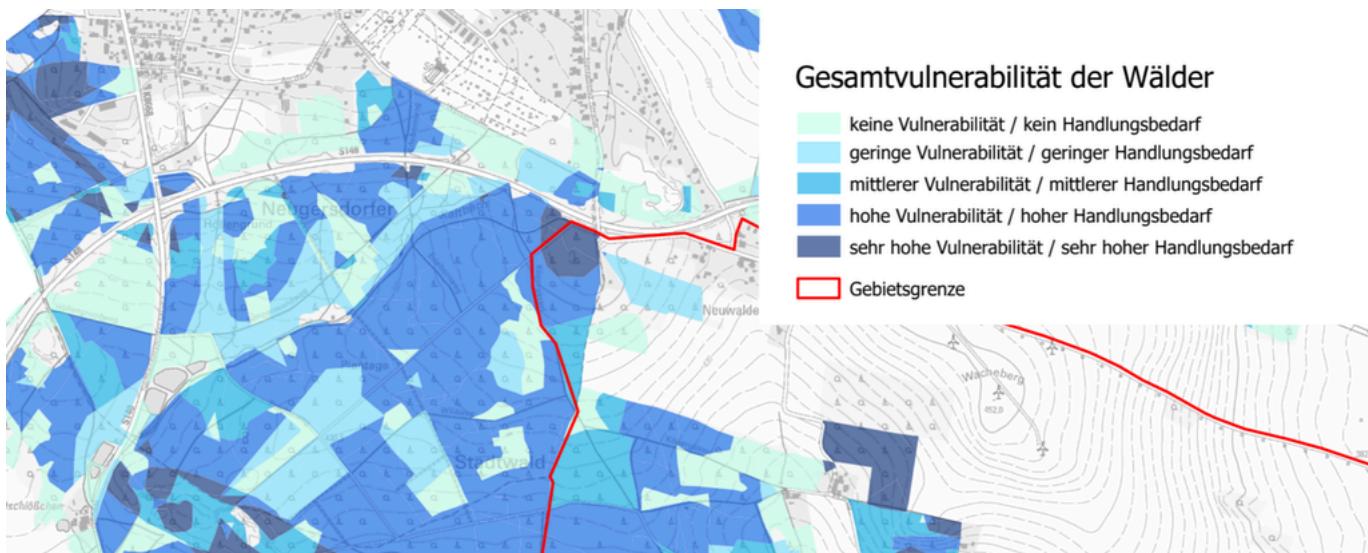


Abb. 19: Beispiel für eine Bewertung der Gesamtvulnerabilität von Wäldern auf Basis u. a. der Bewertung der Vulnerabilität gegenüber Waldbränden und Insektenkalamitäten (TUD_Mainz 2024 am Beispiel der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf: Plan 22 - Auszug)

Die **Wälder** in Ihrem Gemeindegebiet sind in Folge des Klimawandels sichtbar geschädigt? Die Entwicklung der klimatischen **Wasserbilanz**, die **Vulnerabilität der Standorte gegenüber Trockenheit und die Vulnerabilität der Baumarten gegenüber Trockenstress, Sturmwurf, Waldbrand und Insektenkalamitäten** sollten Thema Ihrer Landschaftsplanung sein.



BNatSchG § 1 (2): Um die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern sind „insbesondere“



1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

BNatSchG § 1 (5): „Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. [...]. [...] unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“

BNatSchG § 1 (6): „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich [...], Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen ..., Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“

BNatSchG § 9 (3) Nr. 4b, c, d, h:
Landschaftsplanungen sollen Angaben enthalten über den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, von Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Arten sowie Schutz und Aufbau bzw. Förderung von Biotopverbünden und Biodiversität. Sie sollen Flächen aufzeigen, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und den Einsatz diesbezüglicher Fördermittel besonders geeignet sind.

Ziel des Schutzes von **Arten und Biotopen** ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der naturraumtypischen Ausstattung mit Lebensräumen (Biotopen) und zugehörigen Pflanzen- und Tierarten. Es geht demnach nicht um die größtmögliche Biodiversität, sondern eine, die dem Naturraumpotential entspricht und auch für Standortspezialisten ausreichend Nischen bereithält. Eine diesbezüglich charakteristische Biodiversität trägt maßgeblich zur Stabilität des Landschaftshaushaltes, also bspw. zum Bodenschutz, zur Regeneration von Grundwasserressourcen oder zur Klimaregulation bei und steigert darüber hinaus die Erlebniswirksamkeit und damit den Erholungswert einer Landschaft. Wenngleich nicht Gegenstand der landschaftsplanerischen Auseinandersetzung ist auch ihre Bedeutung für die Bereitstellung von Nahrung und Rohstoffen zu nennen.

Die Analyse stützt sich auf vorhandene Datengrundlagen, muss ggf. durch Kartierungen vor Ort, die im Wesentlichen in der Vegetationsperiode erfolgen sollten, ergänzt werden und beinhaltet in Abhängigkeit von der Intention der Planung Aussagen zu:

- Biototypen;
- geschützten Teilen von Natur und Landschaft;
- besonders geschützten Biotopen;
- Fauna und Flora (vorkommende und gefährdete Arten) sowie
- Vorbelastungen/Gefährdungsfaktoren (z. B. Eutrophierung, Flächenversiegelung und -zerschneidung, Intensivnutzungen, Gebäudesanierung, Gewässerausbau, Ausbreitung von Neophyten/Neozoen).

erfassen



Zur Erfassung und auch späteren Bewertung der Biototypen im Plangebiet wird der Anhang der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ empfohlen.

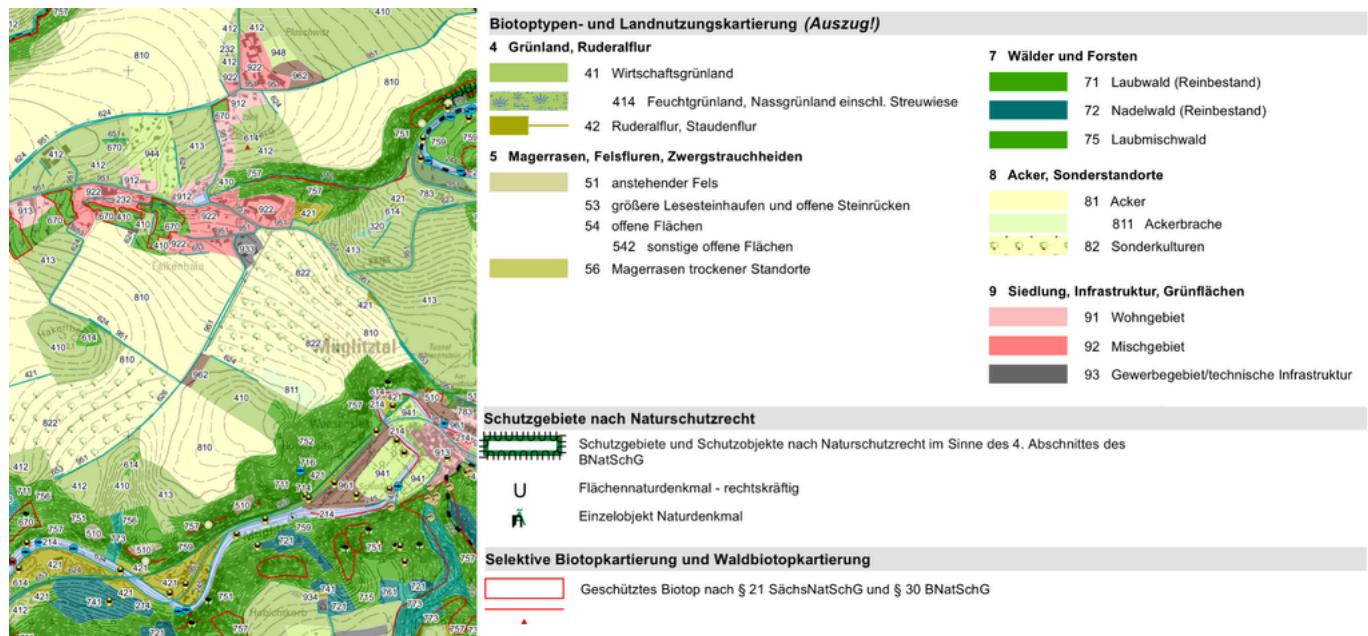


Abb. 20: Beispiel für eine Analysekarte Arten und Biotope mit Informationen zu Biotoptypen, besonders geschützten Biotopen, Artvorkommen und Schutzgebieten (GICON 2022, LP Dohna-Müglitztal: Karte 06.1 - Auszug)

bewerten

Die Bewertung im Themenfeld Arten und Biotope beinhaltet regelmäßig:

- eine Biotoptypenbewertung (rein biotoptypenbezogene Wertzuweisung) als Basis,
- einer darauf aufbauenden Einzelbiotopbewertung (Auf- und Abschläge auf den Biotopwert aufgrund von einzelfallbezogenem Zustand und Vorbefestigungen) sowie
- eine Bewertung von Biotopentwicklungsmöglichkeiten (bspw. auf Basis der hpnV und/oder standörtlich besonderer Potentiale wie Nährstoffarmut oder Nässe).

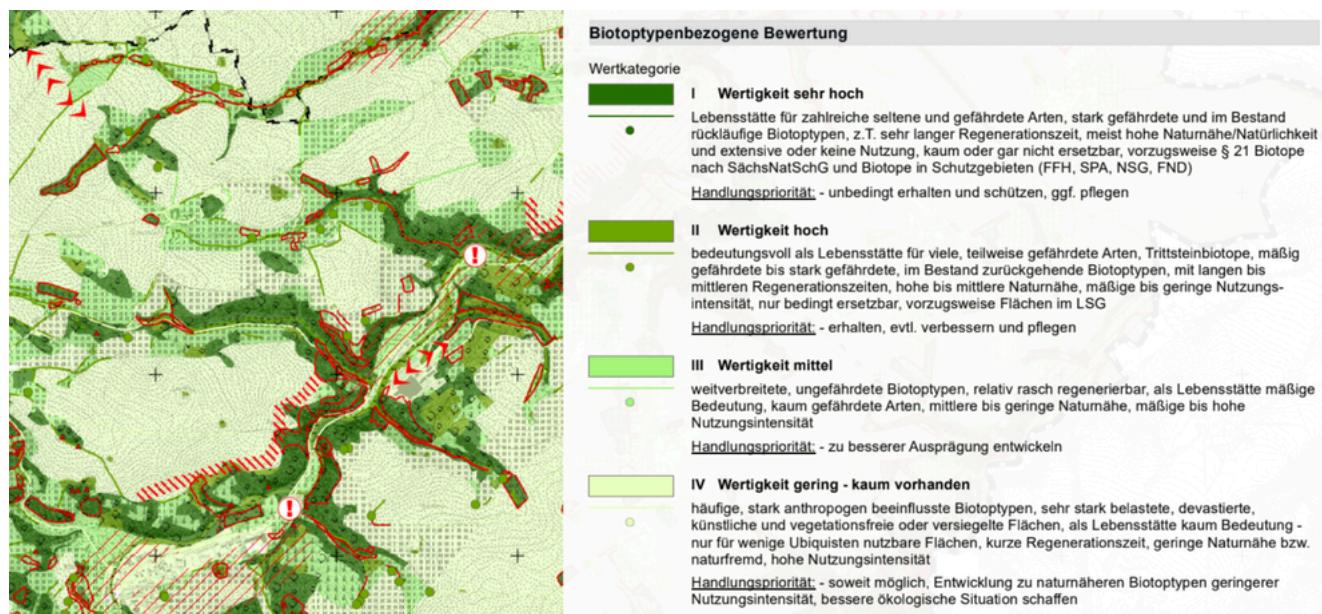


Abb. 21: Beispiel für eine Biototypenbewertung in vier Stufen (GICONs 2022, LP Dohna-Müglitztal: Karte 06.2 - Auszug)

Wenn Ihr Landschaftsplan **Biodiversität und Biotopverbund** einen besonderen Stellenwert einräumt, kann darüber hinaus von Bedeutung sein:

- die Identifikation regionaltypischer, darüber hinaus aber seltener Biotoptypen;
- die Abgrenzung von Bereichen/Biotopkomplexen, in denen bestimmte Arten mit signifikant höherer Stetigkeit und meist auch höheren Siedlungsdichten vorkommen (Leitarten);
- die Auswahl von Zielarten aus den identifizierten Leitarten und eine Beschreibung ihrer Habitatansprüche;
- eine Habitat-Zustandsbewertung der abgegrenzten Biotopkomplexe und
- die Ausweisung von Zentren der Biodiversität (gehäuftes Vorkommen vieler unterschiedlicher Artengruppen und/oder Biotoptypen und/oder besonderer Standortpotentiale auf engem Raum) und die Beurteilung ihres potenziellen Verbundes.



Zielarten sind Arten, die der Formulierung von konkreten und überprüfbareren Zielen des Naturschutzes dienen, d. h. sie ermöglichen eine sachliche und räumliche Konkretisierung von abstrakt gehaltenen Zielen bzw. von Zielen übergeordneter Planungsebenen.

Für eine **Biotopverbundplanung** ist neben der Bewertung von Biotoptypen, Einzelbiotopen und Biotopentwicklungsmöglichkeiten bspw. die Auswahl von Leit- und Zielarten, eine Bewertung der Habitatqualitäten, Biodiversitätszentren sowie der potenziellen Vernetzung von Habitaten unumgänglich.

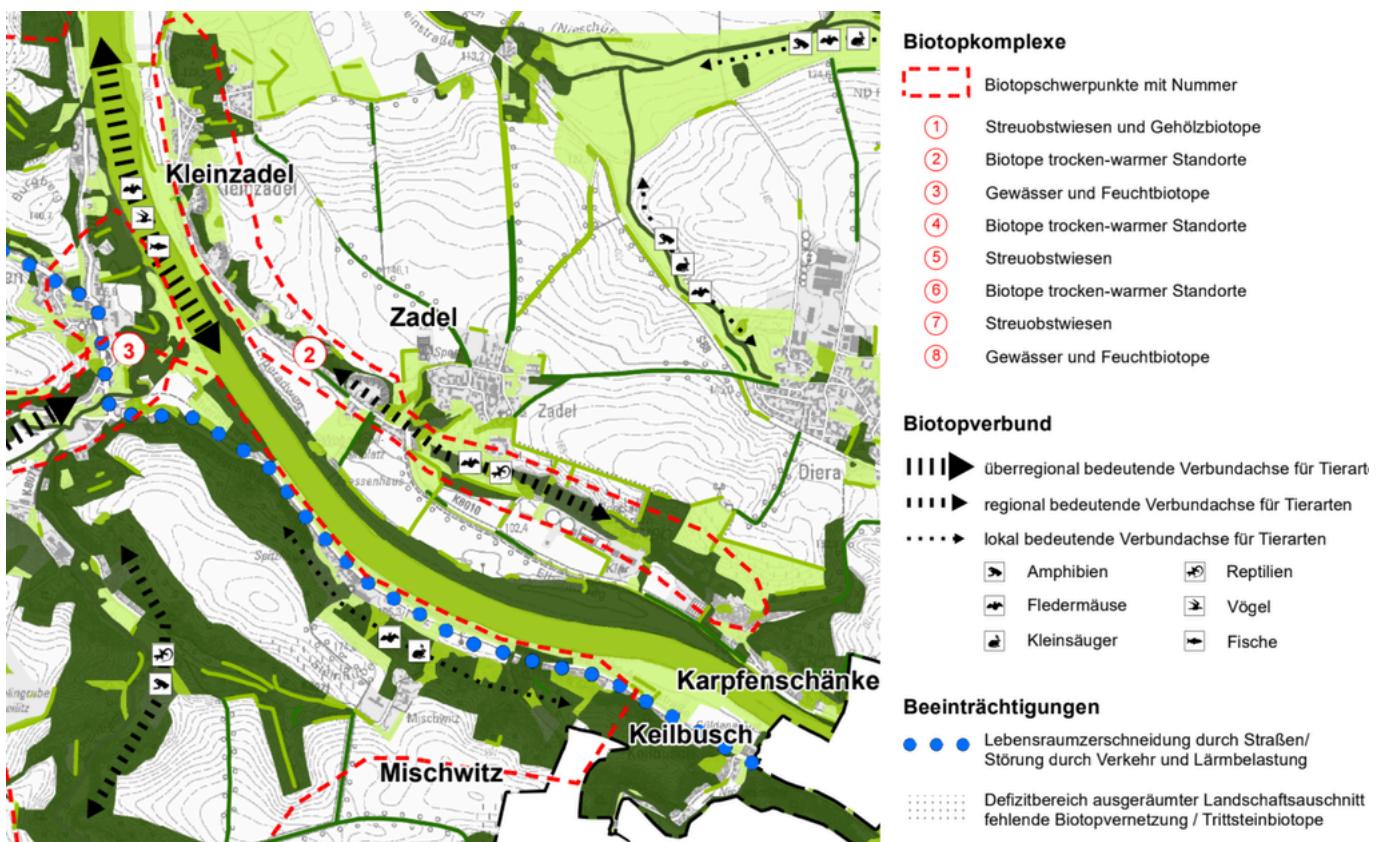


Abb. 22: Beispiel für eine erweiterte Bewertung Arten und Biotope mit der Ableitung von Biotopkomplexen, einer auf Artengruppen bezogenen Bewertung der Biotopverbundfunktion und Darstellung bestehender Beeinträchtigungen (Haß 2024, Vorentwurf LP Diera-Zehren: Karte 5 - Auszug)



Die **Landschaftsgestalt** ist das Resultat naturräumlicher Voraussetzungen wie Relief und Bodenverhältnissen, der dadurch ermöglichten floristischen und faunistischen Ausstattung sowie der jeweiligen Einflussnahme durch den Menschen. Insofern ermöglicht die landschaftliche Eigenart eines Gebietes in Abgrenzung zu anderen Landschaften Identifikation und ein Gefühl von Heimat, Zugehörigkeit und Geborgenheit. Zeichnen sich Landschaften noch dazu durch eine der Eigenart entsprechenden Vielfalt aus, die durch eine ansprechende Strukturierung gut lesbar ist, werden sie in der Regel als harmonisch und erlebniswirksam oder explizit auch schön empfunden. Deswegen und weil sich in keinem anderen Betrachtungsgegenstand der Landschaftsplanung ökologische, ökonomische und kulturelle Veränderungen so unmittelbar ersichtlich und für alle erlebbar manifestieren, ist der Wandel der Landschaftsgestalt ein wichtiges Medium für gesellschaftliche Diskurse und Aushandlungsprozesse.

Eine die Naturraumtypik und kulturgeschichtliche Entwicklung widerspiegelnde Landschaftsgestalt, in der Freiräume und bebaute Bereiche in einem der Eigenart entsprechend ausgewogenen Verhältnis stehen, trägt entscheidend zu einem hohen Erlebnis- und Erholungswert bei. Wegen dieser engen Verknüpfung werden Landschaftsgestalt und Erholung im Landschaftsplan i. d. R. gemeinsam behandelt. **Erholung** ist ein Recht und Grundbedürfnis des Menschen. Sie ist entscheidend für die Regeneration körperlicher und geistiger Kräfte sowie Genesungsprozesse. Neben dem Bedürfnis nach Ruhe und Kontemplation, sind dabei auch Sport, Spiel und Bewegung relevant. Für Möglichkeiten einer umweltverträglichen, landschafts- und freiraumbezogenen Erholung zu sorgen, zählt zu den Aufgaben der Landschaftsplanung, während eher ausstattungsintensive und anlagengebundene Erholungsformen (wie bspw. Moto-Cross oder Ski Alpin), die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, nicht Teil des gesetzlichen Vorsorgeauftrages sind.

BNatSchG § 1 (1): Landschaft ist so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihr Erholungswert dauerhaft gesichert sind. Dazu sind gem. BNatSchG § 1 (4) insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Beeinträchtigungen zu bewahren; Flora, Fauna und deren Lebensstätten als Teil des Landschaftserlebnisses zu bewahren und zu entwickeln sowie vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich für Erholung geeignete Flächen zu schützen und zugänglich zu machen.

Gem. BNatSchG § 9 (3) Nr. 4g ist der Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten wie auch im unbesiedelten Bereich Rechnung zu tragen.

BNatSchG § 1 (6): Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich wie Parks und Gärten, außerdem bspw. auch Wälder und andere Gehölzstrukturen, Gewässer und ihre Uferzonen sowie Naturerfahrungsräume sollen erhalten oder bei qualitativen und/oder quantitativen Mängeln entwickelt oder neu geschaffen werden.

Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Belange der Erholung sind gem. § 1 (6) Nr. 3 und 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen. Gem. BaubG § 1 (5) sind „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

erfassen

Die ggf. durch Kartierungen vor Ort (Vegetationsperiode) zu ergänzende Analyse der Landschaftsgestalt umfasst visuell, akustisch sowie olfaktorisch wahrnehmbare Reize und trifft im Ergebnis meist Aussagen:

- zum Charakter dieser Landschaftsräume (deren Oberflächenformen, Vegetationsstrukturen, Flächengliederung/-nutzung, Siedlungs-/Bauformen,

prägende Elemente, Übergänge/Randeffekte, Farben, Texturen, Geräuschen, Gerüchen, ...);

- zum Zusammenwirken der Formen, Strukturen und Elemente im Landschaftsraum (Sichtbeziehungen, Orientierung, Dominanzen, Harmonien, Proportion, Dynamik, Rhythmus, Kontrast, Abwechslung...) sowie
- zu Vorbelastungen und Beeinträchtigungen (wie z. B. Lärm, Verunreinigungen der Luft, technogene Überprägung, Monotonie, Verlust von Eigenart, Unverwechselbarkeit und Landschaftselementen).

Die so erfasste **landschaftliche Erlebniswirksamkeit** ist eine wesentliche Säule einer Bewertung der Erholungseignung. Weitere mögliche Analysepunkte in Bezug auf das **Erholungsangebot** sind:

- erholungsrelevante Infrastruktur, also
 - Erschließung und Zugänglichkeit (Wegenetz für Spazieren, Wandern, Radfahren usw., ÖPNV und Haltepunkte, Parkplätze u. ä.);
 - Rastmöglichkeiten (Bänke, Grillplätze, Schutzhütten u. ä.);
 - Beschilderung (Wegweiser, Wegmarkierungen, Informationstafeln usw.) sowie
 - Zielpunkte und Aufenthaltsorte kontemplativer und aktiver Erholung (Grünflächen für Erholung, Sport und Spiel, Gewässer, Badestellen, Aussichtspunkte, Naturbesonderheiten, Kulturdenkmale, gastronomische Angebote usw.) und
- Bioklima (insbesondere der Einfluss von Sonneneinstrahlung, Temperatur und Wind in Abhängigkeit von Relief und Vegetationsbedeckung).

Bei Planungen für **ländliche Gemeinden** mit in der Regel lockerer Bebauung und guter Versorgung mit privatem Grün, konzentriert sich die **Erfassung des Erholungsangebots** häufig auf die umgebende „freie Landschaft“ und das dort verfügbare erholungsrelevante **Wegenetz**, während im **urbanen Kontext** der Fokus meist auf der Ausstattung mit öffentlichen **Grün- und Freiflächen** wie Parks und Spielplätzen, deren Qualität und Erreichbarkeit sowie **bioklimatischen Belastungen** liegt.

Öffentlich zugängliche und gemeinschaftlich nutzbare, multifunktional ausgestattete Grün- und Freiflächen haben aber auch im ländlichen Raum, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren, eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung. Umgekehrt kann die Integration von „Naturerfahrungsräumen“ ein deutlicher Mehrwert in Städten sein.

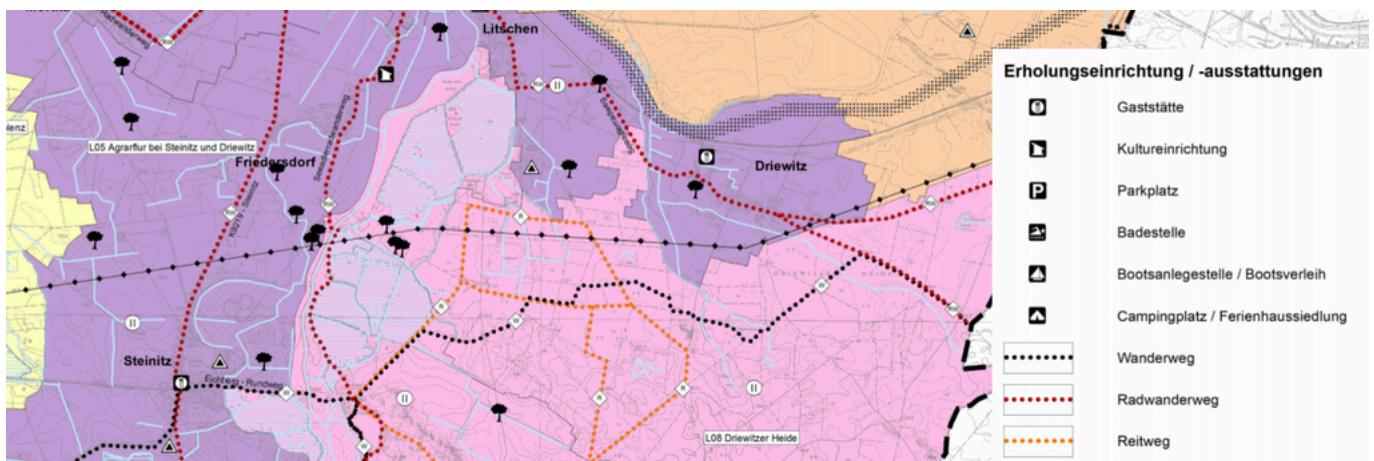


Abb. 23: Beispiel für die Erfassung erholungsrelevanter Wege und ausgewählter Zielpunkte der Erholung in einer ländlichen Gemeinde (Haß 2019, LP Lohsa: Plan Nr. 06 - Auszug)

Urbane Freiräume

	Parkanlagen, Gärten
	Kleingärten
	sonstige Grünflächen
	gehölzdominierte Bereiche (z. B. Hecken, Baumreihen, etc.)
	Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
	Spielplätze (öffentlich zugänglich)
	Bebauung mit sehr hohem / hohem Durchgrünungsgrad
	vegetationsarme Plätze und Freiräume
	Grünverbindungen

Beeinträchtigungen

	visuelle Beeinträchtigung
	olfaktorische Beeinträchtigung
	akustische Beeinträchtigung
	überwärmte Gebiete
	Bereiche mit unzureichender Erlebnisqualität
	Brachen (z. B. Bauerwartungsland, Baustellen, offen gelassene Nutzungen)
	eingeschränkte Zugänglichkeit

Abb. 24: Aspekte, die häufig bei der Erfassung erholungsrelevanter Angebote in städtischen Gemeinden thematisiert werden

Voraussetzung für eine differenzierte Bewertung der Erholungseignung kann darüber hinaus auch die Befassung mit dem vorhandenen **Erholungsbedarf** sein, ablesbar z. B. an:

- Bevölkerungs- und Altersstruktur;
- Wohnsituation der Bevölkerung;
- Vorhandensein sozialer Einrichtungen (Kindertagesstätten, Seniorenheime, Jugendherbergen, ...);
- Bedeutung als Zielpunkt der Naherholung nicht Ortsansässiger und
- bereits vorhandenen oder auch geplanten Erholungsaktivitäten.

Ist ein detailliertes **Erholungskonzept** ein Schwerpunkt Ihres Landschaftsplans, dann sollten Sie den **Erholungsbedarf** der ortsansässigen Bevölkerung wie auch die Bedeutung Ihrer Gemeinde als Ort der Naherholung umliegender Gemeinden gut einschätzen können.

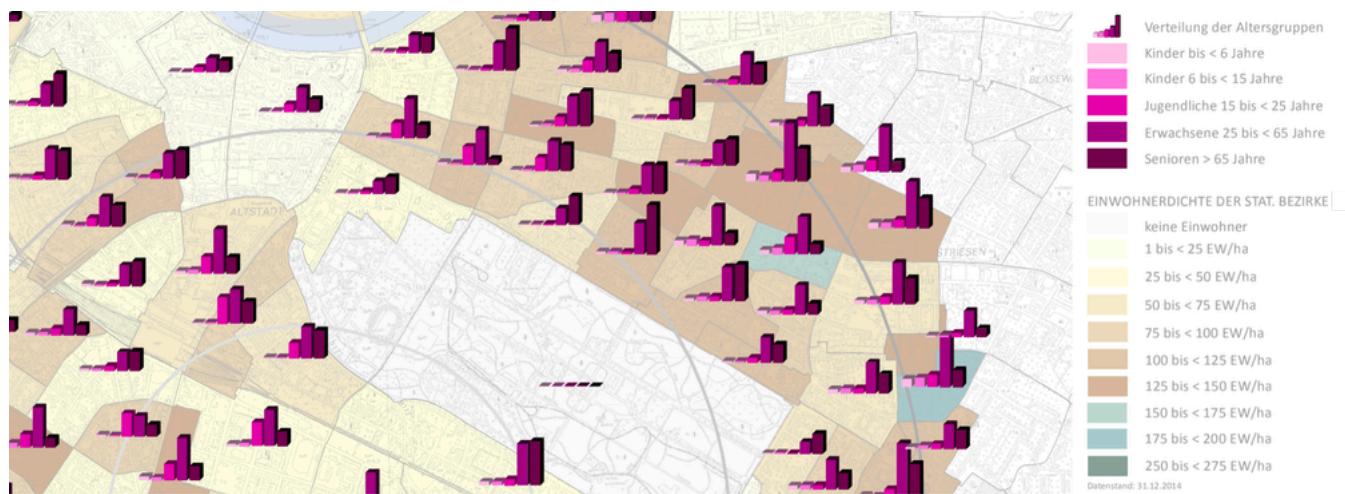


Abb. 25: Beispiel für die Erfassung des Erholungsbedarfs im Umfeld einer ausgewählten Parkanlage in Abhängigkeit von Einwohnerdichte und Altersstruktur in verschiedenen Stadtbezirken sowie Einzugsbereichen der Anlage (TUD_Seidler 2016 am Beispiel von Dresden: Karte 03_02 - Auszug)

Bei der Bewertung können ergänzend Aspekte wie Seltenheit und Wiederherstellbarkeit von bspw. Landschaftselementen oder der Eindruck von Naturnähe einfließen und werden im Ergebnis

bewerten

- der Grad der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit der Teilräume (also ihrer eigenartspezifischen Vielfalt, Schönheit und Störungsarmut) und
- der Grad der Erholungseignung (ermittelt auf Basis des Abgleichs von Bedarf, Angebot und Anforderungsprofilen ausgewählter Erholungsaktivitäten) abgebildet.

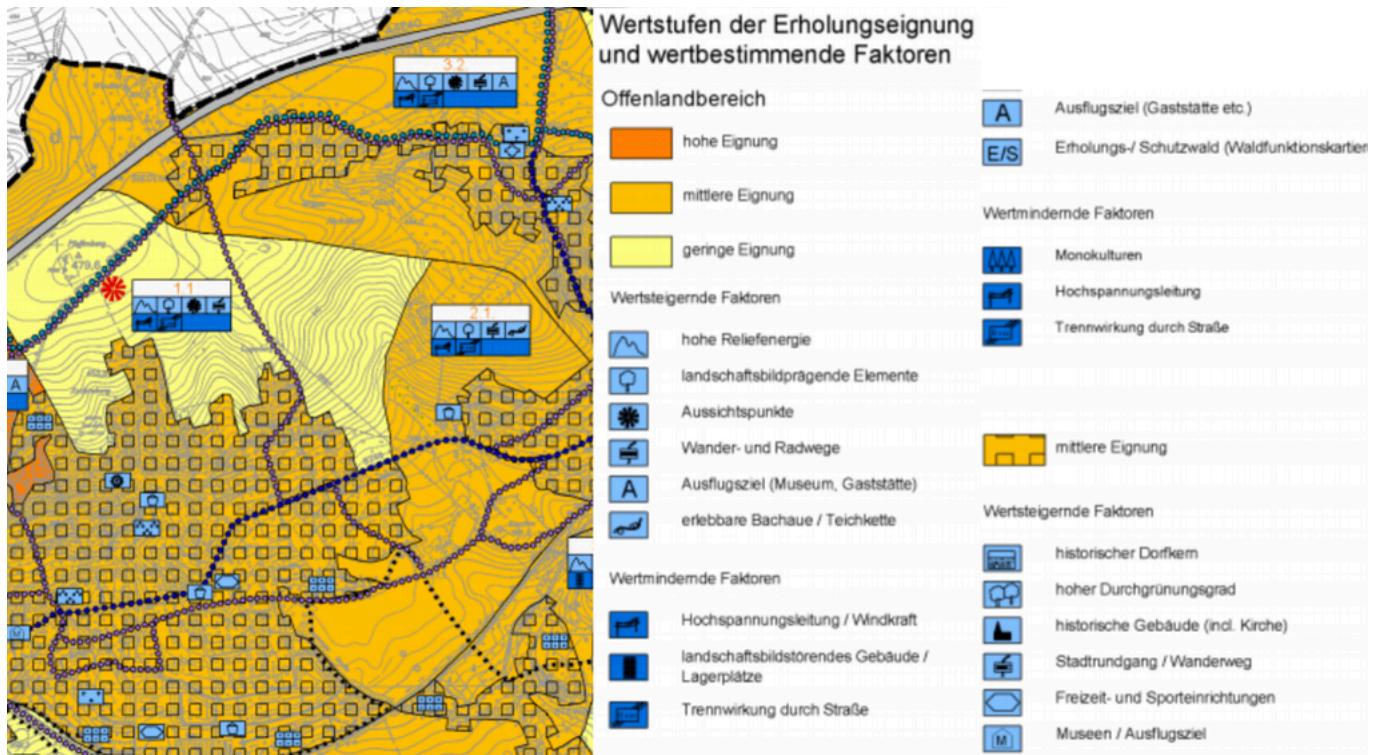


Abb. 26: Beispiel für die Bewertung der Erholungseignung in Offenland, Wald und Siedlungsbereich mit Angabe wertsteigernder und -mindernder Faktoren (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Karte 6 - Auszug)

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit



BauGB § 1 (6) Nr. 7c: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit insbesondere zu berücksichtigen.

UVPG Anlagen 3 und 4: Auswirkungen von Plänen und Vorhaben auf Mensch und Bevölkerung, insbesondere die menschliche Gesundheit und diesbezügliche Risiken sind bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Querbezüge zu BNatSchG § 1 (4) und (6) siehe Angaben bei „Landschaftsgestalt und Erholung“

Gesundheit und Wohlergehen sind ein Menschenrecht und gleichzeitig eine wichtige Säule sozialer und wirtschaftlicher Stabilität. Gesundheitsvorsorge in raumbezogenen Planungen zielt auf die Schaffung physisch wie psychisch gesundheitsförderlicher Lebensbedingungen ab. Als Betrachtungsgegenstand sind Mensch und menschliche Gesundheit im UVPG, nicht aber im BNatSchG explizit erwähnt. Wichtige Aspekte der Gesundheitsvorsorge werden aber bereits seit Einführung der Landschaftsplanung in anderen Umweltgütern behandelt. Im Ergebnis der Analyse und Bewertung dieser Umweltgüter werden Angebote für Aufenthalt und Bewegung an der frischen Luft, das Erlebnis von Natur und natürli-

erfassen

chen Prozessen oder auch soziale Interaktion im Freiraum erhalten und entwickelt sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, zur Lärmvorsorge oder Minderung von Hitze und Hochwasserfolgen getroffen.

Normen und Standards: BlmSchVO, TA Luft, TA Lärm, DIN –Normen (z.B. DIN 18005)

Ob Sie Gesundheitsvorsorge zum separaten Schwerpunktthema machen oder in die Betrachtung von Klima und Erholung integrieren, ist abhängig von der konkreten Ausrichtung Ihrer Landschaftsplanung. Wichtige, in der Analyse ggf. im Kontext menschliche Gesundheit zusätzlich zu erfassende Aspekte können beispielsweise sein:

- Durchgrünung und Durchlüftung der Wohngebiete, Angebot von Grün- und Freiflächen;
- Vorhandensein von Klimakomfortinseln (Tag- und Nachtoasen) und Bewegungsfreiheit;
- Überwärmungsneigung, Hitze- und Immissionsbelastung der Wohngebiete und des Umfeldes;
- Vorhandensein und Lage von Wald mit besonderer Klimaschutz-, Lärmschutz- oder Immissionsschutzfunktion sowie von Frischluftentstehungsgebieten;
- Vorhandensein und Lage von Wald mit besonderer Erholungs- oder Sichtschutzfunktion sowie von landschaftsbildprägendem Wald;
- Lage von Kaltluftentstehungsgebieten und Vorhandensein von Luftabflussbahnen mit Siedlungsbezug;
- Vorsorgeflächen für den Schutz vor Hochwasser oder Schlammfluten und Überschwemmungsgebiete;
- Vorhandensein und Erreichbarkeit von Schutzgebieten mit Bezug zu Erholung (z. B. Naturpark, Landschaftsschutzgebiet);
- sonstige Voraussetzungen und Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufgrund von besonderer Eignung (Unzerrüttbarkeit, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Erlebbarkeit, Vielfalt des Angebotes);
- bestehende Belastungssituation bezüglich Lärm, Staub, Schadstoffen, Licht und Strahlung durch bspw. Verkehr, Gewerbe/Industrie und Landwirtschaft.

bewerten

Die Bestandsaufnahme ist hier vielfach bereits wertend. Die Bewertung kann sich deshalb auf die Darstellung der erfassten, wertgebenden und wertmindernden Flächen beschränken. Wichtige Teilespekte sind dabei Wohnumfeld, Erholung und der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Das **Wohlergehen der ortsansässigen Bevölkerung** liegt Ihnen besonders am Herzen und/oder Sie wollen als besonders lebenswerte Gemeinde einen **Standortvorteil** gewinnen? Dann sollten Sie dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge in Ihrem Landschaftsplan besondere Beachtung schenken.

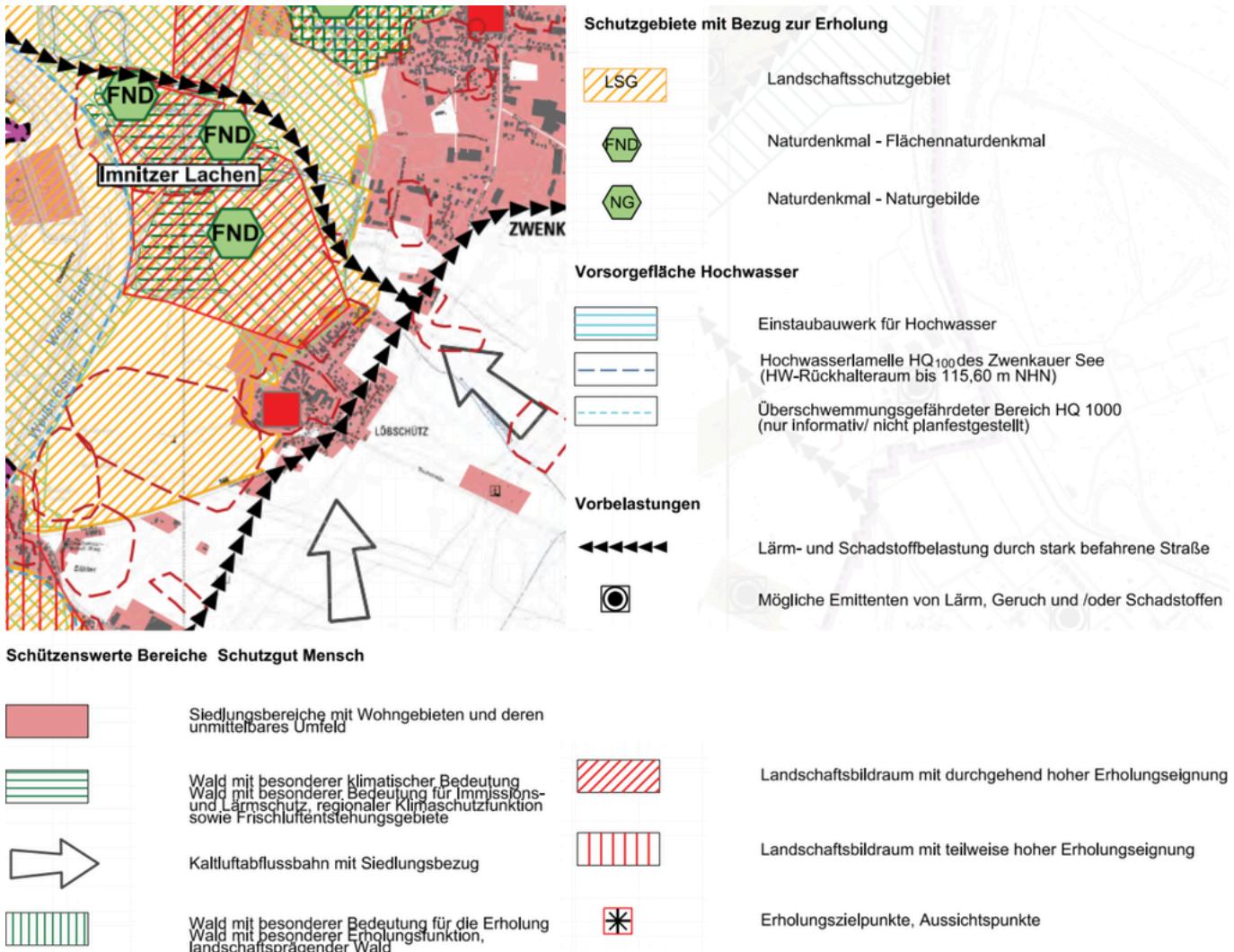


Abb. 27: Beispiel für die Darstellung von Analyse und Bewertung zum Thema Mensch/menschlicher Gesundheit unter Einbeziehung von Wohngebieten, Waldfunktionen, Kaltluftabfluss, Erholungseignung, Schutzgebieten mit Erholungsbezug, Vorsorgeflächen Hochwasser und Vorbelastungen (AQUILA 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 11 - Auszug)

Kulturlandschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter



BNatSchG § 1 (1): Natur und Landschaft sind zu schützen und auf Dauer zu sichern

> mithin auch Kulturlandschaften.

BNatSchG § 1 (4): „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren [...].“

Die Betrachtung von **Kulturlandschaft** in einem Landschaftsplan reicht über eine Auseinandersetzung mit der charakteristischen Landschaftsgestalt hinaus. Sie thematisiert vielmehr speziell, woher eine Landschaft kulturhistorisch kommt und welche möglichen Zukünfte sich daraus ergeben. An welchen landschaftlichen Gegebenheiten entzündet sich Identität? Welche landschaftlichen Besonderheiten haben einen besonderen Zeugniswert, und was resultiert daraus für die künftige Entwicklung? Kulturlandschaften haben eine wichtige Identifikations- und Dokumentationsfunktion, welche die Erlebniswirksamkeit und den Erholungswert einer Landschaft steigern. Siedlungs- und Flurformen, Bauweisen und -materialien, Landschaftselemente wie Hohlwege, Stollen und Streuobstwiesen, Flurnamen aber auch mit bestimmten Orten verknüpfte Erzählun-

erfassen

gen sind greifbare Zeugnisse menschlichen Wirkens und in ihrer spezifischen, den naturräumlichen Gegebenheiten und der individuellen kulturgeschichtlichen Entwicklung folgenden Ausprägung identitätsstiftend. Die Thematisierung kulturlandschaftlicher Aspekte stärkt den Bezug von Bevölkerung und Entscheidungsträgern zu ihrer Landschaft und bietet die Chance, den sektoralen Betrachtungen der abiotischen und biotischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet eine übergreifende Perspektive hinzuzufügen.

Das in Landschaften dokumentierte **kulturelle Erbe** subsummiert Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger oder materieller Art, die auch bei der Beurteilung der Umweltauswirkung von Plänen oder Vorhaben zu berücksichtigen sind. Betrachtet Ihr Landschaftsplan insofern kulturlandschaftliche Aspekte Ihres Plangebietes, liefert er Ihnen zugleich Grundlagen für eine Berücksichtigung des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ in der Umweltprüfung. Sie müssten dann in der Umweltprüfung nur noch wenige Ergänzungen vornehmen, u. a. von **Sachgütern** als gegenständliche Landschaftselemente, die zwar nicht kulturell wertvoll sind, aber funktional notwendig sind und/oder mit hohem umweltbezogenen Aufwand erschaffen wurden. Hierbei handelt es sich bspw. um Brücken, Eisenbahnlinien oder Kiesgruben.

Der Auftrag des BNatSchG, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, ist unabhängig von einer bestimmten Qualität der Kulturlandschaft. Weil nicht nur das Historische Ihre Kulturlandschaft ausmacht, sollte zu Beginn der Analyse Konsens bestehen, welche Schichten der kulturlandschaftlichen Entwicklung bis zur Gegenwart erfassungsrelevant sind. Aspekte der Bestandserfassung können z. B. sein:

- historische Kulturlandschaftselemente einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges (z. B. Baudenkmale, Fabrikgebäude, bäuerliche Hofstandorte, Burgen, Türme, Viadukte, Friedhöfe, Parks, Weinberge, Ackerterrassen, Streuobstwiesen, Lesensteinwälle, Kopfweiden, Einzelbäume, Alleen, Steinbrüche, Hohlwege, Teiche, ...);
- flächenhafte Ausprägungen und räumliche Beziehungen (z. B. traditionelle Wegeverbindungen, wichtige Sichtachsen, Stadtbilder, historische Ortskerne, dörfliche Mischgebiete, Denkmalschutzgebiete, Sachgesamtheiten, Gartensiedlungen, Arbeitersiedlungen, Rekultivierungsgebiete, ...);
- Dokumente der Prähistorie (archäologische Denkmale und Fundstellen) sowie
- ggf. weitere Schutzgebiete mit Bezug zur Kulturlandschaft (LSG, FND, ND, GLB)

und als Vorbelastungen/Gefährdungsfaktoren z. B.:

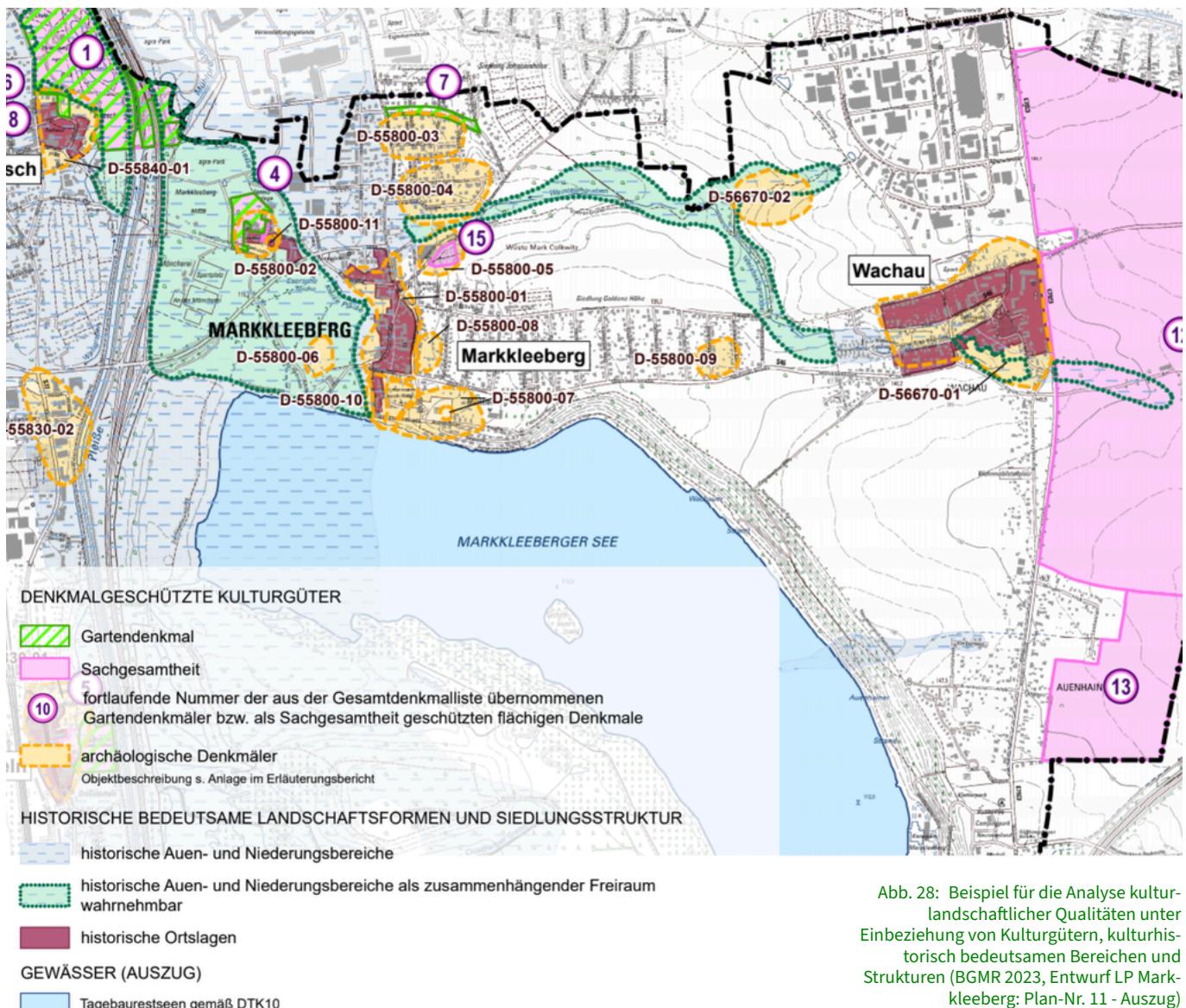
- Verlust von Landschaftselementen, Eigenart und Unverwechselbarkeit;
- Flächenversiegelung und -zerschneidung.

BauGB § 1 (5). Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, „das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

BauGB § 1 (6) Nr. 5: Bei ihrer Aufstellung sind u.a. insbesondere „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen.

UVPG Anlage 4: Auswirkungen von Plänen und Vorhaben auf das kulturelle Erbe, insbesondere auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften, sind bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen

Möchten Sie die kulturlandschaftlichen Qualitäten in Ihrem Gemeindegebiet insgesamt mit einem **Kulturlandschaftskonzept** besonders fördern, können die Sachgüter mit Versorgungsfunktion vernachlässigt werden, während die Kulturlandschaft in Gänze, d. h. über historisch Bedeutsames hinaus, Beachtung erfahren sollte.



Bei der Bewertung von Kulturlandschaft ist jeweils einzuschätzen, in welchem Maß ihre Ausprägung Identifikation ermöglicht und kulturlandschaftliche Entwicklung nachvollziehbar und erlebbar dokumentiert. Dazu tragen bspw. bei:

- ein hoher Grad des Charakteristischen/Spezifischen;
- Einmaligkeit, Seltenheit;
- Nutzungskontinuität;
- ein hoher Grad des Historischen (Vermächtniswert) sowie
- ein hoher Erlebniswert.

In Bezug auf kulturelles Erbe und Sachgüter ist die Bestandsaufnahme bereits wertend. Wertgebende Flächen, damit schützenswerte Bereiche einerseits und ggf. bestehende Gefährdungen andererseits, erfahren bereits durch ihre Erfassung und Darstellung eine ausreichende wertende Einordnung.

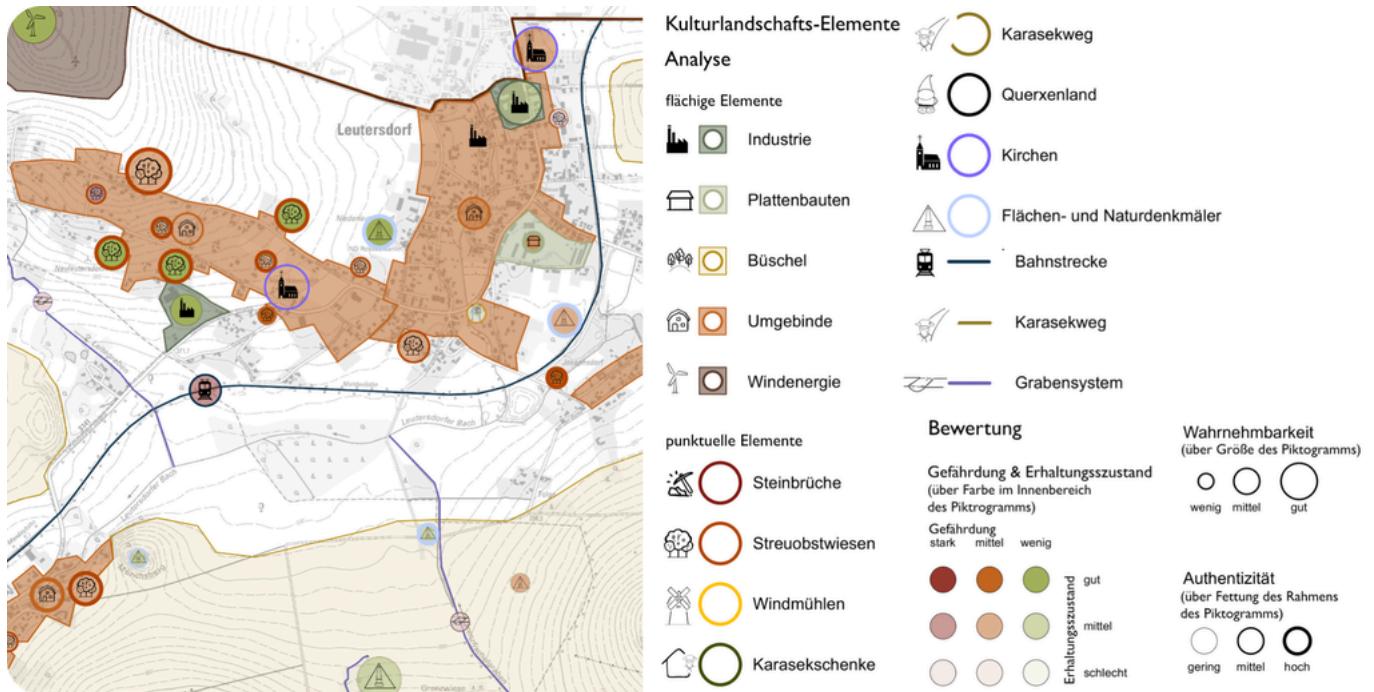


Abb. 29: Beispiel für eine kombinierte Darstellung der Analyse von Kulturlandschaftselementen und deren Bewertung nach Erhaltungszustand, Gefährdung, Wahrnehmbarkeit und Authentizität (TUD_Schweynoch 2024 am Beispiel der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf: Plan 4 - Auszug, leicht verändert)

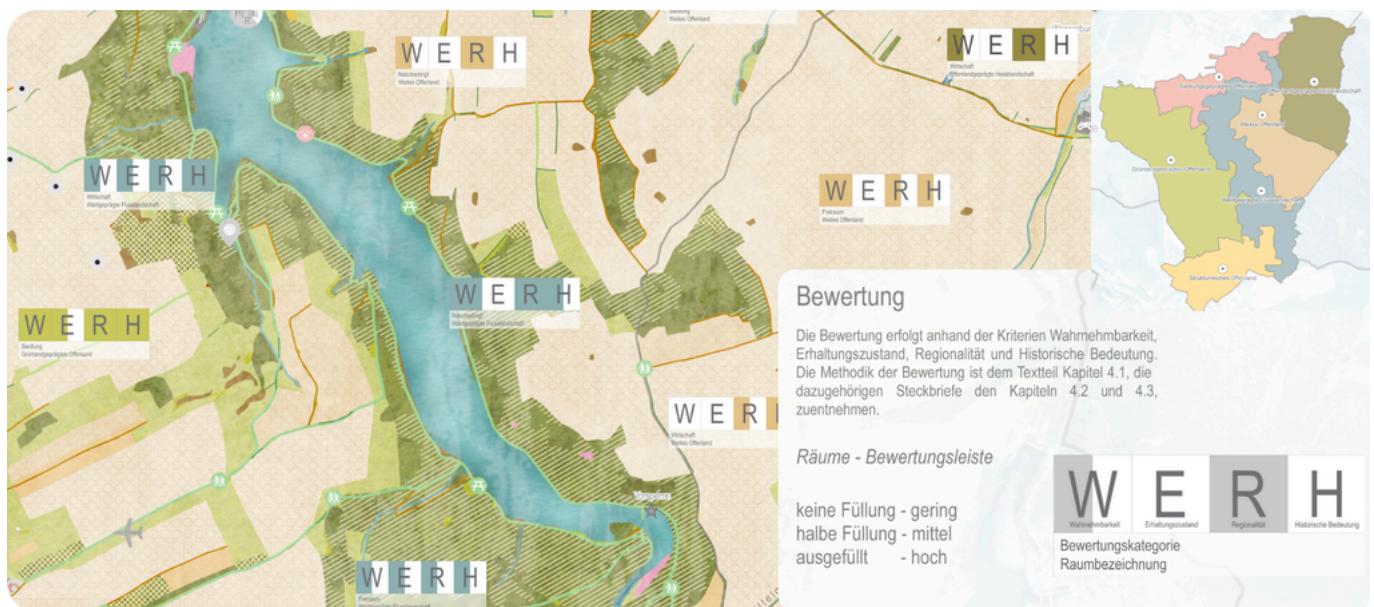


Abb. 30: Beispiel für eine kombinierte Darstellung der Analyse von Kulturlandschaftsräumen und -elementen sowie deren Bewertung nach Wahrnehmbarkeit, Erhaltungszustand, Regionalität und historischer Bedeutung (TUD_Meier 2017 am Beispiel der Gemeinde Klingenberg: Plan 03 - Auszug)



Eine umfassende Publikation mit Grundlagen zu rechtlichen und fachlichen Perspektiven auf Kulturlandschaft und praxisorientierten Arbeitsmaterialien, gegliedert entsprechend der maßgeblichen Phasen eines Planungsprozesses, ist unter dem Titel „Kulturlandschaft gestalten“ in der Reihe „Naturschutz und biologische Vielfalt“ beim BfN erschienen.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

UVPG § 2 (1): Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung sind gleichsam als Schutzgut zu betrachten.



BNatSchG § 1 (3) Nr. 1: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen [...].“

BNatSchG § 9 (3): Landschaftspläne sollen Angaben enthalten über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die Beurteilung dieser Zustände anhand naturschutzfachlicher Ziele einschließlich sich daraus ergebender Konflikte.

Unsere Umwelt ist ein komplexes System, dessen Bestandteile interagieren. Die Gesamtheit dieser Prozesse beeinflusst den Zustand der Umwelt wie auch ihre Entwicklungsmöglichkeiten, sodass die Betrachtung von Wechselwirkungen regelmäßig zum inhaltlichen Spektrum eines Landschaftsplans gehört, ohne dass dies explizit im BNatSchG gefordert wird. In der Umweltprüfung ist die Berücksichtigung von **Wechselwirkungen** in § 2 Abs. 1 UVPG verankert. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob es durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und ihren Funktionen zu Effekten auf die Umwelt kommt, die über deren individuelle, plan- oder vorhabenbedingte Beeinträchtigungen hinausgehen. Hierbei sind als Wechselwirkungen

- energetische, stoffliche und hydrologische Prozesse des Transportes, der Umwandlung, der Filter- und Speicherung sowie Kreisläufe;
- biologische Prozesse (wie bspw. Migration zwischen Teillebensräumen und -populationen, die Bildung von Lebensgemeinschaften oder die Regulation abiotischer Bedingungen durch biologische Prozesse) und
- gesellschaftliche Prozesse (wie bspw. Flächennutzungsänderung aufgrund von veränderter Erreichbarkeit, Attraktivität oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen)

relevant. Über die unmittelbaren Wirkfaktoren des Plans oder Vorhabens hinaus sind auch Wirkungsverlagerungen aufgrund von projektbezogenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die einzelne Schutzgüter ggf. auf Kosten anderer Schutzgüter entlasten, zu bedenken.

Im „**Komplett-Paket**“ eines Landschaftsplans werden die Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umweltgütern im Integrierten Entwicklungskonzept ([Kap. 3.2.3 – planinterne Konfliktlösung](#)) berücksichtigt. Eventuell bestehende Konflikte, bspw. zwischen Maßnahmen zur Erholungsvorsorge und solchen des Artenschutzes, werden im Zuge einer güterübergreifenden Abwägung aufgelöst. Die Prüfung der Wechselwirkung als Teil der planinternen Umweltprüfung ([Kap. 3.2.3](#)) des Landschaftsplans selbst, wird also im Integrierten Entwicklungskonzept bereits vorweggenommen.

Aufgabe der Umweltprüfung

im Landschaftsplan integriert

Damit ist ein Großteil der geforderten Berücksichtigung der Wechselwirkungen auch für die Umweltprüfung Ihrer Bauleitpläne oder fachplanerischer Vorhaben bereits getan.



Im Auftrag des UBA wurde 2011 eine Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung entwickelt.



Eine **Streuobstwiese** auf artenreichen Grünland an einem südexponierten Hang ist ein prägendes Element der Kulturlandschaft und ein wichtiger Lebensraum. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen ihrer extensiven Nutzung und erhaltenden Pflege, dem Bodenwasserhaushalt und Retentionsvermögen, der Qualität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, der Erlebniswirksamkeit der Landschaft, bioklimatischen Aspekten und der Betroffenheit im Klimawandel.

Alleepflanzungen erhöhen die Erlebniswirksamkeit der Landschaft, können kulturlandschaftliche Bezüge wiederherstellen, das Mikroklima verbessern und dienen Arten als Wanderungskorridor und Lebensraum. Gleichzeitig kann aber auch aufgrund des Anlockeffektes die Zahl der Verkehrsoptiker mitunter steigen.



Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen

erfassen

Zur Aufgabe der Landschaftsplanung, Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzuzeigen, gehört auch, die mittelbaren und unmittelbaren Einflüsse bestehender und absehbarer **Raumnutzungen** auf Natur und Landschaft zu untersuchen.

In der Analyse können Sie sich dabei auf diejenigen Nutzungen beschränken, die für Ihre Gemeinde maßgeblich sind und in erheblicher Weise auf Naturhaushalt und Landschaftsgestalt wirken. Oft werden beispielsweise Bebauung und Landwirtschaft Schwerpunktthemen darstellen. Bedenken Sie grundsätzlich folgende Nutzungsarten:

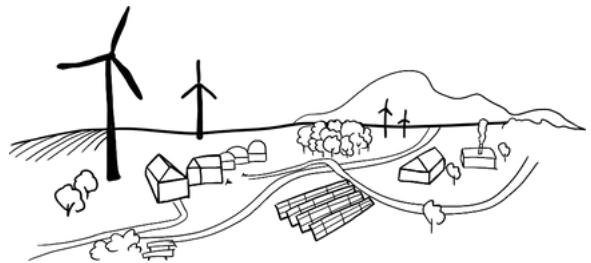
- Siedlung/Wohnen,
- Industrie/Gewerbe,
- Verkehr,
- Energie,
- Gartenbau/Landwirtschaft (Ackerbau u. Grünlandwirtschaft),
- Wasserwirtschaft/Fischerei,
- Forstwirtschaft/Jagd,

BNatSchG § 9 (3):
Landschaftspläne sollen Angaben enthalten über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die Beurteilung dieser Zustände anhand naturschutzfachlicher Ziele einschließlich sich daraus ergebender Konflikte.



BNatSchG § 1 (5) Nr. 1: Weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Wiederbebauung und Bebauung im Innenbereich hat Vorrang vor Neuananspruchnahme des Außenbereichs. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen gebündelt, die Gewinnung von Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen sollen so gestaltet werden, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile vermieden wird.

- Tourismus/Fremdenverkehr,
- Sport/sonstige ausstattungsintensive Erholungsarten (z. B. Ski Alpin oder Motocross),
- Abfallwirtschaft/Ver- und Entsorgung,
- Rohstoffgewinnung und
- Verteidigung.



Neben der Flächeninanspruchnahme durch eine bestimmte Nutzungsart sind auch die jeweilige Nutzungsintensität, Wirkfaktoren und Wirkbereiche sowie kumulative Wirkungen aufgrund der Nachbarschaft von Nutzungen zu ermitteln.

Die Bewertung verdeutlicht dann die Art und Intensität der zu erwartenden ökologischen, ästhetischen und erholungsbezogenen Auswirkungen im Kontext der Bedeutung, Empfindlichkeit und Gefährdung der Umwelt- und Schutzgüter. D. h. Wirkungen der gleichen Art und Intensität sollten auf unterschiedlich empfindlichen Bereichen von Natur und Landschaft zu einem differenzierten Bewertungsergebnis führen (Abb. 31). Auf diese Weise wird das Risiko deutlich, dass von bestehenden Nutzungen, Nutzungsänderungen oder Planungen neuer Nutzungen ausgeht. Maßstabsbedingt kann allerdings nur eine überschlägige Einschätzung erfolgen, die nicht der Detaillierung einer Umweltprüfung entsprechen kann. Im Ergebnis prognostizierte Konflikte zwischen Nutzungen und Natur und Landschaft sind die Basis, um im Handlungsprogramm (Kap. 3.2.3) Vorschläge für eine umweltverträgliche Gestaltung der Raumnutzungen zu formulieren und gleichsam eine profunde Grundlage späterer Umweltprüfungen.

bewerten

Empfindlichkeit			
	gering	mittel	hoch
gering	gering	mittel	hoch
mittel	gering	mittel	hoch
hoch	mittel	hoch	sehr hoch

Abb. 31: Beispiel einer Risikomatrix als Grundlage für eine differenzierte Bewertung zwischen Intensität und Empfindlichkeit

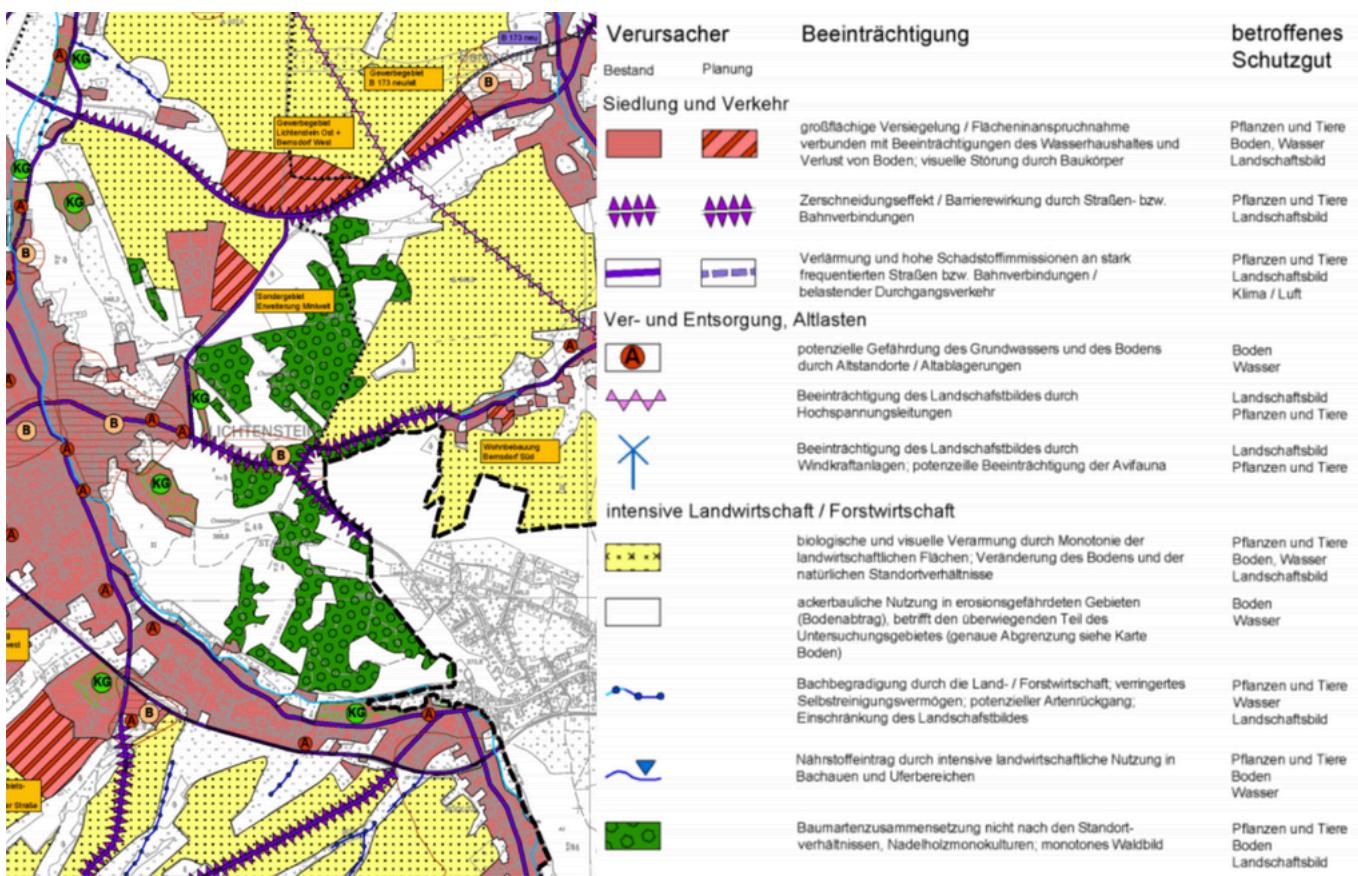


Abb. 32: Beispiel für eine kartografische Darstellung von Nutzungskonflikten (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Karte 7 - Auszug)

Handlungsschwerpunkte herausarbeiten

Zusammenfassende Bewertung

Nachdem alle für Ihre Planung relevanten Umwelt- und Schutzwerte unabhängig voneinander analysiert und bewertet wurden und eine Konfliktanalyse und -prognose in Bezug auf vorhandene und absehbare Raumnutzungen erfolgt ist, kann eine zusammenfassende Bewertung für die Vorbereitung des Handlungsprogramms ([Kap. 3.2.3](#)) hilfreich sein. Sie ist jedoch keineswegs vorgeschrieben. Es kommt vielmehr ganz auf Planungsanlass und Planungsziel an, ob eine solche Zusammenfassung der Bewertung zielführend oder sie auch gänzlich entbehrlich ist. Textlich und/oder kartografisch bietet sich die Vermittlung folgender Aspekte an:

- Bereiche höherer Qualität, Schutzwürdigkeit und Entwicklungsfähigkeit (Potenziale);
- Bereiche mit besonderen Empfindlichkeiten, Beeinträchtigungen, Gefährdungen (Defizite) sowie
- Handlungsschwerpunkte.

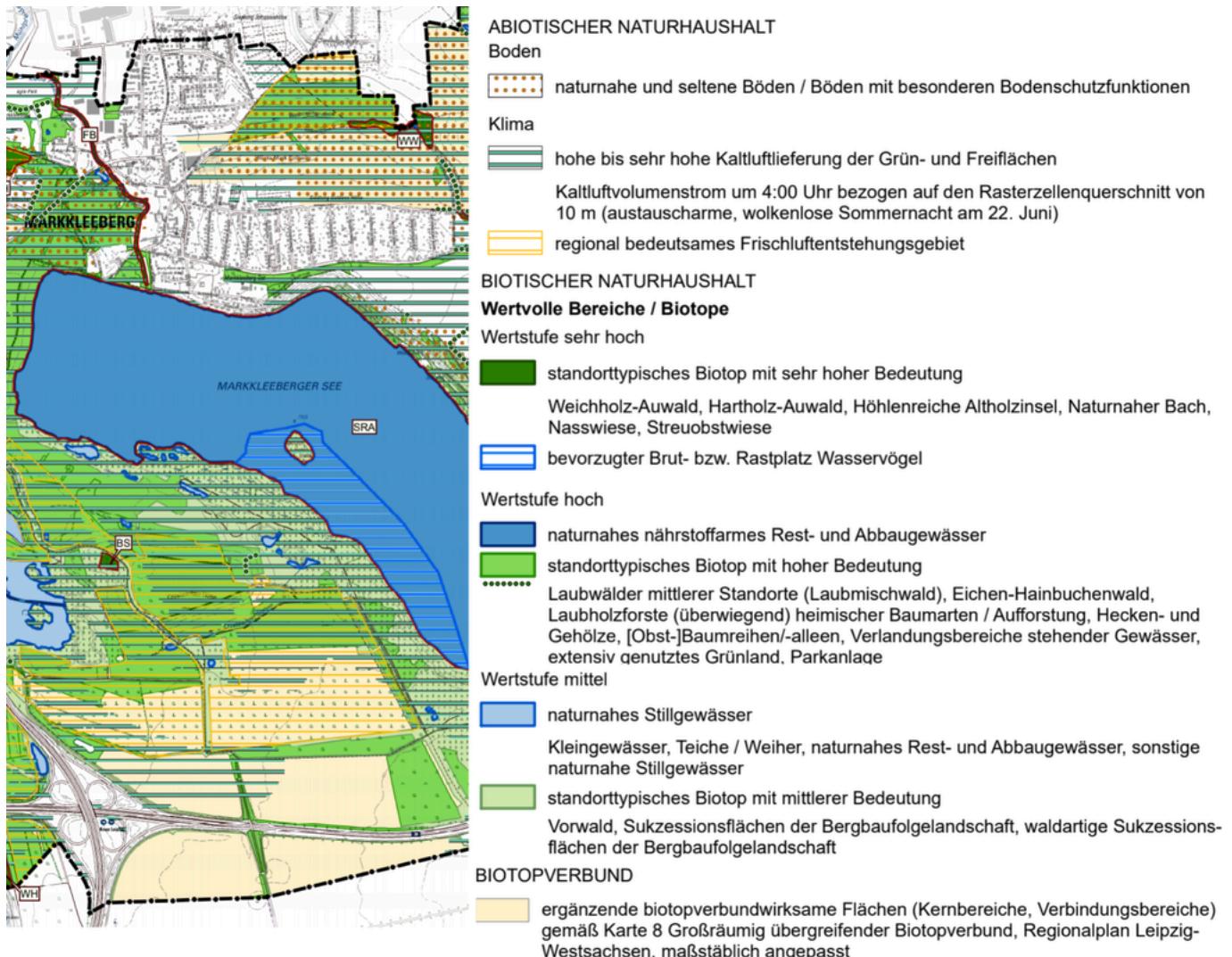


Abb. 33: Beispiel für die zusammenfassende Darstellung von Potentialen der Umweltgüter Boden, Klima, Arten und Biotope (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-)

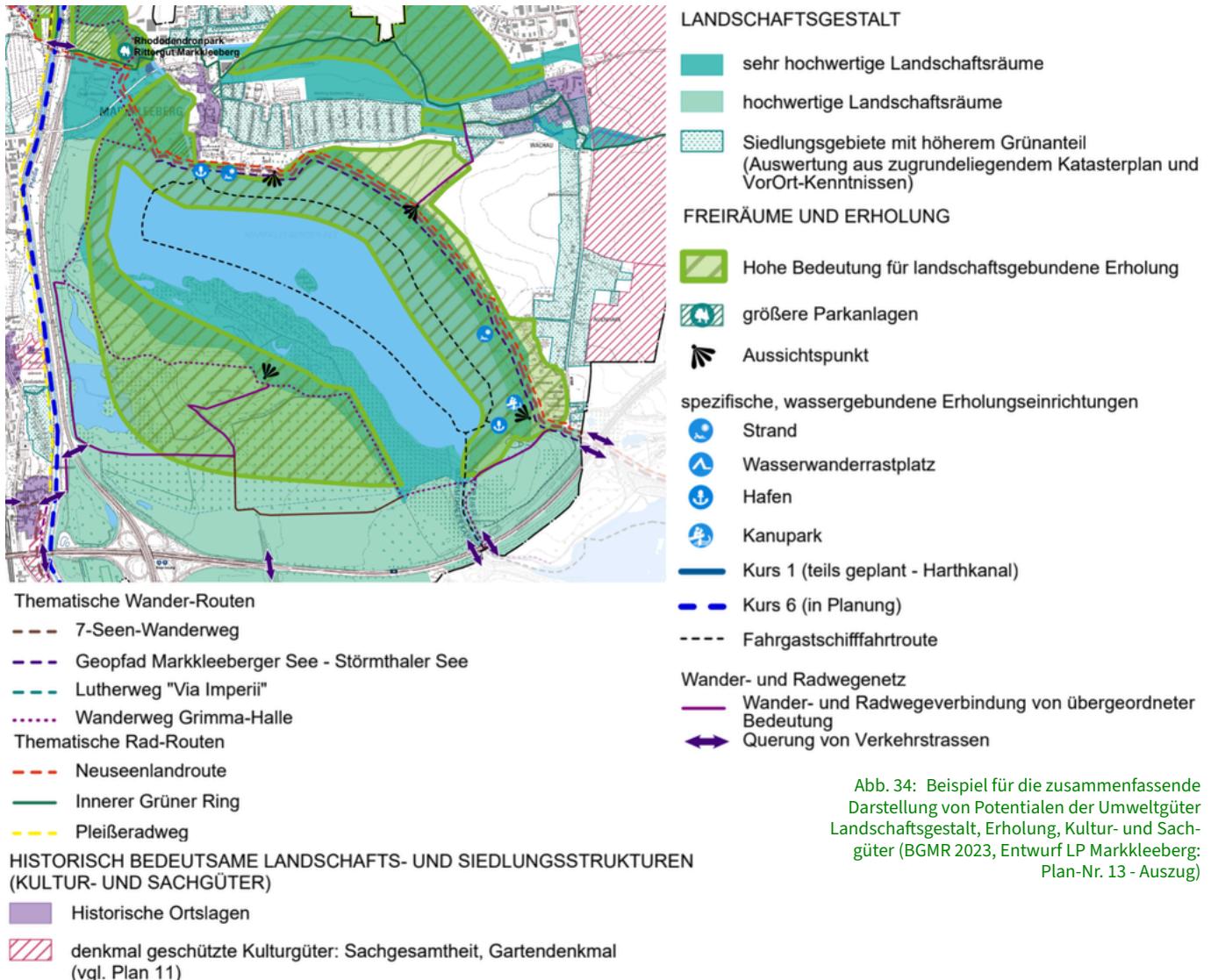


Abb. 34: Beispiel für die zusammenfassende Darstellung von Potentialen der Umweltgüter Landschaftsgestalt, Erholung, Kultur- und Sachgüter (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 13 - Auszug)



Abb. 35: Beispiel für die Darstellung von Handlungsräumen nach Nutzungstyp und Handlungsschwerpunkten nach Intensität und Konzentration problematischer Nutzungen (TUD_Flohr, Huneck, König, Lassner, Rothe u. Zschieschang 2021 am Beispiel der Gemeinden Dohna und Heidenau: S. 2 - Auszug, leicht verändert)

3.2.3 Handlungsprogramm

Nachdem Analyse, Bewertung und Konfliktdarstellung (Kap. 3.2.2) abgeschlossen sind, ist es nun möglich, auf Basis dieser Grundlagen begründet ein Handlungsprogramm zu entwickeln. Der konkrete Zweck Ihrer individuellen Planung wurde in der Orientierungsphase (Kap. 3.2.1) ausgehandelt und soll hier nun entsprechend aufgegriffen werden. Wichtige Bestandteile des Handlungsprogramms – unabhängig von der spezifischen Ausrichtung Ihres Landschaftsplans – zeigt die nachfolgende Übersicht.

HANDLUNGSPROGRAMM

Zielkonkretisierung: Darstellung möglicher Entwicklungsrichtungen in Form gemeindespezifischer Visionen, Szenarien, Leitbilder, Ziele und/oder Handlungsschwerpunkte hinsichtlich der gewählten Betrachtungsgegenstände und Aspekte

Entwicklungskonzeption:

- **für das „Komplettpaket“ Landschaftsplan:** Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) mit
 - ggf. vorbereitenden Einzelentwicklungskonzepten für die ausgewählten Umweltgüter
 - planinterner Konfliktlösung
 - Formulierung von Maßnahmen und Erfordernissen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft; ggf. thematische/modulare Vertiefungen je nach Planungsanlass
 - Vorschlägen zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen und zur umweltverträglichen Gestaltung von Vorhaben und Nutzungen als Reaktion auf Konfliktanalyse bzw. -prognose (und Grundlage der Umweltprüfung)
 - ggf. Vorschlägen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation möglicher Eingriffe, zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit
- **bei modularen Landschaftsplänen:** Entwicklungskonzept (EK) mit Formulierung von Maßnahmen und Erfordernissen für Natur und Landschaft in den gewählten Aspekten und festgelegten Umfängen oder ggf. projektorientiertem Ansatz mit Fokussierung auf Initialprojekte (Kap. 3.2.4); (sofern mehrere Umweltgüter thematisiert werden weitere Punkte wie oben)

planinterne SUP:

- prüfen der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen mind. auf die ergänzenden Schutzgüter der SUP (Umweltgüter der Landschaftsplanaung nur sofern nicht Aspekt der Planung selbst)
- Vorschlag von Alternativen bei auftretenden Konflikten
- Vorbereitung der Umsetzung und des Monitorings

Unter Berücksichtigung anderer raum- und umweltbezogener Pläne und Vorhaben (Kap. 2.1) auch über Ihr Gemeindegebiet hinaus, können Sie nun also Ihre Gestaltungsspielräume nutzen und die spezifischen Entwicklungsvorstellungen Ihrer Gemeinde bezogen auf Natur und Landschaft und einen Zeitraum von ca. zehn bis fünfzehn Jahren formulieren. Dies ist letztlich auch die Grundlage, um entsprechend dem Gegenstromprinzip (Kap. 2.1) die Berücksichtigung Ihrer Belange im Kontext von Planungen Dritter einzufordern.

Ihr Landschaftsplan bietet gebündelte Informationen und Entscheidungsgrundlagen. Nutzen Sie sein Potential zur Koordinierung und Steuerung einer nachhaltigen kommunalen Entwicklung.

Zielkonkretisierung

Bereits in der Orientierungsphase (Kap. 3.2.1) wurde die individuelle Ausrichtung und Zielstellung Ihrer Planung in Abhängigkeit vom gemeindespezifischen Planungsanlass hergeleitet und abgestimmt. Gleichzeitig wurden Rahmenbedingungen aufgrund planerischer und gesetzlicher Vorgaben und deren Konsequenzen für die kommunalen Zielsetzungen ausgelotet. Mit dem umfassenden Wissen um den Ist-Zustand Ihrer Gemeinde aus Analyse und Bewertung (Kap. 3.2.2) lassen sich diese übergeordneten und kommunal gewünschten Ziele nun konkretisieren. Dies beinhaltet:

- die Ergebnisse von Analyse und Bewertung, also das fachlich Gebotene konsequent einzubeziehen;
- zu prüfen, inwieweit allgemeine, planerische und gesetzliche Vorgaben (Kap. 3.2.1) bereits erfüllt werden;
- ggf. bereits gefasste kommunale Zielvorstellungen anzupassen und
- bei den verbleibenden noch detaillierter herauszuarbeiten, „WAS“ konkret erreicht werden soll.



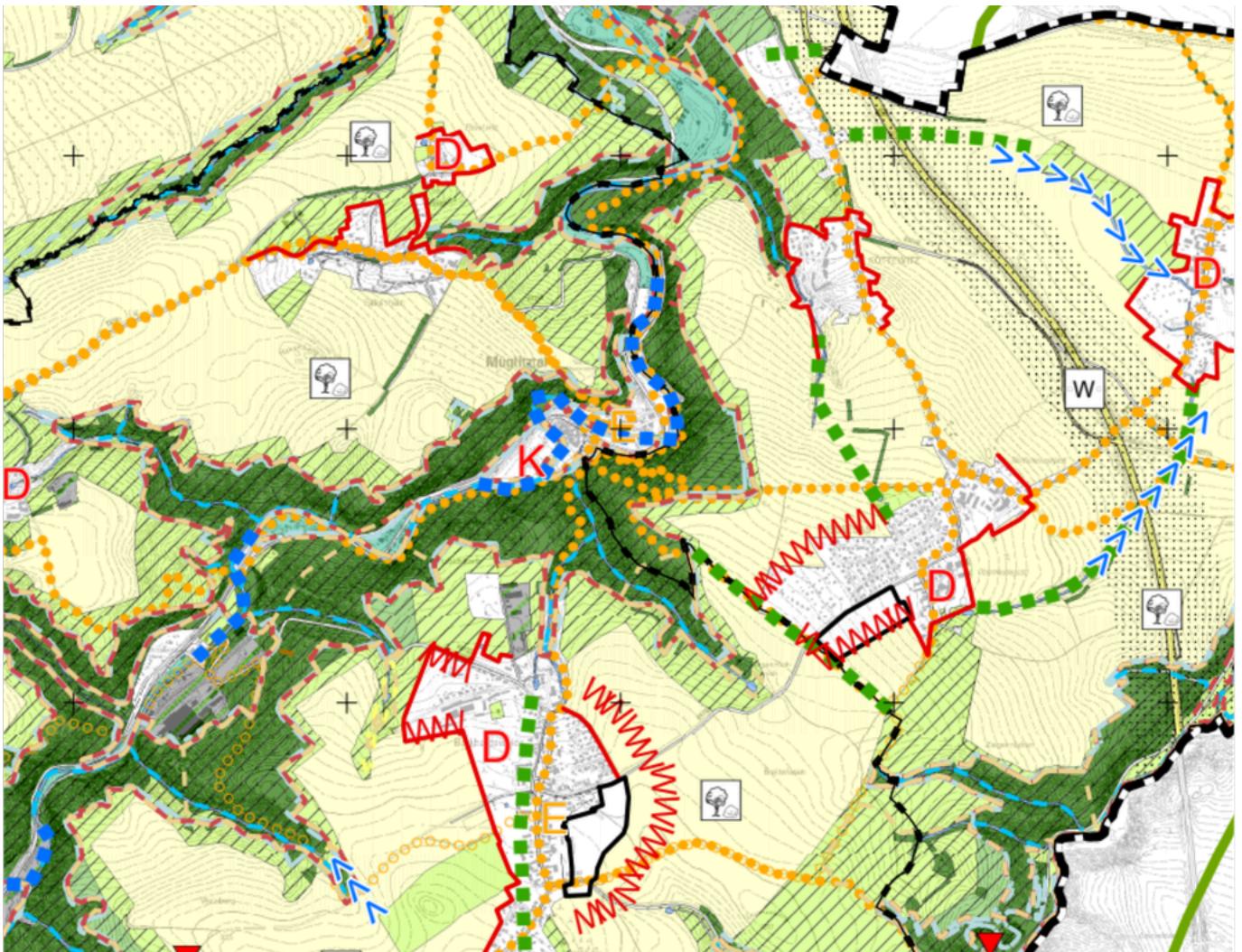
Die Wiederherstellungsverordnung (VO [EU] 2024/1991) hat den Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa als Voraussetzung eines wirksamen natürlichen Klimaschutzes zum Ziel und bietet vielfältige Impulse für die Zielkonkretisierung Ihres Landschaftsplans.

klare und konkrete Ziele setzen

Es gibt verschiedene planerische Möglichkeiten, das so erarbeitete Zielkonzept auszugestalten: gemeindespezifische Visionen, Szenarien, Leitbilder oder Zielhierarchien mit über- und untergeordneten und/oder auch Mindest- und Maximalzielen zur Landschaftsentwicklung. Diese beziehen sich auf die im jeweiligen Landschaftsplan bearbeiteten Aspekte insgesamt und ggf. ergänzend auf Teilespekte der Analyse und Bewertung. Die Darstellung kann textlich, bildhaft und/oder kartografisch erfolgen.

Leitbilder beschreiben eine Vision der künftigen Landschaft (Soll-Zustand), **Leitlinien** allgemeine Handlungsprinzipien, die zum angestrebten Leitbild führen. Leitlinien geben insofern eine Entwicklungsrichtung an, während **Ziele** räumlich und sachlich konkretisiert sind und klar definieren, WAS WO geschehen soll. Maßnahmen umschreiben schließlich untersetzend, WIE dies konkret erreicht werden soll. Im Vergleich dazu sind Erfordernisse zwar auf derselben Konkretisierungsstufe wie Maßnahmen angesiedelt, richten sich aber an andere Akteurinnen und Akteure als die öffentliche Hand oder den Naturschutz, beispielsweise Landwirtinnen und Landwirte.

Falls Sie einen eher projektorientierten modularen Landschaftsplan anstreben, dann ist die flächendeckende Zielkonkretisierung eine wichtige Grundlage, um Initialprojekte (Kap. 3.2.4) für Einzelstandorte gut aufeinander und auch das Leistungsvermögen von Natur und Landschaft insgesamt abzustimmen.



Vorrangige Sicherung naturschutzwürdiger Bereiche und Entwicklung eines vernetzten Biotopverbundes

- █ Sicherung naturnaher Waldkomplexe
- █ Entwicklung von naturnahen Abschnitten des Flusstales
- Anbindung an überörtliche Biotopverbundachsen
- ▨ Erhalt und Entwicklung hochwertiger Biotopkomplexe und großräumiger Biotopverbundachsen
- Sicherung des kleinräumigen Biotopverbundes
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, Verbesserung der Gewässergüte
- Q Erhalt und Entwicklung von naturnahen Quellbereichen
- Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer im besiedelten Raum

Vermeidung/Minimierung und Sanierung der aus menschlicher Tätigkeit erwachsenden Beeinträchtigung der Naturgüter

- ▨▨▨ Immissions- und Sichtschutz an der BAB 17
- ▨▨▨ Durchgrünung von Gewerbegebieten
- ▼ vorrangige Rekultivierung/Sanierung von Deponien und Abbaustätten

Zeitgemäße Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion

- Erhalt der ackerbaulichen und obstbaulichen Nutzung unter Berücksichtigung des Erosionsschutzes
- Sicherung und Entwicklung von strukturreichem Dauergrünland
- Erhalt und Aufbau naturnaher Waldgesellschaften
- vorrangige Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (Erstaufforstung)

Sicherung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion des Plangebietes

- W Windschutzpflanzungen auf exponiertem Offenland
- <<<< Erhalt wichtiger Kaltluftabflussbahnen aus zusammenhängenden Offenlandbereichen

Habitate Zielarten

- | | | | |
|---------------------------------------|------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| — | Amphibien-Habitate | — | Reptilien-Habitate |
| — | Fledermaus-Habitate | — | Schmetterling-Habitate |
| — | Fisch-Habitate | — | Vogel-Habitate |
| — | Käfer-Habitate | | |
| * | FFH-Fledermausquartier | | |

Sicherung des kulturhistorischen Wertes der Siedlungen und der Landschaft

- D Erhalt ländlich geprägter Ortskerne
- Begrenzung der Siedlungserweiterung
- Bereiche möglicher Siedlungserweiterung/Abrundung
- K Sanierung/Entwicklung kulturhistorisch wertvoller Elemente und Bereiche
- WWWWWW Entwicklung landschaftstypischer Ortsränder
- ▢ Gliederung des Offenlandes und Aufwertung des Landschaftsbildes durch Strukturelemente (Gehölzgruppen etc.)

Sonstiges

- Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal
- Gemeindegrenze
- Übergeordnete Verkehrstrasse (Autobahn A 17)
- Hochspannungsfreileitung 380 KV

Sicherung und Entwicklung der Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung

- E Siedlungsbereiche mit auszubauender Erholungsinfrastruktur (Erholungszielpunkte)
- Erhalt von Wanderwegen
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Erholungsräumen durch Neuausweisung von Wanderwegen

Abb. 36: Beispiel für ein kartografisches Zielkonzept (GICON 2022, LP Dohna-Müglitztal, Karte 08 - Auszug)



- Vermeidung/Reduzierung von Bodenverdichtungen und Bodenabtrag sowie Erhalt des Wasserspeicher vermögens durch bodenschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie:
 - verringerte Gewichte und begrenzte Radlasten bei der Bewirtschaftung,
 - Bewirtschaftung parallel zur Hangrichtung,
 - konservierende Bodenbearbeitung; Sicherung einer ganzjährigen Bodenbedeckung,
 - sachgerechte Düngung verschlämmungsempfindlicher Böden,
 - schadlose Abführung von Fremdwasserzuflüssen mit Erosionswirkung.
- Schutz von Oberflächengewässern, Biotopen und Sachgütern vor Erosionsfolgen [...], durch:
 - Flurneugestaltung (z. B. Gliederung durch Flurgehölze),
 - dauerhafte Begrünung bzw. Gehölzentwicklung in Hangmulden,
 - Einhaltung von Pufferstreifen [...] zu Gewässern oder anderen empfindlichen Biotopen,
 - Nutzungsumwidmung von Acker zu Grünland oder zu anderen Dauervegetationsformen.
- Erhalt von Böden besonderer Funktionalität und Vermeidung von Neuversiegelung durch Lenkung bzw. Steuerung der baulichen und sonstigen Flächeninanspruchnahme mittels:
 - räumlicher und zeitlicher Bündelung von Vorhaben nach dem Prinzip Ausbau vor Neubau,
 - Freihaltung von Böden mit besonderer Funktionalität von jeglicher Bodenversiegelung,
 - Entsiegelung ehem. Industrie-/Gewerbeflächen sowie landwirtschaftlicher Gebäudebrachen,
 - städtebaulicher Integration od. Renaturierung von nicht mehr benötigte Verkehrsflächen.

Abb. 37: Beispiel für eine Zielhierarchie mit Ober- und Unterzielen am Beispiel Boden und Fläche (Haß 2024, Entwurf LP Wittichenau: S. 114 - Auszug, leicht verändert)

„In den Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf in der Oberlausitz herrschen gute klimatische Lebens- und Arbeitsbedingungen. Diese sind einerseits durch emissionsfreie, begrünte und gut belüftete Siedlungen im Prinzip einer Schwammsiedlung erreicht. Andererseits werden die Offenländer mit extensiven und ortstypischen Landwirtschaftsformen wie Streuobstwiesen, extensiven Weiden und Agroforsten bewirtschaftet und sind so den Gefahren von Erosion und Trockenheit gut angepasst. Auch die Wälder sind durch einen konsequenten und schonenden Waldumbau dem Klimawandel angepasst worden; sie haben eine diverse Altersstruktur und eine standorttypische, dem Klimawandel angepasste Vegetation. Darüber hinaus reduziert ein gut ausgebautes ÖPNV-Netz den Individualverkehr. Erneuerbare Energien tragen zum Klimaschutz bei.“

Abb. 38: Beispiel für ein textlich und bildhaft umgesetztes Leitbild zum Klima (TUD_Bachnik 2024 am Beispiel der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf: S. 3 - leicht verändert)

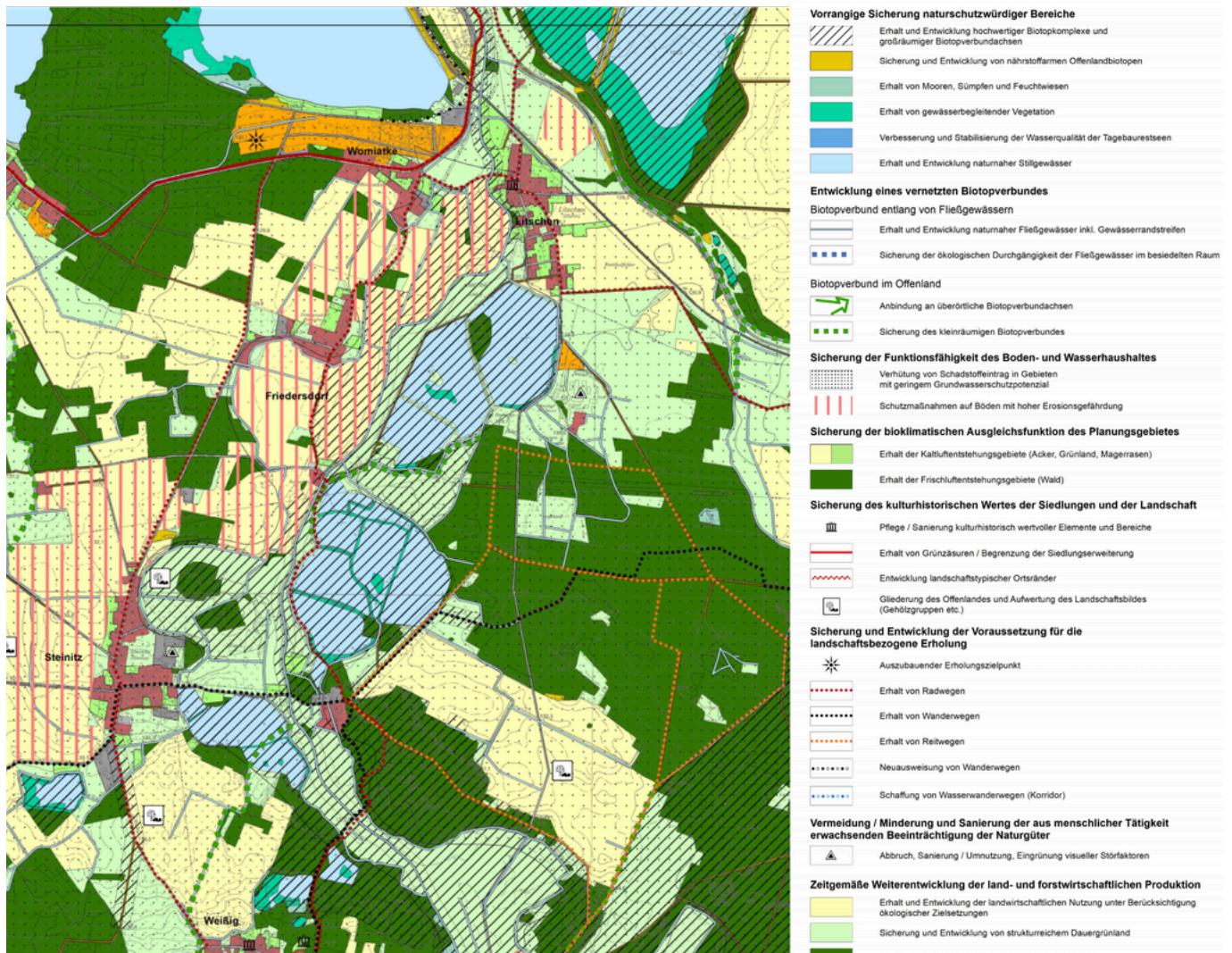


Abb. 39: Beispiel für ein kartografisches Zielkonzept (Haß 2019, LP Lohsa: Plan 07 südlicher Teil - Auszug)

Entwicklungskonzeption - Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) im „Komplett-Paket“ Landschaftsplan

Ein „Komplett-Paket“ Landschaftsplan umfasst i. d. R. die auf S. 66 bereits benannten Punkte, die im Folgenden näher beleuchtet werden. In Abhängigkeit vom Umfang der thematischen Ausrichtung können diese Punkte auch für modulare Landschaftspläne relevant werden.

Einzelentwicklungskonzepte für ausgewählte Umweltgüter oder Aspekte

gut
überschaubare
Arbeitspakete

Um angesichts der Bandbreite des landschaftsplanerischen Entwicklungsauftrages und bei der Fülle der zu berücksichtigenden Aspekte Vollständigkeit und gleichzeitig einen guten Überblick und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, ist es vielfach üblich, zunächst Entwicklungskonzepte für die einzelnen Umweltgüter zu erarbeiten, die erst in einem zweiten Schritt zu einem integrierten landschaftlichen Entwicklungskonzept zusammengeführt werden. D. h. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. -erfordernisse können zunächst bezogen auf jedes einzelne der ausgewählten Umweltgüter ([Kap. 2.2](#)) formuliert werden. Der Vorteil solcher zunächst voneinander unabhängigen Einzelkonzepte ist die unbedingte Fokussierung auf das, was aus Sicht des betreffenden Umweltgutes notwendig und sinnvoll ist.

Jedes sektorale Konzept muss letztlich aufzeigen:

- Was ist zu erhalten und was ist zu gestalten?
- An welchem Ort?
- Wie und in welchem Umfang?



Ein Hinweis: Der dynamische Wandel ist ein entscheidendes Wesensmerkmal von Kulturlandschaften ([Kap. 2.2](#)). Auch ein Entwicklungskonzept zu diesem Umweltgut darf sich deshalb nicht auf den konservierenden Erhalt historischer Kulturlandschaften beschränken, sondern muss vielmehr aktiv auch den künftigen Wandel und die künftige Dynamik von Kulturlandschaft gestalten!

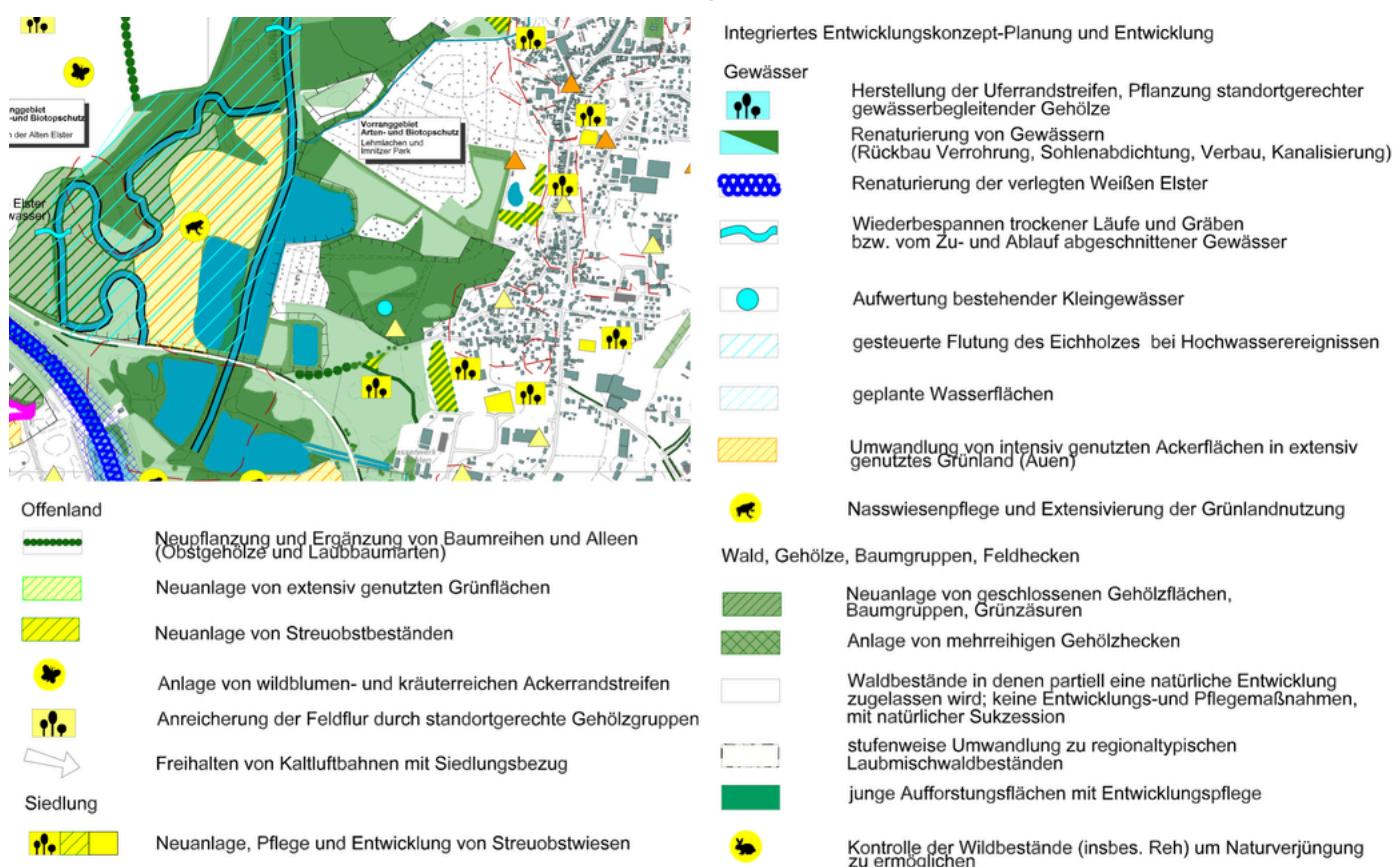


Abb. 40: Beispiel für ein sektorales Entwicklungskonzept Arten und Biotope (AQUILA 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 8 - Auszug)

planinterne Konfliktlösung

Nachdem Analyse und Bewertung (Kap. 3.2.2) und in diesem Zuge auch die Ausarbeitung von Schutzwürdigkeiten/Potentialen bzw. Beeinträchtigungen und Gefährdungen zunächst getrennt in Bezug auf die einzelnen Umweltgüter erfolgten, müssen als Voraussetzung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) die Entwicklungsvorschläge für einzelne Umweltgüter schutzwertübergreifend abgeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Maßnahmen und Erfordernisse für einzelne Umweltgüter vorbereitend detailliert textlich und kartografisch ausgearbeitet wurden oder diese Erwägungen ohne separate Darstellung in den Prozess der IEK-Aufstellung einfließen.

Arbeitspakete
abgleichen

Zweck dieses Schrittes ist einerseits die Identifikation und Auflösung von Konflikten zwischen umweltgutbezogenen Zielvorstellungen, bspw. zwischen Erfordernissen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes und der Erholungsvorsorge, durch Prioritätssetzung oder Kompromissfindung. Wenn bspw. in einem Teilraum das Erholungsangebot durch den Ausbau von Wanderwegen erweitert werden soll, gleichzeitig aber störungsempfindliche Habitate zu schützen sind, kann eine sensible Lenkung Erholungsuchender die Erfüllung beider Zielvorstellungen möglich machen. Andererseits gilt es Synergieeffekte zu erkennen und zu stärken. So kann bspw. die Anlage von artenreichen Ackerrandstreifen nicht nur Erosionsprozesse mindern, sondern wirkt sich gleichzeitig positiv auf den Erlebniswert der Landschaft und die Biodiversität aus.

Maßnahmen und Erfordernisse für Natur und Landschaft

Ein Integriertes Entwicklungskonzept beinhaltet insofern die zwischen den Umweltgütern abgewogenen und harmonisierten Erfordernisse und Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege. Es stellt das Gesamtkonzept – das Handlungsprogramm des Landschaftsplans im engeren Sinne – dar und umfasst sowohl Text als auch Karte (Kap. 3.3.2). Dabei ist zu verdeutlichen wie ökologische, landschaftsästhetische und kulturlandschaftliche Qualitäten erhalten und ausgebaut, wie Beeinträchtigungen verringert sowie akute Gefährdungen beseitigt werden können. Wie bei den umweltgutbezogenen Einzelkonzepten ist zu entscheiden, was, an welchem Ort, wie und in welchem Umfang erhalten, um- oder neu zu gestalten ist, wobei auch vorhandene und geplante Raumnutzungen mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden. Dies geschieht z. B. durch Vorschläge zur Extensivierung vorhandener Nutzungen, zur Verlagerung von Nutzungen in weniger sensible Bereiche oder den Verzicht auf die Bebauung ökologisch wertvoller Flächen.

integrierte
Entwicklungsvor-
schläge ableiten

Der **Katalog möglicher Maßnahmen** und Erfordernisse lässt sich nach drei Bereichen systematisieren:

- nachrichtliche Übernahme von Schutzgebieten und -objekten,
- Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft inkl. einer naturverträglichen Erholungsnutzung sowie
- Vorschläge zur Sicherung und Entwicklung von Raumnutzungen.

Der naturschutzrechtliche Auftrag zur Erarbeitung von Entwicklungsvorschlägen beschränkt sich dabei auf die Umweltgüter der Landschaftsplanung (Kap. 2.2). D. h., selbst wenn Sie sich für ein „Komplett-Paket“ mit Erweiterungen für die SUP als Grundlage der Umweltprüfung eines FNP entschieden haben, sind die ergänzenden Schutzgüter des UVPG (Kap. 2.4.1 und Abb. 6) zwar zu analysieren und zu bewerten, ein gesetzlich fixierter Entwicklungsauftrag besteht für diese jedoch nicht. Spezifische Entwicklungsvorschläge können in Abhängigkeit vom Planungsanlass freilich

konkret und umsetzungsorientiert sein

auch für diese Aspekte sehr sinnvoll sein und ließen sich aufgrund der Querbezüge zu den Umweltgütern (vgl. Kap. 3.2.2) leicht realisieren. Ziel der Umweltprüfung ist grundsätzlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bestimmter Vorhaben und Pläne. Diesbezüglich können Vermeidungs- und Mindeungsmaßnahmen integriert werden, die auf einem landschaftsplanerischen Konzept beruhen.

Ein wesentliches **Qualitätsmerkmal** und unmittelbare Voraussetzung für eine spätere Umsetzung ist (neben der Angemessenheit in Bezug auf die Bewertungsergebnisse) die inhaltliche und räumliche Konkretisierung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen. So müssen Maßnahmen sehr klar formuliert sein und bspw. Angaben zur konkreten Anordnung und Dimensionierung von Heckenpflanzungen, zur Auswahl von Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sowie zur später erforderlichen Pflege enthalten. Die kartografischen Darstellungen müssen dem Maßstab (1:10.000) entsprechend ortskonkret sein. Sie sollten also zum einen auf Flächen erfolgen, die dies mit Blick auf die Bewertungsergebnisse auch erwarten lassen und zum anderen den angedachten Standort und/oder räumlichen Umgriff klar erkennbar machen.

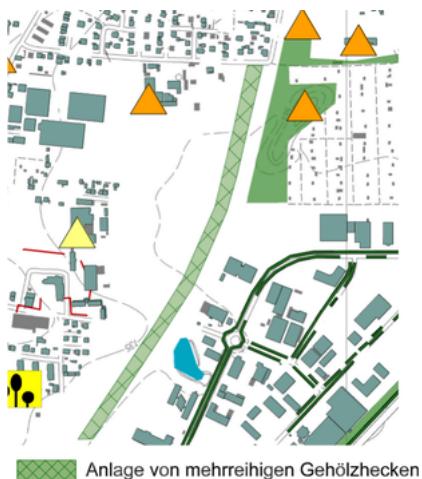


Abb. 41: Beispiel für eine räumlich konkret dargestellte Maßnahme Heckenpflanzung (AQUiLa 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 10 - Auszug)

Abb. 42: Beispiel für eine inhaltlich sehr konkret beschriebene Maßnahme Heckenpflanzung, ergänzend existiert eine Liste zur Auswahl von Baum- u. Straucharten (AQUiLa 2024, Entwurf LP Zwenkau: S. 165 - Auszug)

mögliche Formen:
Strauchhecken
Baumhecken
gemischte/ gestufte Hecken
Benjeshecken

Ausführung

Um einen günstigen Heckenaufbau zu erreichen (mind. 3reihig), werden niedrige Gehölzarten in die äußeren Reihen (Pflanzabstand 50-70 cm) und höhere in die mittleren gepflanzt (Pflanzabstand 70-100 cm); Pflanzung in Gruppen zu 3-7 je Art
Heckenbreite möglichst variieren, durchschnittlich 10 m breit mit Wildkrautsaum
Jungpflanzen (2-3- oder 3-4-jährige verschulte Ware) mit ausgeprägtem Wurzelwerk verwenden; zu lange oder beschädigte Wurzeln vor dem Pflanzen zurück-schneiden
Verwendet werden ausschließlich Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation (siehe folgende Seite); bei der Beschaffung der Pflanzware ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Zuchtfomren geliefert werden

Baumpflanzung

Zu verwenden sind Hochstämme, 2-3-mal verpflanzt, mit Ballen und einem Stammumfang (Brusthöhe) von mind. 14-16 cm oder Heister 100-150 cm 2-3 x v.
Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, auf eine genügend große Pflanzgrube ist zu achten;
Hochstämme sind mit 3-Bock-Verankerung junge Heister sind mit einem Pfahl zu sichern; Detaillierte Pflanzpläne aufstellen, in denen die Standortansprüche der Gehölze und die Standortbedingungen vor Ort berücksichtigt werden.

Bodenvorbereitung/ Pflege

Pflanzung im Herbst bei frostfreiem Wetter und abgetrocknetem Boden
Boden vor dem Pflanzen gründlich lockern (z.B. durch Pflügen)
Nach dem Pflanzen Gehölze kräftig gießen
Pflanzung zum Schutz vor Wildverbiss zäunen (Zaunhöhe mind. 1,8 m)
Zur Schaffung eines günstigen Bodenklimas und zur Vorbeugung eines zu starken Gras- und Krautaufwuchs Pflanzung nach Neuanlage beseitigen (Mahd)
- Um einen effektiven Schutz vor Winderosion zu erreichen, müssen die Hecken alle 7-10 Jahre abschnittsweise durch Rückschnitt bis ca. 10-20 cm über den Boden verdichtet werden (vieltriebiger Stockausschlag). Die Pflegearbeiten werden im Winter durchgeführt.

Darüber hinaus können auch inhaltliche Vertiefungen von Teilespekten (S. 75-84) wie bspw. der Klimaanpassung oder der Erholungs- und Gesundheitsvorsorge die tatsächliche Realisierung befördern und als Initial wirken.

Vorschläge zur umweltverträglichen Gestaltung von Raumnutzungen

nachhaltige Flächennutzung

Vorhandene und geplante Raumnutzungen wurden schon im Zuge von Analyse und Bewertung erfasst und hinsichtlich der Art und Intensität der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft eingeschätzt (Kap. 3.2.2). Die im Ergebnis identifizierten Konflikte sind eine Grundlage für Vorschläge zur umweltverträglichen Gestaltung der Raumnutzungen, die bereits in die Erarbeitung von Maßnahmen und Erfordernissen einfließt.

Nach Ausarbeitung konkreter Entwicklungsvorschläge muss nun noch geprüft wer-

den, ob diese möglicherweise auch im Konflikt zu vorhandenen oder geplanten Raumnutzungen stehen. Der iterative Prozess der Konfliktanalyse bzw. -prognose findet hier also seinen systematischen Abschluss, indem die Verträglichkeit der Nutzungen mit den im Handlungsprogramm formulierten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Landschaftsplans herausgearbeitet und Vorschläge zur umweltverträglicheren Gestaltung von bspw. Siedlungserweiterungen, Gewerbegebäuden oder Straßenbauvorhaben unterbreitet werden. Einerseits umfasst dies Vorkehrungen zur Vermeidung absehbarer Beeinträchtigungen, wenn bspw. auf Basis landschaftsplanerischer Entwicklungsvorschläge auf die Bebauung wertvoller und/oder empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft gänzlich verzichtet wird. Auf der anderen Seite können Vorschläge zur Verminderung von Beeinträchtigungen die Nutzungslenkung in weniger sensible Flächen oder die umweltverträglichere Ausgestaltung der Nutzungen durch Kopplung an bestimmte landschaftsplanerische Maßnahmen (wie bspw. Beschränkung der Versiegelung, Regenwassermanagement oder Begrünung) umfassen.



Die abschließende Prüfung, ob ein Vorhaben zulässig ist, erfolgt erst auf der Vorhabens- bzw. Bebauungsplanebene. Der Landschaftsplan ermöglicht aber bereits eine Abschätzung, ob und an welcher Stelle im Gemeindegebiet Vorhaben konfliktarm durchsetzbar sind und verdeutlicht, wie Umweltbeeinträchtigungen reduziert werden können.

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen: gemäß UPG § 2 Abs. (1) und BauGB § 1 Abs. (6) Nr. 7

	Bedeutung der betroffenen Bereiche	Voraussichtliche Beeinträchtigungen
Mensch und Gesundheit	Gartenlandnutzung	keine, durch Neuentwicklung kann Wohnraum und Freibereiche für den Menschen geschaffen werden
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Weidefläche und Gartenland mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen, Potential bestehende Einzelgehölze in Planung zu integrieren
Boden	Sandbösch-Parabraunerde, eutroph ertragreicher Boden	Einschränkung bzw. Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung
Wasser	Geringe Grundwassererneubildungsrate, Grundwasser gut geschützt,	Geringe Gefahr der GW-Verschmutzung, geringe Einschränkung der GW-Neubildung,
Klima	Frischluftentstehungsgebiet mit lokaler Bedeutung	geringe Einschränkungen der klimatischen Ausgleichsfunktionen
Landschaftsbild und Erholung	Grünlandfläche sehr kleinräumig, jedoch typisch im ländlichen Raum	Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	keine
Wechselwirkungen	geringe Wechselwirkungen: Fläche als tierischer Lebensraum → unterstützt Klimafunktion der Fläche und Gesundheit für Menschen,	geringe Beeinträchtigung Lebensraum → Erholungsfunktion, Klimafunktion, Gesundheit unwe sentlich beeinträchtigt

Gesamteinschätzung SUP:

Bebauung mit wesentlichen Einschränkungen möglich



Vorschläge zur Vermeidung, Minderung u. Kompen sation des Ein griffes	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich Biotopverlust - Einbeziehung des Landesamtes für Archäologie erforderlich - Einordnung Grünanteil, Gehölz - Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades - Entsiegelung an einem anderen Standort
---	---

Abb. 43: Beispiel für Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung der künftigen Bebauung in Vorbereitung der UP des FNP (AQUILA 2024, Entwurf LP Zwenkau: S. 258 - Auszug)



MAßNAHMEN AUF LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN / OFFENLANDFLÄCHEN

- Nutzungsexpansivierung auf Landwirtschaftsfläche Dauergrünlandnutzung
- Nutzungsexpansivierung auf Landwirtschaftsfläche Entwicklung 20m-Pufferzone zu FFH-Gebiet (Dauergrünland oder Ackerrandstreifen)
- Entwicklung von Ackerrandstreifen (PIK-Maßnahmen)
- Pflegeoptimierung auf naturnaher Grünfläche
- Wiesenentwicklung auf Grünfläche

Abb. 44: Beispiel für Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 15 - Auszug)

Wenn Ihr „Komplett-Paket“ Landschaftsplan auch Erweiterungen für die SUP als Grundlage der Umweltprüfung eines FNP beinhaltet, sollten auch die ergänzenden Schutzwerte der Umweltprüfung (Kap. 2.4.1 und Abb. 6) in die Betrachtung einbezogen werden. Auf diese Weise wird der Landschaftsplan umfassend als Grundlage einer umweltverträglichen Ausgestaltung des FNP genutzt und entlastet die zugehörige Umweltprüfung.

Vorbereitung der Eingriffsregelung; Vorschläge zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit

Vorbereitung von Prüfinstrumenten

Die vorausgehenden Erläuterungen verdeutlichen, dass Konfliktanalyse bzw. -prognose sowie darauf basierende Vorschläge zur umweltverträglichen Gestaltung von Nutzungen die Eingriffsregelung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) optimal vorbereiten.

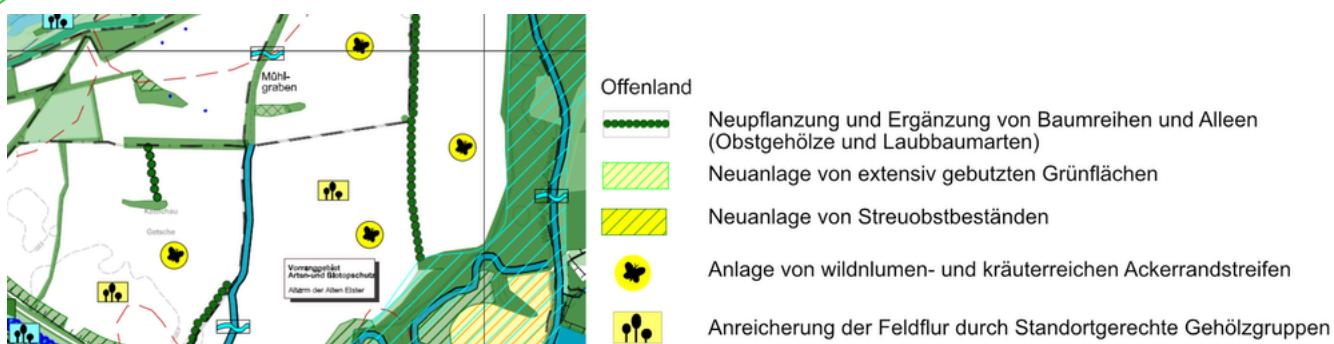
Die **Eingriffsregelung** ist abschließend auf der Zulassungsebene zu bearbeiten und hat die Vermeidung, Minderung und Kompensation von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zum Ziel (Kap. 2.4.4). Aufgabe der **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** ist es, die Verträglichkeit von Plänen und Vorhaben mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen und ggf. herzustellen (Kap. 2.4.2). Die **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung** ermittelt hingegen, ob Pläne oder Vorhaben bestimmte Verbotsstatbestände auslösen können und wie dies zu verhindern wäre (Kap. 2.4.3).

Es liegt auf der Hand, dass die Vorschläge Ihres Landschaftsplans zur umweltverträglichen Ausgestaltung von Raumnutzungen und zur Entwicklung sensibler Bereiche gleichzeitig der Vermeidung von Beeinträchtigungen, dem Erhalt des Natura 2000-Schutzgebietssystems und der Sicherung artenschutzrechtlicher Belange dienen. In dem geplante Nutzungen durch Ausschöpfung von Vermeidungspotentialen sowie Vorschläge zur Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von vornherein umweltverträglicher gestaltet werden, lassen sich Konflikte im Zulassungsverfahren vermeiden. Gleichzeitig können den Eingriffen, also bspw. geplanten Bauflächen, basierend auf den Entwicklungsvorschlägen des Landschaftsplans, sowohl geeignete Kompensationsflächen als auch -maßnahmen zugeordnet werden. Auch unabhängig von einer konkreten Zuordnung gem. § 5 Abs. 2 BauGB im Falle von Bauflächen, kann die Ausweisung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation im Landschaftsplan der Ausgangspunkt für die Konzeption von Flächen- und/oder Maßnahmenpools zur Eingriffsbewältigung sein.

	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild und Erholung
Voraussichtliche Beeinträchtigungen bestehender Werte und Funktionen	Verlust an Lebensräumen hoher, mittlerer und geringer Bedeutung	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und der Ertragsfähigkeit (Versiegelung)	Gefahr der Grundwasserverschmutzung, Verringerung der Grundwassererneubildung	Voraussichtlich keine Beeinträchtigung	Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes
Eignung der Fläche für eine Bebauung aus Sicht von Natur und Landschaft: bedingt bebaubar					
Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs	<p>Es wird empfohlen, lediglich den nordwestlichen Teil als Baugebiet darzustellen, da auf diesem Bereich weder wertvolles mesophiles Grünland noch Flächen mit geringer Grundwassergeschütztheit betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch geringe GRZ, Beschränkung der Nebenanlagen und Verwendung versickerungsfähiger Materialien • Dorftypische Bauweise • Einbindung in die umgebende Landschaft durch Obst- und andere standorttypische Laubgehölze • Extensivierung von Grünland entlang des Neugrabens südlich von Hähnichen 				

Abb. 45: Beispiel für Vorschläge zur landschaftsgerechten Einbindung (Minderungsmaßnahmen) und möglicher Kompensationsmaßnahmen bei nach Einschätzung des Landschaftsplans bedingt bebaubaren Flächen (Planquadrat 2004: S. 10 - Auszug, leicht verändert)

Weitere Möglichkeiten bestehen in der Identifikation von Potentialflächen, welche z. B. für eine Entwicklung für bestimmte Arten und /oder Artengruppen als CEF-Maßnahme geeignet wären.



Grünlandflächen, Offenland

Die Grünlandflächen sollen artenreiche Bestände mit Wildblumen und Kräuteranteil aufweisen. Eine extensive Bewirtschaftung (nur zweischürig mit alternierender Mahd oder Beweidung) fördert den Artenreichtum. Feucht- und Nasswiesen in den Auenbereichen und artenreiche Trockenwiesen an den Böschungen der BFL ergänzen das Netzwerk an vielfältigen biotopverbindenden Strukturen. Gehölzstrukturen lockern diesen Biotoptyp zusätzlich auf. Für diesen Biotoptyp sind alle Offenlandarten, insbesondere Zauneidechse, Insekten, Falter (Blaufügelige Ödlandschrecke und Wiesenkopf-Ameisenblüling) sowie Graureiher, Kranich, Weißstorch, Wachtel und Igel typische Vertreter.

Entwicklungskonzeption - Entwicklungskonzepte (EK) modularer Landschaftspläne bzw. thematische Vertiefungen eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK)

Die Entwicklungskonzepte modularer Landschaftspläne können je nach Ausrichtung und Zweckbestimmung des jeweiligen Landschaftsplans ganz unterschiedlich ausfallen. Ein häufiger Kernbestandteil ist die Formulierung von Maßnahmen und Erfordernissen für Natur und Landschaft im gesamten Plangebiet. Es sind aber auch bewusst projektorientierte Landschaftspläne denkbar, bei denen auf die plangebietsweite Darstellung von Maßnahmen und Erfordernissen verzichtet wird und stattdessen auf Basis einer flächenhaften Zielkonkretisierung Initialprojekte (Kap. 3.2.4) ausgearbeitet werden. Dazu können weitere Punkte treten, die ebenfalls im Kontext des IEK für „Komplett-Pakete“ Landschaftsplan bereits beschrieben wurden (S. 70 - 75). So können einzelne Entwicklungskonzepte und eine planinterne Konfliktlösung z. B. dann nötig werden, wenn der modulare Landschaftsplan mehrere Umweltgüter thematisiert. Vorschläge zur umweltverträglichen Gestaltung von Raumnutzungen sollten bspw. in einem Biotopverbundkonzept ein wesentlicher Bestandteil sein.

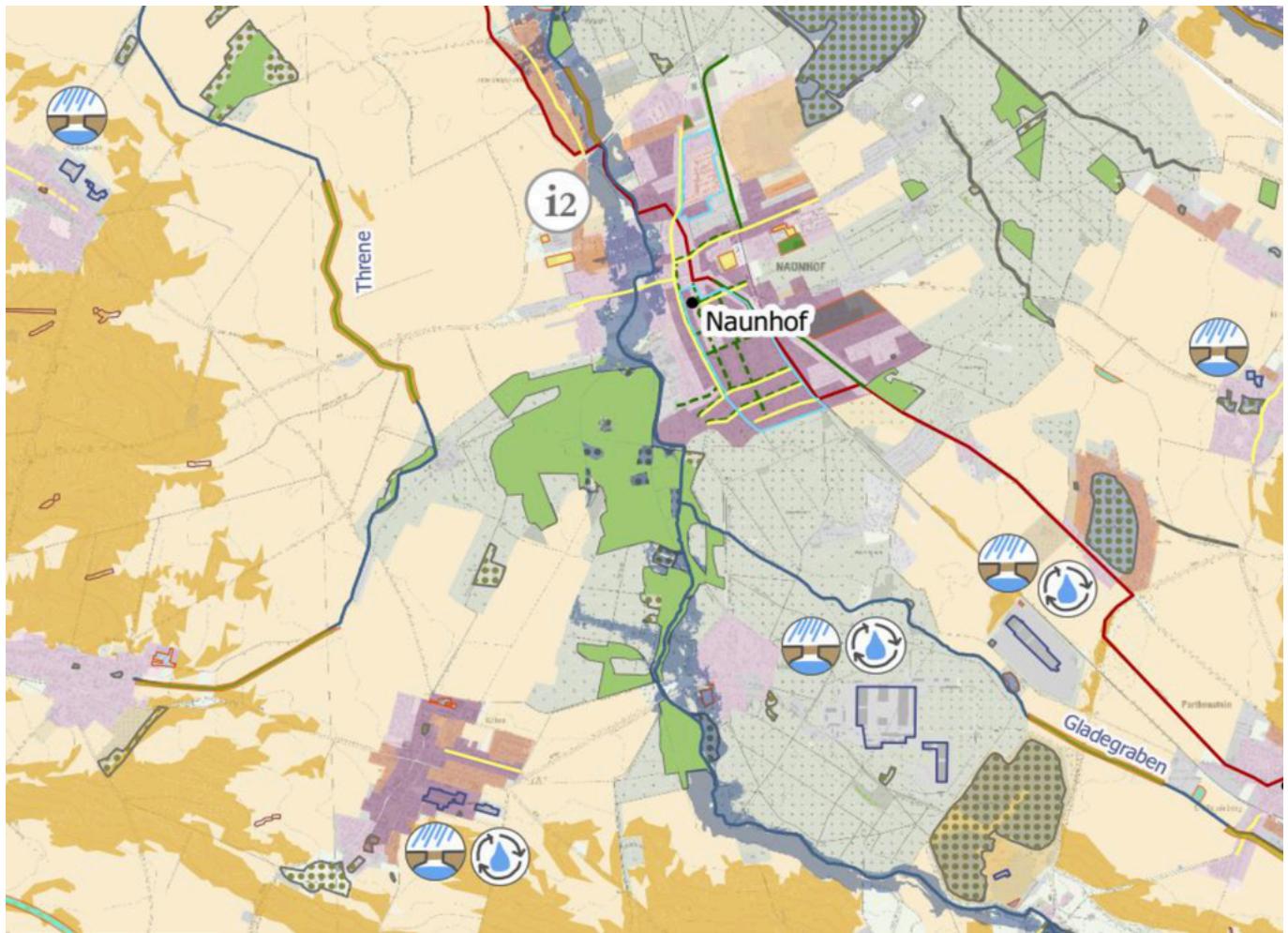
Tab. 2 führt eine Reihe möglicher modularer Landschaftspläne auf. Das Spektrum lässt sich erweitern. Zur thematischen Vielfalt tritt eine Vielzahl an Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung. Im Folgenden sollen deshalb exemplarisch einige ausgewählte Entwicklungskonzepte (EK) modularer Landschaftsplanung kurz vorgestellt werden. Diese stehen gleichsam für mögliche thematische Vertiefungen eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) im „Komplett-Paket“ Landschaftsplan.

Die Auswirkungen des Klimawandels werden zunehmend deutlich und unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf zur Klimaanpassung. Starkregenereignisse führen immer häufiger zu Überschwemmungen und massivem Bodenabtrag. Trockenperioden verursachen u. a. Vitalitätseinbußen der Vegetation in Siedlungen und Waldbeständen. Diesen und weiteren klimawandelbedingten Herausforderungen kann mit einem modularen Landschaftsplan **Klimaanpassung** oder auch der Vertiefung klimabezogener Darstellungen im Kontext klassischer Landschaftspläne begegnet werden.

Abb. 46: Beispiele für Maßnahmen zum Arten-schutz im Offenland (AQUILA 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 10 – Aus-zug, S. 147 - Auszug, leicht verändert)

eine Vielzahl an Möglichkeiten

dem Klimawan-del begegnen



Siedlungsbereich (Schwerpunktflächen)

• Modifikation des Abwassersystems

Modifizierung/Umbau des Mischsystems im Bestand (Tool K1 und K2)

• Ableitung und Zwischenspeicherung von Regenwasser

Schwerpunkte zur Etablierung von Retentionsgründächern (Tool A1 bis A3)

Schwerpunkte zur Neuanlage naturnaher Regenrückhaltebecken (Tool I1)

Umbau austrocknungsgefährdeten Standgewässer zu naturnahen Regenrückhaltebecken (Tool I1)

Etablierung von Zisternen (Tools D1 bis D4)

Etablierung von Zisternen in Kombination mit Grauwasserrecycling-Anlagen (D1 bis D4)

• Erhöhung der Versickerungsmenge

Trennsystem / Trennsystem ohne Regenwasser im Bestand

Flächenversickerung, konkrete Potentialflächen (Tool G1)

Flächenversickerung, übergreifende Potentiale für ganze Straßenzüge (Tool G1)

Einsatz begrünter Sickermulden (Tool F1)

Einsatz von Mulden-, Rohr- oder Füllkörperrigolen (Tool J1 bis J3)

Einsatz straßenbegleitender Tiefbeet-Rigolen (Tool J4)

Umbau straßenbegleitender Bestandsbeete zu Tiefbeet-Rigolen (Tool J4)

Neubau straßenbegleitender Baum-Rigolen (Tool J5)

Umbau straßenbegleitender Baumscheiben im Bestand zu Baumrigolen (Tool J5)

• Resilienzsteigerung der Fließgewässer

Natürlicher Ausbau der Sohl- und Uferstrukturen (Tools O1 bis O3)

Etablierung eines Gewässerentwicklungs-korridors (Tool O3)

Rück- oder Umbau von Drainagen und ... gezielte Vernässung (Tool O4)

Offenland (Schwerpunktflächen)

• Resilienzsteigerung in der Landwirtschaft

Retentionssteigernde und erosionsmindernde Landwirtschaft: Priorität 1 'kurzfristig' (oben) Priorität 2 'langfristig' (unten) (Tools L1 bis L4)

Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Abflussbahnen (Tools M1 bis M3)

Wälder und Forsten (Schwerpunktflächen)

Klimaresilienter Waldumbau (Tool P1)

Abb. 47: Beispiel für ein Klimaanpassungskonzept mit dem Fokus klimaresilienter Wasserhaushalt im Landkreis Leipzig (TUD_Schmidt et al. 2025 am Beispiel Aktionsraum Partheland: Konzeptkarte - Auszug)

Klimaanpassungskonzept mit Fokus auf einem klimaresilienten Wasserhaushalt

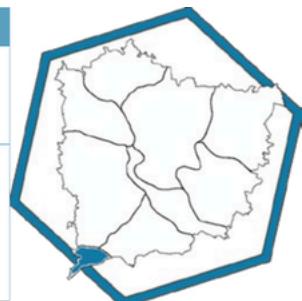
Das in Abb. 47 auszugsweise gezeigte Konzept zielt auf die Erhöhung der landschaftlichen Resilienz gegenüber Folgen des Klimawandels durch Stärkung der Schwammfunktion von Landschaften ab, um einerseits trotz zunehmender Trockenphasen eine ausreichende Wasserverfügbarkeit zu gewährleisten und andererseits das Schadenspotential im Falle von Starkregenereignissen und Hochwasser zu reduzieren. Auf Basis der Analyse und Bewertung naturräumlicher Gegebenheiten wie bspw. der Grundwasserneubildungsrate, des Wasserdargebotes und des Retentionsvermögens, der Klimaprognosen bezüglich der Entwicklung der Wasserbilanz bis 2100 sowie der Sensitivität von Natur und Landschaft, ausgedrückt u. a. durch das Vorkommen grundwasserabhängiger Biotope oder trockenheitssensitiver Waldbestände werden im Konzept sogenannte Tools beschrieben und in der Karte verortet.

Diese Tools sind drei Handlungsräumen (Siedlung, Offenland, Wald) und verschiedenen Zielen zugeordnet und sollen dazu beitragen, auch künftig eine stabile Wasserverfügbarkeit, die aber nicht zu Lasten von Natur und Landschaft geht sowie ein optimales Regenwassermanagement zu gewährleisten. Die Tools sind in Steckbriefen mit Angaben bspw. zu Wirkungen, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten und ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen näher erläutert.

Kulturlandschaften (Kap. 2.2 und Kap. 3.2.2, S. 57-60) sind das Ergebnis des Zusammenwirkens individueller naturräumlicher Gegebenheiten und einer daran ausgerichteten spezifischen Nutzung. Sie sind aber gleichsam durch Zuschreibungen und die Wertschätzung der in ihnen lebenden Menschen geprägt. Sie stiften Identität und sind ein Zuhause. Das macht sie zum Medium schlechthin, um mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren vor Ort über die Möglichkeiten der künftigen Entwicklung zu diskutieren und dadurch den Bezug zur eignen Landschaft noch zu stärken. Gleichzeitig ermöglichen Betrachtungen der Kulturlandschaft eine integrative Sicht auf die sonst häufig separat betrachteten abiotischen und biotischen Gegebenheiten im Planungsraum.

Kulturlandschaften gestalten

Kulturbedingte Eigenart	Handlungsbedarf
Freiraumstruktur	<ul style="list-style-type: none">• . um Nossen Vorkommen von Streuobstwiesen <ul style="list-style-type: none">• . Streuobstvermarktung
Siedlungsstruktur	<ul style="list-style-type: none">• . Vorkommen im Landkreis ansonsten seltener Waldhufendorfer• . Dreiseithöfe mit Wohnstallhäusern typisch, Untergeschoss aus Bruchsteinen, Fachwerkobergeschosse• . Ruinen des bedeutenden Klosters Altzella <ul style="list-style-type: none">• . Erhalt der noch ablesbaren Waldhufendorfstrukturen und baukultureller Details• . Herausstellen des Klosters Altzella



Leitbild für die künftige Entwicklung

Die Kulturlandschaft des **Nossener Muldental** soll in seinem abwechslungsreichen Wald-Offenland-Mosaik und vielfältigen Sichtbezügen bewahrt und so weiterentwickelt werden, dass

- » die baukulturellen Qualitäten der Stadt Nossen und das kulturhistorisch bedeutsame Erbe des Klosters Altzella erhalten und die kulturlandschaftlichen Bezüge zwischen Kloster und umgebender Landschaft stärker erlebbar gemacht werden,
- » die markanten Hangwälder des Muldental in Anpassung an den Klimawandel standortgerecht und naturnah umgebaut und der Anteil extensiven Grünlandes in der Aue erhöht wird,
- » das Überschwemmungsgebiet von neuer Bebauung freigehalten und eine naturnahe Entwicklung der Mulde ermöglicht wird,
- » die Relikte der herausragenden Bergbaugeschichte und die zahlreichen geologischen Besonderheiten sichtbarer gemacht und touristisch aufgegriffen werden,
- » die historische Eisenbahngeschichte mit dem bedeutsamen Knotenpunkt in Nossen, insbesondere der beiden Regelstrecken sowie der Kleinbahnstrecke sollen erhalten und stärker ins Bewusstsein gerückt werden

Abb. 48: Beispiel für ein Kulturlandschaftskonzept (TUD_Schmidt et al. 2020/b am Beispiel des Landkreises Meißen - Auszug)

Kulturlandschaftskonzept mit Blick in die Zukunft

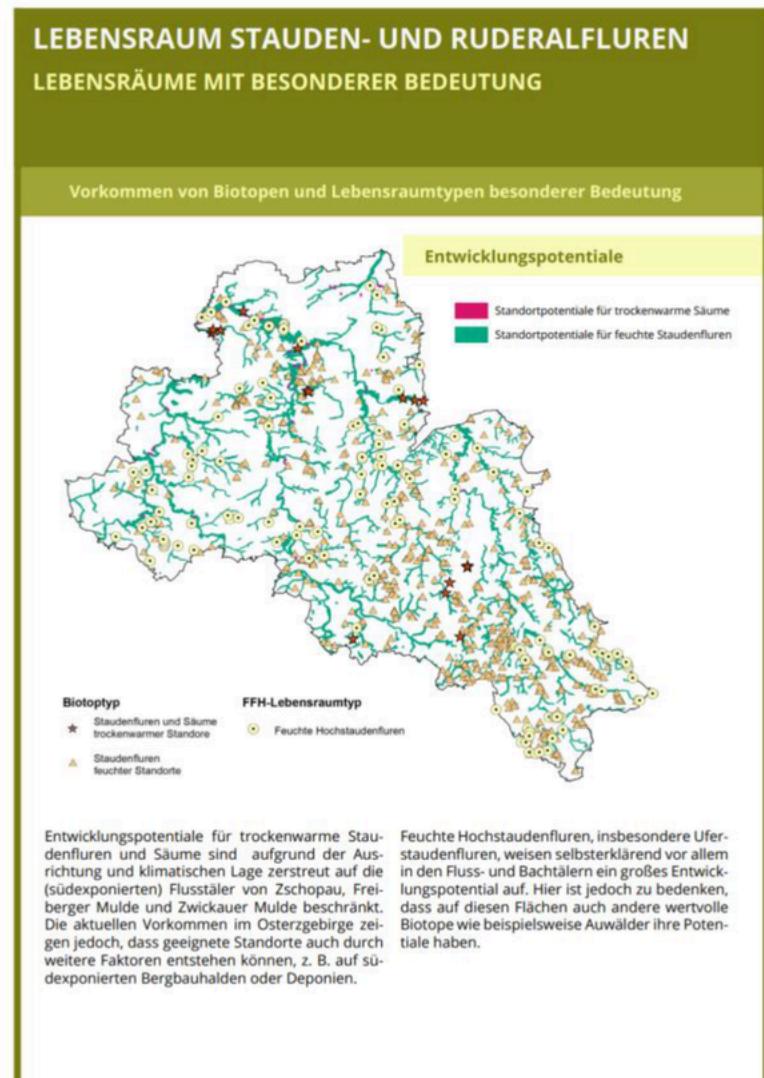
Das als Beispiel ausgewählte Projekt (Abb. 48) sieht den Zweck eines Kulturlandschaftskonzeptes in der Bewahrung der vorhandenen kulturellen Prägungen. Gleichzeitig dient es auch als Basis, Kulturlandschaft zukunftsfähig zu machen und sie aktiv und bewusst gestaltend zu entwickeln.

Das Konzept speist sich aus der Analyse und Bewertung der naturbedingten Grundlagen und Eigenarten, der kulturhistorischen Entwicklung, kulturbedingten Eigenarten sowie der u. a. in Gesprächsrunden, Interviews und Workshops erforschten Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner auf ihre Landschaft. Es bezieht außerdem als aktuelle Herausforderungen den demografischen Wandel, den Klimawandel und das Aufgabenfeld landschaftliche Bildung in Schulen mit ein. Es besteht aus zwei Teilen: den Leitbildern für die künftige Entwicklung identifizierter Kulturlandschaftsräume und Ideen für konkrete Schlüsselprojekte.

Biodiversität fördern

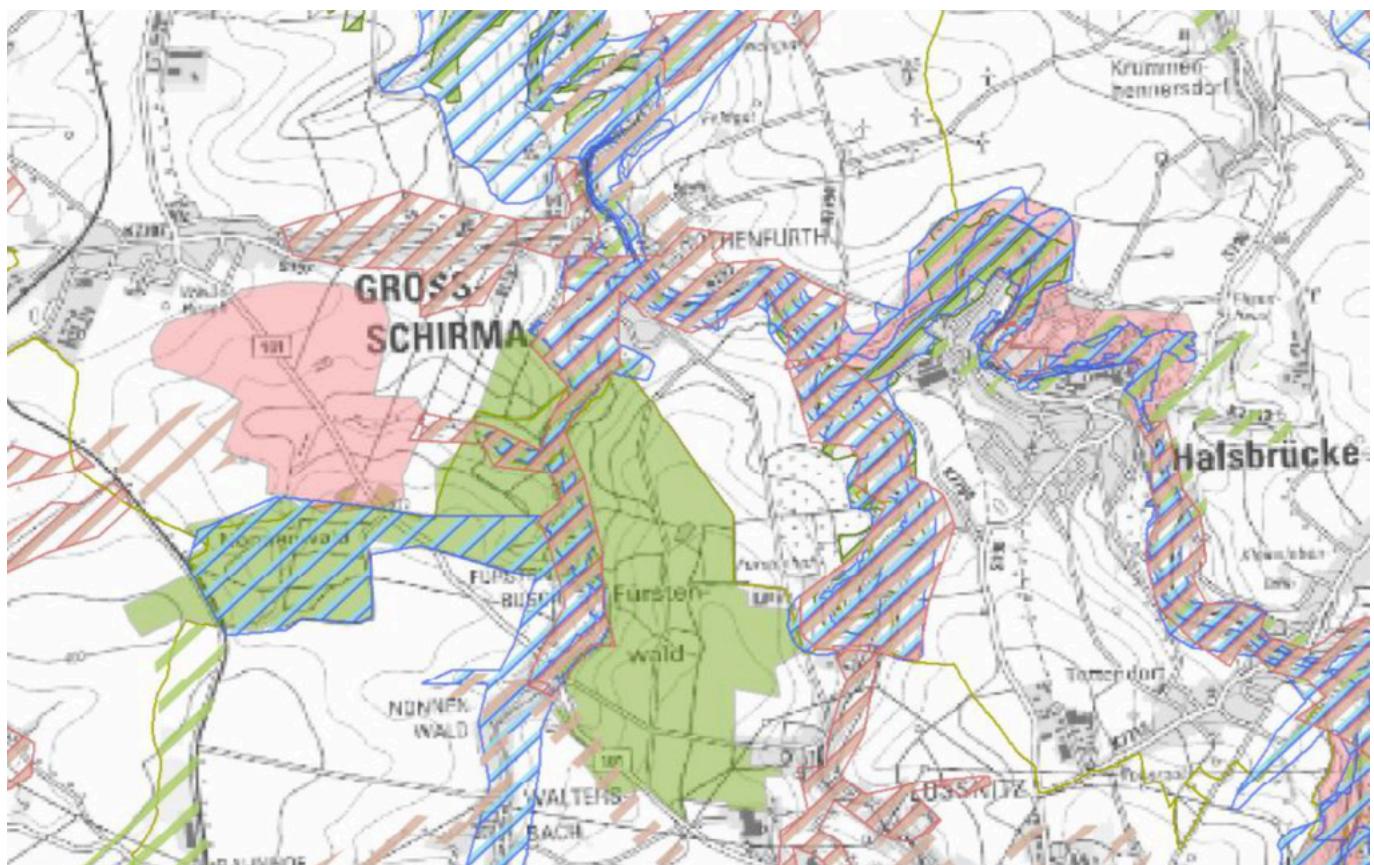
Neben dem Klimawandel ist die Biodiversitätskrise eine weitere große Herausforderung unserer Zeit. Die Artenvielfalt ist insbesondere in der Agrarlandschaft seit Jahren rückläufig und im bebauten Raum ist Animal Aided Design nach wie vor ein Nischensthema, während sich die Anlage von (biologisch weitgehend toten) Schottergärten bundesweit zunehmender Beliebtheit erfreut. Vor diesem Hintergrund sollten Landschaftspläne instrumentell auch in ihren Darstellungen zum Erhalt und zur Erhöhung der **Biodiversität** ausgebaut werden. Sie sind ein besonders geeignetes Instrument, um den Zielen der Wiederherstellungsverordnung (VO [EU] 2024/1991) zu genügen, indem auf Gemeindeebene entsprechende Maßnahmenbedarfe und Erfordernisse aber auch Potenzialräume für die Wiederherstellung u. a. städtischer Ökosysteme (Art. 8 VO [EU] 2024/1991), landwirtschaftlicher Ökosysteme (Art. 11 ebd.), Waldökosysteme (Art. 1 ebd.) oder die Wiederherstellung der Vernetzung von Flüssen und ihrer natürlichen Auenfunktion (Art. 9 ebd.) abgeleitet werden.

Abb. 49: Auszug aus einem Steckbrief zu Biotopkomplexen im Plangebiet mit Ableitung von Entwicklungspotentialen (TUD_Schmidt et al. 2021, am Beispiel des Landkreises Mittelsachsen: Anhang zu Modul 5, Steckbrief „Lebensraum Stauden und Ruderalfluren, S. 7“)



Biotopverbundkonzept mit Schwerpunkt Zielarten und Biotopkomplexe

Im vorgestellten Projekt (Abb. 49, 50, 51) wurde, als Grundlage des zu erarbeitenden Konzeptes, die Erfassung naturräumlicher Voraussetzungen im Plangebiet durch eine umfassende Bestandsaufnahme aller vorhandenen Biotopkomplexe (von Wäldern über Gewässer und Moore bis hin zu Staudenfluren und ackerbaulichen Nutzflächen) und der Schutzgebietskulisse ergänzt. Neben einer Biotopbewertung mit Ermittlung von Leitarten, Zielarten und Zielartenkollektiven fand auch eine Potentialbewertung unter Einbeziehung der hpnV, des Biotopentwicklungszeitraums der Standorte, der historischen Landschaftsentwicklung und des Klimawandels sowie eine Beurteilung von Gefährdungen und Konflikten bspw. aufgrund der Barrierewirkung von Straßen oder der mangelnden Durchgängigkeit von Fließgewässern statt. Das Konzept ist als Rahmenkonzept ausgestaltet und umfasst Kernflächen, Trittssteine, Verbindungs- und Entwicklungsflächen jeweils für den offenland-, gewässer- und gehölzbezogenen Verbund. Diese Bausteine sind kartografisch verortet und jeweils gemeindebezogen mit Steckbriefen vernetzt, die die jeweiligen Ziele und Maßnahmen beinhalten.



Kategorien des Rahmenkonzepts Biotopverbund:

Kernflächen		Trittssteine	
■	Offenlandbezogener Verbund	■	Offenlandbezogener Verbund
■	Gewässerbezogener Verbund	■	Gewässerbezogener Verbund
■	Gehölzbezogener Verbund	■	Gehölzbezogener Verbund
Verbindungsflächen		Entwicklungsflächen	
■■■	Offenlandbezogener Verbund	■■■	Offenlandbezogener Verbund
■■■	Gewässerbezogener Verbund	■■■	Gewässerbezogener Verbund
■■■	Gehölzbezogener Verbund	■■■	Gehölzbezogener Verbund

Abb. 50: Beispiel für ein Rahmenkonzept Biotopverbund (TUD_Schmidt et al. 2021 am Beispiel des Landkreises Mittelsachsen: Karte 7.1.1 - Auszug)

Nr. 6 Name des Abschnitts Tal der Freiberger Mulde unterhalb Lossnitz bis Hohentanne				
Verbund-typ	Zielartenvorkommen 2014-2019:	Geschützte Biotop-typen	FFH-Lebensraum-typen	Oberziel:
V T V	Baumfalke, Bechsteinfledermaus, Bergmolch, Blaufflügel-Prachtlibelle, Braunes Langohr, Eisvogel, Feuersalamander, Fischotter, Gänsestörger, Graureiher, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Knoblauchkröte, Kranich, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mopsfledermaus, Neuntöter, Nördlicher Kammmolch, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sperber, Wasseramsel, Wasserfledermaus	Altwasser, Binsen-/Waldsimsen- und Schachtelhalmsumpf, Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche, Feucht- und Nassgrünland (extensiv), Grünland frischer Standorte (extensiv), Höhlen und Stollen, Naturnahe Kleingewässer, Naturnaher Bach, Naturnaher Fluss, Naturnaher Quellbereich, Natursteinmauern, Offene natürliche und naturnahe Felsbildungen, Sand- und Silikatmagerrasen, Staudenfluren feuchter Standorte, Streuobstwiese, Verlandungsbereiche eutropher Stillgewässer, Weichholz-Auwälder	Feuchte Hochstaudenfluren, Flachland-Mähwiesen, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	Schaffung einer Biotopvernetzung landesweiter Bedeutung mit dem Schwerpunkt auf Arten der Gewässer, des Offenlandes und des Waldes sowie den vorgenannten Zielarten
		Ziele:	Maßnahmen:	weitere Infos:
			Renaturierung von Feuchtwiesen durch Wiedervernässung und eine ein- bis zweijährige Mahd je nach Produktivität des Standorts, Anlage von Pufferstreifen zu angrenzendem Intensivgrünland und Acker	Lebensraum "Moore und Feuchtbiotope"
			Renaturierung von entwässerten Auwaldstandorten durch Wiedervernässung und Einbindung in die natürliche Abflussdynamik von Fließgewässern, Förderung von Naturverjüngung	Lebensraum "Naturnahe Walder feuchter und nasser Standorte"
			Waldumbau von Nadelforsten zu naturnahen, standortgerechten und klimawandelangepassten Zittergrasgegen-Eichen-Buchenwäldern entsprechend der hpnV und Verlängerung der Umtriebszeiten in Laubwäldern zur Förderung von Altbäumen, Habitat- und Biotopbäumen	Lebensraum "sonstige naturnahe Walder"

Wald Gewässer Offenland Siedlung

K = Kernbereich T = Trittstein V = Verbindungskorridor E = Entwicklungskorridor

Abb. 51: Auszug aus einem Ziel- und Maßnahmensteckbrief zum Biotopverbundkonzept (TUD_Schmidt et al. 2021 am Beispiel des Landkreises Mittelsachsen: Modul 9, Steckbrief Großschirma, S.32)

Grün denken

Grüne Infrastruktur erfüllt eine Vielzahl von Funktionen. Sie wirkt regulierend auf das lokale Klima, fungiert als Retentionsraum, trägt zur Verbesserung der Luftqualität und Förderung der Biodiversität bei, belebt das Siedlungsbild und ist nicht zuletzt Begegnungsort und ungemein wichtig für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung. Gleichzeitig steigt, insbesondere in urbanen Räumen, die Nachfrage nach noch verfügbaren Freiflächen. Flächenkonkurrenz und der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung erhöhen die Bedeutung landschaftsplanerischer Beiträge zu einem bewussten innerstädtischen Grün- und Freiflächenmanagement.

Grünkonzept mit integrierendem Ansatz

Das Konzept (Abb. 52, 53, 54) fußt auf einer thematisch sehr breit aufgestellten Analyse und Bewertung, die der Multifunktionalität von Grüner Infrastruktur gerecht wird. Einbezogen sind u. a. die Bevölkerungsstruktur, die Bausteine im Biotopverbund sowie Artvorkommen, die Funktion der Flächen zur Orientierung und Stadtteilwahrnehmung, die quantitative Grünversorgung und Bebauungsdichte in verschiedenen Quartieren, klimatische Aspekte inkl. Hinweise auf Bereiche mit Überwärmungsneigung, Ausstattung, Erreichbarkeit und Versorgungswirkung von Grün- und Freiflächen sowie Bestand und Verteilung von Straßenbäumen.

Das Konzept verfolgt drei Strategien: „Resilienz gegenüber Starkregen“ (bspw. mittels Dachbegrünungen und Anlage von Versickerungsflächen), „Mobilität auf neuen Wegen“ (z. B. durch Schaffung von Fahrradachsen) und „Netz verschiedener Orte“ (z. B. Stadtteilparks, Kleingärten, grüne Viertel) verbunden durch ein System gezielter Straßenbaummpflanzungen.

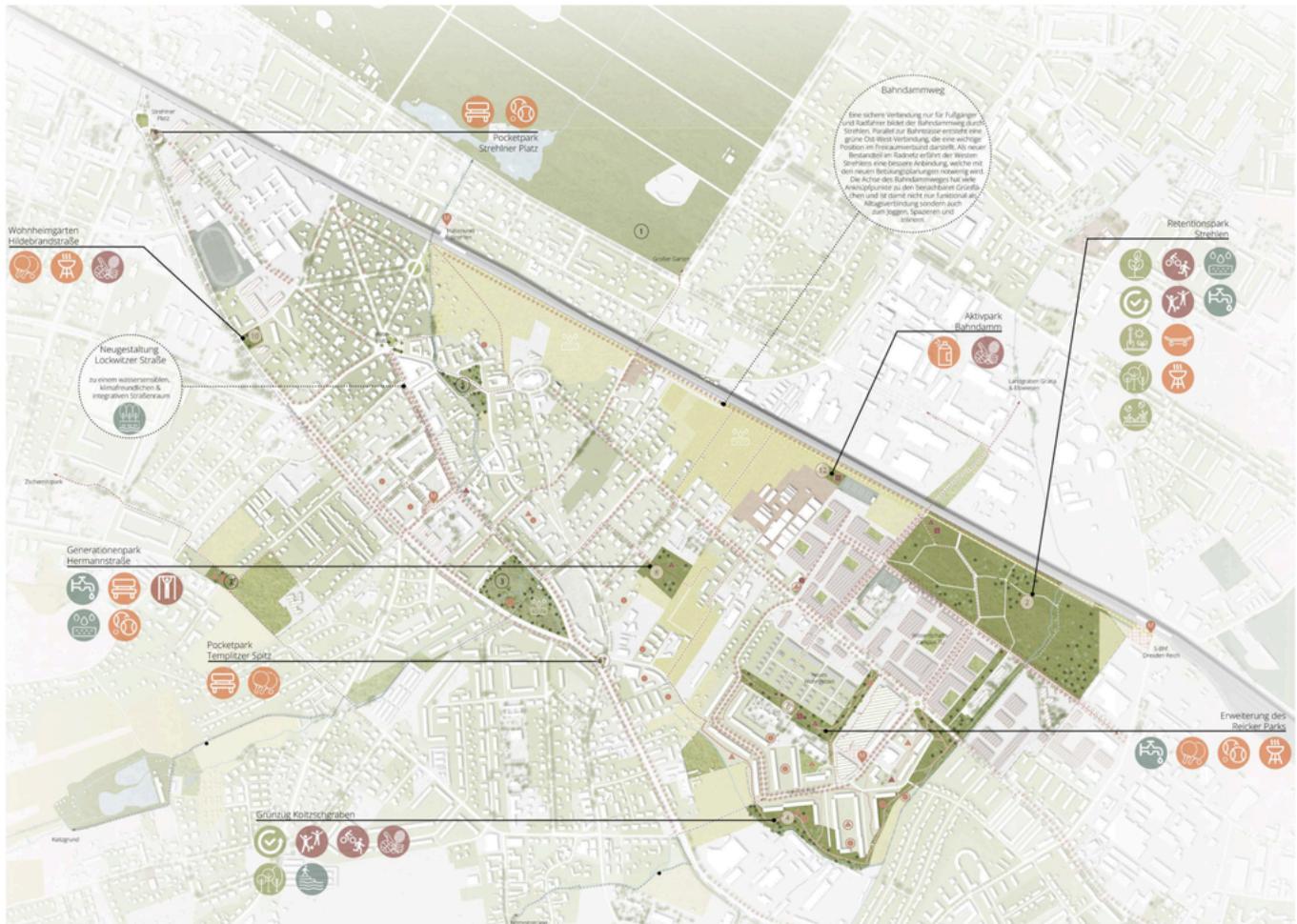
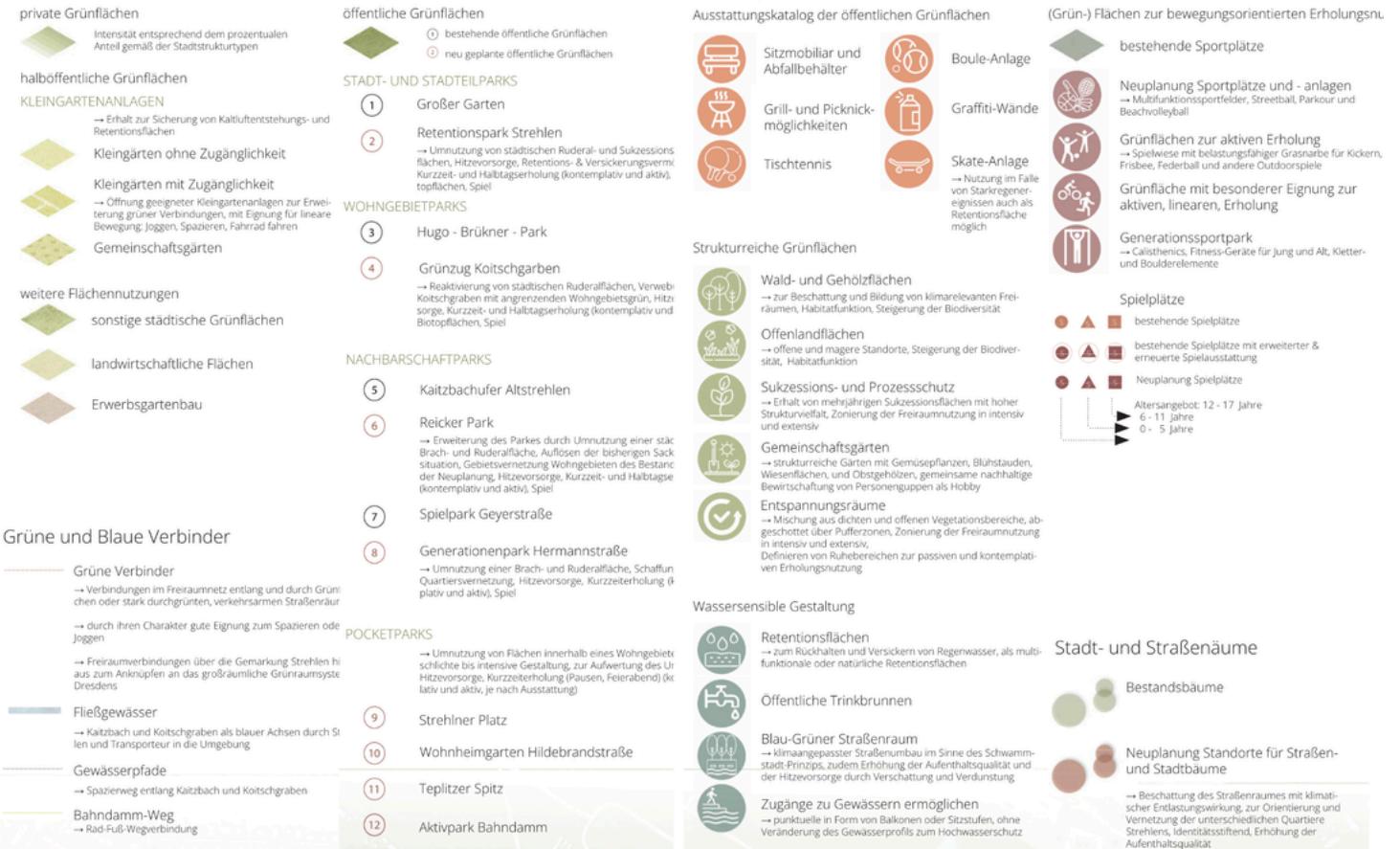


Abb. 52: Beispiel für Maßnahmenvorschläge in einem Grünkonzept (TUD-Langosch 2023 am Beispiel von Dresden-Strehlen: Plan Nr. 11 - Auszug)

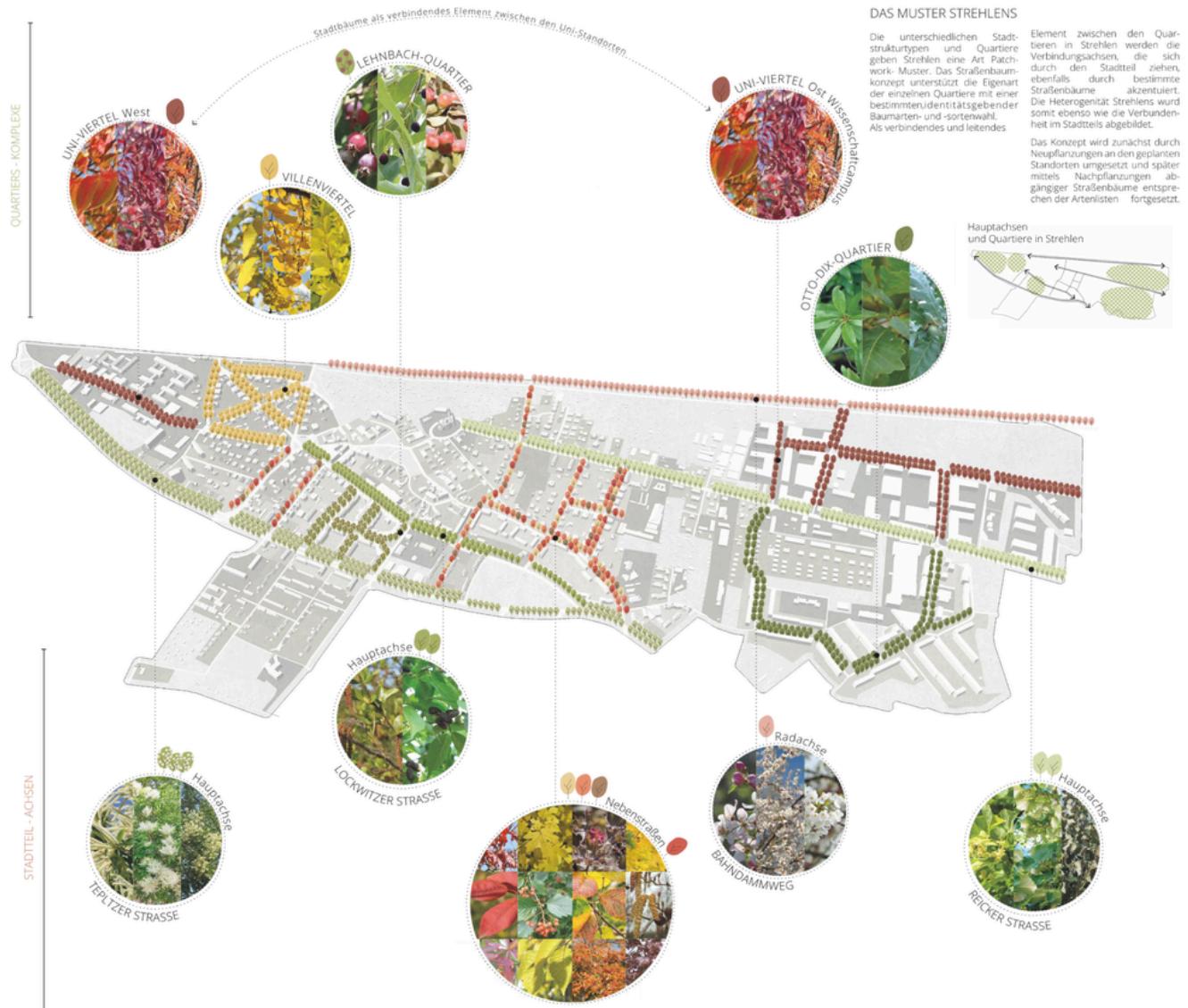


Abb. 53: Straßenbaumkonzept als Bestandteil eines Grünkonzepts (TUD_Langosch 2023 am Beispiel von Dresden-Strehlen: Plan Nr. 10 - Auszug)

Neue Grundstruktur im Wohngebiet Otto-Dix-Ring

Park statt Parken

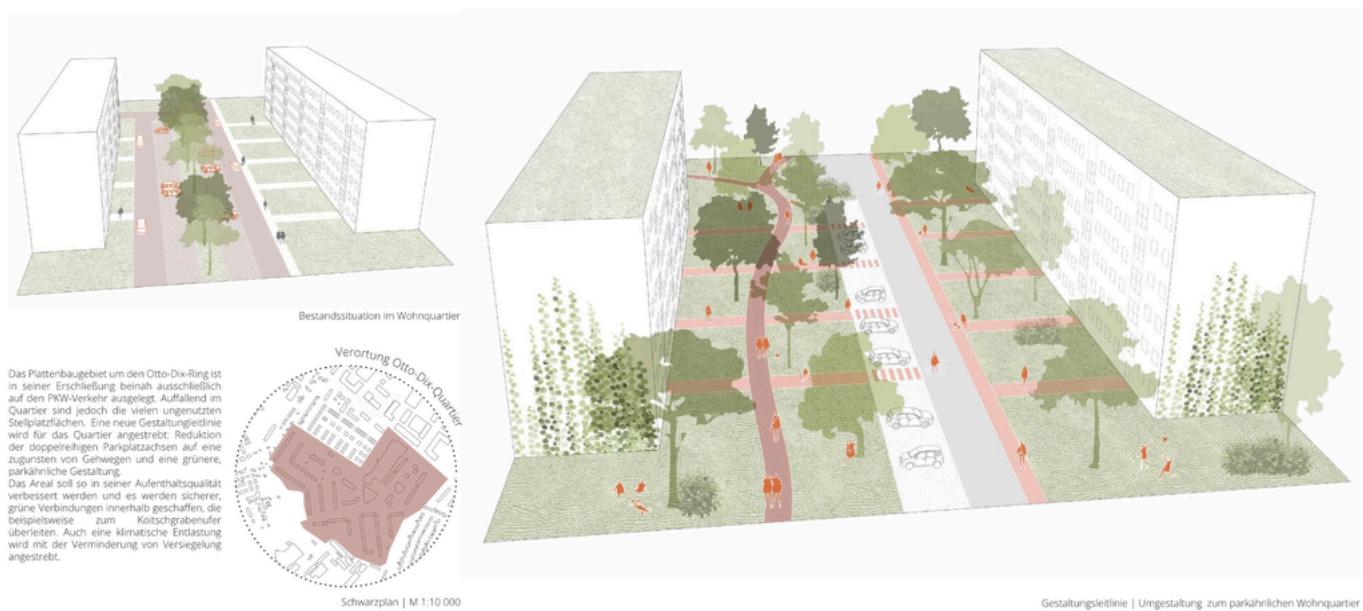


Abb. 54: Konzeptbaustein „Grünes Viertel“ eines Grünkonzeptes (TUD_Langosch 2023 am Beispiel von Dresden-Strehlen: Plan Nr. 9 - Auszug)

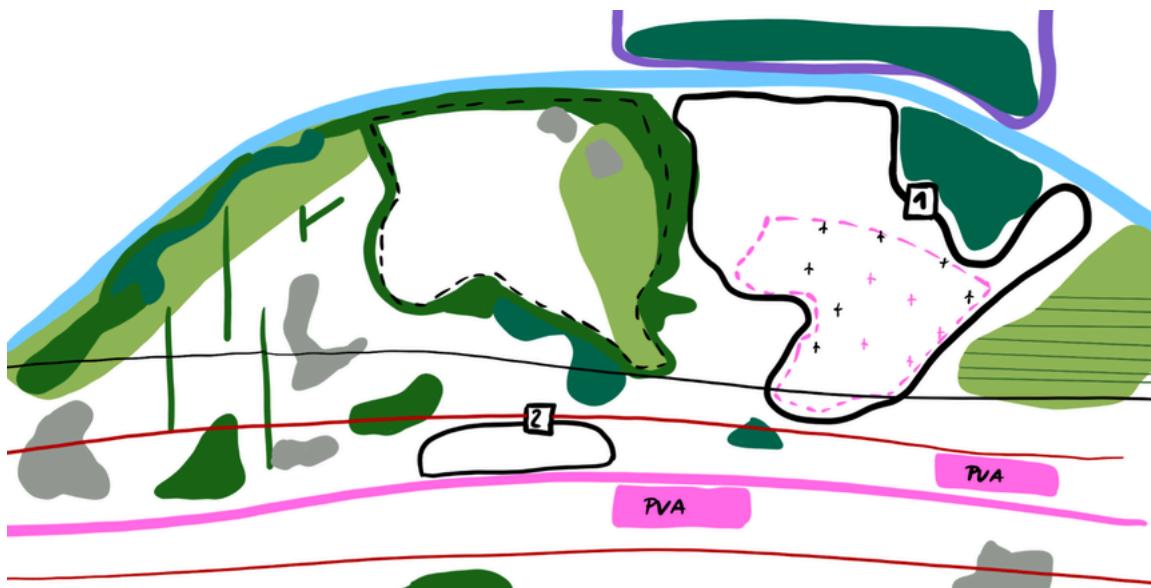
Die Möglichkeit den Ausbau von **Solarenergie** vorausschauend und aktiv zu steuern bietet sich Kommunen in Form von Standortkonzepten. Diese formulieren anders als Grundsatzbeschlüsse nicht nur allgemeinere Ziele und Vorgaben, sondern dienen der Ermittlung konkreter Potenzialflächen. Die ortskonkrete Flächenplanung von Solarparks erfolgt im modularen Landschaftsplan „Freiflächenphotovoltaikkonzept“ unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Umweltverträglichkeit und unterstützt die Kommunikation mit Investorinnen und Investoren und anderen Beteiligten.

die Energie-
wende steuern

Freiflächenphotovoltaikkonzept

Ziel solcher Konzepte (Abb. 55) ist die Ermittlung von Flächen, die mit geringem Umweltkonfliktrisiko für Solarenergie nutzbar sind. Dazu werden zunächst potentiell geeignete Freiflächen im Plangebiet erfasst und umgekehrt Flächen ausgeschlossen, die aufgrund rechtlicher oder planerischer Vorgaben (z. B. Schutzgebiete oder Vorranggebiete der Raumordnung) für die Überstellung mit Solarmodulen nicht in Frage kommen.

Die verbliebenen Flächen werden im Zuge einer Einzelfallprüfung mit weiteren Auswahlkriterien (bspw. der Geländeexposition oder dem Vorhandensein wertvoller Biotope) abgeglichen. Auf dieser Basis erfolgt eine Bewertung der Konfliktträchtigkeit und i. d. R. auch eine Abstimmung mit Nachbargemeinden, Netzanschlusspunkten und der Lage nach EEG förderfähiger oder privilegierter Flächen entlang von Infrastrukturachsen. Letztlich werden Potentialflächen für künftige Freiflächenphotovoltaikanlagen flächenkonkret ausgewiesen.



Ausschlusskriterien

- Natura 2000 - FFH Gebiet
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die als Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft gelten
- Fließgewässer
- Biotopverbundsystem Schwerpunktbereiche
- Wald / Baumbestand
- Siedlungsgebiete
- Knicks

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark

Potenzialflächen

- Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen (Weißflächen)
- Förderfähiger Bereich gemäß § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 (500 m beiderseits von Autobahn und Bahnstrecke)
- Privilegiertes Bereich nach § 35 Abs. 1 Satz 8b (200 m beiderseits von Autobahnen und Bahnstrecken ab 2 Gleisen)

Standortkonzept

- Suchräume mit Nummerierung (siehe Text)

Vorbelastung Landschaftsbild

- Windenergianlage Bestand
- Autobahn
- Vorranggebiet für die Windenergienutzung
- PVA Bestand

Abb. 55: Beispielhafte Darstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzepts

Hilfen zur Ermittlung potentieller Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Form von Kartendiensten bzw. Katastern bieten:



die Sächsische Energieagentur GmbH in Form des SAENA Solarkataster-Sachsen



das LfULG mit dem Dienst zur Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung

Umfassende Informationen zum Thema stellen:



das SMWA sowie



das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)

zur Verfügung.

planinterne SUP

maßgeschneiderte
SUP für Land-
schaftspläne

Nach Maßgabe der Anlage 2 SächsUVPG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SächsUVPG sind Landschaftspläne obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Der Begriff „planinterne SUP“ umschreibt dabei allerdings eine vollständig in den Aufstellungsprozess des Landschaftsplans integrierte Durchführung der SUP ohne gesonderten Umweltbericht und mit Beschränkung der **Prüfung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen** auf die ergänzenden, durch die Landschaftsplanaung nicht abgedeckten Schutzwerte des UPG (Kap. 2.4.1). Die ökologische Ausrichtung der landschaftsplanerischen Entwicklungsvorschläge lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen der ihr anvertrauten Umweltgüter erwarten und macht diese konzentrierte Form der Umweltprüfung möglich.

Abb. 56: Beispiel planinterne SUP, prüfen der Auswirkungen landschaftsplanerischer Entwicklungsvorschläge auf die ergänzenden Schutzwerte des UP (Planquadrat 2008: S. 22f - Auszug)

Maßnahmentyp	Schutzwerte			Begründung
	Mensch	Kulturgut	Sachgut	
Erhalt besonders wertvoller Lebensräume und Lebensraumkomplexe	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none">Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben, die naturgebundene Erholung
Öffnung und Renaturierung verrohrter Gewässerabschnitte	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none">Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene ErholungSchaffung von natürlichen RetentionsflächenVerringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Vorbehaltgebiet Landwirtschaft westlich von Schwarznaußlitz (siehe unten)
Anlage eines Fischpasses an Querbauwerken	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none">Ggf. Beeinträchtigung der historischen Mühlenensembles an der Spree durch die Anlage des Fischpasses: Abstimmung mit dem Denkmalschutz nötig
Erhalt und Pflege artenreicher Wiesen (auch: Extensive Wiesenpflege, Nasswiesenspflege)	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none">Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene Erholung
Positive Auswirkungen		Keine Auswirkungen		Negative Auswirkungen

Alternativen
mitdenken

Außerdem werden die Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im „Komplett-Paket“ Landschaftsplan im Zuge der planinternen Konfliktlösung (S. 71) bereits berücksichtigt und eventuelle Konflikte aufgelöst, womit dieser Teil der SUP bereits erfüllt ist.

Damit verbleiben aus dem Anforderungskatalog des § 9 Abs. 3 SächsUVPG für die planinterne SUP lediglich zwei Teilespekte: Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 SächsUVPG sind im Zuge einer **Alternativenprüfung** die Gründe für die Wahl der einbezogenen Planungsvarianten sowie die Art und Weise der Durchführung der Prüfung darzustellen. Wenn die Prüfung der Umweltauswirkungen der Darstellungen des Landschaftsplans Konflikte aufzeigt, sind mit dem Ziel, die umweltfreundlichste Lösung zu finden, vernünftige Alternativen zur ursprünglichen Planung zu finden. Dies können ne-

ben technischen Alternativen hinsichtlich der Ausführung insbesondere Standort-, Bedarfs- oder Strukturalternativen sein.

Schlägt der Landschaftsplan bspw. aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes und mit Blick auf die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer den kompletten Rückbau eines historischen Stauwerks vor, entsteht ein Konflikt in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Eine mögliche Alternative wäre z. B. die Anlage eines Fischpasses in enger Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Wenn aus Gründen des Erosionsschutzes Waldentwicklung im Bereich eines ackerbaulich genutzten Kaltluftentstehungsgebietes mit Siedlungsbezug angedacht war, die Prüfung der Umweltauswirkungen aber ergibt, dass dadurch die Überwärungsneigung im Wohnumfeld zu Ungunsten der menschlichen Gesundheit steigen würde, dann wäre mit der Etablierung von dauerhafter Grünlandvegetation beiden Aspekten gedient.

Entwicklungsziel / Maßnahme	Darstellung im Landschaftsplan
EM10: Aufforstung naturnaher Laubmischwälder	

Im Rahmen der Waldmehrung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Arten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung und Mischungsformen unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände zu achten.

Flächen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes offen zu halten sind, extensiv genutzte Grünlandflächen, Flächen in siedlungsrelevanten Kaltluftabflussbahnen, Flächen innerhalb von Abflussbereichen von Überschwemmungsgebieten sind aus der Darstellung der Maßnahmenflächen ausgenommen.

Auswirkung der Maßnahme EM10 auf die Schutzgüter

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	!
Boden	+
Wasser	+
Klima	0
Landschaftsbild und Erholung	+
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	+
Fläche	0
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	!
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	+

Planungsalternativen / Hinweise zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- Aufforstungen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind hinsichtlich Art und Umfang der Bewaldung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderlichen Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.
- Belange des Artenschutzes sind auf der Zulassungsebene abschließend zu untersuchen (z.B. Monitoring von Offenlandarten).
- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zu erfassen. Die Erhaltung von gesetzlich geschützten Biotopen ist ggf. durch Ausgestaltung der Maßnahme (ausreichender Abstand zwischen Aufforstung und Biotop) sicherzustellen.

Ergebnis der Umweltprüfung EM10

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vor, bzw. erheblich negative Umweltauswirkungen können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Ausweisungsgrundlage für die Maßnahme EM10 ist die forstliche Waldmehrungsplanung, die bereits Umweltbeläge berücksichtigt hat, bzw. die regionalplanerische Vorrangausweisung, für die bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Der Maßnahme werden Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Umweltüberwachung zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahme auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungs-ebenen bedeutsam sind.

Abb. 57: Beispiel für die SUP landschaftsplanerischer Maßnahmen mit Planungsalternativen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Planungsbüro Schubert 2022, LP Kreischa: S. 77f - Auszug)

§ 9 Abs. 3 SächsUVPG fordert außerdem Angaben zur Vorbereitung des **Monitorings** ein, konkret eine Darstellung „geplanter Überwachungsmaßnahmen“. Die Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Landschaftsplans ergeben, erfolgt gem. § 45 Abs. 1 UVPG insbesondere, um frühzeitig unvorhergesehe-ne nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu identifizieren und Maßnahmen zur Abhilfe festzulegen.

an später denken

In Vorbereitung des Monitorings sind insbesondere die Indikatoren zu benennen, die nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens erhoben werden sollen, um die Auswirkungen des Plans zu überwachen sowie der Zeitpunkt der Überwachung. Diesbezüglich wird als Minimalforderung die Durchführung des Monitorings bei Fortschrei-

bung des Landschaftsplans nach zehn Jahren ([Kap. 4.6](#)) genannt. Empfohlen wird allerdings ein Rhythmus von fünf Jahren.

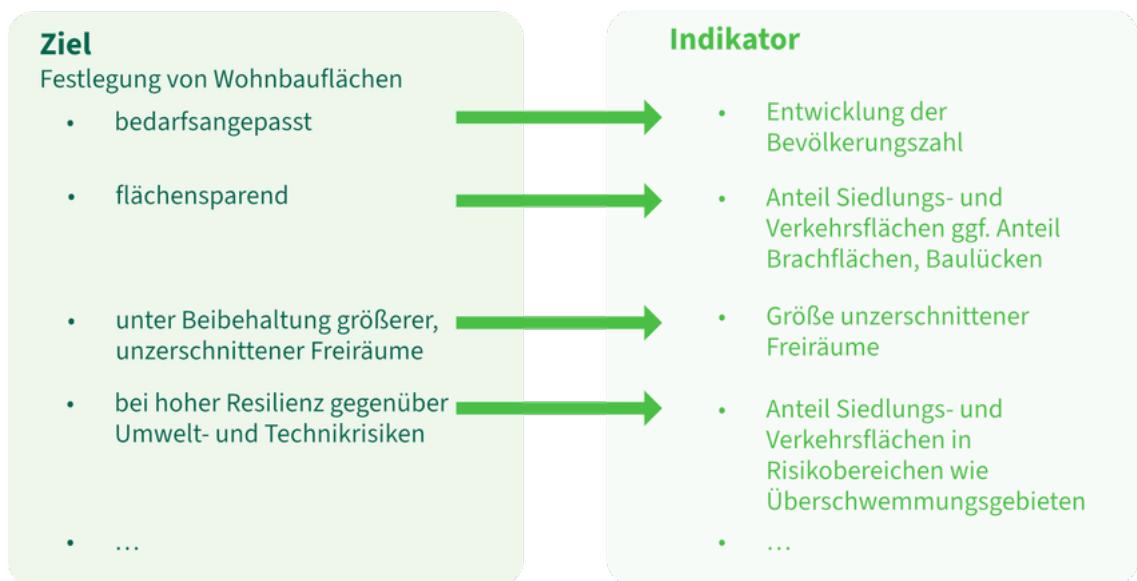


Abb. 58: mögliche Indikatoren für das Monitoring zum Umweltziel flächeneffiziente und verkehrs-mindernde Siedlungsstruktur

 Weitere Informationen zur Umsetzung der planinternen SUP finden Sie im Pilotprojekt zum LP Großpostwitz-Obergurig.

3.2.4 Umsetzung und Beobachtung

den Plan realisieren

Die Ressourcen, die in die Erarbeitung des Handlungsprogramms ([Kap. 3.2.3](#)) Ihres Landschaftsplans geflossen sind, wären vergeudet, wenn es nicht gelänge die Pläne zur künftigen landschaftlichen Entwicklung auch Realität werden zu lassen. Es lohnt sich, Umsetzungshilfen zu erarbeiten, Umsetzungswege aufzuzeigen und eigene Möglichkeiten der Umsetzung zu nutzen. Außerdem ist eine langfristige und kontinuierliche Beobachtung landschaftlicher Veränderungen die beste Grundlage für eine Reflexion, Erfolgskontrolle und die Ableitung von Vorschlägen für die Fortschreibung Ihrer Planung. Dazu dient das Monitoring der Maßnahmenumsetzung und der daraus resultierenden Umweltwirkungen.

UMSETZUNG UND BEOBACHTUNG

Ausarbeitung von Umsetzungshilfen: gem. vereinbartem Arbeitsumfang, bspw. Vorschläge zur Übernahme von Darstellungen und Begründungen in den FNP, Hinweise auf mögliche Trägerschaften und Finanzierungswege oder Erarbeitung von Initialprojekten

Umsetzung und Monitoring: Umsetzung von Maßnahmen, Monitoring der Maßnahmenumsetzung, Beobachtung und Dokumentation quantitativer und qualitativer Landschaftsveränderungen; ggf. sachgerechte Korrektur/Fortschreibung der Planung

Umsetzungshilfen

Das Spektrum möglicher Umsetzungshilfen ist groß. Im weitesten Sinne beginnt es bei der Akzeptanzförderung durch Beteiligung ([Kap. 4.4](#)), setzt sich fort mit der Wahl geeigneter, adressatengerechter Darstellungen und einer niederschwelligen Zugäng-

lichkeit der Planungsaussagen (Kap. 3.3) und beinhaltet auch deren Rechtskonformität (Kap. 2). Auch Vorschläge zur Flächen- und Maßnahmensicherung, Hinweise auf mögliche Trägerschaften und Finanzierungsmöglichkeiten (Kap. 5) erleichtern die Planverwirklichung. Darüber hinaus sind weitere zielführende Impulse zu nennen.

Der Umsetzung entgegen kommt eine **Priorisierung** der Fülle landschaftsplanerischer Entwicklungsvorschläge mit dem Ziel, besonders wichtige Handlungsnotwendigkeiten hervorzuheben. Maßnahmen und Erfordernisse können z. B. dann als prioritär herausgestellt werden, wenn:

- die gewünschte Wirkung erst nach längerer Zeit einsetzt (bspw. Gehölzpflanzungen mit längerer Entwicklungsdauer),
- eine zeitlich verzögerte Umsetzung bestehende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen irreversibel verstärken würde (bspw. massiver Bodenabtrag bei Starkregen) oder
- sich Schutzwürdigkeiten oder auch Beeinträchtigungen in einem räumlichen Teilbereich der Gemeinde konzentrieren und kumulativ verstärkt werden.

Entwicklungskonzept	
Priorität (Dringlichkeit der Maßnahme):	
!! = sehr hoch	
! = hoch	
Umsetzung (Realisierung der Maßnahme):	
so = sofort (innerhalb eines Jahres)	
kf = kurzfristig (in 1 - 2 Jahren)	
mf = mittelfristig (in 3 - 5 Jahren)	
lf = langfristig (> 5 Jahre)	
k = kontinuierlich	

kleiner Aufwand - großer Wirkung

Abb. 59: Beispiel für die Ausweisung von Prioritäten und Umsetzungszeiträumen

Es kann darüber hinaus hilfreich sein, **Umsetzungszeiträume** zu benennen. Wenn verdeutlicht wird, dass bestimmte Entwicklungsvorschläge mit geringem Aufwand in kurzer Frist realisierbar sind, andere Maßnahmen und Erfordernisse ggf. dauerhaft/ kontinuierlich wiederholt werden müssen und wieder andere bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unbedingt abgeschlossen sein sollten, dann trägt das ebenso zur Strukturierung der insgesamt großen Aufgabe der Planumsetzung bei.

Dass auf die Verwertbarkeit der Darstellungen eines Landschaftsplans für die Bauleitplanung in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen ist, wurde bereits in Kap. 3.3.2 ausgeführt. Neben der Orientierung an den Maßstäben und Darstellungsweisen eines FNP, trägt dazu auch eine Zusammenstellung von **Vorschlägen zur Übernahme** ausgewählter landschaftsplanerischer Darstellungen **in den FNP** und deren Begründung bei.

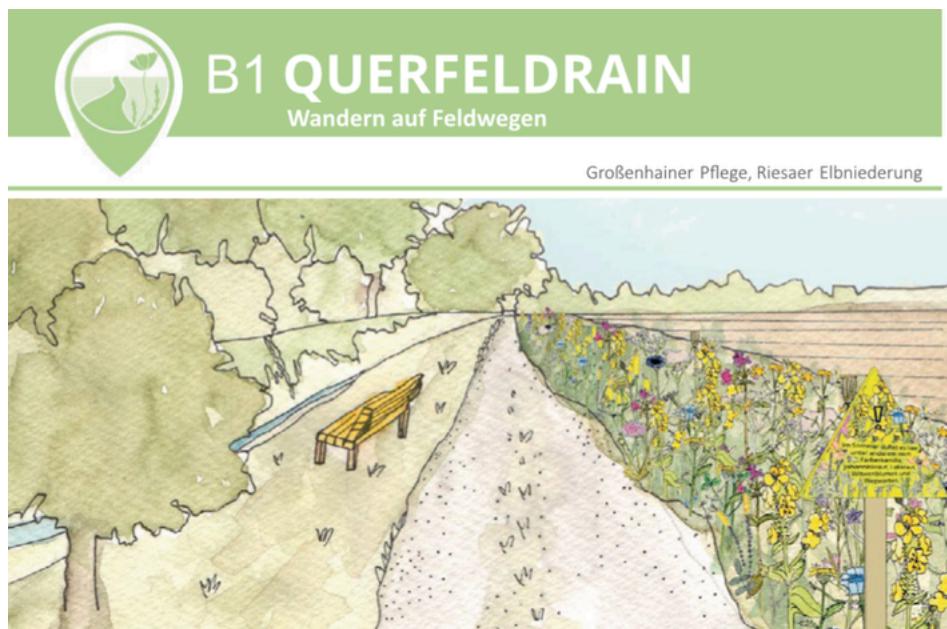
Erhalt, Schutz und Pflege natürlicher Landschaftsstrukturen und Biotopkomplexe sowie Entwicklung eines Biotopverbundsystems	
Maßnahmen des Landschaftsplans	Darstellung im BauGB § 5 (Inhalt des Flächennutzungsplanes)
Erhalt und Pflege von Schutzgebieten nach SächsNatSchG	§ 5 (4)
Schutz, Pflege und Entwicklung der geschützten Biotope (§ 26 Biotope)	§ 5 (2) 10
Pufferung von Schutzgebieten und weiterer geschützter Biotope (§ 26 SächsNatSchG)	§ 5 (2) 10
Erhalt, Schutz und Pflege von Nasswiesen, Sümpfen und offenen Felsbildungen (§ 26-Biotope)	§ 5 (2) 10
Erhalt, Schutz und Pflege bestehender Gehölzflächen	§ 5 (2) 9b

Abb. 60: Beispiel für eine Zusammenstellung von Vorschlägen zur Übernahme landschaftsplanerischer Maßnahmen in den FNP (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Erläuterungsbericht S. 205 - Auszug)

Abb. 61: Beispiel für eine Zusammenstellung von Vorschlägen zur Übernahme landschaftsplanerischer Maßnahmen in den FNP (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Erläuterungsbericht S. 206 - Auszug)

Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche	
Erhalt ggf. Renaturierung von Fließgewässern	§ 5 (2) 7
Beseitigung von Querbauwerken	§ 5 (4) - WRRL
Neuschaffung/ Erweiterung von Grünflächen/ Landschaftspark	§ 5 (2) 5
Erhalt, Pflege und Erneuerung von Streuobstwiesen	§ 5 (2) 10 und § 5 (4)
Erhalt, Renaturierung bzw. Offenlegung von Fließgewässern	§ 5 (2) 7

Abschließend sei auf die Initialwirkung sogenannter **Leuchtturmprojekte** verwiesen. Wenn Zielvorstellungen des Landschaftsplans zu einzelnen Aspekten wie bspw. Waldumbau, Hochwasservorsorge oder Erweiterung des Erholungsangebotes über das ansonsten übliche Maß der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung von Maßnahmen und Erfordernissen hinaus anschaulich ausgeformt und infolge dessen zeitnah nach Planfertigstellung realisiert werden, dann wirkt dies oft als Schlüssel zu weiteren Aktivitäten zur Planverwirklichung.



AUSGANGSPUNKT

Der nördliche Teil des Landkreises ist deutlich weniger mit Wanderwegen ausgestattet als südlich gelegene Kulturlandschaften wie das Spaargebirge oder die Moritzburger Kuppen- und Teichlandschaft. Wie die historische Analyse im Kulturlandschaftsprojekt gezeigt hat, fällt zugleich der Verlust an gliedernden Landschaftselementen in der Großenhainer Pflege und der Riesaer Elbniederung besonders hoch aus. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, neue Wandermöglichkeiten zu schaffen und diese mit einer gezielten Landschaftsgestaltung entlang der Wege zu verknüpfen. Denn auch das Wandern durch die Feldflur kann ausgesprochen reizvoll sein, sofern die Feldwege beispielsweise von blühenden Rainen gesäumt werden, weite Blicke in die Landschaft eröffnen und von Zeit zu Zeit schattige Rastplätze und Zugänge zu interessanten Erlebnispunkten bieten. Und davon gibt es in den nördlichen Kulturlandschaften einige: schöne Straßendorfer beispielsweise, Schlösser und Rittergüter und historische Handelsrouten wie die Via Regia.

Abb. 62: Beispiel für ein Leuchtturmprojekt zum Ausbau des Angebotes für landschaftsgebundene Erholung und zur Steigerung der Biodiversität (TUD_Schmidt et al. 2020/b am Beispiel des Landkreises Meißen: S. 200)

ZIEL

Mit dem Projekt sollen bestehende Feldwege in der Großenhainer Pflege und der Riesaer Elbniederung miteinander zu einem Wanderwegenetz zwischen Riesa/Strehla und Großenhain ausgestaltet und qualitativ aufgewertet werden. Dazu sollen entlang der Wege bspw. gezielt blühende Wegraine, in Teilbereichen auch solitäre Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Hecken angelegt werden. In regelmäßigen Abständen sollen Sitzgelegenheiten sowie Informationsmöglichkeiten zur Rast einladen. Wanderkärtchen, vielfältige Erlebnis- und Übernachtungsoptionen sowie ergänzende Erlebnisangebote links und rechts der Route sollen zum Erkunden der umgebenden Landschaft einladen. Bei der Auswahl der Routen sollten nach Möglichkeit bestehende Flurbereinigungsverfahren mit ihren Wegekonzepten sowie bereits bestehende Wanderwege einbezogen und geschickt zu einem schlüssigen Gesamtkonzept verknüpft werden.

KURZBESCHREIBUNG

Für ein Wandern abseits stark befahrener Straßen bieten sich in den nördlichen Kulturlandschaften einige, größtenteils sogar noch unbefestigte Feldwege an, die aber bislang keine zusammenhängende Route bilden und in Teilbereichen bislang auch nur sehr wenig erlebniswirksam sind. Gleichwohl gibt es auch schon sehr schöne Abschnitte darunter, wie z. B. das noch erhaltene Teilstück der Via Regia bei Merschwitz und Skassa. Die flachen Landschaften eröffnen zudem weite und beeindruckende Sichten. Als mögliche Wanderrouten unter Nutzung des Bestandes an Feldwegen bieten sich dabei verschiedene Varianten an, so z. B.:

- eine Route durch die Riesaer Elbniederung, von Strehla über Lorenzkirch, Zschepa, Gohlis, Röderau, Moritz, Glaubitz, Zschaiten, Weißenig, Merschwitz und linkselbisch über Boritz und Gohlis nach Riesa (näher ausgeformt und detailliert in Lübke TUD 2020) oder
- eine Route von Strehla/Riesa nach Großenhain, von Strehla über Lorenzkirch, Gohlis, Riesa-Promnitz, Nünchritz, Zschaiten, Weißenig, Skassa, Kleinraschütz nach Großenhain (näher in Böhmer TUD 2020)

Darüber hinaus gibt es sicher noch weitere Varianten, die diskutiert und abgewogen werden sollten, um zu einer Vorzugsvariante des Wegenetzes zu kommen. Entlang des Wegenetzes soll eine gezielte landschaftliche Aufwertung durch Anlage von **blütenreichen Wegrainen**, die im Greening verankert werden, erfolgen. Auch eine Kasse des Vertrauens für Feldblumensträuße, deren Einnahmen zur Wiedereinsaat von gebietsheimischen und blühstarken Saatgutmischungen verwendet werden oder die pressewirksame Bewerbung des „*Feldrain des Jahres*“ wären ergänzend denkbar.



Lübke TU Dresden (2020)

In Teilbereichen sollen Baumreihen oder Alleen für eine Beschattung des Wanderweges sorgen und markante Einzelbäume Rastplätze markieren. Sitzgelegenheiten und Informationsangebote sollen neu geschaffen und Wanderkärtchen/ begleitende Informationen entwickelt werden. Eine Asphaltierung oder ähnliche Befestigung der Feldwege soll nicht erfolgen, der Feldwegcharakter soll vielmehr den besonderen Charme des Wanderwegenetzes ausmachen.

WESENTLICHE TEILSCHRITTE

- **Bildung einer Arbeitsgruppe:** Projektsteuerung vorzugsweise durch das Leader-Gebiet, Einbeziehung WegegartlInnen, VertreterInnen der Landwirtschaft und weitere der u. g. AkteurInnen
- **Recherche und Diskussion mit EigentümerInnen/NutzerInnen:** Ausloten Kooperationsbereitschaft, Diskussion möglicher Wegeverläufe unter Einbeziehung des Bestandes, im Ergebnis Festlegung und vertiefende Konzeption
- **Management:** Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben bezüglich der flankierenden landschaftsgestalterischen Maßnahmen wie Rainen
- **Öffentlichkeitswirksame Umsetzung:** Presse, Prämierung des „*Feldrain des Jahres*“ o. ä.

GELUNGENE BEISPIELE AUS ANDEREN REGIONEN

Anlage von Blühstreifen als Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) im Rahmen der Eingriffsregelung im Projekt „stadt PARTHE land“ (2019) im Leipziger Südosten.

AKTEURINNEN

Leader-Gebiet Elbe-Röder-Dreieck, Landratsamt Meißen, landwirtschaftliche Betriebe im Wegeverlauf, Tourismusverband

FINANZIERUNG/FÖRDERUNG

Leader-Förderung, Greening, Kasse des Vertrauens, Prämie für den „*Feldrain des Jahres*“, Eingriffsregelung

FACHLICHE GRUNDLAGEN

Lübke, E. (2020): QUERFELDRAIN, Semesterprojekt am Lehrstuhl Landschaftsplanung der TU Dresden. Betreuung Prof. Dr. C. Schmidt Dresden 2020.

Böhmer, U. (2020): QUERFELDRAIN, Semesterprojekt am Lehrstuhl Landschaftsplanung der TU Dresden. Betreuung Prof. Dr. C. Schmidt Dresden 2020.

Abb. 63: Beispiel für ein Leuchtturmprojekt zum Ausbau des Angebotes für landschaftsgebundene Erholung und zur Steigerung der Biodiversität (TUD_Schmidt et al. 2020/b am Beispiel des Landkreises Meißen: S. 201)

Umsetzung und Monitoring

Hinweise, die der Erleichterung der Planverwirklichung dienen, enthält Kap. 5. Wenn über das dort Genannte hinaus der Umsetzungsprozess insgesamt organisiert und koordiniert werden soll, dann sollte eine für das **Umsetzungsmanagement** verantwortliche Stelle benannt werden. Neben der Information und Kommunikation mit den Planungs- und Umsetzungsbeteiligten sowie der Öffentlichkeit könnte zum Aufgabenspektrum der Verantwortlichen bspw. die Erstellung eines Umsetzungsfahrplans, die Überprüfung der Einhaltung der Umsetzungsschritte und Dokumentation des Umsetzungsfortschrittes sowie die Akquise von Finanzmitteln sein.

wachsam sein

Die Verwirklichung der Entwicklungsvorschläge eines Landschaftsplans ist zwangsläufig mit Veränderungen verbunden, die im Sinne einer Erfolgskontrolle ins Bewusstsein gerückt werden sollten. Ziel des **Monitorings** ist es darüber hinaus unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Das ist dann der Fall, wenn Umweltfolgen auftreten, die gar nicht prognostiziert wurden oder wenn vorhergesehene Umweltauswirkungen sehr viel erheblicher sind, als angenommen.

Das Monitoring sollte folgende Punkte umfassen:

- Überprüfung aller vorgeschlagenen Maßnahmen und Erfordernisse und des Realisierungsgrades des Handlungsprogramms insgesamt (Vollzugskontrolle der Planung);
- Beobachtung und Dokumentation der Quantität und Qualität auftretender, positiver wie negativer Landschaftsveränderungen auf Basis der im Zuge der planinternen SUP festgelegten Indikatoren (S. 84 -86);
- Kommunikation identifizierter, insb. nicht erwarteter Umweltwirkungen;
- Abgleich der tatsächlichen landschaftlichen Entwicklungen mit den Zielsetzungen des Handlungsprogramms (Kontrolle und Zielerreichung) und
- erforderlichenfalls Korrektur der landschaftsplanerischen Vorschläge, spätestens bei Fortschreibung des Landschaftsplans.

Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt gem. § 45 Abs. 2 UVPG bei der für die SUP zuständigen Behörde, also wie die Erstellung des Landschaftsplans selbst bei der betreffenden Kommune. Eine Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden ist zu empfehlen.

3.3 Erarbeitung, Darstellung, Weitergabe

Landschaftspläne bündeln eine große Menge an Informationen, sie sollen prozessorientiert, flexibel zu aktualisieren und ergänzbar sowie niederschwellig zugänglich sein. Die digitale Erarbeitung und Weitergabe von Landschaftsplänen ist deshalb mittlerweile Standard in Kommunen, Umweltverwaltungen, Fachbehörden und Planungsbüros. In der Orientierungsphase (Kap. 3.2.1) sollten die Planungsbeteiligten folgende Punkte klären:

- Ist die von den Planungsbeteiligten zur Erstellung und weiteren Nutzung des Kartenwerks eingesetzte Software kompatibel?
- Sollen digitale Möglichkeiten für eine interaktive Planung genutzt werden?
- Welche Karten sollen zur Unterstützung des Erläuterungstextes erstellt werden?

- Welche Möglichkeiten zur Darstellung von Planinhalten sollen zum Einsatz kommen?
- In welcher Form erfolgen Datenaustausch und -weitergabe?

Ein Großteil der planerischen Leistung bei der Erarbeitung eines Landschaftsplans liegt bei der Erzeugung eigener Daten. Dazu kann eine Vielzahl vorhandener digitaler Daten, wie bspw. das digitale Geländefmodell oder die Biotoptypen- und Landnutzungskartierung genutzt werden ([Kap. 6.2](#)). Die Digitalisierung analog vorliegender Daten ist nur noch in Einzelfällen notwendig. Voraussetzung zur Datennutzung und -erzeugung ist eine geeignete Software.

Bei der Erzeugung, Speicherung und Weitergabe von Daten sind Metadaten, also Angaben zu Art, Maßstab, Quelle, Bearbeitung, Aktualität, Nutzungsrechten usw. unerlässlich. Nur wenn Herkunft, Entstehung, Inhalt, Aktualität und Genauigkeit der Daten überprüfbar sind, ist eine spätere Verwendung z. B. im Monitoring oder bei Planfortschreibung möglich und kann eingeschätzt werden, welche Aussagen auf ihrer Grundlage getroffen werden können.



3.3.1 Software und interaktive Landschaftsplanung

Zur Erfassung, Analyse, Verarbeitung, Verwaltung und Visualisierung raumbezogener Daten haben sich **geografische Informationssysteme (GIS)** durchgesetzt. Diese Systeme können eine enorme Menge von Daten zur Form und räumlichen Lage von Objekten mit Sachdaten gezielt verknüpfen und ermöglichen unter anderem:

- die effiziente Durchführung aufwendiger Landschaftsanalysen (wie bspw. die Erstellung einer Hangneigungskarte);
- das rasche Zusammenführen unterschiedlichster Informationen verschiedener Akteure;
- das Verschneiden zahlreicher Daten bei der Bewertung komplexer ökologischer Zusammenhänge (wie bspw. der Wassererosionsanfälligkeit von Böden);
- die Entwicklung unterschiedlicher Planungsvarianten und eine unkomplizierte Laufendhaltung der Informationen;
- das Hinterlegen und Abrufen von Informationen in Form von textlichen Attributen, aber auch Grafiken;
- Flächen- und Distanzmessung oder -berechnung;
- die Möglichkeit, Bilanzen und Statistiken (bspw. zur Nutzungsverteilung im Gemeindegebiet) zu erstellen sowie
- ansprechende Visualisierungen und Präsentationen zu erarbeiten, auch online.

mit GIS effizient zum Landschaftsplan

Unter den angebotenen GIS-Software-Optionen gibt es auch mehrere Open-Source-Varianten wie bspw. QGIS oder GRASS GIS. Kommerziell wird nach wie vor ArcGIS am häufigsten genutzt und bietet vielfältige Anwendungsmöglichkeiten. Entscheidend für die Auswahl sind die spezifischen Anforderungen des Projekts und die benötigten Funktionen sowie, insbesondere bei Zusammenarbeit mehrerer Planungsbeteiligter, die Kompatibilität der GIS-Programme und Datenformate für einen reibungslosen Datenaustausch.



Dass ein Planungsprozess wie der zur Erstellung eines Landschaftsplans die Interaktion verschiedener Beteiligter erfordert, versteht sich von selbst und ist gängige Praxis. Sie als auftraggebende Gemeinde sind zumindest mit der Naturschutzbehörde und ggf. von der Planung tangierten Fachbehörden und/oder beauftragten Planungsbüros im Austausch. Ob und wie Sie, ggf. über die rechtlichen Vorgaben und organisatorischen Mindestanforderungen hinaus, umfassender und unter Einbeziehung weitere Akteure beteiligen möchten ([Kap. 4.4](#)), ist in der Orientierungsphase ([Kap. 3.2.1](#)) zu klären. Der Einsatz neuer Medien, angefangen von der Analyse und Bewertung, über die Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen bis hin zur Maßnahmenumsetzung kann die **interaktive Landschaftsplanung** sehr erleichtern. Entsprechende Möglichkeiten wurden umfassend im Rahmen des E+E-Vorhabens „Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm“ getestet. Der Abschlussbericht stellt u. a. folgende Interaktionsbausteine vor:

- eine Internet-Plattform auf Basis eines Content Management Systems,
- einen GIS-basierten Mapserver,
- karten- und textbasierte Partizipationsmodule zur Online-Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern,
- spezifische Lernmodule für bestimmte Altersgruppen und
- Visualisierungstechniken zur anschaulichen Vermittlung von Planungsaussagen.

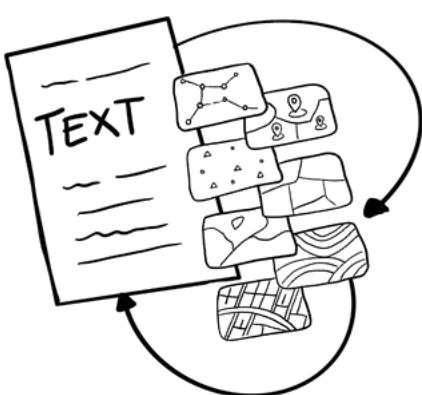


Ein anschauliches Beispiel für ein interaktives Landschaftsplanungstool steht mit dem „Interaktiven Landschaftsplan Königslutter“ zur Verfügung.

Ergänzend sind speziell für die Planungspraxis anwenderorientierte Leitfäden und die entsprechende Open-Source-Software verfügbar.

3.3.2 Text und Kartenwerk

Landschaftspläne bestehen einerseits aus einer textlichen Darstellung der Planinhaltte und andererseits aus der Visualisierung ausgewählter Inhalte in Form von Karten. Beide Komponenten sollen, bspw. durch Verweise aus Textkapiteln auf zugehörige kartografische Darstellungen, eindeutig verknüpft und darüber hinaus gut lesbar und allgemein verständlich sein. Der Landschaftsplan wendet sich nicht nur an Gemeinden, Naturschutz- und andere Fachverwaltungen, sondern u. a. auch an Landnutzer/innen, Naturschützer/innen, Grundeigentümer/innen und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit seiner Inhalte für alle Adressaten sind deshalb wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit seiner Ergebnisse.



Der **Erläuterungsbericht** dokumentiert die Ergebnisse der vier Phasen der Erarbeitung ([Kap. 3.2](#)). Er führt in die Grundlagen und Zielsetzung der Landschaftsplanung, den konkreten Planungsanlass, das Plangebiet sowie rechtliche, planerische und organisatorische Rahmenbedingungen ein, dokumentiert die Ergebnisse der Analyse und Bewertung, begründet daraus abgeleitete Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen und wird abgerundet mit Hinweisen zur Planumsetzung und zum Monitoring der Planauswirkungen. Neben der Erläuterung und Begründung der Karten können bspw. auch Erörterungen der zur Bewertung angewandten Methodik enthalten sein, soweit dies für die Nachvollziehbarkeit der planerischen Aussagen geboten scheint.

Grafische Darstellungen in Form von Fotoaufnahmen aus dem Plangebiet, Diagrammen oder auch Textkarten zur räumlichen Einordnung des Untersuchungsgebietes, der naturräumlichen Gliederung oder regionalplanerischen Zielvorgaben verbessern die Anschaulichkeit.

Umfang und Inhalt des üblicherweise im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:25.000 erstellten **Kartenwerks** können in Abhängigkeit vom jeweiligen Planungsanlass und der Komplexität der Gegebenheiten im Plangebiet ganz unterschiedlich ausfallen und müssen in der Orientierungsphase ([Kap. 3.2.1](#)) festgelegt werden. Dies betrifft v. a. Darstellungen zur Analyse, Bewertung und Entwicklung der einzelnen Umweltgüter. Kombinierte Bestands-, Bewertungs- und Entwicklungskarten und/oder die Darstellung mehrerer Umweltgüter in einer Karte sind vielfach zweckmäßig. Wenig differenzierte, großflächig gleichartige Verhältnisse können kartografische Darstellungen auch gänzlich entbehrlich machen. Mit zunehmender Heterogenität der Verhältnisse wächst die Notwendigkeit, die Ergebnisse einzelner Planungsphasen und Umweltgutbetrachtungen in separaten Karten darzustellen.

Wenn Sie ein „**Komplett-Paket“ Landschaftsplan** mit Erweiterungen für die SUP als Grundlage des FNP erarbeiten, sind **kartografische Einzeldarstellungen** „Analyse und Bewertung“ und „Ziele und Maßnahmen“ zu allen Umweltgütern und Analyse- und Bewertungskarten zu den ergänzenden Betrachtungsgegenständen der SUP sinnvoll ([Tab. 2](#)). Zusätzliche Karten, z. B. zur Vermittlung der Umweltauswirkungen geplanter Siedlungserweiterungen beschleunigen den Aufstellungsprozess und die Genehmigung des FNP.

Bei **modularen Landschaftsplänen** sind die notwendigen **kartografischen Darstellungen** aufgrund der thematischen Schwerpunktsetzungen ohnehin **reduziert** und Inhalte können aufgrund der verminderten thematischen Bandbreite vielfach zusammengefasst werden.

Kartenverzeichnis

Karte 1	Biotopstruktur / Landnutzung	M: 1:10.000
Karte 2	Biotope – Bewertung / Schutzgebiete	M: 1:10.000
Karte 3	Geologie	M: 1:20.000
Karte 4	Bodentypen	M: 1:20.000
Karte 5	Boden, Bewertung	M: 1:20.000
Karte 6	Grundwasser / Oberflächengewässer	M: 1:15.000
Karte 7	Klima / Lufthygiene	M: 1:20.000
Karte 8	Historie (1939 / 1941)	M: 1:20.000
Karte 9	Landschaftsbild	M: 1:20.000
Karte 10	Erholungsnutzung	M: 1:20.000
Karte 11	Kulturgüter	M: 1:20.000
Karte 12	Zusammenfassende Bewertung Naturhaushalt	M: 1:20.000
Karte 13	Zusammenfassende Bewertung Landschaftsbild/ Erholung / Kultur- und Sachgüter	M: 1:20.000
Karte 14	Sachgüter Landwirtschaftsflächen und Waldflächen (Wald nach SächsWaldG)	M: 1:10.000
Karte 15	Entwicklungsziele und Maßnahmen 1 Flächennutzung und Maßnahmen	M: 1:10.000
Karte 16	Entwicklungsziele und Maßnahmen 2 Schutzgebiete, Ausgleichs- und Ersatzflächen	M: 1:10.000

Abb. 64: Beispiel für ein umfassendes Kartenwerk in einem „Komplett-Paket“ Landschaftsplan (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: S.3f, leicht verändert)

In jedem Fall kartografisch darzustellen ist das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) zum „Komplett-Paket“ Landschaftsplan bzw. das Entwicklungskonzept des modularen Landschaftsplans. Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen des Landschaftsplans für die Bauleitpläne ist gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht zu nehmen. Erleichtert wird dies, wenn zumindest das IEK im Maßstab des FNP, üblicherweise also in

die entscheiden-de Karte

1:10.000 erstellt wird. Auf eine gute Integrierbarkeit in die vorbereitende Bauleitplanung ist ebenso bei der Anwendung von Planzeichen (Kap. 3.3.3) zu achten. Auch für die Entwicklungskonzeptionen modularer Landschaftspläne empfiehlt sich die Orientierung an den Maßstäben und Darstellungsweisen der Bauleitplanung, die Handhabung kann hier aber durchaus wesentlich flexibler erfolgen.

Ob vorbereitend Karten mit sektoralen Entwicklungskonzepten, also spezifisch auf einzelne Umweltgüter bezogenen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse zweckmäßig sind, ist einzelfallabhängig zu entscheiden.

Das Entwicklungskonzept einer **Biotopverbundplanung** fokussiert auf Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse für Arten, Biotope und die Biodiversität. Die Umweltgüter Boden, Wasser und Klima sind nur dann bewertungsrelevant, wenn sie die Standortbedingungen für Arten und Biotope beeinflussen. Vorschläge zur Aktivierung des Biotopentwicklungspotentials von Böden, zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer oder zur Anreicherung der Landschaft mit Habitatstrukturen sind häufig „deckungsgleich“ und lassen sich gut in **in einem gemeinsamen Konzept** vermitteln.



Halboffene Schneisen im Wald auf mageren Standorten

Die Flächen unterhalb von Freileitungen, welche aktuell mit Wald bestanden sind, sollen zu halboffenen Bereichen mit extensivem, mageren Grünland und Zwergrauhecken entwickelt werden, welche durchsetzt mit Büschen, Sträuchern und verschiedenen Kleinstrukturen wie Totholz, Laubstreuer oder offenem Boden sind.

Die Schafe sorgen durch ihren Verbiß für eine Verjüngung der Besenheide und vernichten regelmäßig die vielen Spinnennetze zwischen den Zwergräuchern, in welchen sich ansonsten u.a. Bienen verfangen.

Pflegeziele: Entwicklung von Zwergrauhecken, Regeneration der Besenheide durch Verbiss, Förderung der heidetypischen Vegetation durch Zurückdrängung des Pfeifengrases, Verhinderung einer Verbuschung, Schaffung kleinfächiger Offenstellen als Keimbetten, Deckung mit Gehölzen < 20 %.

Genisto-pilosae-Callunetum

u.a. *Calluna vulgaris*, *Vaccinium myrtillus*, *Vaccinium vitis-idaea*, *Genista pilosa*, *Nardus stricta*

Entfernen der Gehölze mit Forstmulcher, Abplaggen zur Schaffung von Rohböden, Ausbringung von Pflanzenmaterial von Spenderflächen

kurze, frühe Beweidung im Frühjahr zur Zurückdrängung des Pfeifengrases; Beweidung der Besenheide zur Verjüngung im Herbst

Schaffung heterogener Beweidungsmuster, etwa 25 % als jährlich wechselnde Brachfläche erhalten, lokale Übernutzung für Offenstellen

ggf. Entkesselung alle 5 Jahre, bei Dominanzbeständen Zurückdrängung Adlerfarn durch mehrmalige Mahd, Anlage und Erhalt von Stein- und Asthaufen



Maßnahmen

Entwicklung von Lebensräumen

- Entwicklung zu halboffenen Schneisen im Wald auf mageren Standorten
- Entwicklung zu offenen Lebensräumen auf mageren Standorten
- Entwicklung zu offenen Lebensräumen auf mäßig nährstoffreichen Standorten
- Strukturierung des Waldrandes

Erhalt von Lebensräumen

- Erhalt von offenen Lebensräumen auf mageren Standorten
- Erhalt von offenen Lebensräumen auf mäßig nährstoffreichen Standorten

Bereitstellung geeigneter Pferchflächen

- Vorschlag für potenzielle Pferchflächen

Schonung sensibler Bereiche

- Auskopplung von Standgewässern
- Belassen von Säumen um Gehölze
- Belassen von Säumen um Fließgewässer

Entwicklung eines Triebwegsystems

- Herstellung der Nutzbarkeit von Wegen als Triebwegvarianten
- Entwicklung von Säumen entlang von Wegen in der Agrarflur
- Entwicklung von Säumen entlang von Grenzlinien in der Agrarflur
- Entwicklung von Säumen entlang von Wegen am Waldrand
- Entwicklung von Säumen entlang von sonstigen Grenzlinien am Waldrand

Beachtung von Gefahrenpunkten durch Schäfer

- Besondere Aufmerksamkeit notwendig (z.B. Landstraßen)
- Besondere Vorsicht geboten (z.B. Staatsstraßen, Siedlungen)
- Unterstützung notwendig (z.B. Querung Bundesstraße)

Abb. 65: Beispiel für ein Konzept zur Biotopverbundplanung unter Einbeziehung des Biotopentwicklungspotentials der Böden und Berücksichtigung sensibler Bereiche an Gewässern (TUD_Zürn 2019, am Beispiel Biotopverbund Raum Chemnitz: Konzeptplan - Auszug)

Etwas anders verhält sich dies z. B. bei einem **Erholungskonzept**. Maßnahmen zum Ausbau der Erholungsinfrastruktur können durchaus zu Lasten von Biotoptypen gehen. Entwicklungsvorschläge müssen hier stärker abgewogen und ggf. korrigiert werden. Deshalb kann die ergänzende Darstellung besonders empfindlicher und/oder beeinträchtigter Bereiche und **sektoraler Entwicklungskonzepte** in Vorbereitung des abschließenden Konzepts hilfreich sein.

Biotopbewertung



Klasse I: sehr hohe Bedeutung

Stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen (anthropogen), mit z. T. sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad, extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar, unbedingt erhaltenswürdig, vorzugsweise §30-Biotope (BNatSchG)

Klasse II: hohe Bedeutung

Mäßig gefährdete, im Bestand zurückgehende Biotoptypen mit mäßiger Empfindlichkeit, mit langen bzw. mittleren Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten und verbessern

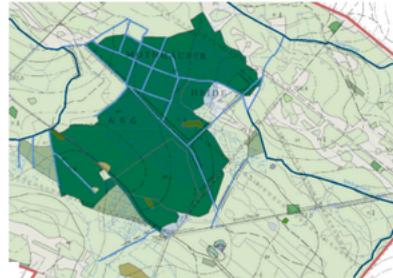
Klasse III: mittlere Bedeutung

Ungefährdete, aber weitverbreitete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ kurze Regenerationszeiten, relativ geringe Bedeutung als Lebensstätte, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßig bis hohe Nutzungsintensität, Entwicklung zu hochwertigeren Biotoptypen anstreben, mindestens Bestandssicherung

Klasse IV: nachrangige Bedeutung

Stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, kaum Bedeutung als Lebensstätte, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, kurzfristige Neuentstehung, Umwandlung in naturnahe Biotoptypen mit geringer Nutzungsintensität anstreben

Erlebniswirksamkeit



Raumtypeneinordnung mit Bewertung nach Erlebniswirksamkeit

sehr hoher Erlebniswert

- Hochmoor/ Zwischenmoor, Moorwald
- Hochmoor/ Zwischenmoor, innerer Moorbereich, gehölzfrei
- Hochmoor/ Zwischenmoor, Moorheide
- Laub-Nadel-Mischwald
- Niedermoos/ Sumpf mit Gehölaufwuchs
- Nadel-Laubb-Mischwald
- Ruderal- und Staudenflur, Feuchgrünland, feuchte Ruderal- und Staudenflur
- Ruderal- und Staudenflur, Grünland, trockener Ruderal- und Staudenflur

hoher Erlebniswert

- Ausdauernde und dystrophe Stillgewässer, sowie Rest- und Abbaugewässer
- Baumgruppen, gewässerbegleitende Gehölze, naturnah
- Laubwald (Reinbestand)
- Nadelmischwald
- Waldrandbereiche/ Vorwälder, naturnah
- Wirtschaftsgrünland, Feuchgrünland/ Nassgrünland
- Wirtschaftsgrünland, mesophiles Grünland, Fettwiesen/-weiden, Bergwiesen
- Fließgewässer, naturnahe Bachläufe

mittlerer Erlebniswert

- Nadelwald, Reinbestand

- Waldrandbereiche/ Vorwälder, strukturmässig

- Wohn- und Mischnutzungen in Form von Einzelhäusern

- Entwässerungsgräben

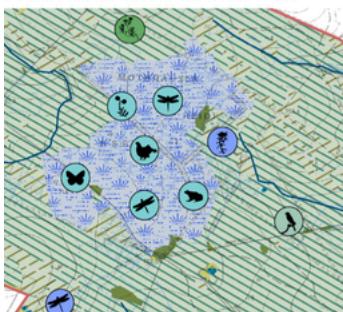
geringer Erlebniswert

- Siedlungsbezogenes Grünland, kleinflächig

- Wiederaufforstung

- anthropogen genutzte Sonderflächen

Habitate und Zielarten



Habitatkomplexe und Zielarten

Habitatkomplex I: Hochmoore mit Moorwälder und Moorrandbereiche	Habitatkomplex VIII: Baumgruppen, gewässerbegleitende Gehölze, Gebüsche sowie Waldrandbereiche
Alpen-Smaragdlibelle	Kreuzotter
Arktische-Smaragdlibelle	Moorfrosch
Birkhuhn	Rundblättriger Sonnentau
Gewöhnliche Moosbeere	Schmalblättriges Wollgras
Hochmoor-Gelbling	Scheidiges Wollgras
Schwarze Krähenbeere	Waldeidechse
Habenmeise	Kahle Rosmarinheide
Sperlingskauz	

Habitatkomplex II: montane Fichtenwälder, Nadel(misch)wälder

Habitatkomplex VI: wald- und moorbezogene Fließgewässer mit begleitender Ufervegetation, Gräben

Habitatkomplex VII: Baumgruppen, gewässerbegleitende Gehölze, Gebüsche sowie Waldrandbereiche

Habitatkomplex VIII: Baumgruppen, gewässerbegleitende Gehölze, Gebüsche sowie Waldrandbereiche

Erholungsinfrastruktur



Infrastrukturelle Ausstattung und Bewertung der Erholungsinfrastruktur

Landschaftsbild

Erlebniswirksamkeit

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering
- technogen überprägt

Erholung

Straßen und Wege

- Bundesstraße (B174)
- Landstraße (Brückenstraße)
- stillgelegte Bahnstrecke/Radweg (in Planung)
- Forstwege
- Moorlehrpfad "Stengelhaide"
- Wanderweg/Kammweg
- Wanderweg Schwarze Pockau

Infrastrukturelle Einrichtungen

- P Parkplätze
- Restplatz
- Schutzhütte
- I Informationstafeln
- Aussichtsturm
- Denkmal/Gedenkstein
- Gastronomie
- Unterkunft

Bewertung der Erholungsinfrastruktur

- gute Qualität
- mittlere Qualität
- schlechte Qualität

Landschaftsgestalt

Äußere Erschließung

Innere Erschließung

Wegebeschaffenheit

Abb. 66: Beispiel für ein Erholungskonzept mit separaten Darstellungen (Analyse und Bewertung) zur Gewährleistung der Verträglichkeit für Arten und Biotope (TUD_Nestler 2017 am Beispiel Mothäuser Heide: Karten 4-8 - Auszüge)

Maßnahmen

- * * * **V1M1** Abpflanzung der Köhlerei Erden und Holzwaren OHG insbesondere im Randbereich des Moorlehrpfades „Stengelhaide“ als Sichtschutz und Funktionstrennung durch standortgerechte und klimabeständige Gehölze (heimische Vogel- und Insektenährgehölze, dornige Sträucher)
- V4M1** Aufstellen neuer Hinweisschilder und Informationstafeln an neu ausgewiesenen Plätzen
- V4M3** Streckenverlauf der Loipen für Skilangläufer nicht abseits der Wander-, Forst- und Wirtschaftswege
- R1M1** Anlegen eines ca. 5m langen und 2,5m breiten Wegeabschnittes (Schotterwegedecke) zwischen Kammweg und stillgelegter Bahntrasse im Süden des Bearbeitungsgebietes (östlich der Köhlerei) mit zusätzlichen Wegweisern und Informationstafeln
- R2M2** Rückbau des Parkplatzes an Brückenstraße, Parkplatz am Sportplatz Kühnhaide als Wanderparkplatz ausweisen, geeigneter Ausgangspunkt für Rundwege im bestehenden Forst- und Wirtschaftswegesystem
- R2M3** Verbreiterung des Kammweges an sehr schmalen Stellen auf mind. 2m Breite durch Mahd des Saumes von April bis Oktober, keine Wegedecke
- P1M1** Aufstellen von Wegweisern an bisher nicht beschilderten Wegekreuzungen sowie zusätzliche Informationstafeln mit gesamten Wegenetz
- P1M2** Umstellen der Informationstafel an der Kreuzung Reitsteig/Görkauer Straße (Kernzone) zum Sportplatz Kühnhaide (Eingangsbereich Naturschutzgebiet), um Aufmerksamkeit nicht direkt auf Kernzone zu lenken
- P1M3** Bade- und Angelverbotsschilder am Steinbruchsee Reitzenhain mit Informationstafel zur Begründung (Schutz von Arten und Biotope), Anbieten von Waldliegen
- P2M4** Errichten von Liegemöglichkeiten an Waldlichtungen und –ränder, Erschließung durch bereits bestehenden Trampelpfaden, getrocknete und geschälte Baumstämme
- P2M5** Offenhaltung und Pflege der Lichtungen mit Waldliegen ggf. durch Entnahme unerwünschten Gehölzaufwuchses und Kontrollen der Altbestände und des Liegembiliars alle 5 Jahre

Abb. 67: Beispiel für ein Erholungskonzept mit separaten Darstellungen (Analyse und Bewertung siehe Abb. 66) zur Gewährleistung der Verträglichkeit für Arten und Biotope (TUD_Nestler 2017 am Beispiel Mothäuser Heide: Karte 10 - Auszug)

3.3.3 Planzeichen

eindeutige und wiedererkennbare Botschaften



Die Lesbarkeit der im Zuge eines Landschaftsplans erstellten Karten ([Kap. 3.3.2](#)) und damit die Nachvollziehbarkeit der planerischen Absichten hängt oft entscheidend von den im Kartenwerk verwendeten Planzeichen (Flächenfarben oder -schräffuren, Linien, Punkte oder komplexe Symbole) ab. Diese sollten zum einen für die Übernahme in Bauleitpläne oder Fachplanungen (z. B. der Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Verkehr) geeignet sein. Zum anderen ist auch auf die Verständlichkeit für Adressaten außerhalb der Planungspraxis zu achten. Dazu tragen neben visueller Prägnanz und Unterscheidbarkeit bspw. die Verwendung geometrischer Formen, assoziativer Farben und Zeichen bei.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die möglichst einheitliche Verwendung und Wiedererkennbarkeit von Planzeichen. Für die Bauleitplanung ist dies seit Jahrzehnten durch die Planzeichenverordnung (PlanZV) sichergestellt. Für die Landschaftsplanning liegt, trotz einer entsprechenden Verordnungsermächtigung des BMUKN in § 9 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG, noch keine bundeseinheitliche Planzeichenverordnung vor.

Allerdings kann auf die umfassende Publikation „[Planzeichen für die Landschaftsplanung](#)“ des BfN von 2017 verwiesen werden. Diese schlägt eine einheitliche, bundesweit anwendbare und hinsichtlich der bauleitplanerischen Darstellungsmöglichkeiten passfähige Planzeichensystematik sowie ein einheitliches Kartenkonzept für die Landschaftsplanning (im Kern zwar für die Landschaftsrahmenplanung, aber unter Berücksichtigung auch der kommunalen Ebene) vor.

Das BfN hat zwei umfangreiche Publikationen zum Thema „Planzeichen für die Landschaftsplanning“ herausgegeben.



Band 1 zeigt fachlich-methodische Grundlagen und



Band 2 einen Planzeichenkatalog.

3.3.4 Erweiterte Darstellungsmöglichkeiten

Neben Text und Kartenwerk als Standardkomponenten eines Landschaftsplans (Kap. 3.3.2) können, in Abhängigkeit vom Zweck Ihrer konkreten Planung auch weitere Darstellungen sinnvoll oder auch erforderlich sein, die nicht zum Pflichtprogramm eines Landschaftsplans gehören, aber als besondere Planungsleistungen honoriert werden können.

So könnte z. B. im Kontext der Analyse eines Kulturlandschaftskonzeptes eine Fotodokumentation vorhandener Kulturlandschaftselemente und ihres aktuellen Erhaltungszustandes zielführend sein. Für die bessere Vermittlung geplanter Entwicklungen wiederum, sind häufig **Visualisierungen** im Sinne bildhafter Raumeindrücke hilfreich.

bildhaft werden

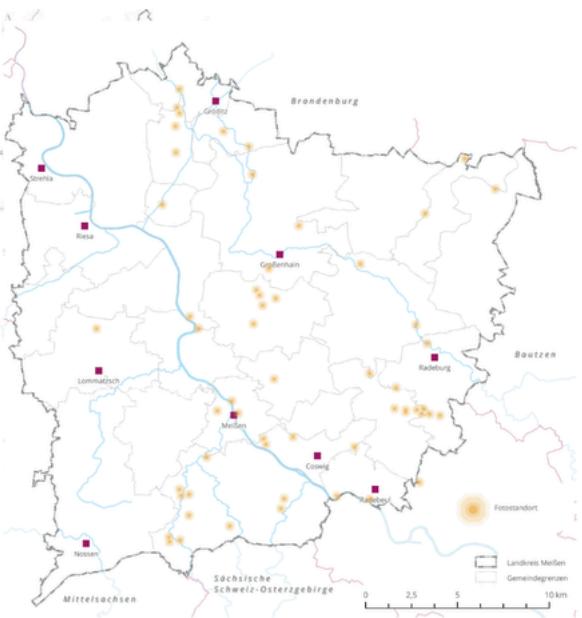


Abb. 68: Beispiel für eine Fotodokumentation typischer Kulturlandschaftselemente des Landkreises Meißen (TUD_Schmidt et al. 2020/b, am Beispiel des Landkreises Meißen: S. 115 - Auszug und 116)

Mit erheblich größerem Aufwand sind bspw. Dichte- und Raumanalysen sowie Sichtraumanalysen verbunden.

Lagebeziehungen von Elementen in ihrem räumlichen Zusammenhang lassen sich u. a. mit **Dichteanalysen** sehr gut verdeutlichen. Hierbei werden Dichtebereiche punktueller (z. B. Bäume), linearer (z. B. Hecken) oder flächiger Elemente (z. B. Streuobstwiesen) meist nach Anzahl pro Flächeneinheit oder Flächengröße je Flächeneinheit dargestellt.

Lagebeziehungen
verdeutlichen
und Räume
abgrenzen

Wenn in einem **Biotopverbundkonzept** Zentren der Biodiversität als Ausdruck des gehäuften Vorkommens besonderer Biotope auf engem Raum identifiziert werden sollen, bietet sich eine **Dichteanalyse** an. Wenn bestimmte, in der Regel seltene Biotope in hoher Konzentration vorkommen oder Teile des Untersuchungsraumes durch mehrere Konzentrationsbereiche unterschiedlicher besonderer Biotope geprägt werden, sind diese Bereiche von besonderer Bedeutung und können so ermittelt werden.

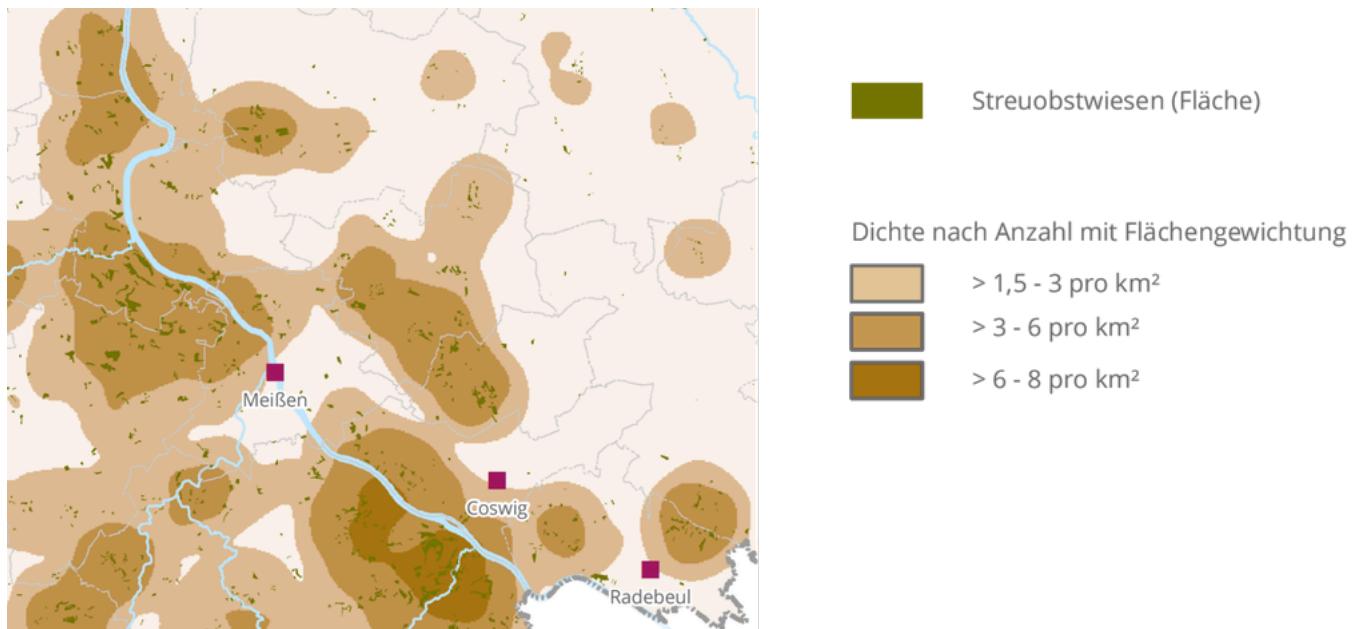


Abb. 69: Dichteanalyse von Streuobstwiesen im Landkreis Meißen (TUD_Schmidt et al. 2020/b, am Beispiel des Landkreises Meißen: S.39 - Auszug)

Dichteanalysen von Einzelementen können auch als Grundlage der Abgrenzung von Räumen mit ähnlichen Merkmalen in einem Untersuchungsgebiet dienen, wobei die Raumbildung flächendeckend durchgeführt wird. Die GIS-basierte Erfassung oder Berechnung von Qualitäten im Zuge sogenannter **Raumanalysen** ermöglicht die Gesamtbetrachtung des räumlichen Gefüges eines Untersuchungsraumes.

Raumanalysen ermöglichen z. B. im Rahmen eines **Kulturlandschaftskonzeptes** die Abgrenzung historischer Siedlungslandschaften, wie Abb. 70 für die Region Leipzig-Westsachsen zeigt. Bereiche mit einer hohen Konzentration einer bestimmten historischen Siedlungsform wurden hier zu Räumen zusammengefasst. Das Prinzip lässt sich auf die kommunale Stufe übertragen. Bspw. könnten so in Erholungskonzepten Bereiche mit Voraussetzungen für unterschiedliche Erholungsaktivitäten voneinander unterschieden werden.

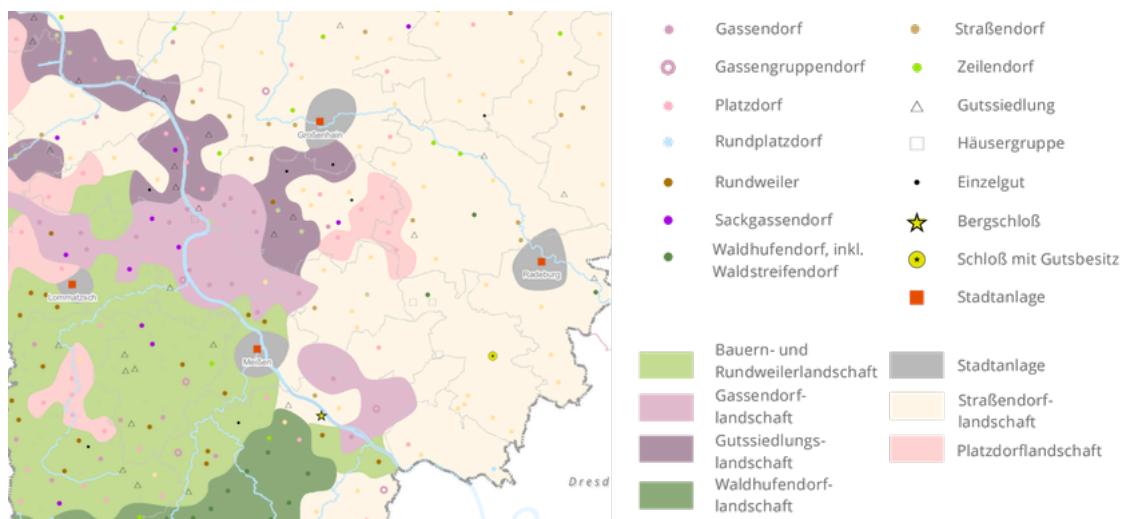


Abb. 70: Historische Siedlungslandschaften des Landkreises Meißen (TUD_Schmidt et al. 2020/b, am Beispiel des Landkreises Meißen: S.55 - Auszug)

Wenn die visuelle Wirkung vertikal orientierter Elemente, bspw. geplanter Windenergieanlagen in Vorbereitung der Umweltprüfung, bewertet werden soll, sind GIS-gestützte **Sichtraumanalysen** ein probates Mittel zur Erfassung der landschaftlichen Veränderungen. Diese berücksichtigen neben den in ihrer maximalen Fernwirkung zu untersuchenden Objekten auch Sichtverstellungen durch andere Objekte, Landnutzungen wie Wald oder Erhebungen im Relief.

Sichtbezüge und
Fernwirkungen
ermitteln

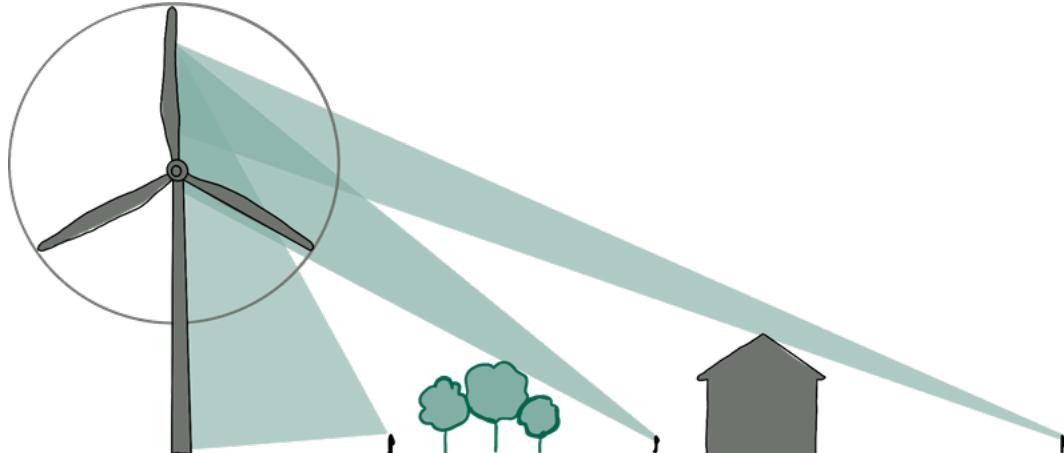


Abb. 71: schematische Darstellung der Sichtraumanalyse eines Windrades

Neben Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien können natürlich auch andere technisch prägende Elemente wie Hochspannungsmasten und Funktürme oder auch vertikal-prägende historische Elemente der Kulturlandschaft wie Kirchen und Schlosstürme in ihrer Raumwirkung und Wahrnehmbarkeit analysiert werden. Gleichwohl ist es möglich, in einem Untersuchungsgebiet Bereiche zu identifizieren, die durch eine Vielzahl von Sichtbeziehungen geprägt oder besonders einsehbar sind. Die nachfolgende Abbildung zeigt Flächen, die durch eine hohe Anzahl sichtbarer historischer Gebäude geprägt sind.

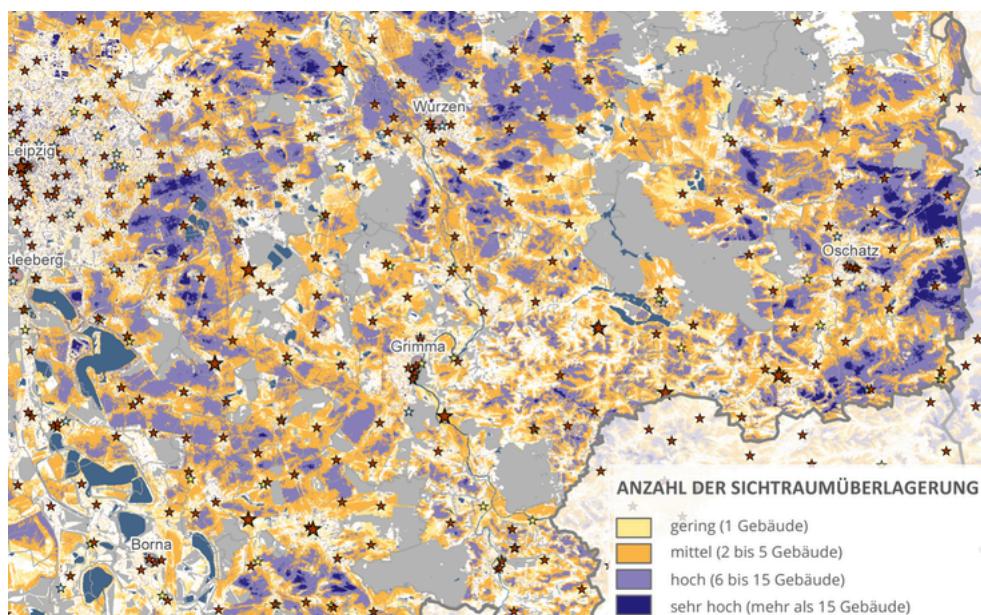


Abb. 72: Kartenausschnitt einer Sichtraumüberlagerung historischer Gebäude in der Region Leipzig-West Sachsen, graue Bereiche markieren sichtverstellende Objekte (z. B. Wald), blaue Flächen markieren Gewässer (Meier in Pietzsch et al. 2025, S. 219 - Auszug)

Die Ergebnisse einer Sichtraumanalyse bilden theoretisch mögliche, von der realen menschlichen Wahrnehmung (aufgrund von z. B. Sehkraft oder Lichtverhältnissen) unabhängige Räume ab, geben die reale Landschaft freilich nur modellhaft wieder und sind u. a. abhängig von der Qualität und Auflösung der Eingangsdaten. Detailgenaue, hochauflösende Daten ermöglichen äußerst präzise Modellierungen, erfordern aber auch ein sehr gutes Datenmanagement und hohe Rechenleistungen.

3.3.5 Digitalisierung und XPlanung

Die verschiedenen Akteure der raumbezogenen Planung unterschiedlicher Ebenen ([Kap. 2.1](#)) arbeiten vielfach noch immer nicht mit einheitlichen Softwarelösungen und Datenformaten. Zur Weitergabe von Inhalten werden nach wie vor häufig noch Erläuterungstexte und Karten im Dokumentenformat genutzt.

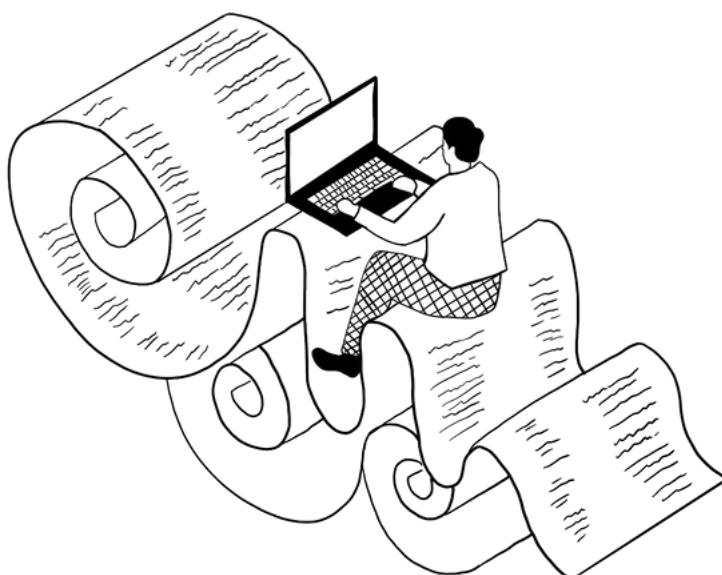
Verwaltungsverfahren 2.0

Als zentrale Voraussetzung für gut zugängliche und verlustfreie digitale Verfahren wurde bereits 2017 mit dem **Onlinezugangsgesetz** (OZG) ein Rechtsrahmen für die Verwaltungsdigitalisierung geschaffen, durch den Behörden verpflichtet werden, ihre Verwaltungsleistungen auch digital über Onlineportale zugänglich zu machen. 2024 trat zur weiteren Beschleunigung das OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG) in Kraft, zu dessen Kernelementen Nutzerfreundlichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz sowie Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen zählen. Außerdem soll die Verwaltung durch die Modernisierung der IT-Architektur entlastet werden.

Ein Schritt in diese Richtung ist der 2017 vom IT-Planungsrat beschlossene Datenaustauschstandard XPlanung (Beschluss 2017/37) als Folge der Standardisierungsagenda des Bundes.

Anlage 2 des Beschlusses verdeutlicht den Bedarf an „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“, deren Verwendung wiederum durch das **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung** (EGovG) geregelt wird. Angelehnt an die Umsetzungsregelung für Beschlüsse des IT-Planungsrates innerhalb der Bundesverwaltung in § 10 EGovG, verpflichtet § 13 SächsEGovG die Träger der Selbstverwaltung zur Einhaltung von verbindlichen, durch Beschlüsse des IT-Planungsrates vorgeschriebenen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards bei den von ihnen eingesetzten IT-Systemen. Damit ist auch XPlanung als Standard für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Systemen, Anwendungen und Institutionen bei behördlichen Verfahren anzuwenden.

Seit Februar 2023 sind gem. einer fünfjährigen Übergangsfrist (Beschluss 2017/37, Punkt 3) IT-Verfahren der Bau- und Planungsverwaltung generell XPlanungs-konform durchzuführen. Hierbei ist mindestens die Umgrenzung des Plangeltungsbereichs zu erfassen und sind zugehörige Dokumente (bspw. Planzeichnungen als georeferenzierter Rasterplan) anzuhängen.



Der verlustfreie Datenaustausch, die softwareunabhängige Datenverwendung, die einheitliche Datenarchivierung und die effektive Zusammenarbeit verschiedener Akteure der raumbezogenen Planung unterschiedlicher Ebenen ([Kap. 2.1](#)) sollen demnach künftig auch für die Landschaftsplanung durch **X-Planung** ermöglicht werden. Das zugehörige Datenaustauschformat XPlanGML ist in der Bauleitplanung bereits erprobt und gewährt neben einem reibungsloseren Datenaustausch auch die Standardisierung inhaltlicher Anforderungen. Die inhaltliche Aufbereitung des Datenstandards für die Landschaftsplanung, die Anpassung an diesbezüglich fachliche

und rechtliche Anforderungen wie auch die Verknüpfung von Inhalten mit grafischen Planzeichnungen ([Kap. 3.3.3](#)) ist ein laufender Prozess.

XPlanung nimmt keinen Einfluss auf Inhalt und Aufbau von Plänen, sondern bietet eine Struktur zur geordneten Ablage von Inhalten in thematisch zusammengehörenden Bereichen und legt fest, wie Daten verarbeitet werden. Bspw. werden einheitliche Begrifflichkeiten mit standardisierten Eingabewerten vorgegeben.



Mit Hilfe von XPlanung können die umfangreichen und komplexen Informationen eines Landschaftsplans ohne zusätzliche Aufbereitung verlustfrei in andere Plan- oder Prüfverfahren integriert werden. Bei der Neuaufstellung oder Fortschreibungen von Plänen ist der bestehende Datensatz abrufbar, kann effizient aktualisiert und umfassend dokumentiert werden. Verfahrensbeschleunigungen, Voraussetzungen für Langzeitmonitoring und die bessere Berücksichtigung landschaftsplanerischer Belange in anderen Verwaltungsverfahren sind einige der damit verbundenen Vorteile.

Weitere Informationen zum Thema finden sich in:



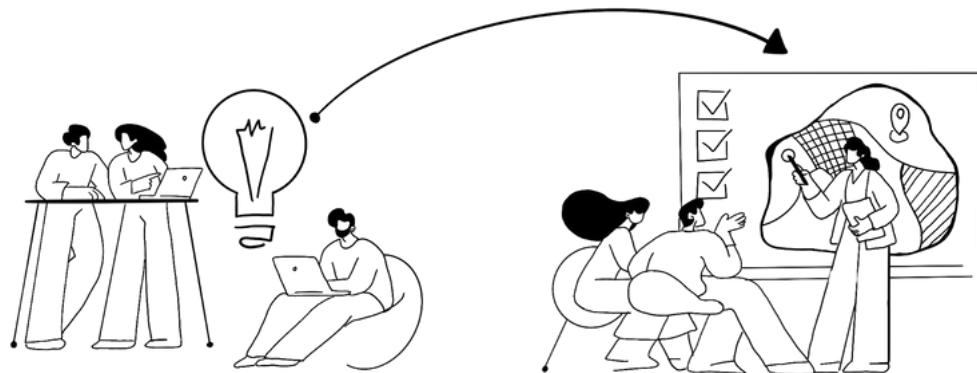
den BfN-Schriften und

den Webseiten der XLeitstelle.

4. Von der Idee zum Plan!

Vom Aufstellungsverfahren kommunaler Landschaftspläne

Gründe, die für die Aufstellung eines Landschaftsplans sprechen ([Kap. 1](#)) haben Sie überzeugt oder rechtliche Rahmensetzungen zur Aufstellungsnotwendigkeit ([Kap. 2.2](#)) sollen in Ihrer Gemeinde umgesetzt werden? Dann informieren Sie sich auf den nächsten Seiten über den Ablauf des Aufstellungsverfahrens.



Für die Aufstellung von Landschaftsplänen sind gem. § 8 Abs. 3 SächsNatSchG die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung und zugehörigen Umweltprüfung zuständig ([Kap. 2.3](#) und [2.4.1](#)).

Wenn ein „Komplett-Paket“ Landschaftsplan, gar mit Erweiterungen für die SUP in Vorbereitung einer Integration in den FNP erarbeitet werden soll, richtet sich das Aufstellungsverfahren nach den Vorgaben des BauGB für die Aufstellung der Bauleitpläne. Nach diesen ist u. a. eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, von Behörden und ggf. Nachbargemeinden vorgesehen. Für modulare Landschaftspläne existieren keine vergleichbar weitreichenden Regelungen zum Verfahren der Aufstellung, weil sich dahinter i. d. R. informelle Konzepte verbergen, die ihre Wirksamkeit allein durch Selbstbindung der beteiligten Akteure entfalten. Das SächsNatSchG gibt lediglich vor, dass die Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Naturschutzbehörden wirksam zusammenarbeiten sollen (§ 1 Abs. 1 SächsNatSchG).

4.1 Aufstellungsbeschluss

Startschuss
durch die
Gemeinde



Ganz gleich, ob „Komplett-Paket“ oder modularer Landschaftsplan: Zur Verfahrenseröffnung bedarf es in jedem Fall eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses. Während bei einem „Komplett-Paket“ der Aufstellungsbeschluss zwingend ortsüblich bekanntzumachen ist, ist dies bei Klimaanpassungskonzepten, Standortkonzepten für Photovoltaikanlagen oder anderen modularen Landschaftsplänen nicht zwingend vorgegeben, aber sehr zu empfehlen ([Kap. 4.4](#)).

Wenn die Aufstellung des Landschaftsplans mit der Er- oder Überarbeitung eines FNP und der dafür notwendigen Umweltprüfung zusammenfällt, sollten beide Prozesse gut aufeinander abgestimmt und verknüpft werden, um Synergien zu nutzen und die Verfahren so effizient wie möglich zu gestalten. Ein geringfügiger zeitlicher Vorlauf

der Landschaftsplanung hat sich bewährt, weil dadurch zu Beginn der Bauleitplanung auf aktuelle Erhebungen und bereits verarbeitete Daten zu Natur und Landschaft zurückgegriffen werden kann.

4.2 Auftragsvergabe

Die personellen und technischen Kapazitäten vieler Gemeinden erlauben es nicht, einen Landschaftsplan verwaltungsintern aufzustellen. In der Mehrheit der Fälle wird nach der Beschlussfassung zur Planerstellung ein Planungsbüro mit der Bearbeitung des Landschaftsplans beauftragt. Es ist wichtig, bei in Betracht kommenden Planungsbüros auf Fachkunde, Erfahrungen im Bereich Landschaftsplanung inkl. entsprechender Referenzen sowie ausreichende Bearbeitungskapazitäten zu achten. Ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur oder vergleichbarer Studiengänge bei den Projektverantwortlichen kann ein erster Anhaltspunkt sein. Der Bundesverband Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla) kann ebenso potentielle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer benennen.

Vielleicht möchten Sie eine Auswahl an Büros zu einer projektbezogenen Bewerbung auffordern? Dann sollten aus den eingereichten Unterlagen neben Arbeitsschwerpunkten und landschaftsplanerischen Referenzen auch Erfahrung und Qualifikation der künftigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter hervorgehen. Es sollte deutlich werden, ob die Büros ggf. nötige besondere Aufgaben (bspw. Biotopkartierungen oder faunistische Untersuchungen) übernehmen könnten, Kenntnis von den örtlichen Gegebenheiten haben oder das Plangebiet zumindest mit vertretbarem Aufwand erreichen können. Auch Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Deckungssummen) und zur Mitgliedschaft in Architektenkammer und Berufsverbänden können Ihnen mehr Sicherheit bei der Entscheidungsfindung geben.

Generell empfiehlt es sich, zur Einholung von Angeboten ausgewählter Büros in der Orientierungsphase ([Kap. 3.2.1](#)) ein Leistungsbild abzustecken, dass die Angebote vergleichbar macht. Es sollte zum einen die inhaltliche Ausrichtung, Umfang, Bearbeitungsschwerpunkte und ggf. gewünschte Vertiefungen Ihres Landschaftsplans abbilden und zum anderen verdeutlichen, welche Planungsgrundlagen Ihnen vorliegen oder vor Ort noch erhoben werden müssen. Für das „Komplett-Paket“ setzt die HOAI mit dem Leistungsbild „Landschaftsplan“ einen Rahmen, der gemeindespezifisch auszuformen ist. Für modulare Landschaftspläne ist das Leistungsbild einzelfallbezogen abzustimmen. Bei der Ausarbeitung des Leistungsrahmens können Sie sich von Fachexpertinnen und -experten, dem bdla, den Naturschutzbehörden oder anderen geeigneten Projektpartnern beraten lassen.

Gemeinden als Gebietskörperschaften zählen gem. § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu den öffentlichen Auftraggebern. Landschaftspläne wiederum sind Leistungen, die durch entgeltlichen Vertragsschluss zwischen öffentlichen Auftraggebern und Akteurinnen und Akteuren der Privatwirtschaft beauftragt werden und gelten insofern als öffentliche Aufträge gem. § 103 GWB. Ob eine direkte Beauftragung erfolgen kann oder ein Verwaltungsverfahren nach den

Auswahl mit Bedacht



Direktauftrag oder Vergabe

Vorgaben des Vergaberechts durchgeführt werden muss, richtet sich nach der Auftragshöhe, der steuerrechtlichen Einstufung der Tätigkeit der Auftragnehmenden und der Art der zu vergebenden Leistung. Um den rechtskonformen Weg für die Beauftragung Ihres Landschaftsplans zu finden, müssen Sie drei Fragen beantworten.

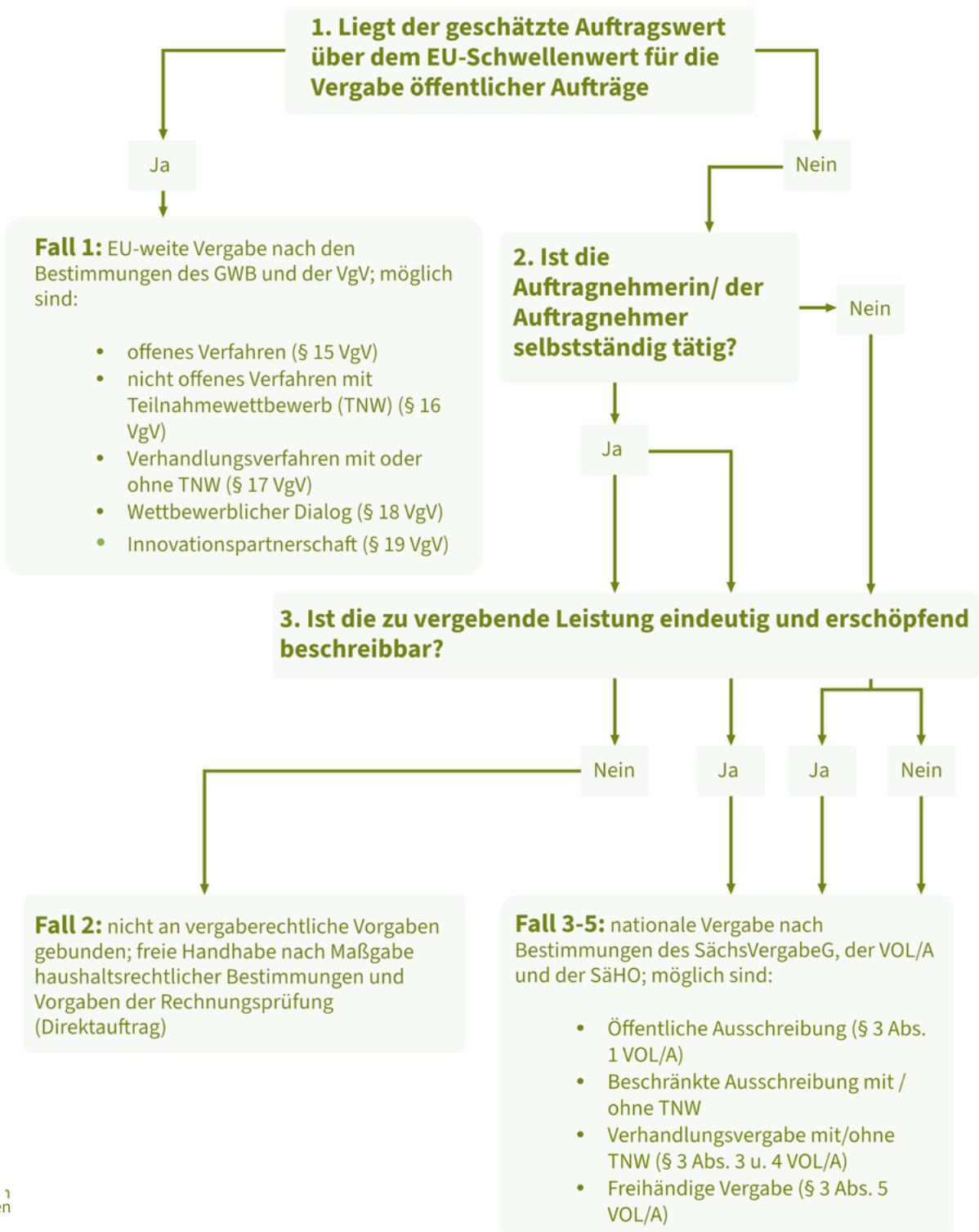


Abb. 73: mit drei Fragen zur richtigen Vergabeform

Fall 1: Die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge basieren auf der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU) und sind im [Bundesanzeiger BAnz AT 12.12.2023 B1](#) veröffentlicht. Anzusetzen ist der Wert für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch Auftraggeber, die nicht zu den in Anhang I RL 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden gehören

(Art. I. Nr. 2 Buchst. b RL 2014/24/EU). Ausschlaggebend für die Beurteilung ist der geschätzte Auftragswert gem. § 3 der Vergabeverordnung (VgV). Wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer im **Überschwellenbereich** liegt, ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden (§ 106 Abs. 1 GWB), der durch die VgV konkretisiert wird. Für die Wahl der Verfahrensart sind § 119 GWB sowie die §§ 15-19 VgV zu beachten. Zur Auswahl stehen öffentlichen Auftraggebern regelmäßig das offene Verfahren sowie das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 2). Die Anwendungsvoraussetzungen der anderen Verfahren sind zu prüfen (ebd.).

Für Aufträge im **Unterschwellenbereich** gelten hingegen die Bestimmungen des Sächsischen Vergabegesetzes (gem. § 1 Abs. 1 SächsVergabeG) und es sind letztlich zwei Konstellationen zu unterscheiden.

Fall 2: Gem. § 1 Abs. 3 SächsVergabeG ist die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, von den Regelungen des Vergaberechts ausgenommen, sofern die zu erbringende Leistung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann. Zu in diesem Sinne beschreibbaren Leistungen gehören einfache Aufgaben, die aufgrund ihrer Beschreibung bereits eine Ausführung ermöglichen und Dritter im Grunde nicht bedürfen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, wobei Landschaftsplanungen regelmäßig eher nicht zu den umfassend beschreibbaren Leistungen zählen dürften. Die Leistungen von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren gehören außerdem zu den sogenannten Katalogberufen freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 EStG, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen können. Ist Ihre Auftragnehmerin/Ihr Auftragnehmer also selbständig tätig, dann sind Sie i. d. R. von vergaberechtlichen Vorgaben entbunden. Zu beachten sind in diesen Fällen aber die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts. So besagt die Sächsische Haushaltssordnung (SäHO) in § 55 Abs. 1, dass dem Abschluss von Verträgen über Leistungen eine Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Fall 3-5: Vollumfänglich anzuwenden ist das SächsVergabeG, wenn Ihre potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer die Anforderungen an die Selbständigkeit nicht erfüllen und dies unabhängig von der Beschreibbarkeit der zu erbringenden Leistung. Gleiches gilt auch, wenn Selbständigkeit vorliegt, die zu vergebende Leistung aber zweifelsfrei beschrieben werden kann. Das SächsVergabeG enthält für die unterschwellige Vergabe öffentlicher Aufträge in den genannten Fällen in § 1 Abs. 2 u. a. weiterhin eine Anwendungsverpflichtung für die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). In Abschnitt 1 der VOL/A werden entsprechende Grundsätze und Arten der Vergabe, Leistungsbeschreibung und Vergabeunterlagen, Form, Inhalt und Öffnung der Angebote sowie die Zuschlagserteilung geregelt. Gem. § 3 Abs. 2 VOL/A ist für die Vergabe öffentlicher Aufträge die öffentliche Ausschreibung als Regelfall zu betrachten, während die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sind (§ 3 Abs. 4 und 5 VOL/A). Auch in diesen Ausnahmefällen sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber/innen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

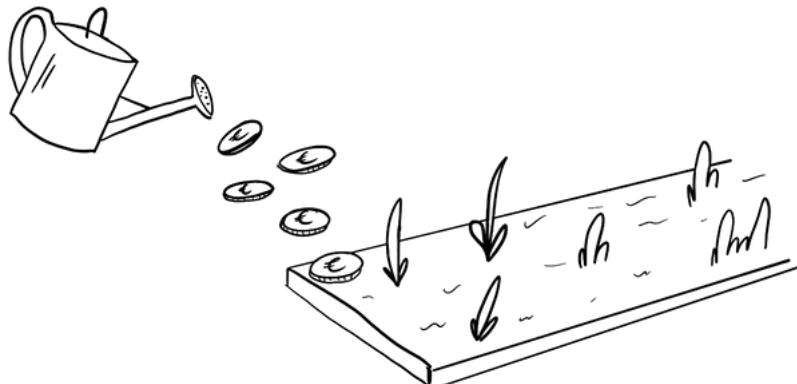


§ 3 Abs. 5 VOL/A enthält 12 nicht kumulativ geltenden Gründe, die eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Nach Buchstabe i) ist die freihändige Vergabe bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen, der sich wiederum gem. § 4 Abs. 1 SächsVergabeG derzeit auf 25.000 EUR beläuft. Im Falle der verbleibenden 11 Gründe gelten die EU-Schwellenwerte (Fall 1) als ergänzende Anwendungsvoraussetzung der freihändigen Vergabe.

Fragen zum öffentlichen Auftragswesen können Sie an entsprechende Fachanwältinnen und -anwälte oder an die [Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V.](#) (ABSt) richten. Zu deren Mitgliedern zählen u. a. die Architekten- und die Ingenieurkammer Sachsen sowie der Freistaat Sachsen vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA). Erstberatungen werden hier, finanziert über die Mitgliedsbeiträge, kostenfrei angeboten. Entgelpflichtig wird auch die Durchführung von Vergabeverfahren als Dienstleistung übernommen.

Leistungsumfang und -vergütung sollten vor Beginn der Bearbeitung und auch bei ggf. im Laufe der Bearbeitung erforderlichen zusätzlichen Leistungen detailliert schriftlich vereinbart werden. Zur Vertragsgestaltung können Büros, die im BDLA verankert sind, auf juristisch geprüfte Musterverträge zugreifen, die einzelfallbezogen anzupassen sind.

4.3 Honorierung



Leistungsbild

Die **Grundleistungen** im Leistungsbild Landschaftsplan sind in vier Leistungsphasen, die dem Ablauf des Planungsprozesses ([Kap. 3.1](#)) entsprechen, unterteilt ([§ 23 HOAI](#)) und in Anlage 4 HOAI näher ausgeführt.

Die Vergütung landschaftsplanerischer Leistungen geschieht auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), nach der regelmäßig zu erbringende Grundleistungen und besondere Leistungen, die die HOAI nicht abschließend aufzählt, vereinbart werden können ([§3 Abs. 1 und 2 HOAI](#)).

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

(Planungsphase Orientierung [Kap. 3.2.1](#)), gem. Anlage 4 HOAI (3 Prozent des Honorars):

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
- Ortsbesichtigungen
- Abgrenzen des Planungsgebiets
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

2. Ermitteln der Planungsgrundlagen

(Planungsphase Analyse u. Bewertung [Kap. 3.2.2](#)), gem. Anlage 4 HOAI (37 Prozent des Honorars):

- Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
- Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung
- Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
- Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung

3. Vorläufige Fassung (Planungsphase Handlungsprogramm Kap. 3.2.3), gem. Anlage 4 HOAI (50 Prozent des Honorars):

- Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge
- Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne
- Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen
- Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände
- Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde
- Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

4. Abgestimmte Fassung (Darstellung in Text und Kartenwerk Kap. 3.3.2), gem. Anlage 4 HOAI (10 Prozent des Honorars):

- Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte

In Abhängigkeit von Anlass und Ziel Ihres Landschaftsplans, der spezifischen Problemstellungen in Ihrer Gemeinde und den verfügbaren Planungsgrundlagen können **besondere Leistungen** erforderlich werden, die gesondert vereinbart und abgerechnet werden müssen. Eine nicht abschließende Aufzählung solcher Leistungen enthält Anlage 9 HOAI und benennt u. a. beispielhaft vertiefende hydrologische Untersuchungen, Kartierungen von Biotoptypen und Artvorkommen, besondere (bspw. dreidimensionale) Darstellungen, die Moderation von Planungsverfahren, die Entwicklung von Monitoringkonzepten und die Mitwirkung bei der Ermittlung von Fördermöglichkeiten. Auch die Erweiterung des Betrachtungsspektrums des Landschaftsplans um die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter als Grundlage der SUP zum FNP gehört zu den besonderen Leistungen.

Mit der Auftragsvergabe wird das Planungsbüro zum Interessenvertreter der Gemeinde in der beauftragten Sache, was eine von Zuverlässigkeit und Vertrauen getragene Zusammenarbeit voraussetzt. Bei der Wahl des Büros sollten also qualitative Gesichtspunkte den Vorrang gegenüber monetären erhalten. Die **Vergütung** der vereinbarten Grundleistungen erfolgt auf Basis der in § 28 HOAI genannten Orientierungs-

Honorare

werte und ist abhängig von der Größe des Plangebietes und dem Schwierigkeitsgrad der planerischen Anforderung (bspw. vor dem Hintergrund der spezifischen Bevölkerungsdichte, topografischen und ökologischen Verhältnisse). Sofern keine textliche Honorarvereinbarung getroffen wurde, gilt der jeweiligen Basishonorarsatz aus § 28 (§ 7 HOAI).

Honorare für besondere Leistungen legt die HOAI nicht fest. Diese sind individuell vertraglich, bspw. auf Basis von Pauschalhonoraren oder Stundenvergütungen, zu vereinbaren, wobei der geschätzte Zeitaufwand in Verbindung mit Stundensatzempfehlungen hilfreich sein kann. Diesbezügliche Orientierungshilfen finden sich z. B. auf den Seiten des [Verbandes beratender Ingenieure \(VBI 2023\)](#) und der [Architektenkammer Sachsen \(2021\)](#).

4.4 Beteiligung verschiedener Akteure

In einer Gemeinde müssen viele Interessen und ganz unterschiedliche Positionen unter einen Hut gebracht werden, nicht zuletzt solche, die die Landschaft, ihre Nutzung

und künftige Entwicklung betreffen. Auch wenn nicht allen alles gehört, geht Landschaft als geteilter Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum alle an ([Kap. 1](#)). Konsequenterweise und im Interesse mehrheitlich tragfähiger und nachhaltiger Lösungen, sollten Pläne für die künftige landschaftliche Entwicklung in Ihrer Gemeinde gemeinsam mit möglichst vielen entwickelt, unterschiedliche Vorstellungen abgewogen und integriert werden. Auf diese Weise profitieren alle von großer Wissens- und Ideenvielfalt.



Ein Landschaftsplan ist nach den Vorgaben des BNatSchG von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu berücksichtigen, entfaltet aber keine allgemeine Verbindlichkeit. Für die Umsetzung der getroffenen Entwicklungsaussagen ist eine hohe Akzeptanz deshalb eine grundlegende Voraussetzung.

Ein weiteres ganz wesentliches **Ziel** von Beteiligung ist es, durch Transparenz und Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Planungsprozesses und seiner Ergebnisse, die Voraussetzungen für eine möglichst weitreichende Realisierung der Planung zu schaffen. Diese sind in besonderem Maße gegeben, wenn Konflikte bereits im Laufe der Planung erkannt und gemeinschaftlich Kompromisse gefunden werden und das persönliche Mitwirken am Konsens für jede und jeden erkennbar ist.

Entscheiden Sie anhand der individuellen Ausgangssituation in Ihrer Gemeinde und der Zielstellung Ihres Landschaftsplans, welche **Akteure** am Planungsprozess beteiligt werden sollten. Infrage kommen:

- Bürger/innen - die allgemeine, interessierte Öffentlichkeit sowie Schlüsselfiguren Ihrer Gemeinde;
- Interessenvertreter/innen einzelner Landnutzergruppen (z. B. Landwirten und Landwirte, Förster/innen, Imker/innen, Jäger/innen);
- Flächeneigentümer/innen;
- Vereine, Verbände und Interessensgruppen (neben den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 32 SächsNatSchG bspw. auch örtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen, Heimatvereine u. ä.);

- Fachverwaltungen und Fachbehörden, insbesondere die Unteren Naturschutzbehörden aber auch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), die Umweltabteilung der Landesdirektion Sachsen und Schutzgebietsverwaltungen sowie
- politische Gremien (z. B. Nachbargemeinden).

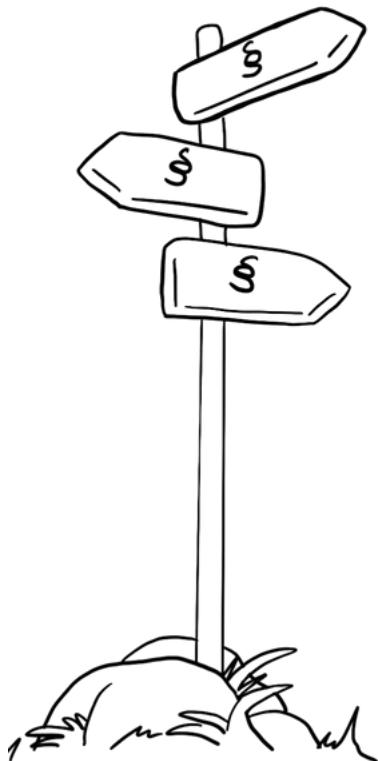


Erwägen Sie, unabhängig von den Fragen zum passenden Beteiligungsformat, ob ökonomische als auch fachliche Gründe dafür sprechen, den Landschaftsplan für mehrere Gemeinden gemeinsam zu erarbeiten! Neben der Kostenersparnis im Vergleich zu zwei oder mehr individuellen Planungen ermöglicht dies, funktionale Bezüge, landschaftliche und ökologische Zusammenhänge gemeindeübergreifend zu erfassen und damit tragfähigere Lösungen zu finden.

Beteiligung wird nach der Art ihrer Organisation, dem Grad der Mitbestimmung und der Integration ihrer Ergebnisse unterschieden.

Zunächst ist formelle, auf rechtlichen Vorgaben basierende, von informeller, also freiwilliger Beteiligung zu unterscheiden. Die Regelungen der Naturschutzgesetzgebung zur **formellen Beteiligung** bei der Erarbeitung von Landschaftsplänen sind überschaubar. Das BNatSchG verlangt lediglich, dass von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Vorbereitung von Landschaftsplänen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben ist (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Untersetzt wird dies durch § 33 Abs. 2 SächsNatSchG wonach anerkannte Naturschutzvereinigungen über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne von § 63 BNatSchG, also auch Landschaftsplanungen, rechtzeitig schriftlich unter Gewährung einer angemessenen Stellungnahmefrist zu benachrichtigen sind. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genügt die Unterrichtung über die öffentliche Auslegung. Bei fristgemäßer Äußerung muss begründet werden, wenn den Anliegen der Naturschutzvereinigungen nicht entsprochen wurde (§ 33 Abs. 2 SächsNatSchG).

Beteiligung von Rechts wegen...



Das SMUL stellt eine Übersicht der anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen zur Verfügung.

Über das besondere Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzvereinigungen hinaus fordert § 1 Abs.1 SächsNatSchG zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege generell eine wirksame Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden. Lassen Sie sich während der gesamten Erarbeitung Ihres Landschaftsplans von der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Fachbehörden begleiten und beraten.

Weitreichendere Vorgaben zur Beteiligung finden sich im UVPG. Landschaftspläne sind einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen ([Kap. 2.4.1](#)), für die eine Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit vorgesehen ist. In ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden ist der Planentwurf und der zugehörige Umweltbe-

richt zu übersenden und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Dabei ist eine angemessene Frist von mindestens einem Monat einzuräumen (§ 41 UVPG). Zur wirksamen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sind Planentwurf, Umweltbericht und ggf. weitere erforderliche Unterlagen frühzeitig für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen (§ 42 Abs. 2 UVPG). Gelegenheit zur schriftlichen oder behördlich niedergeschriebenen Äußerung muss mindestens für die Dauer eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist bestehen (§ 43 Abs. 3 i. V. m § 18 Abs. 1 UVPG). Ändern sich im Laufe des Verfahrens die ausgelegten Unterlagen und ist durch die Planänderung mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, so ist nach § 22 UVPG eine erneute, auf die Änderungen beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung während der Aufstellung eines Landschaftsplans ist insofern entscheidender Bestandteil und Voraussetzung für die planinterne SUP ([Kap. 3.2.3](#)). Wird der Landschaftsplan parallel und zeitgleich zum FNP aufgestellt, sollte die Beteiligung effizient gekoppelt werden. In diesem Fall sind zugleich die Regelungen des BauGB zu beachten.

...oder freiwillig

Zu Beginn dieses Kapitel wurde bereits erläutert, dass vieles für eine Beteiligung auch abseits rechtlicher Anforderungen spricht. Eine umfassende **informelle Beteiligung** vieler Akteure qualifiziert Ihren Landschaftsplan inhaltlich und steigert die Akzeptanz seiner Entwicklungsvorschläge. Während die formelle Beteiligung hinsichtlich ihrer Organisation, Ausgestaltung und Ergebniswirkung rechtlich geregelt ist, besteht für informelle Beteiligungskonzepte größtmöglicher Gestaltungsspielraum. Zur Auswahl stehen verschiedene Stufen der Beteiligung als Ausdruck des Grades der möglichen Mitwirkung. Zugleich steht eine große Menge unterschiedlicher Partizipationsmethoden ([Abb. 74](#)) zur Verfügung, mit denen ein lebendiger Diskurs in der Stadt oder Gemeinde gelingen kann. Denn: Landschaft geht alle an!



Abb. 74: Stufen der Beteiligung und mögliche Partizipationsmethoden



Um die für Ihren Planungsanlass und -ablauf geeigneten Methoden zu finden, benötigen Sie Klarheit über:

- den gewünschten Grad der Mitwirkung (Stufe der Beteiligung);
- Form (analog/digital/interaktiv) und Zweck;
- Anzahl und Zielgruppenzugehörigkeit der zu Beteiligenden;
- Ihr Zeitbudget bzw. Zeiterfordernis der jeweiligen Methode;
- den methodischen Ablauf;
- die Art und Weise der Integration der Ergebnisse sowie
- ggf. Beachtenswertes bzw. Vor- und Nachteile gewählter Methoden.

Lassen Sie sich bei der Auswahl ggf. von Ihrem Planungsbüro oder speziellen Dienstleisterinnen und Dienstleistern unterstützen.



Einen umfassenden Methodenüberblick bieten auch die Webseiten des Österreichischen Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zur Partizipation.



Ein Leitfaden des BfN informiert über „Innovative Methoden der öffentlichen Mitwirkung in der Landschaftsrahmenplanung“, ist aber auch auf die kommunale Ebene übertragbar.

Informelle Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen in der Kommune ist förderfähig (Kap. 4.7) und lässt sich in allen **Phasen des Planungsprozesses** (Kap. 3.1) zum Landschaftsplan integrieren. Machen Sie Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten zum Landschaftsplan rechtzeitig ortsüblich bekannt!

In der **Orientierungsphase** (Kap. 3.2.1) werden u. a. Vorgehensweise und Methodik bei der Planerarbeitung festgelegt. Wenn Sie Partizipation über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ermöglichen wollen, dann empfiehlt es sich, in diesem Kontext auch die Beteiligung konzeptionell zu durchdenken und einen Beteiligungsfahrplan aufzustellen. Gleichzeitig sollte die Beteiligung sinnvollerweise bereits in dieser Phase, unmittelbar nach dem Aufstellungsbeschluss und ggf. noch vor der Auftragsvergabe, beginnen. Informieren Sie die ausgewählten Akteure über Sinn und Zweck der Planung, deren angestrebten Inhalt und Ablauf sowie die Art und Weise der vorgesehnen Beteiligung. Das schafft einerseits Identifikation mit der Aufgabe sowie Vertrauen in die Wirksamkeit der Teilhabe und erweitert den Kreis der Aktiven. Zugleich können

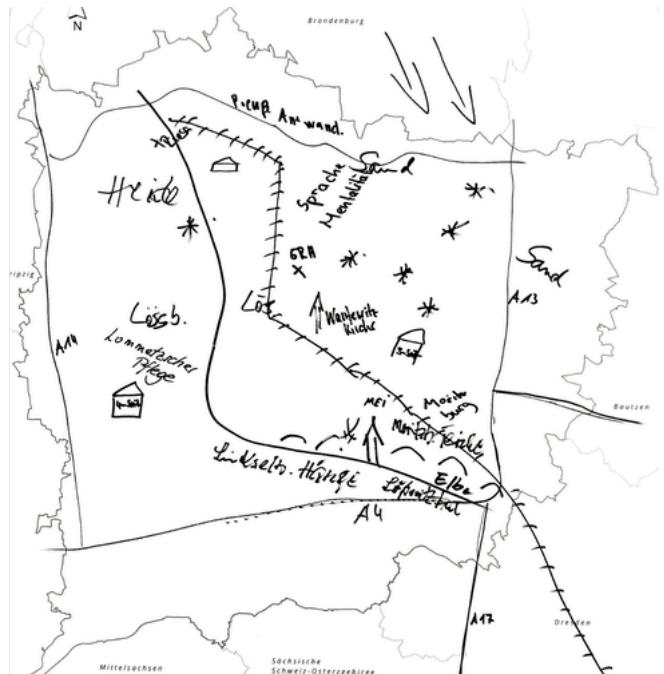


Abb. 75: Beispiel einer Mental Map, entstanden im Rahmen einer Diskussionsrunde zur Kulturlandschaft im Landkreis Meißen (TUD 2020/b, am Beispiel der Gemeinde Ebersbach: S. 107)

so das Wissen der Akteure von Anfang an genutzt und wichtige Hinweise bspw. in Bezug auf Datengrundlagen, Ansprechpartner/innen, aktuelle Herausforderungen und Problemfelder oder auch relevante Betrachtungsgegenstände zu einem frühen Zeitpunkt aufgegriffen werden.



Die anschließende Phase der **Analyse und Bewertung** (Kap. 3.2.2) ist ein gutachtlicher Bestandteil Ihres Landschaftsplans, in dem v. a. das fachliche Urteil des Planungsbüros ausschlaggebend ist. Ohne Frage kann aber auch hier vom Wissensschatz lokaler Akteure profitiert werden. Umgekehrt steigert der Einblick in den Planungsfortschritt und die naturräumlichen, landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten Verständnis und Interesse für die Planungsaufgabe und die umgebende Landschaft.

Die Entwicklung des **Handlungsprogramms** (Kap. 3.2.3) ist ein fachlich begründeter, gleichwohl kreativer Prozess mit Entscheidungsspielräumen, die innerhalb der Gemeinde abzustimmen sind. Ein intensiver Austausch über Leitbilder, Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse der künftigen Entwicklung und die Diskussion möglicher Alternativen und/oder Initialprojekte trägt zur inhaltlichen Ergänzung und Priorisierung, zur Konfliktlösung bei Überlagerungen von Nutzungsinteressen und letztlich Akzeptanz der gewählten Lösung entscheidend bei.

Der Planungsprozess schließt mit der **Umsetzung und Beobachtung** (Kap. 3.2.4). Beteiligung in dieser Phase kann die Vorbereitung der Umsetzung erleichtern und Vorhaben priorisieren helfen, stärkt die Motivation zur Realisierung von Planungsabsichten bspw. in Form von Leuchtturmprojekten und schafft Bewusstsein für das Getane, die landschaftlichen Entwicklungen und deren Mehrwert. Gleichzeitig werden das Engagement der Prozessbeteiligten und entstandene Netzwerke verstetigt.

4.5 Ablauf und Dauer des Aufstellungsverfahrens

Der zeitliche Aufwand zur Erstellung eines Landschaftsplans ist u. a. abhängig vom Zweck der Planung, dem zu bewältigenden Aufgabenspektrum, der Plangebietsgröße und der Menge und Qualität verfügbarer Daten. Allein dadurch kann die Dauer des Aufstellungsverfahrens stark variieren, beträgt aber in der Regel mehr als ein Jahr, in Abhängigkeit von der Plangebietsgröße und der Komplexität der Planungsaufgabe auch deutlich länger.

unumgängliche Schritte...

Beabsichtigen Sie ein „Komplett-Paket“ Landschaftsplan, dann sind die gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG und SächsNatSchG sowie UVPG und SächUVPG an das Aufstellungsverfahren von Landschaftsplänen und die zugehörige Durchführung der Umweltprüfung zu beachten (Kap. 2.2, 2.4.1 und 4.4). Wenn Ihr Landschaftsplan die Umweltprüfung eines in Aufstellung oder Änderung befindlichen FNP vorbereiten und diesem als ökologische Grundlage dienen soll, dann treten die Regelungen des BauGB (1. und 2. Abschnitt; Kap. 2.3) hinzu. Modularen Landschaftspläne sind je nach Ausrichtung eher informeller Natur und insofern freier auch in der Ausgestaltung der Verfahrensabläufe. **Kernbestandteile** jedes Aufstellungsverfahrens sind aber Aufstellungsbeschluss, Auftragsvergabe, Zwischenabstimmungen zum Planungsstand und die abschließende Abnahme der Ergebnisse.

...und Empfehlungen

Darüber hinaus empfiehlt es sich aus den in Kap. 4.4 genannten Gründen, fortlaufend den Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Fachbehörden

zu suchen sowie darüber hinaus die interessierte Öffentlichkeit am Planungsprozess teilhaben zu lassen. Ein Scoping-Termin mit breiter Beteiligung schon am Beginn des Verfahrens ist sinnvoll. In diesem können der Rahmen zum Inhalt inkl. inhaltlicher Schwerpunkte des Landschaftsplans sowie Umfang und Ausgestaltung des Planungsprozesses abgesteckt werden. Ein solches freiwilliges Scoping kann dazu beitragen, das Planungsziel zu schärfen, das Bewusstsein für die Entwicklungsaufgabe zu stärken und kommt nicht zuletzt dem Austausch und Abgleich von Informationen zugute. Insgesamt hilft es, den gesamten Prozess effizienter und zielgerichtet zu gestalten. Da die im Landschaftsplan getroffenen Entwicklungsaussagen bei Umsetzung die Umweltqualität in Ihrer Gemeinde und damit unmittelbar auch die Lebensqualität aller wesentlich mitbestimmen, sollte spätestens bei Vorlage der vorläufigen Planfassung ([Kap. 4.3](#)) per ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsichtnahme und Äußerung aufgefordert werden. Eine abwägende Berücksichtigung dort vorgebrachter Anregungen und Bedenken im Zuge der Erarbeitung der endgütigen Fassung wird deren Akzeptanz zugutekommen.

4.6 Fortschreibung

Das SMUL förderte von 1992 bis 2002 die Aufstellung kommunaler Landschaftspläne auf ca. 70 Prozent der Fläche des Freistaates. Die Landschaftspläne der meisten sächsischen Kommunen stammen entsprechend aus dem Zeitraum 1995 bis 2010. Folglich berücksichtigen sie aktuelle rechtliche und naturschutzfachliche Aspekte, wie bspw. die Änderungen im UVPG zur Umweltprüfung infolge geänderter europarechtlicher Regelungen oder die neusten Kulissen zum Biotopverbund oder Natura 2000 nicht. Gleichzeitig sind z. B. infolge des Klimawandels Herausforderungen entstanden, die Anfang der 2000er Jahre für viele noch gar nicht absehbar waren.

Landschaftspläne, die dem Erkenntnisstand und aktuellen Entwicklungen weit hinterherlaufen, werden ihrer Aufgabe ([Kap. 2.2](#)) nicht gerecht. Der Gesetzgeber hat reagiert: Seit 2022 ist gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG mindestens aller zehn Jahre zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Fortschreibung von Landschaftsplänen besteht und in welchem Umfang. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind dabei die Kriterien in § 9 Abs. 2 BNatSchG. Demnach ist eine Aktualisierung notwendig, wenn dies mit Blick auf die Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wiederum bemisst sich an der Umsetzbarkeit der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege und ggf. ergänzend der Intensität des landschaftlichen Wandels. Sie ist insbesondere gegeben:

Notwendigkeit
mindestens aller
zehn Jahre
prüfen

- wenn die Realisierung naturschutzfachlicher Ziele in Bezug auf
 - Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft;
 - Schutz von Biotopen, Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und gesetzlich geschützten Landschaftsteilen;
 - Aufbau und Schutz des Biotopverbundes, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“;
 - Schutz und Aufwertung von Böden, Gewässern, Luft und Klima;
 - Erhalt und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich ihres Erholungswertes;
 - Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen sowie
 - Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturerlebnisses im Planungsraum
- beeinträchtigt wird und dies umso mehr

- weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 11 Abs. 2 BNatSchG).

Als wesentliche Veränderungen gelten solche, die den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt oder die Gestalt und den Erholungswert einer Landschaft erheblich dauerhaft beeinflussen können. Beispiele dafür sind die technogene Überprägung der gewachsenen, landschaftstypischen Eigenart, den Verlust von Boden und die Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder die Verinselung von Lebensräumen durch Zerschneidung infolge von Hochbauvorhaben, Infrastrukturmaßnahmen, Rohstoffabbau usw. Dabei ist nicht entscheidend, dass die Veränderungen bereits eingetreten sind. Auch geplante oder zu erwartende Veränderungen sind in die Prüfung der Fortschreibungsnotwendigkeit einzubeziehen.

richtig entscheiden

Landschaftliche Veränderungen sind aber nicht die alleinige Voraussetzung für die Notwendigkeit zur Fortschreibung Ihres Landschaftsplans. Primär ausschlaggebend ist gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG die Gewährleistung der Verwirklichung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Ziele. Dies kann auch dann nicht mehr gegeben sein, wenn der vorliegende Landschaftsplan auf überholten Datengrundlagen, veralteten planerischen Methoden oder ganz anderen Umweltbedingungen als den aktuellen basiert. Bestandserfassungen bspw. sind nur eine Zeitlang als aktuell anzusehen, im Regelfall fünf Jahre. Danach wird mindestens eine Plausibilitätsüberprüfung erforderlich.

zielgerichtet handeln

Eine ggf. notwendige Fortschreibung muss jedoch nicht zwingend das „Komplett-Paket“ Landschaftsplan umfassen. Bei sachlicher oder räumlicher Begrenzung der die Fortschreibung begründenden Umstände besteht gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG die Möglichkeit einer Teilstreichebung. D. h., dass sowohl Planungen für bestimmte räumliche Teilbereiche Ihrer Gemeinde, als auch inhaltlich auf bestimmte Aspekte reduzierte und fokussierte Aktualisierungen möglich sind.

Sie wollen Ihre Gemeinde z. B. besser gegen die **Folgen von Starkregenereignissen** und Schlammfluten rüsten und auf der Grundlage neuer Klimaprognosen, der aktuellen Bebauungssituation in Ihrer Gemeinde und Erkenntnissen zur Lage von Überflutungsflächen eine Klimaanpassung vornehmen? Dann empfehlen wir einen modularen Landschaftsplan Klimaanpassung der v. a. das natürlich und nutzungsbedingte Retentionsvermögen sowie die Erosionsdisposition der Böden, das Abflussgeschehen in Abhängigkeit von Topografie und Oberflächenrauigkeit sowie das auf Mensch/menschliche Gesundheit und Kultur- und Sachgüter bezogene Schadenspotential in den Fokus nimmt. Ein Landschaftsplan wird trotz dieser Schwerpunktsetzung neben Maßnahmen und Erfordernissen zur Steigerung des Wasserrückhalts in der Fläche und zur Verhinderung und Abwehr von Schlammfluten bspw. immer auch die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes, des Biotopverbundes und der Erholungsvorsorge mitdenken.

4.7 Unterstützung bei der Planaufstellung

gebündelte praxisorientierte Informationen zu Vorbereitung, Ausschreibung, Vergabe, Ausgestaltung und Qualitätskontrolle

Die Notwendigkeit, Landschaftspläne zu aktualisieren (oder zum ersten Mal aufzustellen) besteht in zahlreichen Kommunen (**Kap. 4.6**). Um eine maximal breitenwirksame Unterstützung bei der Erneuerung oder Erstellung von Landschaftsplänen zu erreichen, legt das SMUL diese **Handreichung** zur kommunalen Landschaftsplanung vor und bietet damit allen Kommunen eine thematisch umfassende Orientierungs- und Arbeitshilfe, die die aktuellen rechtlichen und fachlichen Standards verdeutlicht und gleichzeitig vielfältige Gestaltungsspielräume und die Flexibilität des Instruments Landschaftsplan aufzeigt.

Die **Finanzierung** Ihres Landschaftsplans ist fraglos ein entscheidender Punkt. Sie können die Kosten reduzieren, indem Sie die inhaltlichen Schwerpunkte klar fokussieren. Zudem können Sie in Abhängigkeit vom Thema die finanzielle Unterstützung durch Fördermittel prüfen.

Kofinanzierung nutzen...

So wird die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch den Freistaat Sachsen mit Hilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Just Transition Fund (JTF) finanziell unterstützt. Im Rahmen der **Förderrichtlinie Energie und Klima** (FRL EuK/2023) werden auch nicht-investive Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften zur Analyse und Bewertung von Klimarisiken sowie zur Vorbereitung investiver Klimaanpassungsmaßnahmen bezuschusst. Dazu zählen insbesondere auch die Erarbeitung von Daten- und Entscheidungsgrundlagen, die Konzepterstellung und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzsteigerung.

...beim modularen Landschaftsplan Klimaanpassung



Weiterführende Informationen finden Sie z. B. im Förderportal des SMUL.

Das BMUKN stellt im Rahmen der **Förderrichtlinie "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels"** (DAS) über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) Mittel zur Stärkung der Eigenvorsorge auf regionaler und lokaler Ebene durch Klimaanpassung bereit. Insbesondere Kommunen sollen dabei unterstützt werden, notwendige Anpassungsprozesse frühzeitig, systematisch und unter Berücksichtigung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung auf den Weg zu bringen. Die strategische Steuerung durch kommunale Anpassungskonzepte ist dabei ein zentraler Punkt.



Weiterführende Informationen finden sie z. B. auf den Webseiten des BMUKN.

Ein weiteres Themenfeld, in dem auch die Erarbeitung von Plänen und Planungsgrundlagen förderfähig ist, wäre der Biotopverbund. Für den Biotopverbund relevante, nicht investive Maßnahmen werden insbesondere im Rahmen der **Richtlinie Natürliches Erbe** (FRL NE/2023) u. a. aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), unterstützt. Förderziele sind Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Arten sowie der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft. Fördergegenstände sind u. a. die Dokumentation von Artvorkommen, naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Falle der Fachplanungen sind ausschließlich Landkreise und Kreisfreie Städte antragsberechtigt. Setzen Sie sich ggf. mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

...beim modularen Landschaftsplan Biotopverbund



Details zur Förderrichtlinie Natürliches Erbe stellt u. a. das SMUL bereit.

Mit dem **Programm LEADER** (LEADER/2023) fördert der Freistaat Sachsen Vorhaben zur Stärkung und nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume in 30 LEADER-Gebieten und zahlreichen Handlungsfeldern. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen, neben allgemeinen Kosten für Beratung sowie Architekten- und Ingenieurleistungen, im nicht investiven Bereich bspw. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Planungen und auch Durchführbarkeitsstudien. Denkbar ist u. a. ein Projektantrag zur Dorferneuerung mit Schwerpunkt Grünversorgung, Erholung oder Kulturlandschaftsentwicklung.

...beim modularen Landschaftsplan Grün-, Erholungs- oder Kulturlandschaftskonzept



Zur Förderung des ländlichen Raumes informiert u. a. das SMIL.

Im Rahmen der **Förderrichtlinie „Bürgerbeteiligung“** können Kommunen außerdem finanzielle Unterstützung beantragen, um die Bevölkerung an politischen Willebildung- und Entscheidungsprozessen in der Gemeinde zu beteiligen. Ausge-

schlossen von dieser Möglichkeit sind gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren. Die informelle Einbindung in politische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene ist jedoch grundsätzlich förderfähig.



Zur FRL Bürgerbeteiligung informiert das Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Wichtige **Anlaufstellen** (Kap. 6.3), die Beratung, Webseiten mit Informationen zu Förderprogrammen, -bedingungen und Antragsverfahren und/oder umfängliche Förderdatenbanken anbieten, sind:

- die Landratsämter;
- die Landesdirektion Sachsen;
- die Leader-Fachstelle im LfULG;
- die Sächsische Aufbaubank (SAB);
- die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW);
- das Sächsische Staatsministerium Umwelt und Landwirtschaft (SMUL);
- das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL);
- das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) sowie
- das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).

5. Guter Plan, und dann...?

Von der Umsetzung des Landschaftsplans

Die zeitlichen, personellen, fachlichen und finanziellen Investitionen in Ihren Landschaftsplan zahlen sich erst dann vollumfänglich aus, wenn die formulierten Entwicklungsvorschläge in die Realität umgesetzt werden. Mitunter ist das eine noch größere Herausforderung als die Aufstellung des Planes selbst. Aber je umsetzungsorientierter Ihr Landschaftsplan angelegt ist, desto leichter haben Sie es auch bei der späteren Planverwirklichung. Die Ausführungen in diesem Kapitel sollen Ihnen deshalb helfen, schon vorab mögliche Realisierungswege in den Blick zu nehmen. Letztlich geht es darum, die Landschaft Ihrer Gemeinde nachhaltig zu entwickeln und die Lebensqualität vor Ort wirksam zu steigern. Dafür bieten sich verschiedene Wege an. Nutzen Sie die Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung, Satzungen, Flächenerwerb und -management wie auch Instrumente der Fachplanungen und des Naturschutzes oder das Engagement privater Träger/innen. Nachfolgend sind beispielhaft Umsetzungswege und Zuständigkeiten für ausgewählte landschaftsplanerische Ziele aufgezeigt.

alle Wege in Betracht ziehen

Ziel: **Fließgewässerrenaturierung** zur Verbesserung des ökologischen Zu-

standes, der Durchgängigkeit und als Hochwasser-/Starkregenvorsorge

Realisierungswege: wasserrechtliches Verfahren, Flurneuordnungsverfahren, Förderprogramme (derzeit FRL GH/2024 – Gewässer/Hochwasserschutz), Eingriffskompensation, Ökokonto



Anlaufstellen/Zuständigkeit: Gemeinde (Gewässer II. Ordnung, Kompensationsmaßnahme), ggf. Gewässerunterhaltungsverband;

Landestalsperrenverwaltung (Gewässer I. Ordnung); ggf. Ökoflächenagentur Sachsen, Naturschutzbehörde.

Ziel: **Waldumbau** naturferner zu standortgerechten und klimaresilienten Beständen

Realisierungswege: Nutzung von Förderprogrammen (derzeit FRL WuF/2023 - Wald und Forstwirtschaft), Öffentlichkeitsarbeit



Anlaufstellen/Zuständigkeit: Forstverwaltung, Waldbesitzer/innen; ggf. Naturschutzbehörde

Ziel: **Erosionsminderung** auf ackerbaulichen Nutzflächen durch Windschutzpflanzungen und/oder angepasste Bewirtschaftung

Realisierungswege: Förderprogramme (derzeit FRL AUK/2023 – Agrarumwelt und Klimamaßnahmen), Eingriffskompensation, GAP, Öffentlichkeitsarbeit



Anlaufstellen/Zuständigkeit: Landwirtinnen und Landwirte; Grundeigentümer/innen; Naturschutzberater/innen, Förder- und Fachbildungszentren (FBZ); ggf. Gemeinde, Naturschutzbehörde, Ökoflächenagentur Sachsen

Ziel: **Pflanzung und Pflege landschaftsprägender Gehölzbestände** wie Alleen, Hecken, Streuobstwiesen

Realisierungswege: Eingriffskompensation, Bebauungsplan, Gehölzschutzsatzung, Gestaltungssatzung, Anreize und Öffentlichkeitsarbeit

(Baumpatenschaft, Pflanzaktionen), Förderprogramme (derzeit FRL NE/2023 – Natürliches Erbe)



Anlaufstellen/Zuständigkeit: Gemeinde, Grundeigentümer/innen, Landwirtinnen und Landwirte, Vereine und Verbände (z. B.

Landschaftspflegeverbände), Förder- und Fachbildungszentren (FBZ), Naturschutzbehörde, Naturschutzberater/innen je nach Landkreis, Ökoflächenagentur Sachsen



Ziel: Steuerung Siedlungsentwicklung zum **Erhalt wertvoller Grün- und Freiflächen** zur Erholungs- und Gesundheitsvorsorge, als Retentionsräume, Klimakomfortinseln, Habitate
Realisierungswege: Bauleitplanung, Erhaltungssatzungen, Flächenerwerb
Anlaufstellen/Zuständigkeit: Gemeinde

5.1 Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung

Sowohl das BNatSchG als auch das BauGB thematisieren die Pflicht, landschaftsplanerische Inhalte in der bauleitplanerischen Abwägung ([Kap. 2.3](#)) zu berücksichtigen. Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des Landschaftsplans ist dabei die **Integration in den Flächennutzungsplan** (FNP). Dieser lenkt die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet und stellt sie in ihren Grundzügen behördlich verbindlich dar (§ 5 BauGB). Insofern entwickeln in den FNP integrierte landschaftsplanerische Vorschläge mittelbar Rechtverbindlichkeit und dadurch auch eine Steuerungswirkung bis in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinein, die den FNP konkretisiert ([Kap. 2.1](#)).

Die Integration setzt eine enge zeitliche und sachliche Verzahnung der Aufstellung von FNP und Landschaftsplan voraus und erfolgt prozessbegleitend in zweierlei Hinsicht: Einerseits umfasst sie die Übernahme vorgeschlagener Maßnahmen und Erfordernisse des Landschaftsplans mit unmittelbarer Wirkung auf Naturhaushalt und Landschaftsgestalt (bspw. Anlage von Blühstreifen und Hecken). Andererseits kommt sie in bauleitplanerischen Standortentscheidungen zum Ausdruck, die unter Berücksichtigung der Werte und Empfindlichkeiten von Natur und Landschaft getroffen werden und insofern von vornherein eine größtmögliche Umweltverträglichkeit gewährleisten. Die Lenkung der baulichen Entwicklung in weniger empfindliche Bereiche und die Darstellung von Flächen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft auf wertvollen und/oder weniger verträglichen Flächen, sichert diese nachhaltig planungsrechtlich vor baulicher Inanspruchnahme.

Welche Aspekte in einem FNP dargestellt werden können, regelt § 5 BauGB in den Absätzen 2 und 2a. Landschaftsplanerische Vorstellungen sind demnach insbesondere darstellbar als:

- der Klimaanpassung dienende Maßnahmen;
- Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze;
- Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes;
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG;
- Wasserflächen sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind;
- Flächen für Landwirtschaft und Wald;
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.



Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht oder Wasserrecht werden gem. § 5 Abs. 4 und 4a nachrichtlich übernommen.

Der Übernahme in den FNP förderlich ist eine integrationsorientierte Arbeitsweise der Landschaftsplanung. Dazu gehört u. a., dass möglichst Formulierungen und Darstellungen gewählt werden, die gut von der Bauleitplanung übernommen werden können (Kap. 3.3.2 und 3.3.3). Darüber hinaus erleichtert eine komprimierte Zusammenstellung von Maßnahmenvorschlägen die Integration.

Grundstücksfläche insgesamt in m ² (ca.)	Eignung aufgrund:	Maßnahme(n)	Lage (Gemarkung)	Maßnahmen
			...	
3.800	Lage im Überschwemmungsgebiet, mittlerer Versiegelungsgrad, vorhandene Gehölze im Südwesten	Entsiegelung und Begrünung	2 Flächen um die Ortslage von ...	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland; Anlage von Hecken in der Feldflur
30.200	Lage im Überschwemmungsgebiet, mittlerer Versiegelungsgrad, als Altlastenverdachtsfläche registriert (AKZ 87214009)	Teilrenaturierung der Flächen an der Elbe (HQ 100), Anlage von Dauergrünland, ggf. Altlastensanierungsmaßnahmen notwendig	westlich ...	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland; Anlage von Hecken in der Feldflur
5.150	Angrenzend zum Mühlgraben, Lage im Überschwemmungsgebiet, hoher Versiegelungsgrad	Renaturierung / Begrünung von Teilstichen am Mühlgraben, Altlastenbeseitigung	2 Flächen westlich und östlich der Ortslage von ...	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland; Anlage von Hecken in der Feldflur
51.700	Lage am Stadtrand teilweise in Überschwemmungsgebiet, Nähe zu Stillgewässer, hoher Versiegelungsgrad; als Altlastenverdachtsfläche registriert (AKZ 87214014)	Renaturierung von Teilbereichen, ggf. Altlastensanierungsmaßnahmen notwendig	Südwestl. ...	Wald und Waldränder (gebunden durch: LASUV)
			Im Süden von ... am Plangebietsrand	Sukzession gelenkt (gebunden durch: LASUV)
			...	
			im Osten der Gemarkung, in der ... aue	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland in Auen

Abb. 76: Maßnahmenvorschläge eines Landschaftsplans zur Übernahme in den FNP am Beispiel möglicher Entsiegelungs- bzw. Ausgleichsflächen (Planungsbüro Schubert 2022, LP Heidenau: S. 86f - leicht verändert)

Weitere Möglichkeiten zur Umsetzung des Landschaftsplans im Kontext der Bauleitplanung ergeben sich bei **Vollzug der Eingriffsregelung** (Kap. 2.4.4), erstens durch Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen im Rahmen von Planungsvarianten und zweitens durch Festsetzung bestimmter Entwicklungsvorschläge als Kompensationsmaßnahme. Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen bereitet vielfach Eingriffe vor, so dass es sinnvoll ist, dass Sie sich schon vorsorgend darum kümmern geeignete Kompensationsflächen und -maßnahmen zu finden und zu realisieren. Hinzu kommen Vorhaben und Projekte außerhalb der Bauleitplanung, die in Ihrem Gemeindegebiet stattfinden. Auch für diese kann Ihr Landschaftsplan wertvolle Hinweise auf geeignete Flächen und Maßnahmen zur Kompensation geben. Auf diese Weise kann die Eingriffsregelung mitunter dazu beitragen, zugleich landschaftsplanerische Ziele zu realisieren.

wirksam über die Eingriffsregelung



Kompensationsflächen, also Flächen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden im FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Mit der Übernahme geeigneter Inhalte in die Bauleitplanung allein ist es jedoch noch nicht getan. Im Zuge der gesamtplanerischen Abwägung lassen sich naturgemäß nicht alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durchsetzen. Außerdem ist nur ein Teil der Inhalte eines Landschaftsplans im FNP überhaupt darstellbar. Ihr Landschaftsplan sollte also als Bewertungs-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage auch über die Bauleitplanung hinaus in den Ämtern der Gemeindeverwaltung präsent sein und bei raum- und umweltbezogenen Plänen und Projekten Berücksichtigung finden.

5.2 Aufstellung/Änderung anderer Satzungen

Neben bauleitplanerischen Satzungen (B-Pläne) können auch andere Satzungen bei der Umsetzung Ihres Landschaftsplans unterstützen. Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) ermächtigt Gemeinden mit § 89 Abs. 1 zum Erlass örtlicher Bauvor-

schriften als Satzung und verweist gleichzeitig auf entsprechende Möglichkeiten nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 89 Abs. 2 SächsBO). Kommunale Sitzungen sind wichtige Instrumente der Selbstverwaltung und ermöglichen eine an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Ergänzung bundes- und landesrechtlicher Regelungen. Als individuelles Ortsrecht werden sie gem. § 4 Abs. 1 SächsGemO vom Gemeinderat beschlossen, sind anschließend öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuseigen (§ 4 Abs. 3 SächsGemO). Sofern keine gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften existieren, können Gemeinden ihre weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, Weisungsangelegenheiten nur bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung (§ 4 Abs. 1 SächsGemO).



bauliche Eigenart bewahren

Das BauGB eröffnet in § 172 bspw. die Möglichkeit zum Erlass von **Erhaltungssatzungen**, mit denen das spezifische Erscheinungsbild bestimmter Bereiche bewahrt werden soll, z. B. durch die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller, orts- und landschaftsbildprägender Bauwerke oder baulicher Ensemble. In einer solchen Satzung können Gebiete gekennzeichnet werden, in denen (u. a. zur Wahrung der städtebaulichen Eigenart) der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung bedürfen (§ 172 Abs. 1 BauBG). Mit Erhaltungssatzungen lassen sich insbesondere landschaftsplanerische Ziele in Bezug auf Landschaftsgestalt und Erholungseignung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Kulturlandschaft umsetzen.

das Ortsbild gestalten

Gestaltungssatzungen gehen über den konservierenden Ansatz von Erhaltungssatzungen hinaus und dienen gleichsam der Förderung und Aufwertung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes. Zugunsten eines harmonischen Gesamtbildes werden Regelungen zur äußeren Erscheinung von Bauwerken und der Gestaltung von Grundstücken getroffen. So können bspw. spezifische Dach- oder Fensterformen, die Verwendung bestimmter Farben oder Materialien, der Einsatz von Dach- und Fassadengrün, die Art der Einfriedung von Grundstücken oder die Gestaltung von Vorgärten und Stellplätzen vorgegeben werden. Auch eigenständige Vorgarten- oder Einfriedungssatzungen sind nicht unüblich.

§13 Hoffläche, Grundstückszufahrt, Einfriedungen

- (1) Freiflächen vor den Gebäuden zum öffentlichen Raum sind in den dörflichen Reststrukturen (das sind die Bereiche rund um den Knotenpunkt Böhmischa Straße/ Lutherstraße und Knotenpunkt Dresdner Straße/ Johannigasse) durch einfache Holz- Staketenzäune oder niedrige Natursteinmauern (max. 0,30 m) nach Möglichkeit einzufrieden, in den gründerzeitlichen Quartieren sind schmiedeeiserne Zäune in der historischen Ausführung zulässig.
- (2) Mauern aus Betonplatten oder Betonformelementen sind nicht zulässig.
- (3) Zaunelemente, die nicht gegen- bzw. stadtypisch sind, sowie Einfriedungen aus Stanzblechen oder sonstigen ungeeigneten Materialien sind nicht zulässig.
- (4) Die Hofflächen und die Grundstückszufahrten sind so gering wie möglich zu versiegeln. Eine vollständige Versiegelung der Hofflächen ist nicht zulässig. Natursteinpflaster sollte großfugig verlegt werden, bei Betonsteinpflasterung sollte auf Ökopflaster zurückgegriffen werden.
- (5) Vorgärten dürfen nicht überbaut oder als Abstellfläche für Gasbehälter genutzt werden. Eine Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien ist nicht zulässig.
- (6) Bei der Begrünung der Vorgärten sind einheimische Arten zu bevorzugen.

Abb. 77: Beispiel für Vorgaben einer Satzung zur Gestaltung der Grundstücke (Stadt Neustadt in Sachsen 2009: § 13)

Gestaltungssatzungen können v. a. Entwicklungsvorschläge des Landschaftsplans in Bezug auf die Erlebniswirksamkeit und Erholungseignung unterstützen. Regelungen zur Begrünung kommen außerdem Arten und Biotopen sowie der Klimaanpassung zugute.

Baum- bzw. Gehölzschutzsatzungen, mit denen Erhaltung und Pflege des gesamten Bestandes an Alleen, Baumreihen, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken oder anderen landschaftsprägenden Gehölzen in Ihrer Gemeinde geregelt werden können, sind ein Instrument des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft und korrespondieren mit geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 BNatSchG. Sie beinhalten neben Schutz- und Pflegegrundsätzen meist auch Verbote und Festlegungen zu Ersatzpflanzungen. Gehölzschutzsatzungen sind vielen landschaftsplanerischen Zielvorstellungen dienlich, so der Erhaltung und Steigerung landschaftlicher Erlebniswirksamkeit, dem Biotop- und Artenschutz, dem Biotopverbund, der Verbesserung des Mikroklimas und der Luftqualität sowie der Gesundheits- und Erholungsvorsorge.



Gehölzschutzsatzungen sind weit verbreitet. Die Satzung der Stadt Meißen bspw. stammt aus dem Jahr 2022.

Nach § 89 Abs. 1 Nr. 5 und 7 SächsBO können örtliche Bauvorschriften u. a. auch über die Gestaltung unbebauter Bereiche der bebauten Grundstücke und die Begrünung der Baukörper erlassen werden. Solche **Begrünungs-, Freiraum oder auch Freiflächensatzungen** formulieren Mindestanforderungen an Grün- und Freiflächen auf Baugrundstücken (nicht an öffentliche Grünflächen) oder Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und sind in der Regel v. a. auf die gestalterische Aufwertung des Ortsbildes und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gerichtet. Sie bieten die große Chance, eine stärkere Durchgrünung im bebauten Innenbereich Ihrer Gemeinde verbindlich festzusetzen und dort zugleich Ihren Landschaftsplan umzusetzen. Denn während Grünordnungspläne für neue Bebauungsgebiete eine wirksame Durchgrünung absichern, ist eine Umsetzung von Maßnahmen im baulichen Bestand umso schwerer. Hier können Begrünungssatzungen eine empfindliche Umsetzungslücke schließen. Denkbar sind bspw. Vorgaben zum Mindestgrünanteil, zur Anzahl pro Stellplatz anzupflanzender Bäume, zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Gestaltung von Gärten, zu Art, Qualität und Dichte vorzunehmender Bepflanzungen oder ggf. auch Verbote von Schottergärten.



2024 wurde die Begrünungssatzung der Stadt Leipzig erlassen. Zur Satzung gehört ein Regelwerk mit Pflanzhinweisen und -vorschlägen. In Baugenehmigungsverfahren ist u. a. ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung) vom 29.02.2024

§ 2 (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

§ 4 (3) Je angefangene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum (Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen und mit einer begrünten Baumscheibe zu versehen. (...)

§ 6 (3) Je angefangene 150 m² Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Laubbaum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 gem. Anlage 1 zu pflanzen. Dabei sind standortgerechte und nach

Gehölze erhalten und pflegen

Baugrundstücke und Bauwerke begrünen

Begrünungssatzungen eignen sich zur Umsetzung einer breiten Palette landschaftsplanerischer Vorhaben. Sie entfalten z. B. positive Wirkung in Bezug auf Orts- und

Abb. 78: Beispielhafte Auszüge aus der Begrünungssatzung Leipzigs (Stadt Leipzig 2024: §§ 2, 4 und 6)

auf eigenem
Grund mit
positivem
Beispiel
vorangehen

Landschaftsgestalt, Klima und Klimaanpassung, Luftqualität, menschliche Gesundheit und Erholungseignung, Artenvielfalt und Biotopvernetzung, das Retentionsvermögen der Böden und den Wasserhaushalt.

5.3 Nutzung kommunaler Flächen

Wenn Sie die Maßnahmen und Erfordernisse Ihres Landschaftsplans zur nachhaltigen Gemeindeentwicklung Realität werden lassen möchten, dann bieten sich auch durch die Nutzung eigener, d. h. kommunaler Flächen Chancen. Hier können Sie Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege ohne Abstimmung mit anderen Flächeneigern oder Investitionen bspw. in Kauf oder Pacht weitgehend eigenständig verwirklichen. Eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sollte freilich immer erfolgen. Die **Vorbildwirkung kommunaler Aktionen** auf den gemeindeeigenen Flächen wiederum kann auch die Umsetzung naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Ziele in Bereichen befördern, die sich Ihrem direkten „Zugriff“ entziehen.



Falls sich land- oder forstwirtschaftliche Flächen in ihrem Besitz befinden, dann können Kommunen in **Kooperation mit Ihren Pächterinnen und Pächtern** für eine verträglichere Bewirtschaftung dieser Flächen sorgen. In Pachtverträgen ließe sich z. B. die Anlage von Blühstreifen, Lerchenfenstern und Hecken oder auch der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel vereinbaren. Es ist zu beachten, dass Voraussetzung für die Unterstützung durch einschlägige Förderprogramme (Kap. 5.8) mitunter eine Mindestlaufzeit der Flächenpacht ist. Der NABU bietet mit dem Projekt "Fairpachten" Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern kostenlose Beratung und Unterstützung zu diesem Thema an. Das Angebot umfasst die Suche nach geeigneten Maßnahmen, deren fachgerechte Ausführung, Fördermöglichkeiten und auch die Bereitstellung von Vertragsunterlagen.



Musterpachtverträge werden vom NABU im Rahmen des Projektes „Fairpachten“ zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus kann die naturschutzfachliche Unterhaltung kommunaler Flächen auch mittels **Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen** gewährleistet werden. Verfügen Sie nicht über genügend zeitliche, personelle und technische Ressourcen oder erfordert die Flächenunterhaltung spezielle Fachkenntnis, dann können Sie das Angebot einschlägiger Dienstleistungsunternehmen, zu denen auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen, nutzen. So kann die Pflege und Bewirtschaftung von z. B. Streuobstwiesen oder Feldhecken, Kopfweiden, Wäl dern oder wertvoller Wiesen vereinbart und umfassend geregelt werden.

Neben dem folgerichtigen Bestreben, die selbst initiierte Planung zumindest im eigenen Einflussbereich auch umzusetzen, enthält die Naturschutzgesetzgebung explizit an Kommunen gerichtete Vorgaben zur Verwirklichung ihrer Ziele. So sol-



Insbesondere bei der Unterhaltung geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. Kap. 4 BNatSchG erfordert eine fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung weitreichende Kenntnisse diesbezüglicher Vorschriften und Standards. So sind hierbei bspw. nur die Verwendung spezieller Kraftstoffe oder Bereifungen erlaubt oder bestimmte Zeitfenster einzuhalten.

len gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden. Das SächsNatSchG geht noch weiter und bestimmt über die bundesrechtliche Maßgabe hinaus, dass für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvolle Flächen der öffentlichen Hand vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt und, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Funktion nicht nachteilig verändert werden sollen (§ 1 Abs. 2 SächsNatSchG).

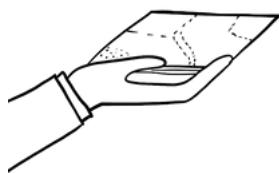
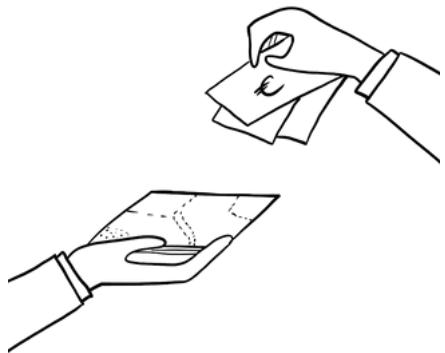
5.4 Grunderwerb und Vereinbarungen zur Nutzung nicht kommunaler Flächen

Flächenverfügbarkeit erleichtert die Umsetzung Ihres Landschaftsplans und setzt ein weitsichtiges Flächenmanagement der Gemeinde voraus. Falls Flächen im kommunalen Eigentum nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sind, ungeeignet erscheinen oder andere Vorhaben entgegenstehen, können Vorschläge aus dem Entwicklungskonzept Ihres Landschaftsplans auch über vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden.

Grundsätzlich besteht natürlich ebenso die Möglichkeit zum **Ankauf von Maßnahmenflächen**. Gem. § 1 Abs. 2 SächsNatSchG sollen der Freistaat, Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für den Erwerb von Flächen im Privateigentum auch Finanzierungen bereitstellen. Bei Grundstücksverkäufen besteht außerdem gem. § 38 SächsNatSchG ein Vorkaufsrecht für Landkreise und kreisfreie Städte, sofern es sich um für den Naturschutz besonders wichtige Flächen handelt. Da die Ausübung des Vorkaufsrechts aber mit Einzelprüfungen aller Grundstückskäufe verbunden wäre und viele Landkreise dem nicht nachkommen können, haben manche Landratsämter Allgemeinverfügung mit einem generellen Verzicht auf dieses Recht erlassen. Erkundigen Sie sich ggf. bei den zuständigen Stellen.

Da in den meisten Kommunen die finanziellen Möglichkeiten beschränkt sind, stellt sich die Frage nach Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb des kommunalen Haushalts. Der finanzielle Rahmen der Naturschutzbehörden für den Flächenerwerb ist oft noch stärker begrenzt. Dennoch kann im konkreten Einzelfall nachgefragt werden. Darüber hinaus sammelt die NABU Landesgruppe Sachsen Spenden, um durch Erwerb und Entwicklung von Naturschutzflächen diese dauerhaft zu sichern. Außerdem kann die [Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt \(LaNU\) aus Mitteln des Naturschutzfonds nach Maßgabe der zugehörigen Föderrichtlinie](#) auch bei der Flächensicherung helfen. Sofern die Durchführung von Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Verfügbarkeit dafür benötigter Flächen unmittelbar abhängt, können der Erwerb oder sonstige zivilrechtliche Sicherungen als Bestandteil eines Projektes unterstützt werden.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB können die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in Folge von Eingriffen in Natur und Landschaft auch durch **vertragliche Vereinbarungen** nach § 11 BauGB geregelt werden. Gegenstand von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB kann neben der Durchführung des Ausgleichs auch die Kostenübernahme sein. Auf Basis Ihres Landschaftsplans sind die gezielte Lenkung von Kompensationsmaßnahmen und konkrete Absprachen mit Eingriffsverursachern zur



Durchführung oder, bei Umsetzung durch die Gemeinde, auch Refinanzierung möglich.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer dinglichen Sicherung bspw. mittels Grunddienstbarkeit. Die Dienstbarkeit von Grundstücken, bspw. das Recht zur Beweidung oder eine Bebauungsbeschränkung, sollte vertraglich ausgearbeitet werden. Zusätzlich kann das vertraglich vereinbarte Nutzungsecht im Grundbuch eingetragen werden, was die Übertragbarkeit der Dienstbarkeit auf spätere Eigentümer/innen ermöglicht.

5.5 Vertragsnaturschutz

Vertragsnaturschutz ist ein strategisches, vorrangig anzuwendendes Instrument der Naturschutzbehörden, um auf Basis einer freiwilligen und individuell gestaltbaren Zusammenarbeit mit Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bspw. prägende Elemente der Kulturlandschaft oder wertvolle Lebensräume von Pflanzen und Tieren zu bewahren und ggf. deren Zustand zu verbessern. Vertraglich vereinbart werden z. B. bestimmte Nutzungsformen, die Anlage von Biotopen oder auch Pflegearbeiten und -zeitpunkte sowie Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

In der Ausgestaltung des Vertragsnaturschutzes sind die Naturschutzbehörden frei. Üblich sind Dienstleistungsverträge oder Vereinbarungen zur naturschutzgerechten Flächenbewirtschaftung (Bewirtschaftungsvereinbarung). Partner/innen sind meist Landnutzer/innen, aber auch eine Kooperation mit Naturschutzstationen oder Vereinen und Verbänden, bspw. Landschaftspflegeverbänden, sind möglich. Für die erbrachten Leistungen werden Aufwandspauschalen bzw. Erfüllungsprämien gewährt.

Aktuell dominiert allerdings die Lenkung von Naturschutz- und Landschaftspflegermaßnahmen in EU-kofinanzierte **Förderprogramme** ([Kap. 5.8](#)). Bedingungen wie Antragsfristen, Zyklen der Antragstellung und Verpflichtungszeiträume bzw. Zweckbindungsfristen sind hier programmabkömmig definiert.

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde, um zu prüfen, ob sich bestimmte Zielvorstellungen Ihres Landschaftsplans über deren Möglichkeiten realisieren lassen. Weitere Beratungsstellen ([Kap. 6.3](#)) zu Fördermöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen inkl. Teiche sind die Informations- und Servicestellen (ISS) in den Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) des LfULG, Naturschutzerberaterinnen und -berater sowie für Waldflächen der Staatsbetrieb Sachsenforst.

5.6 Förderung von Naturschutzmaßnahmen privater oder gemeinnütziger Träger

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die tatsächliche Verwirklichung der Entwicklungsvorschläge Ihres Landschaftsplans ist die Kooperationsbereitschaft privater Personen, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen. Als Eigentümer/innen bzw. Bewirtschafter/innen privater Flächen sind insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner Ihrer Gemeinde sowie Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Land-, Forst-, Wasser- und Fischereiwirtschaft wichtige Partner/innen in der Umsetzungsphase. Falls ansässig, sollten freilich auch größere Unternehmen aus den Bereichen Dienstleistung, Gewerbe und Industrie einbezogen werden. Nicht zuletzt sind Verbände und Vereine, insbesondere aus den Bereichen Natur- und Heimatschutz, wichtige Stützen in der Umsetzungsphase.

Da ein Landschaftsplan selbst keine Verbindlichkeit für die genannten Zielgruppen entfaltet, beruht das private oder gemeinnützige Engagement nahezu ausschließlich auf Freiwilligkeit durch Überzeugung und Überzeugungsarbeit. Suchen Sie deshalb unbedingt den **Dialog**! Kommunizieren Sie den Mehrwert einer ökologisch nachhaltigen und landschaftsverträglichen Flächennutzung, die Synergieeffekte in Bezug auf bspw. Klimaresilienz, Wohn- und Lebensqualität und Standortvorteile. Investieren Sie in Beratungsangebote, die sowohl naturschutzfachliche als auch finanzielle Unterstützung privater Initiativen zum Inhalt haben.

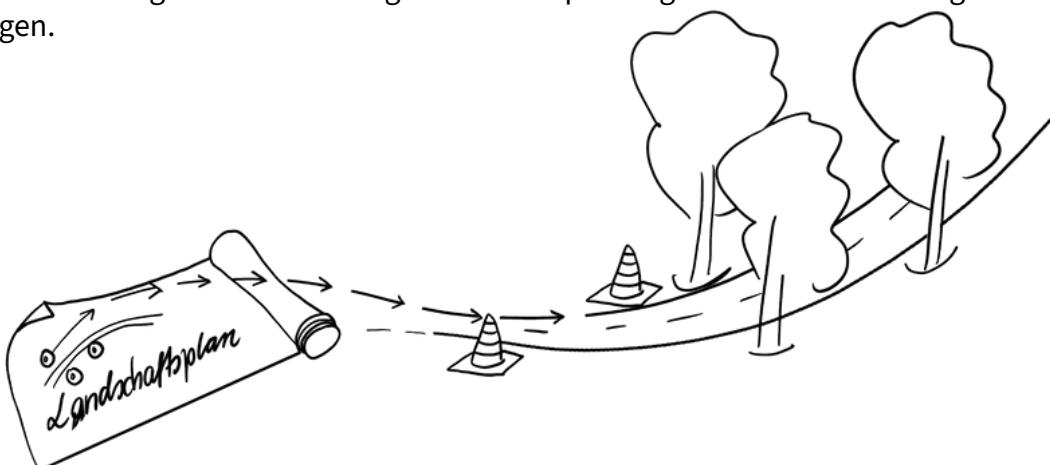


Setzen Sie von Anfang an auf umfassende Beteiligung ([Kap. 4.4](#)) als grundlegende Voraussetzung für Akzeptanz und Kooperationswillen. Nutzen Sie auch die in [Kap. 5.3](#) vorgestellten Möglichkeiten, freiwillige Leistungen auf eine verbindlichere und nachvollziehbare Basis zu stellen.

5.7 Einbeziehung von Trägern der Fachplanung

Die in Ihrem Landschaftsplan angedachten Maßnahmen können auch im Kontext der Planungen und Vorhaben anderer Fachplanungen (v. a. der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, aber bspw. auch der Verkehrsplanung) Verwirklichung finden. **Auf direktem Wege** setzt dies Dialog und Überzeugungsarbeit, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, voraus.

Indirekt umsetzbar sind landschaftsplanerische Vorschläge im Zuge von Fachplanungen v. a. über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§13-17 BNatSchG). Die aufgrund von Fachplanungen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind, soweit unvermeidbar, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollten sich an den Darstellungen des Landschaftsplans orientieren. Als Träger öffentlicher Belange werden Gemeinden an Fachplanungen beteiligt und können in diesem Rahmen sowohl geeignete Kompensationsflächen als auch -maßnahmen aus ihrem Landschaftsplan zur Nutzung bzw. Umsetzung durch Fachplanungs- bzw. Vorhabenträger vorschlagen.



Außerdem besteht die Möglichkeit bei direkten Anfragen von Eingriffsverursachern nach möglichen Kompensationsmaßnahmen, konkrete Vorschläge auf Basis des Landschaftsplans zu unterbreiten. Weitere Umsetzungsmöglichkeiten können sich über die Ökoflächenagentur Sachsen ergeben, sofern dieser Flächen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte der vorliegende Landschaftsplan generell als Grundlage kommunaler Äußerungen und Empfehlungen im Rahmen von Stellungnahmen zu Plänen und Vorhaben Dritter dienen.

5.8 Fördermöglichkeiten zur Planumsetzung

Finanzielle Mittel sind ein ganz entscheidender Faktor für die Realisierung von Zielen und Maßnahmenvorschlägen Ihres Landschaftsplans. Eine anteilige Finanzierung ist durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln möglich. Zwar ist die Förderlandschaft nicht leicht überschaubar, aber Investitionen in die Suche nach passenden Programmen können sich im Wortsinn auszahlen.

Ein Anrecht auf Förderung besteht nicht. Finanzielle Unterstützungen werden aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln auf Antrag bewilligt, wenn die jeweiligen Förderbedingungen erfüllt und entsprechende Mittel verfügbar sind. Achten Sie bei der Wahl eines Förderprogramms nicht nur auf den Fördergegenstand. Auch die Förderkulisse, Antragsfristen und Angaben zu jeweils Antragsberechtigten sind wesentliche Aspekte. Nicht in allen Programmen sind bspw. die Gemeinden selbst antragsberechtigt. Mitunter ist die Antragstellung Verbänden oder auch Nutzerinnen und Nutzern der angedachten Maßnahmenflächen vorbehalten. Darüber hinaus sind nicht alle von Institutionen des Bundes publizierten Programme auch in allen Bundesländern anwendbar. Auch innerhalb des Freistaates Sachsen beziehen sich bestimmte Angebote auf eine bestimmte räumliche Kulisse, wie z. B. die LEADER-Gebiete.

suchen und
finden

Die Rahmensetzungen für Förderprogramme sind aufgrund der begrenzten Laufzeit von Förderperioden wie auch Änderungen in der Organisationsstruktur und Zielausrichtung von Behörden und Institutionen kurzlebig und können sich in absehbarer Zeit ändern. Bitte informieren Sie sich aktuell bei den zuständigen Anlaufstellen ([Kap. 4.7](#) und [6.3](#)) und nutzen Sie die nachfolgend kurz vorgestellten, wichtigsten Förderdatenbanken.

Förderdatenbank des BMEW (ehemals BMWK)



- Übersicht über die wichtigsten Förderorganisationen von Bund, Ländern und EU
- Suchfunktion für Förderprogramme und Finanzhilfen nach Thema, Fachgebiet oder Region
- Filtermöglichkeiten u. a. nach Fördergebiet, Förderbereich (u. a. ländliche Entwicklung, Umwelt- und Naturschutz), Förderberechtigten und Förderart

Förderdatenbank des BMUKN (ehemals BMUV)



- Übersicht über alle Förderprogramme des BMUV
- Filtermöglichkeit nach Themenbereich (u. a. Artenschutz, Bodenschutz, Klimaanpassung), Fördergebiet und Förderberechtigten

Förderkompass des SMIL



- verschiedene Förderbereiche
- relevant v. a. Regionalentwicklung (mit Teilbereichen ländliche Entwicklung, Denkmalförderung u. a.)
- Stadtentwicklung (mit Teilbereichen nachhaltige Stadtentwicklung, Rückbau Wohngebäude, Brachenberäumung u. a.)
- Fach-/Förderthemen sowie Fördergebiete in interaktiver Karte auswählbar

Förderportal des SMUL



- Informationen zu Förderrichtlinien des SMUL systematisiert nach Förderbereichen (u. a. Klimaschutz und Energie, Landwirtschaft, nachhaltige Flächenbewirtschaftung, Naturschutz, Wald und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz)
- mit Schnellzugriff auf neue Förderrichtlinien
- ergänzend Informationen zu ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (u. a. Finanzierung von LEADER)
- GAK = Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (u. a. Finanzierung der RL Natürliche Erbe)
- LIFE = europäisches Förderprogramm für Umwelt und Klimaschutz (Förderschwerpunkte u. a. Naturschutz und Biodiversität, Energiewende, Klimaschutz und -anpassung)



Weitere Informationen speziell zur Naturschutzförderung enthalten die Webseiten des SMUL.

Die nachfolgend aufgelisteten Programme und Förderrichtlinien (RL) zeigen eine Auswahl von für die Umsetzung landschaftsplanerischer Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge besonders relevanten Finanzierungsmöglichkeiten.

der richtige Topf

Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz (ANK)



Ziel: verbesserter Klimaschutz, Stärkung von Ökosystemen, Synergien Klimaschutz und Erhaltung der Biodiversität

Bestandteile u. a.:



- RL natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen
- RL Klimaangepasstes Waldmanagement Plus
- RL zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von KlimaWildnisBotschafterinnen und -botschaftern als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (RL KlimaWildnis)
- RL Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden (RL InAWi)
- RL Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore (RL 1.000 Moore)



Weiterführende Informationen zum Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz finden Sie auf den Webseiten des BMUKN.

Ein Beispiel:



Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS) im Rahmen des ANK

Ziel: frühzeitige und systematische Anpassung an Hitzeperioden, Starkregenereignisse, Hochwasser und andere Folgen des Klimawandels

u. a. förderfähig:

- Erstellung von Klimaanpassungskonzepten
- Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Klimaanpassung

Weiterführende Informationen zum ANK-DAS-Förderfenster finden Sie auf den Webseiten der Bundesgesellschaft Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG).



LEADER-Förderung im Freistaat Sachsen

Ziel: Stärkung und nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte

Handlungsfelder u. a.:

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Tourismus und Naherholung
- Natur und Umwelt

Förderkulisse und Anlaufstelle:

- anerkannte LEADER-Gebiete mit jeweils eigenem Regionalmanagement



Weiterführende Informationen zur LEADER-Förderung finden Sie auf den Webseiten des SMIL.



Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung (FRL LE/2014)

Ziel: positive Entwicklung der Agrarstruktur, Verbesserung der Infrastruktur und nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Gebiete

Handlungsfelder u. a.:

- ländliche Neuordnung
- Programm „Vitale Ortskerne und Ortszentren im ländlichen Raum“
- Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum“



Weiterführende Informationen zur Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung finden Sie auf den Webseiten des SMIL.

Förderrichtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE

Ziel: klima- und umweltgerechte Stadterneuerung, Verbesserung der Lebenssituation der Einwohnerinnen und Einwohner

Handlungsfelder u. a.:

- Verringerung der CO2-Emissionen (z. B. Ausbau von Fuß- und Radwegen)
- Verbesserung der Stadtökologie (z. B. Schaffung von Grün- und Wasserflächen, naturnahe Umgestaltung von Grünflächen oder Nutzbarmachung brachliegender Flächen)

Förderkulisse:

- sächsische Städte und Gemeinden mit mind. 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern



Lesen sie mehr zu den Auswahlkriterien zum Programm des Freistaates Sachsen für den EFRE.



Weiterführende Informationen zur Förderrichtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung finden Sie auf den Webseiten des SMIL.

Ein Großteil der einschlägigen Förderrichtlinien ist auf den Webseiten des SMUL detailliert vorgestellt.

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)



Förderbereiche u. a.: Biotopgestaltung und Artenschutz; Technik und Ausstattung

Fördergegenstände: u. a. Anlage und Pflege von Offenland- und Waldbiotopen sowie Teichen, bspw. Kopfbaumschnitt, Sanierung von Streuobstwiesen, Anlage von Feldgehölzen, Pflanzung von Baumreihen, Sanierung von Stützmauern



Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023)



Fördergegenstände: u. a.: Investitionen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, z. B. Maßnahmen an Gebäuden, Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt, Maßnahmen zum Erosionsschutz, zur Verbesserung der Hitze- und Dürresilienz, Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, Investitionen zum Ausbau erneuerbarer Energien



Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontamination von Standorten (FRL FrDS/2024)



Fördergegenstände: u. a. Sanierung von Altlasten und Grundwasserschäden, Entsiegelungsmaßnahmen





Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz (FRL GH/2024)



Fördergegenstände: Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, Renaturierung und Durchgängigkeit; Maßnahmen des Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements



Förderrichtlinie Insekenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)



Fördergegenstände: insb. insektenfreundliche Maßnahmen auf Acker und Grünland, z. B. mehrjährige Blühstreifen auf Acker, partielle Grünlandmahd



Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023)



Förderschwerpunkte: Wasserqualität, Biodiversität, Bodenschutz, Wald und genetische Ressourcen

Fördergegenstände: u. a. Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungssauen, Begrünung von Ackerflächen, artenreiche Ackerrandstreifen, Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Wälder nach Erstaufforstung



Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2023)



Fördergegenstände: ökologische Anbauverfahren



Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (FRL SWW/2016)



Fördergegenstände: u. a. Neubau von Regenrückhaltebecken, Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung, Schwammstadtmaßnahmen



Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon (FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023)



Fördergegenstände: u. a. Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung biodiversitätsfördernder grüner Infrastruktur im Siedlungsbereich wie bspw. Dach- und Fassadenbegrünungen und Anlage von Grünflächen sowie Lärmschutzmaßnahmen wie bspw. Lärmschutzwände und grüne Gleisanlagen, Schwammstadtmaßnahmen



Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023)



Fördergegenstände: u. a. Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft, naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung, Naturschutzteiche

Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (FRL WuF/2023)



Fördergegenstände: Waldflächenmehrung, Waldumbau, Waldschutzmaßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen



Nutzen Sie auch die Expertise der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) sowie Informations- und Servicestellen (ISS) des LfULG ([Kap. 6.3](#)).

Eine weitere Möglichkeit bietet sich mit dem Naturschutzfond der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU), der bspw. für Biotopverbundprojekte genutzt werden kann.

Seit 2022 sind außerdem die Förderprogramme Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Auenprogramm im Blauen Band, chance.natur (Naturschutzgroßprojekte), Projektförderung Entwicklung und Erprobung sowie der Wildnisfonds und das Nationale Artenhilfsprogramm im Bundesnaturschutzfond vereint.



Förderrichtlinie des Naturschutzfonds der LaNU



Mehr Informationen zum **Bundesnaturschutzfond** hält das BfN bereit.

6. Und was ist sonst noch hilfreich?

Praxisorientierte Anhänge

Die nachfolgenden Kapitel enthalten eine umfängliche Sammlung der im Zuge der Planung, Erarbeitung und Umsetzung eines Landschaftsplans relevanten Grundlagen. Neben Rechtsquellen, kartografischen Quellen und weiterführender Literatur sind aber auch Anlaufstellen für ihre organisatorischen, fachlichen und rechtlichen Fragen benannt.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die in der vorliegenden Handreichung zitierten Rechtsnormen, also Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse, Ordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie als Bestandteil des Verfahrens der Rechtsetzung Bekanntmachungen (letzter Zugriff am 18.06.2025), sind nachfolgend alphabetisch sortiert aufgeführt und können mit einem Klick direkt aufgerufen werden.

BAnz AT 12.12.2023 B1 Amtlicher Teil des Bundesanzeigers. Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz: Bekanntmachung der ab dem 01.01.2024 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 28.11.2023.



BauGB Baugesetzbuch vom 23.06.1960, zuletzt geändert am 20.12.2023.



BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021.



Beschluss 2017/37 Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich vom 05.10.2017.



Beschluss 2017/37 Anlage 2: Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich. Bedarfsbeschreibung. Version 1.1 vom 30.09.2016.



BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzmisionsschutzgesetz) vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 24.02.2025.



BlmSchV Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010, zuletzt geändert am 13.10.2021.



BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024.



EEG Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.14, zuletzt geändert am 21.02.2025.



EGovG Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) vom 25.07.2013, zuletzt geändert am 19.07.2024.



ELC Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20.10.2000. Council of Europe. Sammlung europäischer Verträge – Nr. 176.



EStG Einkommenssteuergesetz vom 16.10.1934 in der Fassung und Bekanntmachung vom 08.10.2009, zuletzt geändert am 23.12.2024.



GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013, zuletzt geändert am 05.12.2024.



HOAI Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 10.07.2013, zuletzt geändert am 22.03.2023.



NatSchAvo Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung) vom 30.03.1995, in der Fassung vom 01.01.2002.



OZG Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) vom 14.08.2017, zuletzt geändert am 19.07.2024.



OZGÄndG Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz) vom 19.07.2024. Bundesgesetzblatt Nr. 245 vom 23.07.2024.



PlanZV Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021.



RL 2014/24/EU Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG



ROG Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 22.03.2023.



SäHO Sächsische Haushaltsordnung vom 10.04.2001, in der Fassung vom 03.06.2021.



SächsBO Sächsische Bauordnung vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 01.03.2024.



SächsEGovG Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz) vom 08.11.2019, in der Fassung vom 13.05.2021.



SächsGemO Sächsische Gemeindeordnung vom 09.03.2018, zuletzt geändert am 29.05.2024.



SächsLPIG_Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz) vom 11.12.2018, in der Fassung vom 28.09.2023.



SächsNatSchG_Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 06.06.2013, in der Fassung vom 17.08.2024.



SächsUIG_Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz) vom 01.06.2006, in der Fassung vom 01.01.2023.



SächsUVPG_Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25.06.2019, in der Fassung vom 13.12.2019.



SächsVergabeG_Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz) vom 14.02.2013, zuletzt geändert am 27.04.2019.



SächsWaldG_Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10.04.1992, in der Fassung vom 01.01.2023.



TA Lärm_Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017.



TA Luft_Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021.



UIG_Umweltinformationsgesetz vom 22.12.2004, zuletzt geändert am 25.02.2021.



UVPG_Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 23.10.2024.



VgV_Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) vom 12.04.2016, zuletzt geändert am 07.02.2024.



VO (EU) 2024/1991_Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung).



VOL/A_Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A vom 20.11.2009.



VwV Biotopschutz_Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotop vom 27.11.2008, in der Fassung vom 19.12.2008.



WHG_Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 22.12.2023.



6.2 Daten- und Informationsgrundlagen

Der Zugriff auf relevante Datengrundlagen zur freien Nutzung bei der Erarbeitung von Landschaftsplänen ist seit der „Open Data Offensive“ der Bundesregierung 2020 deutlich vereinfacht und in vielen Fällen gebündelt über zentrale Open Data-Portale bzw. Geoportale unterschiedlicher Fachämter möglich. Gerade digital verfügbare Daten unterliegen jedoch einer ständigen Aktualisierung, Veränderung der Datenstruktur oder auch Zuordnung. Die nachfolgende Übersicht kann insofern nur eine Momentaufnahme ohne Anspruch auf Vollständigkeit sein.



Standardisierte, flächendeckende Erfassungen - wie sie bspw. für Bodendaten und Biotoptypen zur Verfügung stehen - müssen ggf. lediglich teilweise durch Vor-Ort-Kartierungen aktualisiert oder differenziert werden.

Datengrundlagen auf Basis von Einzelbeobachtungen (z. B. Art-Daten) hingegen lassen nur begrenzt Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort zu, da die Erfassungsergebnisse lokal stark abweichen können.

Tab. 3: Übersicht über Daten- und Informationsgrundlagen zur Erarbeitung eines Landschaftsplans

Planerische Grundlagen

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Landesentwicklungsplan (LEP) <i>(inklusive Landschaftsprogramm und Umweltbericht)</i>	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)	PDF: Text und Karten	Landesentwicklungsplan
Regionalpläne			
<i>(inklusive Landschaftsrahmenpläne und Umweltberichte sowie ggf. Teilstreitstellungen)</i>			
• Leipzig-Westsachsen	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	PDF: Text und Karten	Regionalplan Leipzig-Westsachsen
• Chemnitz	Planungsverband Region Chemnitz	Shapes und PDF: Text und Karten	Regionalplan Region Chemnitz
• Oberes Elbtal/Osterzgebirge	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	Shapes und PDF: Text und Karten	Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge
• Oberlausitz-Niederschlesien	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	PDF: Text und Karten	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien
Flächennutzungs-/Landschaftspläne der Städte/Gemeinden	Stadt-/Gemeindeverwaltung		Text und Karten entsprechend des jeweiligen Digitalisierungsstandes, direkte Anfrage analoger bzw. digitaler Daten oder Download von der Website der Städte/Gemeinden
Bebauungs-/Grünordnungspläne der Städte/Gemeinden	Stadt-/Gemeindeverwaltung		Text und Karten entsprechend des jeweiligen Digitalisierungsstandes, direkte Anfrage analoger bzw. digitaler Daten oder Download von der Website der Städte/Gemeinden
evtl. vorhandene informelle Entwicklungspläne/-konzepte oder Sondergutachten <i>(bspw. kommunale Erholungs-, Gewässer-, Klimaanpassungs- oder Biotopverbundkonzepte; Sondergutachten zu speziellen faunistischen Fragestellungen)</i>	Kreis-/Stadt-/Gemeindeverwaltung		Text und Karten entsprechend des jeweiligen Digitalisierungsstandes, direkte Anfrage analoger bzw. digitaler Daten oder ggf. Download auf der Website der Städte/Gemeinden

Kartendienste und topografische Grundlagen

Kartendienste Themenübergreifend

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Sachsenatlas	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)	Kartenanwendung	 Sachsenatlas
iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	Kartenanwendung	 iDA
Topografie			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Topografische Kartendarstellung (basemap.de Web Raster)	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	Geodatendienste	 basemap.de
Digitale Landschaftsmodelle (DLM)	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)	Shape od. NAS	 DLM
Digitale Oberflächenmodelle (DOM)	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)	XYZ-Textformat od. GeoTIFF	 DOM
Digitale Geländemodelle (DGM)	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)	XYZ-Textformat od. GeoTIFF	 DGM
Digitale Orthophotos (DOP)	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)	GeoTIFF Kartenanwendung	 DOP  DOP - Kartenanwendung

naturschutzfachliche Grundlagen (auch enthalten in: planerische Grundlagen)

Naturraum			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Landschaftsgliederung Sachsen (Karte 6 des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape	 Landschaftsgliederung
• Erläuterungen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PDF: Text	 Landschaftsgliederung - Erläuterungen
• Weiterführende Informationen (Naturraum und Landnutzung, u.a. landschaftsökologische Charakterisierung von 30 Naturräumen)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PDF: Text	 Landschaftsgliederung - Infos
Naturraumeinheiten (Naturregionen, Makrogeochoren, Mesogeochoren, Mikrogeochoren)	IÖR Forschungsdatenzentrum (FDZ)	Kartenanwendung	 Naturraumeinheiten
biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands	Bundesamt für Naturschutz (BfN)	PDF: Text und Karte	 Haupteinheiten
Weitere Naturraumbeschreibungen			
• Naturräume in Sachsen	Mannsfeld, K.; Richter, H. 1995	analog	
• Werte unserer Heimat bzw. Werte deutscher Heimat	Akademie der Wissenschaften der DDR, Geografisches Institut, Arbeitsgruppe Heimatforschung	analog	
• Sächsische Heimatblätter	Zeitschrift für sächsische Geschichte, Denkmalpflege, Natur und Umwelt	analog	

Schutzgebiete und -objekte Naturhaushalt

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Natura 2000 - Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS) • weiterführende Informationen (bspw. Standarddatenbögen und Managementpläne der FFH-/ Vogelschutzgebiete)	Shape od. Geodatendienst PDF: Text	 Natura 2000-Gebiete  FFH-Gebiet-Info  Vogelschutzgebiete-Info
Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalpark, Naturparke, Biosphärenreservat, Flächennaturdenkmäler	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS) • weiterführende Informationen (Definitionen, Schutzgebietsverzeichnisse und Internetpräsenzen)	Shape od. Geodatendienst Website	 Schutzgebiete  Schutzgebiete-Info
Nationale Naturmonumente (Ausweisungsprozess in Sachsen derzeit noch nicht abgeschlossen)	Bundesamt für Naturschutz (BfN)	Kartenanwendung	 Nationale Naturmonumente
Geschützte Landschaftsbestandteile	Stadt-/ Gemeindeverwaltung		direkte Anfrage der Gebietsgrenzen bei den Städten/Gemeinden
Naturwaldzelle	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS, FGIS_services)	Geodatendienst Shape auf Anfrage	 Naturwaldzelle  Naturwaldzelle - Anfrage
Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellschutzgebiete)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 Wasserschutzgebiete
Welterbestätten	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)	Website	 Welterbe

Wald (selektive Biotopkartierung im Wald siehe: Lebensräume/WBK)

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Waldfächen (Wald nach SächsWalDg)	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS, FGIS_services)	Geodatendienst Shape auf Anfrage	 Wald  Wald - Anfrage
Waldfunktionskartierung (WFK) (Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in den Bereichen Boden, Wasser, Luft, Natur, Landschaft, Kultur und Erholung)	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS, FGIS_services)	Geodatendienst Shape auf Anfrage	 Waldfunktionskartierung  Waldfunktionskartierung - Anfrage
• Grundsätze und Verfahren zur Erfassung	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)	PDF: Text	 Waldfunktionskartierung - Info
weitere forstliche Karten (bspw. forstliche Klimastufen, Waldbrandgefährtenklassen, forstliche Wuchsgebiete und -bezirke)	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS, FGIS_services)	PDF: Karten	 Forst

Geologie

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Geologische Karten (GK) (bspw. GK25, GK50 Eiszeit, GK50 Lithofazieskarte Quartär)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Geodatendienst od. Kartenanwendung	 geologische Karten

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
weitere geologische Karten (GK) (bspw. geomorphologische, geophysikalische, geothermische, hydrogeologische Karten)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	spezifische Datenformate, z.T. mit spezifischer Software	 weitere geologische Karten
Boden/Fläche (für z. B. landschaftliche Transformation Datengrundlagen auch in Topografie und Kulturlandschaft/Kultur- und sonstige Sachgüter)			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Bodenübersichtskarte 1:400.000 (BÜK400)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 BÜK400
Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200)	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten	Geodatendienst	 BÜK200
Bodenkarte 1:50.000 (BK50) (umfängliche Bodeninformationen bspw. Bodentyp, Bodenart, Substrattyp)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 BK50
• Leitbodenprofile Generallegende		Exceltabelle	 Leitbodenprofile
• Anmerkungen zur BK50		PDF: Text	 BK50 - Anmerkungen
Bodenschätzung (BS) (bspw. Bodenart, natürliche Ertragsfähigkeit, nutzbare Feldkapazität)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 BS
• Erläuterung der Datenfelder	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PDF: Text	 BS - Erläuerungen
Bodenfunktionskarten (bspw. natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Puffereigenschaften, Wasserspeichervermögen)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 Bodenfunktionskarten - Basis BK50
• auf Basis der BK50		Shape od. Geodatendienst	 Bodenfunktionskarten - Basis BS
• auf Basis der BS		Shape od. Geodatendienst	
Bodenempfindlichkeitskarten (bspw. Empfindlichkeit gegenüber Wind-/Wassererosion oder Stoffeinträgen)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 Bodenempfindlichkeitskarten - Basis BK50
• auf Basis der BK50		Shape od. Geodatendienst	 Bodenempfindlichkeitskarten - Basis BS
• auf Basis der BS			
Bodenkennwerte (auf Basis der BK50) (bspw. nutzbare Feldkapazität, potenzieller Wurzelraum, Luftkapazität)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 Bodenkennwerte - Basis BK50
Bodenversiegelung (mittlerer Versiegelungsgrad)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 Bodenversiegelung

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Erosionsgefährdungskarten (Wassererosion unter Berücksichtigung von Niederschlagsreihen, Winderosion unter Berücksichtigung von Windgeschwindigkeiten)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 Erosionsgefährdungskarten
Verdichtungsempfindlichkeit	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 Verdichtungsempfindlichkeit
Bodenkundliche Aufschlüsse	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 bodenkundliche Aufschlüsse
Geochemische Übersichtskarte (GÜK) (bspw. Konzentration von Schwermetallen im Boden)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 GÜK
Nitratbelastete Gebiete	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 nitratbelastete Gebiete
Sächsisches Altlastenkataster (SALKA)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	Anfrage bei Bodenschutzbehörde der zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte	 SALKA
Fachinformationssystem Boden (FIS Boden) (Datenfelder und Schlüsselreferenzen)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) 2022	PDF: Text	 FISBODEN
Bodenbewertungsinstrument Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) 2022	PDF: Text	 Bodenbewertungsinstrument

Wasser (hydrogeologische Grundlagen siehe: Geologie; weitere Datengrundlagen insb. auch in Klima)

Oberirdische Gewässer / Grundwasser

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Oberirdische Gewässer (Gewässernetz, oberirdische Einzugsgebiete, Strukturkartierung, Fließgewässerlandschaften, Gewässergütedaten, Nährstoffeinträge, Querbauwerke, Durchflusskennwerte, Auenprogramm)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 oberirdische Gewässer
Grundwasser (Grundwasserstände, -dynamik, -messstellen, -neubildung, Ausweisungsmessnetz nitratbelasteter Gebiete)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 Grundwasser
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (bspw. Messstellen, Zustand, Bewirtschaftungsziele)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 WRRL

• Gewässerbewertung

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
<ul style="list-style-type: none"> Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen 	Bundesministerium für Umwelt(BMU)	PDF: Text	 Steckbriefe
Wasserbuch <i>(Wasserrechte und wasserwirtschaftlich begründete Schutzgebiete)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Fachanwendung Wasserhaushaltsportal Sachsen)	Geodatendienst od. Kartenanwendung	 Wasserbuch
Hochwasser			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Überschwemmungsgebiete <i>(festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Überschwemmungsgefährdete Gebiete)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 Überschwemmungsgebiete
Hochwasserentstehungsgebiete	Landesdirektion Sachsen (LDS)	Shape	 Hochwasserentstehungsgebiet
Hochwasserrisikogebiete <i>(Bewertung des Hochwasserrisikos für alle Gewässer)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 Hochwasserrisikogebiete
Hochwasserrisikokarten <i>(potentielle hochwasserbedingte nachteilige Auswirkungen in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko auf Schutzgüter)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 Hochwasserrisikokarten
weitere Hochwasserkarten <i>(bspw. Hochwassergefahrenkarte, Gefahrenhinsweiskarte)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Geodatendienst od. Kartenanwendung	 weitere Hochwasserkarten
Klima/Luft/Lärm (Datengrundlagen insb. auch in Topografie, Geologie, Wald, Boden und Wasser/Grundwasser, Arten und Lebensräume)			
Klima/Klimawandel			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Regionales Klimainformationssystem (ReKIS) <i>(Daten zu Niederschlag, Temperatur, Strahlung, Wind, Verdunstung, Wasserbilanz/IST-Zustand und Klimaprojektions-Szenarien)</i>	Technische Universität Dresden (TUD), Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (ReKIS)	Rasterdateien (ASCII), JPEG od. Kartenanwendung	 ReKIS
<ul style="list-style-type: none"> weiterführende Informationen 		Website	 ReKIS - Info
Hinweiskarte Starkregengefahren	Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (BKG)	Geodatendienst	 Starkregengefahren
Klimawandel und Wasserhaushalt (KliWES 2.1) <i>(sachsenweite Daten zu bspw. Niederschlag, Verdunstung und Abfluss der Gewässereinzugsgebiete/IST-Zustand und Klimaprojektions-Szenarien)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Fachanwendung Wasserhaushaltsportal Sachsen)	Shape od. Kartenanwendung	 KLiWes
Luft/Lärm			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG <i>(bspw. Tierhaltung, Windenergieanlagen, Biogasanlagen...)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Emissionskataster)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung (teilweise)	 genehmigungsbedürftige Anlagen

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Luftschadstoffe (aktuelle Messwerte)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	Kartenanwendung	 Luftmessnetz
Verkehrsmengenkarte (2010, 2015, 2021)	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Website (Downloadlinks unter der Rubrik Verkehrsstatistik)	 Verkehrsmengen
Landesverkehrsprognose (2025, 2030)	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Website (Downloadlinks unter der Rubrik Verkehrsstatistik)	 Verkehrsprognosen
Lärmkartierung	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 Lärmkartierung

Arten und Lebensräume/Biodiversität

Arten

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
FFH-Arthatabite	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 FFH-Arthatabite
Artdaten der Zentralen Artdatenbank (ZenA)		Kartenanwendung	 ZenA - online
<ul style="list-style-type: none"> • Artenzahl- und Rasterverbreitungskarten • Punktdaten 	<ul style="list-style-type: none"> direkte Anfrage bei zuständiger Naturschutzbehörde der Landkreise bzw. kreisfreien Städte 	Shape auf Anfrage	 ZenA - Anfrage

Artenliste und Rote Listen Sachsens	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PDF: Text	 Artlisten und Rote Listen Sachsens
--	---	-----------	--

Lebensräume

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
FFH-Lebensraumtypen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 FFH-Lebensraumtypen
IS SaND Biotope	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 IS SaND
Biotope aus Pflegeflächen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 Biotope Pflegeflächen
Biototypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Geodatendienst od. Kartenanwendung	 BTLNK
<ul style="list-style-type: none"> • Kartiereinheiten 2005 • Beschreibung der Kartiereinheiten 2005 	<ul style="list-style-type: none"> Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS) 	<ul style="list-style-type: none"> PDF: Text PDF: Text 	<ul style="list-style-type: none">  BTLNK - Kartiereinheiten - Liste  BTLNK - Kartiereinheiten - Beschreibung

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Selektive Biotopkartierung (SBK 2 u. 3)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS) • Kartieranleitung zur Aktualisierung der Biotopkartierung	Shape, Geodatendienst od. Kartenanwendung	 SBK
Waldbiotopkartierung (WBK)	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	PDF: Text	 SBK - Kartieranleitung
	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS, FGIS_services)	Geodatendienst Kartenanwendung	 WBK - Geodatendienst  WBK - Kartenanwendung
	• Kartieranleitung zur Aktualisierung der WBK	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	 WBK - Kartieranleitung
Sächsisches Informationssystem für Moore und organische Nassstandorte (SIMON) <i>(Lage und Verbreitung von Mooren und anderen organischen Nassstandorten)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	Geodatendienst	 SIMON
	• weiterführende Informationen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	 SIMON - Info
Natürliche Waldentwicklung	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape od. Geodatendienst	 natürliche Waldentwicklung
Biotopverbund (Landesebene) <i>(Kern- und Verbindungsflächen, potenzielle artspezifische Habitatflächen)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Shape	 Biotopverbund
Potentielle natürliche Vegetation			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Übersichtskarte der potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) <i>(1 : 300.000, 1 : 50.000)</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Portal LUIS)	Geodatendienst od. Kartenanwendung	 pnV
• weiterführende Informationen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PDF: Text	 pnV - Info
Landschaftsgestalt/Erholung (Datengrundlagen insb. auch in planerische Grundlagen, Topografie, Naturraum, Schutzgebiete, Wald, Wasser, Klima/Luft/Lärm, Arten und Lebensräume, Kulturlandschaft)			
Landschaft			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Bundesweit bedeutsame Landschaften für Vielfalt, Eigenart, Schönheit	Bundesamt für Naturschutz (BfN)	Kartenanwendung od. PDF: Karte	 bedeutsame Landschaften Vielfalt, Eigenart, Schönheit
		GIS-Daten auf Anfrage	
Erholung			
Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Erholungseinrichtungen • Kur- und Erholungsorte	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)	PDF: Liste	 Kur-/Erholungsorte

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Wegenetz			
• Topografische Freizeitkarten (Wander-, Naturpark- und Rad-/Wanderkarten)	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)	analog auf Bestellung	 Freizeitkarten - Bestellung
• Reitwege	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS, FGIS_services)	Geodatendienst	 Reitwege

Mensch/menschliche Gesundheit (Datengrundlagen insb. auch in planerische Grundlagen, Topografie, Naturraum, Wald, Wasser, Klima/Luft/Lärm, Arten und Lebensräume, Landschaftsgestalt/Erholung)

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Gemeindestatistik Sachsen (bspw. Flächengröße, Bevölkerungsstand...)	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (StLA)	Website	 Gemeindestatistik

Kulturlandschaft/Kultur- und sonstige Sachgüter (Datengrundlagen insb. auch in planerische Grundlagen, Naturraum, Schutzgebiete,Landschaftsgestalt/Erholung)

Historische Karten und Kulturlandschaften

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Historische Karten (bspw. Messstischblätter, Äquidistantenkarten, Meilenblätter...)			
• Ab dem 18. Jahrhundert	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN, Anwendung Slider)	Kartenanwendung Geodatendienst (Direktlink)	 GeoSN - Kartenanwendung  GeoSN - Geodatendienst (Direktlink)
• Ab dem 16. Jahrhundert	Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB Dresden, Kartenforum oder virtuelles Kartenforum)	Kartenanwendung	 SLUB - Kartenanwendung
• Berliner Meilenblätter	Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW, Geoportal)	Geodatendienst	 HTW - Karten- und Downloaddienste
Historische Kulturlandschaften Sachsens			
• weiterführende Informationen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PDF: Karte PDF: Text	 historische Kulturlandschaften - Karten  historische Kulturlandschaften - Info
Bundesweit bedeutsame Landschaften für das natürliche und kulturelle Erbe und für das Landschaftserleben/ die landschaftsbundene Erholung			
• Steckbriefe	Bundesamt für Naturschutz (BfN)	Kartenanwendung od. PDF Shape auf Anfrage	 bedeutsame Landschaften Natur-/Kulturerbe
Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen (Ortsformen, Flurformen...)			
	Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	Website	 bedeutsame Landschaften Natur-/Kulturerbe - Steckbriefe

Denkmale

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
Archäologische Denkmäler und Fundstellen			
	Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA, Dokumentations- und Informationssystem Archäologie - DIA)	Shape auf Anfrage	 archäologische Denkmäler - Anfrage

Informationsgehalt	Quelle	Datenformat	Online zu finden unter:
• weiterführende Informationen	Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA, Dokumentations- und Informationssystem Archäologie - DIA)	PDF: Text	 archäologische Denkmäler - Info
• Dokumentations- und Informationssystem Archäologie (DIA)	Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA, Dokumentations- und Informationssystem Archäologie - DIA)	Website	 DIA - Website
Denkmaldatenbank (DIVIS) <i>(u. a. Einzeldenkmale, Sachgesamtheiten und Denkmalschutzgebiete)</i>	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD, Denkmaldatenbank - DIVIS)	Geodatendienst od. Kartenanwendung	 DIVIS
Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	PDF: Text	 historische Kulturlandschaftselemente
Kulturlandschaftselemente-Kataster (KLEKs)	Hochschule Neubrandenburg	Kartenanwendung	 KLEKs

6.3 Anlaufstellen

Nachfolgende Aufzählung enthält Anlaufstellen, konkret Behörden, Verbände und Vereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Berufsverbände und gemeinnützige Gesellschaften, die im Zuge der Planung, Vergabe, Erarbeitung und Umsetzung Ihres Landschaftsplans unterstützen und beraten können.

Behörden

sächsische Naturschutz- und Naturschutzfachbehörden

Oberste Naturschutzbehörde

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (ehem. SMEKUL)
Abt. 5 Naturschutz und Boden

 Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden
 +49 351 564-0
 info@smul.sachsen.de



 zum Organigramm

Obere Naturschutzbehörde

Landesdirektion Sachsen (LDS)
Abt. 4 Umweltschutz
Ref. 45 Naturschutz, Landschaftspflege

[Dienststelle Chemnitz:](#)
 Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
 +49 371 532-0
 post@lds.sachsen.de



 zum Organigramm

[Dienststelle Dresden:](#)
 Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
 +49 351 825-0
 post@lds.sachsen.de

[Dienststelle Leipzig:](#)
 Braustraße 2
04107 Leipzig
 +49 341 977-0
 post@lds.sachsen.de

Untere Naturschutzbehörden

Landratsamt Bautzen
Dez. 2 Umwelt- und Forstamt
SG Naturschutz

 Macherstraße 55
01917 Kamenz
 +49 3591 52 51-682 00
 umwelt-forst@lra-bautzen.de



Landratsamt Erzgebirgskreis
Abt. 4 Bau, Verkehr, Umwelt
Ref. Umwelt und Forst
SG Naturschutz/Landwirtschaft

 Schillerlinde 6
09496 Marienberg
 +49 3735 601-62 16
 naturschutz@kreis-erz.de



Landratsamt Görlitz
Dez. 3 Umweltamt
SG Untere Naturschutzbehörde

 Außenstelle Löbau:
Georgewitzer Straße 52
02708 Löbau



 Außenstelle Weißwasser/O.L.
 Am Braunsteich 6 a
02943 Weißwasser/O.L.

 +49 3581 663-0
 naturschutzbehoerde@kreis-gr.de



Landratsamt Landkreis Leipzig
Dez. 1 Umweltamt
SG Natur- und Landschaftsschutz

 Haus 1, Karl-Marx-Straße 22
04668 Grimma
 +49 3437 984-19 38
 info@lk-l.de

Landratsamt Meißen
Dez. Technik
Kreisumweltamt
SG Naturschutz

 Remonteplatz 8
01558 Großenhain
 +49 3521 725-23 41
 kreisumweltamt@kreis-meissen.de



Landratsamt Mittelsachsen
GK Kreisentwicklung, Verkehr, Umwelt und Technik
Abt. Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Ref. Naturschutz

 Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
 +49 3731 799-41 44
 umwelt.forst@landkreis-mittelsachsen.de



Landratsamt Nordsachsen
Dez. Bau und Umwelt
Umweltamt
SG Naturschutz

 Hauptsitz:
 Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg
 +49 3421 758-41 66
 info@lra-nordsachsen.de



 Außenstelle Oschatz:
 Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz
 +49 3521 758-42 21
 info@lra-nordsachsen.de

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
GB 1 Bau und Umwelt
Umweltamt
Ref. Naturschutz

 Haus HG
Weißenitzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
 +49 3501 515-34 30
 umwelt@landratsamt-pirna.de



Landratsamt Vogtlandkreis
GB II
Amt für Umwelt
SG Naturschutz

 Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen
 +49 3741 300-21 30
 schmiedel.frank @vogtlandkreis.de



Landratsamt Zwickau
Dez. 3 Umweltamt
SG Naturschutz, Land- und Forst-
wirtschaft
Naturschutzbehörde

 Zum Sternplatz 7
08412 Werdau
 +49 375 44 02-263 33
 landforstnatur@landkreis-zwickau.de



Stadtverwaltung Chemnitz
Dez. 3 Umweltamt
Abt. Untere Naturschutzbehörde

 Friedensplatz 1
09111 Chemnitz
 +49 371 488-36 02
 umweltamt.naturschutz
@stadt-chemnitz.de



Stadtverwaltung Dresden
GB Umwelt und Klima, Recht und
Ordnung
Umweltamt
Abt. Naturschutz- und Landwirt-
schaftsbehörde

 Bürozentrum Pirnaisches Tor
Grunaer Straße 2
01069 Dresden
 +49 351 488-62 71
 umwelt.natur@dresden.de



Stadt Leipzig
Dez. Umwelt, Klima, Ordnung und
Sport
Amt für Umweltschutz
Abt. Abfall-, Bodenschutz-, Natur-
schutzrecht
SG Naturschutzbehörde

 Haus A
Prager Straße 118 -136
04317 Leipzig
 +49 341 123-38 59
 umweltschutz@leipzig.de



Naturschutzfachbehörde

LfULG
Sächsisches Landesamt für Um-
welt, Landwirtschaft und Geologie

 Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden
 +49 351 26 12-0
 poststelle@lfulg.sachsen.de



 Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) mit Infor-
mations- und Servicestellen (ISS)

 Leader-Fachstelle

Schutzgebietsverwaltungen

Biosphärenreservatverwaltung
Oberlausitzer Heide- und Teich-
landschaft

 Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha
 +49 35932 365-0
 broth.poststelle@smekul.de



Nationalpark- und Forstverwal-
tung Sächsische Schweiz

 An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
 +49 35022 900600
 nlpfv.poststelle@smekul.sachsen.de





weitere sächsische Umwelt- und Fachbehörden sowie Bundesfachbehörden

Neben den im SMUL, der LDS sowie den Landratsämtern bzw. Stadtverwaltungen angesiedelten Naturschutzbehörden sind dort auch weitere thematisch relevante (Umwelt-)Behörden integriert (bspw. Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Wasserbehörden sowie Denkmalschutz-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden), deren Aufgabenbereiche und Kontaktmöglichkeiten über die zentralen Webseiten der jeweiligen Behörde zu finden sind.

Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA)

Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden
+49 351 89 26-199
info@lfa.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Landesamt für Denkmalpflege (LfD)

Schloßplatz 1
01067 Dresden
+49 351 484 30-402
post@lfd.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)

Olbrichtplatz 3
01099 Dresden
+49 351 82 83-0
poststelle@geosn.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Bahnhofstraße 14
01796 Pirna
+49 3501 796-0
poststelle@ltv.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Sächsisches Oberbergamt (OBA)
SMWA

Kirchgasse 11
Freiberg
+49 3731 372-0
poststelle@oba.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)
(Obere Forst- und Jagdbehörde)

Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
+49 3501 542-101
poststelle.sbs@smekul.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Hauptsitz:
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
+49 228 84 91-0
info@bfn.de



Standort Leipzig

Alte Messe 6
04103 Leipzig
+49 341 309 77-0
pbox-bfn-leipzig@bfn.de



sonstige sächsische Behörden und Bundesbehörden

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)

 Archivstraße 1
01097 Dresden
 +49 351 564-0
 poststelle@smil.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

 Albertstraße 10
01097 Dresden
 +49 351 564-0
 poststelle@sms.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA)

 Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
 +49 351 564-0
 info@smwa.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)
GB Kultur und Tourismus

 St. Petersburger Straße 2
01069 Dresden
 +49 351 564-0
 poststelle@smwk.sachsen.de



[zum Organigramm](#)

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)
(ehem. BMUV)

 Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin
 +49 30 183 05-0
 poststelle@bmuv.bund.de



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
(ehem. BMWK)

 Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
 +49 30 186 150
 info@bmwk.bund.de



[zum Organigramm](#)

sonstige Institutionen

Stiftungen, Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts; Berufsverbände

Architektenkammer Sachsen (AKS)

 Haus der Architekten
Goetheallee 37
01309 Dresden
 +49 351 317 46-0
 dresden@aksachsen.org



Bund Deutsche Landschaftsarchitekt:innen (bdla)
Landesgeschäftsstelle Sachsen e. V.

Bundesgeschäftsstelle:
 Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin
 +49 30 278 715-0
 info@bdla.de



Landesgeschäftsstelle Sachsen:

 Jacobistraße 7
01309 Dresden
 +49 351 315 510 92
 sachsen@bdla.de

ING
Ingenieurkammer Sachsen

Geschäftsstelle Dresden:
 Annenstraße 10
01067 Dresden
 +49 351 438 33-60
 post@ing-sn.de



KfW
Kreditanstalt für Wiederaufbau

 Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
 +49 69 74 31-0
 info@kfw.de



SAB
Sächsische Aufbaubank - Förderbank

 Gerberstraße 5
04105 Leipzig
 +49 341 702 92-0



Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU)

 Riesaer Straße 7
01129 Dresden
 +49 351 814 167 74
 poststelle@lanu.sachsen.de



Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
GB Zentrales Flächenmanagement
Sachsen (ZFM) mit
Ökoflächenagentur Sachsen

Zentrale:
 Riesaer Str. 7h
01129 Dresden
 +49 351 81 35-11 03
 info@zfm.smf.sachsen.de



Außenstelle Bautzen:
 Fabrikstraße 48
02625 Bautzen
 +49 3591 582-300
 poststelleB1@sib.smf.sachsen.de

Außenstelle Chemnitz:
 Brückenstraße 12
09111 Chemnitz
 +49 371 457 48 01
 poststelleC1@sib.smf.sachsen.de

Außenstelle Dresden:
 Königsbrücker Straße 80
01099 Dresden
 +49 351 809 33 01
 poststelleD1@sib.smf.sachsen.de

Außenstelle Leipzig:
 Schongauerstraße 7
04328 Leipzig
 +49 341 451 09-964 00
 poststelleL1@sib.smf.sachsen.de

Außenstelle Zwickau:

 Dr. Friedrichs-Ring 2a
08056 Zwickau
 +49 375 283 69-370
 poststelleZ1@sib.smf.sachsen.de

sonstige Einrichtungen

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende gGmbH (KNE)

 Neue Grünstraße 18
10179 Berlin
 +49 30 767 37 38-0
 anliegen@naturschutz-energiewende.de



Verbände und Vereinigungen

nach § 63 BnatSchG i. V. m. § 32 SächsNatSchG anerkannte Naturschutzvereinigungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V.

Landesgeschäftsstelle:
 Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
 +49 371 301-477
 info@bund-sachsen.de



Grüne Liga Sachsen e. V.

 Wieckestraße 37
01237 Dresden
 +49 351 219 2 34 01
 post@grueneliga-sachsen.de



Landesverband Sächsischer Angler e. V. (LVSA)

 Rennersdorfer Straße 1
01157 Dresden
 +49 351 427 51 15
 info@landesanglerverband-sachsen.de



Landesjagdverband Sachsen e. V. (LJVSN)

 Hauptstraße 156 a
09603 Großschirma
 +49 37328 123 914
 info@jagd-sachsen.de



Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. (LSH)

 Wilsdruffer Straße 11/13
01067 Dresden
 +49 351 495 61 53
 landesverein@saechsischer-heimatschutz.de



Naturschutzbund Deutschland (NABU); Landesverband Sachsen e. V.

Landesgeschäftsstelle:
 Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
 +49 341 337 415-0
 landesverband@nabu-sachsen.de



Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)

 Gahlenzer Straße 2
09569 Oederan
 post@naturschutzverband-sachsen.de



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW), Landesverband Sachsen

 Städtelner Straße 54
04416 Markkleeberg
 +49 341 309 08 14
 info@sdw-sachsen.de



Träger der Sächsischen Naturparke

Naturpark Zittauer Gebirge e. V.

 Windgasse 9
02799 Großschönau OT
Erholungsort Waltersdorf
 +49 358 41 386 96
 zittauergebirge@naturpark-verein.de



Verein Dübner Heide e. V.
Naturparkbüro Sachsen

 Naturpark Haus
Neuhofstraße 3a
04849 Bad Düben
 +49 342 43 729 93
 naturparkhaus@naturpark-duebener-heide.de



Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland

 Schloßplatz 8
09487 Schlettau
 +49 3733 622 106
 kontakt@naturpark-erzgebirge-vogtland.de



sonstige Vereine und Verbände

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Sachsen e. V.

 Rotgrubener Straße 7
08326 Eibenstock OT Sosa
 +49 173 371 05 33
 info@anw-sachsen.de



Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt)

 Haus G
Mügelner Str. 40
01237 Dresden
 +49 351 28 02-408
 teamassistenz@abstsachsen.de



Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL), Landesverband Sachsen e. V.

 Lange Straße 43
01796 Pirna
 +49 351 582 73 41
 info@dvl-sachsen.de



zu den Mitgliedern im Dachverband

Landestourismusverband Sachsen e. V.

 Haus F
Messering 8
01067 Dresden
 +49 351 491 91-0
 info@ltv-sachsen.de



zu den Mitgliedern im Dachverband

Landurlaub in Sachsen e. V.

 Kurze Str. 8
01920 Nebelschütz OT Miltitz
 +49 35796 971-0
 info@landurlaub-sachsen.de



Landesverband landwirtschaftliche Wildhalter des Freistaates Sachsen e. V.	 Straße des Friedens 90 09569 Oederan OT Breitenau  +49 37292 291-0  info@agrozuchtfarm.de	
Landesverband Sächsischer Imker e. V. (LVI)	 Untere Hauptstr. 79 09243 Niederfrohna  +49 3722 591 981  info@sachsenimker.de	
Sächsischer Landesbauernverband e. V. (SLB)	 Wolfshügelstraße 22 01324 Dresden  +49 351 262 536 0  info@slb-dresden.de	 zu den Mitgliedern im Dachverband
Sächsischer Landesfischereiverband e. V. (SLFV)	 Rudolf-Renner-Straße 2 01157 Dresden  +49 351 482 46 45  saechsischer.fischereiverband@t-online.de	
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.	 Glacisstraße 3 01099 Dresden  +49 351 81 92-0  post@ssg-sachsen.de	
Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.	 Pierrer Straße 10 01737 Tharandt  +49 35203 398 20  wbv.sachsen@gmail.com	
Vereinigung ökologischer Landbau e. V. (Gäa)	 Glacisstraße 20b 01099 Dresden  +49 351 401 23 89  info@gaea.de	
Verein Sächsischer Ornithologen e. V. (VSO)	 Seidenberger Str. 27b 02827 Görlitz  +49 3726 713 105  info@vso-web.de	
Weinbauverband Sachsen e. V.	 Altkötzschenbroda 32 01445 Radebeul  +49 351 795 488 00  geschaeftsstelle@weinbauverband-sachsen.de	
Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.	 Adam-Ries-Straße 16 09456 Annaberg-Buchholz  +49 3733 145 350  kontakt@montanregion-erzgebirge.de	



Es existiert außerdem eine Vielzahl, meist als Verein organisierter, sächsischer Naturschutzstationen. Einen Überblick erhalten Sie auf den Webseiten der LaNU.

6.4 Weiterführende Literatur

Strukturiert nach Themen, denen in dieser Handreichung besondere Bedeutung beigemessen wurde, ist in diesem Anhang auf Literatur verwiesen, die bei der Erarbeitung der Handreichung genutzt wurde und/oder für eine vertiefende thematische Auseinandersetzung herangezogen werden kann (letzter Zugriff auf online verfügbare Dokumente am 18.06.2025). Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Beteiligung

Anders, K.; Fischer, L. (2020): Landschaftskommunikation. Ein kleines Handbuch. oekom. München.

BfN_ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2020): Innovative Methoden der öffentlichen Mitwirkung in der Landschaftsrahmenplanung. Leitfaden.



Patze-Diordiyichuk, P.; Smettan, J., Renner, P.; Föhr, T. (Hrsg., 2017): Methodenhandbuch Bürgerbeteiligung. Band 1: Beteiligungsprozesse erfolgreich planen. oekom. München.

Patze-Diordiyichuk, P.; Smettan, J., Renner, P.; Föhr, T. (Hrsg., 2017): Methodenhandbuch Bürgerbeteiligung. Band 2: Passende Beteiligungsformate wählen. oekom. München.

Patze-Diordiyichuk, J., Renner, P.; Föhr, T. (Hrsg., 2017): Methodenhandbuch Bürgerbeteiligung. Band 3: Online-Beteiligung zielgerichtet einsetzen. oekom. München.

Patze-Diordiyichuk, J., Renner, P. (Hrsg., 2019): Methodenhandbuch Bürgerbeteiligung. Band 4: Moderationsphasen produktiv gestalten. oekom. München.

Patze-Diordiyichuk, J., Renner, P.; Besser, R. (Hrsg., 2020): Methodenhandbuch Bürgerbeteiligung. Band 5: Lern- und Ergebnistransfer fördern. oekom. München.

Schmidt, C.; Hage, G.; Bernstein, F.; Riedl, L; Seidel, A.; Gagern M. v.; Stemmer, B. (2020): Landschaftsrahmenplanung: Fachkonzept des Naturschutzes, Umsetzung und Partizipation. Innovative Methoden der öffentlichen Mitwirkung in der Landschaftsrahmenplanung. Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ: 3518 81 1900). In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 579. Bonn – Bad Godesberg.



Biodiversität, Biotopverbund, Artenschutz, Landschaftspflege

Aßmann, T.; Boutaud, E.; Finck, P.; Härdtle, W.; Matthies, D.; Nolte, D.; Oheimb, G. v.; Riecken, U.; Travers, E.; Ulrich, K. (2017): Halboffen Verbundkorridore: Ökologische Funktion, Leitbilder und Praxis-Leitfaden. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 154. Bonn-Bad Godesberg.

BfN_ Bundesamt für Naturschutz. (Hrsg., 2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen.



BUND_ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Hrsg., 2018): Handbuch Biotopverbund Deutschland. Vom Konzept bis zur Umsetzung einer Grünen Infrastruktur.



BUND_ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Hrsg., 2023): Handbuch: Kooperation für Biodiversität in der Kommune. So bilden Sie starke Bündnisse, um die biologische Vielfalt zu schützen.



Frenz, W.; Hellenbroich, T.; Seitz, B. (2009): Anpflanzung von Gehölzen gebietseigener Herkünfte in der freien Landschaft – rechtliche und fachliche Aspekte der Vergabeprozess. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 262. Bonn – Bad Godesberg.



Güthler, W.; Oppermann, R. (2005): Agrarumweltprogramme und Vertragsnaturschutz weiter entwickeln. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 13. Bonn-Bad Godesberg.

Hauck, t. E.; Weissner, W. W. (Hrsg. 2021): Animal-Aided Design. Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 595. Bonn – Bad Godesberg.



Henle, K.; Hüttner, M.-L.; Kasperidus, H. D.; Krämer, J.; Rösler, M.; Bartelt, S.; Brümmer, A.; Clauß, B.; Clauß, J.; Délétroz, C.; Sattler, C.; Rumiantceva, N.; Scherfose, V. (2024): Streuobstbestände in Deutschland. Naturschutzfachliche Bedeutung, Bestandssituation und Handlungsempfehlungen. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Schriften. Heft 679. Bonn.



Schmauck, S. (2019): Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich. Fakten, Argumente und Empfehlungen. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 538. Bonn – Bad Godesberg.



Schmidt, C.; Seidel, A.; Schmidt, U.; Zürn, A. (2021): Biotopverbundfibel Mittelsachsen. Projekt im Auftrag des Landkreises Mittelsachsen. Abschlussbericht. Dresden.

SMEKUL_ Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (2022): Leitfaden Biotopverbund in Sachsen.



Trautner, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. In Jedicke, E. (Hrsg.): Praxisbibliothek Naturschutz und Landschaftsplanung. Ulmer. Stuttgart.

UBA_ Umweltbundesamt (Hrsg., 2021): InsektenSchutz in Kommunen – Umsetzung in der Praxis. Dokumentation der Fachtagung vom 01.12.2021.



UrbanNBS-Team (Hrsg., 2023): Mehr biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden - Eine Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien. Radolfzell.



Werner, P.; Schumann, K.; Rößler, S.; Böhme, E.; Foißner, P.; Planin-

sek, S. (2020): Schutz und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der deutschen Städtebauförderung. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 563. Bonn – Bad Godesberg.



Darstellung

Hoheisel, D.; Mengel, A.; Heiland, S.; Mertelmeyer, L.; Meurer, J.; Rittel, K. (2017): Planzeichen für die Landschaftsplanung. Fachlich-methodische Grundlagen. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 461/1. Bonn – Bad Godesberg.



Hoheisel, D.; Mengel, A.; Heiland, S.; Mertelmeyer, L.; Meurer, J.; Rittel, K. (2017): Planzeichen für die Landschaftsplanung. Planzeichenkatalog. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 461/2. Bonn – Bad Godesberg.



Digitalisierung

Bilo, M; Feit, U. (2022): NaturschutzDigital – Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Schutz der Natur. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Schriften. Heft 640. Bonn.



BMI_ Bundesministerium des Inneren und für Heimat (Hrsg., 2023): Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung. Paket für die digitale Verwaltung.



Haaren, C. v.; Oppermann, B.; Friese, K.-I.; Hachmann, R.; Meiforth, J.; Neumann, A.; Tietke, S.; Kretzschmar, B.; Wolter, F.-E. (2005): Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 24. Bonn.



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg., 2024): # moderndenken. Leitfaden zur Erfassung XPlanungskonformer Bauleitpläne in Sachsen-Anhalt.



Pietsch, M.; Henning, M. (Hrsg., 2025): GIS in Landschaftsarchitektur und Umweltplanung. Berlin, Offenbach.



Pietsch, M.; Schlaugat, J.; Fritzsch, S.; Hachmann, R.; Cassar-Pieper, N.; Lipski, A.; Lange, H.; Makala, M. (2023): Erweiterung des Standards XPlanung im Fachbereich Landschaftsplanung – Grundlagen und Modellierung. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Schriften. Heft 646. Bonn.



Schneider, C.; Mrogenda, K.; Davis, M. (2023): Digitalisierung im Naturschutz. Potenziale, Risiken und Lösungsansätze. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Schriften. Heft 656. Bonn.



STMB_ Bayrisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Hrsg. 2024): XPlanung. Digitale Bauleitpläne. Ein Leitfaden.



Taiber, M. (2024): Der Datenstandard XPlanung für die Landschaftsplanung in Bayern. In: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Anliegen Natur. Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie. Heft 46 (2), S. 43–46, Laufen.

Technische Universität München; Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (Hrsg., 2023): Nachverdichtung im Kontext des Klimawandels. Digitale Planungsmethoden. Handreichung für Kommunen und Planende. München.



XLeitstelle Planen und Bauen (Hrsg., 2022): Handreichung XPlanung, XBau, XBreitband, XTrasse. 3. überarbeitete Auflage. Hamburg.



XLeitstelle Planen und Bauen (Hrsg., 2023): Leitfaden XPlanung. 2. Auflage. Hamburg.



XLeitstelle Planen und Bauen (Hrsg., 2023): Objektartenkatalog xplan: XPlanGML 6.0. – Änderungen zu Version 5.4.



Energiewende

Agatz, M. (2014): Biogas-Handbuch. 1. Ausgabe.



Agatz, M. (2023): Windenergie-Handbuch. 19. Ausgabe.



Günnewig, D.; Johannwerner, E.; Wachter, T.; Bleyhl, B.; Kelm, T.; Liebhart, L.; Klingler, M.; Wegner, N.; Otto, J.; Fietze, D. (2024): Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten. Endbericht. In Bundesamt für Naturschutz: BfN-Schriften. Heft 712. Bonn.



Thomsen, K.-M.; Bleyhl, B.; Wulfert, K.; Schulte, R.; Hunke, P. (2025): Artenhilfsprogramme. Katalog von Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes ausgewählter windenergie-anlagensensibler Vogelarten. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Schriften. Heft 724. Bonn.



BMWK_ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg., 2024): Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis.



Demuth, B.; Heiland, S.; Wiersbinski, N.; Hildebrandt, C. (2014): Energierandschaften – Kulturlandschaften der Zukunft? In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 364. Bonn – Bad Godesberg.



Günnewig, D., Johannwerder, E., Kelm, T., Metzger, J., Wegner, N., Moog, C., Kamm, J. (2022): Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen – Abschlussbericht. In: Umweltbundesamt (Hrsg.): Texte 141/2022.



Heiland, S. (Hrsg., 2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 1: Einleitung. Energie- und Klimaschutzkonzepte. Naturschutz von Beginn an berücksichtigen.



Hübner, G.; Pohl, J.; Warode, J.; Gotchev, B.; Ohlhorst, D.; Krug, M.; Salecki, S.; Peters, W. (2020): Akzeptanzfördernde Faktoren erneuerbarer Energien. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 551. Bonn – Bad Godesberg.



KNE_ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (Hrsg., 2024): Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl von Solarparks.



KNE_ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (Hrsg., 2024): Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks. Maßnahmen und Hinweise zur Gestaltung.



KNE_ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (Hrsg., 2025): Die Vorschriften zur Windenergie an Land im Bundesnaturschutzgesetz 2022. Überblick über die neuen naturschutzrechtlichen Regelungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land mit Fokus auf die Signifikanz- und Ausnahmeprüfung.



LfULG_ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg., 2024): Biodiversität und Freiflächensolaranlagen –Teil A. Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung.



LfULG_ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg., 2024): Biodiversität und Freiflächensolaranlagen –Teil B. Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung.



Riedl, U.; Stemmer, B.; Philipper, S.; Peters, W.; Schicketanz, S.; Thylmann, M.; Pape, C.; Gauglitz, P.; Mülder, J.; Westarp, C. Moczek, N. (2020): Szenarien für den Ausbau der erneuerbaren Energien aus Naturschutzsicht. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 570. Bonn – Bad Godesberg.



SMEKUL_ Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (2024): Leitfaden Fledermaus- schutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Dresden.



SMEKUL_ Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (2024): Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Fortschreibung (LVW II). Dresden.



Thiele, J.; Wiehe, J.; Gauglitz, P.; Pape, C.; Lohr, C.; Bensmann, A.; Hanke-Rauschenbach, R.; Kluß, L.; Hofmann, L.; Kraschewski, T.; Breitner, M. H.; Demuth, B.; Vayhinger, E.; Heiland, S.; Haaren, Ch. v. (2021): Konkretisierung von Ansatzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben. "Naturverträgliche Aus- gestaltung der Energiewende" (EE100-konkret). In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 614. Bonn – Bad Godesberg.



Erholung

Baumgard, S.; Rüdiger, A. (2022): Gesundheit in der Stadtplanung. Instrumente, Verfahren, Methoden. In: Edition Nachhaltige Gesundheit in Stadt und Region, Band 4. oekom. München.

Forst, R.; Porzelt, M.; Scherfose, V. (2019): Konflikte durch Erholungsnutzung in Großschutzgebieten und deren Entschärfung durch innovatives Besuchermanagement. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 520. Bonn – Bad Godesberg.



LfU_ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg., 2002): Freizeit und Erholungsvorsorge im Landschaftsplan. Planungshilfen für die Landschaftsplanung. In: Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz 3.6.



Molitor, H.; Peters, J.; Martens, D.; Pretzsch, M.; Friede, C.; Heimann, J.; Wilitzki, A. (2020): Naturerfahrungsräume in Großstädten. Flächenentwicklung – Kinderspiel – rechtliche Rahmenbedingungen. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 560. Bonn – Bad Godesberg.



Pretzsch, M.; Heimann, J.; Martens, D.; Friede, C.; Wilitzki, A.; Bloem-Trei, B.; Peters, J.; Molitor, H. (2020): Leitfaden Naturerfahrungsräume in Großstädten. Eine Arbeitshilfe für Vorbereitung, Planung, Einrichtung und Betrieb.



Sieber, S.; Kühne, O.; Dettmar, J.; Vogler R. (Hrsg. 2025): Landschaft und Naherholung. Bedeutung und Nutzung für den Tagestourismus und die Naherholung im Stadt-Land-Kontext. Springer VS. Berlin, Heidelberg.

UBA_ Umweltbundesamt (Hrsg., 2022): Gemeinsam planen für eine gesunde Stadt. Empfehlungen für die Praxis.



Westenhöfer, J.; Busch, S.; Pohlan, J.; Knesebeck, O. v.; Swart, E. (Hrsg., 2021): Gesunde Quartiere. Gesundheitsförderung und Prävention im städtischen Kontext. In: Edition Nachhaltige Gesundheit in Stadt und Region, Band 3. oekom. München.

Grüne Infrastruktur, Doppelte Innenentwicklung

BfN_ Bundesamt für Naturschutz. (Hrsg., 2016): Urbane Grüne Infrastruktur. Grundlage für attraktive und zukunftsfähige Städte. Hinweise für die kommunale Praxis. Bonn.



Blum, P.; Böhme, C.; Kühnau, C., Reinke, M.; Willen, L. (2023): Stadtnatur erfassen, schützen, entwickeln: Orientierungswerte und Kenngrößen für das öffentliche Grün. Naturschutzfachliche Begleitung der Umsetzung des Masterplans Stadtnatur.



BMUB_ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hrsg., 2015): Grün in der Stadt – für eine lebenswerte Zukunft. Grünbuch Stadtgrün.



BMUB_ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hrsg., 2017): Weißbuch Stadtgrün. Grün in der Stadt – für eine lebenswerte Zukunft.



Böhm, J.; Böhme, C.; Bunzel, A.; Kühnau, C.; Landua, D.; Reinke, M. (2016): Urbanes Grün in der doppelten Innenentwicklung. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 444. Bonn – Bad Godesberg.



Hansen, R.; Born, D.; Kindschulte, K.; Rolf, W.; Bartz, R.; Schröder, A.; Becker, C. W.; Kowarik, I.; Pauleit, S. (2018): Grüne Infrastruktur im urbanen Raum: Grundlagen, Planung und Umsetzung in der integrierten Stadtentwicklung. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 503. Bonn – Bad Godesberg.



John, H.; Marrs, C.; Neubert, M. (Hrsg., 2019): Handbuch Grüne Infrastruktur. Konzeptioneller und theoretischer Hintergrund, Begriffe und Definitionen, deutsche Kurzfassung. Interreg Central Europe Projekt MaGICLandscapes. Output O.T1.1.



Kühnau, C.; Böhm, J.; Reinke, M.; Böhme, C.; Bunzel, A. (2017): Doppelte Innenentwicklung – Perspektiven für das urbane Grün. Empfehlungen für Kommunen. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz. Bonn.



Landkreis Bayreuth (Hrsg., 2023): Leitfaden für Kommunen. Instrumente zur Förderung blau-grüner Infrastrukturen. Klimarechter Umgang mit Wasser, Vegetation und Böden und der Artenvielfalt in den Kommunen der Region Bayreuth. Bayreuth.



Trapp, J. H.; Winker, M. (2020): Blau-grün-graue Infrastrukturen vernetzt planen und umsetzen. Ein Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen. Herausgegeben vom Forschungsverband net-WORKS. Berlin.



Klimaresilienz

Balder, H.; Benitz-Wildenburg, J.; Georgi, B.; Hahne, J.; Hallschmid, B.; Hartmann, T.; Helling, D.; Hermannsdorfer, G.; Hoffmann, S.; Hüttenmoser, B.; Ishorst, B.; Katzschnier, L.; Kiesewetter, N.; Lass, J. P.; Mann, G.; Oest, T.; Schaarschmidt, B.; Teichert, V.; Tröller, J.; Weinberger T. (2025): Klimaanpassung an Gebäude, Freiflächen sowie in der Stadt- und Landschaftsplanning. Maßnahmen, praktische Planungshilfen und Projektbeispiel. Forum Verlag. Merching.



BfN_ Bundesamt für Naturschutz. (Hrsg., 2020): Wälder im Klimawandel: Steigerung von Anpassungsfähigkeit und Resilienz durch mehr Vielfalt und Heterogenität. Ein Positionspapier des BfN.

Brinkheetker, J.; Hanne, W. (2023): Klimaschutz im öffentlichen Baurecht. Ein Praxisleitfaden. Werner Verlag. Köln.



Difu_ Agentur für kommunalen Klimaschutz am Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg., 2024): Klimaschutz in der Bau- leitplanung. Instrumente und Maßnahmen, um Klimaschutz strategisch zu integrieren.



Friedrich, T.; Stieß, I.; Otto, A. (2024): Kommunale Klimaanpassung. Bestandsaufnahme, Einflussfaktoren und Hebelpunkte. In Umweltbundesamt (Hrsg.): Climate change 48/2024. .

Heiland, S. (Hrsg., 2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 1: Einleitung. Energie- und Klimaschutzkonzepte. Naturschutz von Beginn an berücksichtigen.



Lipp, T; Miechielsen, M. (2024): Klimaschutz und Klimaanpassung in der Landschaftsplanung. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Schriften. Heft 678. Bonn.



May, A.; Arndt, P.; Radtke, I.; Heiland, S. (2016): Kommunale Klimaanpassung durch die Landschaftsplanung. Ein Leitfaden. Herausgegeben von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).



Schmidt, C.; Leukefeld, T.; Meier, M.; Herrmann, P. (2025): Toolbox für einen klimaresilienten Wasserhaushalt. Projekt im Auftrag des Landkreises Leipzig, gefördert im Rahmen des Vorhabens „GeRI – Gestaltung Resilienter Infrastrukturen“ innerhalb des Programms „Region Gestalten“ des BMWSB in Zusammenarbeit mit dem BBSR. Dresden.

Technische Universität München; Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (Hrsg., o. J.): Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern. Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Klimaschutz und grüne Infrastruktur in der Stadt am Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung.



Technische Universität München; Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (Hrsg., 2023): Nachverdichtung im Kontext des Klimawandels. Digitale Planungsmethoden. Handreichung für Kommunen und Planende. München.



UBA_ Umweltbundesamt (Hrsg., 2020): Praxishilfe – Klimaanpassung in der räumlichen Planung. Raum- und fachplanerische Handlungsoptionen zur Anpassung der Siedlungs- und Infrastrukturen an den Klimawandel.



Kulturlandschaftsentwicklung

BfN_ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2011): Kulturlandschaft gestalten. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 103. Teil Grundlagen und Teil Arbeitsmaterialien. Bonn-Bad Godesberg.

BfN_ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2011): Kulturlandschaft gestalten. Zum zukünftigen Umgang mit Transformationsprozessen in der Raum- und Landschaftsplanung.



BHU_ Bund Heimat und Umwelt (Hrsg., 2018): Identitätsstiftung durch Baukultur und Kulturlandschaft. Dokumentation der Tagung „Baukultur als europäisches Kulturerbe“ am 10. November 2018 in Leipzig sowie Jahrestagung des Deutschen Forums Kulturlandschaft Aneignung und Identität von Kulturlandschaft“ am 30. November 2018 in Berlin. Messner Medien GmbH. Rheinbach.

Demuth, B.; Heiland, S.; Wiersbinski, N.; Hildebrandt, C. (2014): Energielandschaften – Kulturlandschaften der Zukunft? In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 364. Bonn – Bad Godesberg.



Schmidt, C.; Meier, M.; Gagern, M. v.; Seidler, K., Hanke, R. (2020): Kulturlandschaft Landkreis Meißen. Forschungsprojekt im Auftrag des Landratsamtes Meißen, gefördert über die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) durch den Freistaat Sachsen. addprint AG Bannewitz/Possendorf.



Schmidt, U.; Etterer, F. (Hrsg., 2020): Kulturlandschaftsmanagement in der Praxis. Makeln – Bewirtschaften – Zeigen. oekom. München.

Schmidt, C.; Meier, M.; Herrmann, P. (2023): Kulturlandschaftskonzepte als Beitrag zum Flächenmanagement. In: Henn, S.; Zimmermann, T.; Braunschweig, B. (Hrsg.): Stadtregionales Flächenmanagement. Springer Spektrum. Berlin, Heidelberg. S. 1-33.



Landschaftsplanung

Haaren, C. v.; Oppermann, B.; Friese, K.-I.; Hachmann, R.; Meiforth, J.; Neumann, A.; Tietke, S.; Kretzschmar, B.; Wolter, F.-E. (2005): Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 24. Bonn.



Planquadrat (2003): Landschaftsplan Rothenburg-Hähnichen. Abschlussbericht, Stand Februar 2003.



Planquadrat (2004): Landschaftsplan Rothenburg/O. L. Hähnichen. Kurzfassung.



Planquadrat (2008): Landschaftsplan und Strategische Umweltprüfung. Vorstellung eines praktischen Verfahrens am Beispiel des Landschaftsplans Großpostwitz-Obergurig. Aus dem Pilotprojekt: „Musterlandschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig für die planinterne Strategische Umweltprüfung und als Datengrundlage für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan“.



Riedel, W.; Lange, H.; Jedicke, E.; Reinke, M. (Hrsg., 2016): Landschaftsplanung. 3., neu bearbeitete und aktualisierte Ausgabe. Springer Spektrum. Berlin, Heidelberg.

Schmidt, C.; Hage, G.; Bernstein, F.; Riedl, L; Seidel, A.; Gagern, M. v.; Stemmer, B. (2020): Landschaftsrahmenplanung: Fachkonzept des Naturschutzes, Umsetzung und Partizipation. Innovative Methoden der öffentlichen Mitwirkung in der Landschaftsrahmenplanung. Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens. BfN-Skripten. Heft 579. Bonn – Bad Godesberg.



Schmidt, C.; Meier, M.; Hage, G.; Riedl, L.; Gagern, M. v.; Lohaus, I.; Lau, M.; Ehrenfeld, B. (2025): Weiterentwicklung der Grünordnungsplanung vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen. Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens im Auftrag des BfN. Bonn- Bad Godesberg.

Schmidt, C.; Meier, M.; Hage, G.; Riedl, L.; Mall-Eder, S.; v. Gagern, M.; Lohaus, I.; Jacob, M.; Lau, M. (2024): Toolbox Grünordnungsplan.



Prüfinstrumente

Bernotat, D.; Dierschke, V.; Grunewald, R. (2018): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 160. Bonn – Bad Godesberg.

BfN_ Bundesamt für Naturschutz; BMU_ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg. 2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung.



Geißler, G; Köppel, J. (2018): FFH-Verträglichkeitsprüfung. In Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, S. 667-673. Hannover.



Kerkmann, J.; Fellenberg, F. (Hrsg., 2021): Naturschutzrecht in der Praxis. Berlin.

LfU_ Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2020): Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg. 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.



Mitschang, S. (Hrsg., 2022): Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Raumordnungs- und Bauleitplanung sowie bei der Vorhabenzulassung. In Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung. Heft 43. Berlin.

Planquadrat (2008): Landschaftsplan und Strategische Umweltprüfung. Vorstellung eines praktischen Verfahrens am Beispiel des Landschaftsplans Großpostwitz-Obergurig. Aus dem Pilotprojekt: „Musterlandschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig für die planinterne Strategische Umweltprüfung und als Datengrundlage für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan“.



Rassmus, J.; Brüning, H.; Kleinschmidt, V.; Reck, H., Dierßen, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Endbericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 297 13 180 im Umweltforschungsplan des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Schönthaler, K.; Balla, St; Wachter, T. F. (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. In Umweltbundesamt (Hrsg.): Climate change 04/2018.



SMUL_ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg., o. J.): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.



SMUL_ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg., o. J.): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.



STMB_ Bayrisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Hrsg. 2024): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - ein Leitfaden. München.



Storm, P.-C.; Bunge, T. (2025): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis Mit Kommentar zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Stand 2025. Erich Schmidt Verlag. Berlin.

Trautner, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. In Jedicke, E. (Hrsg.): Praxisbibliothek Naturschutz und Landschaftsplanung. Ulmer. Stuttgart.

Wende, W. (2018): Umweltprüfung. In Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, S. 2711-2722. Hannover.

Vergabe und Vergütung

Dietl, F.; Wittig, O. (2025): Die öffentliche Auftragsvergabe. Vergabebestimmungen und Erläuterungen: EU – Bund – Länder. Stand 57. Aktualisierung Januar 2025. rehmVerlag. Heidelberg, München.

Fuchs, H.; Berger, A.; Seifert, W. (Hrsg., 2022): Beck'scher HOAI- und Architektenrechts-Kommentar: HOAI. Honoraraordnung für Architekten und Ingenieure mit Kommentierung des Vergabe- und Vertragsrechts. 3. Auflage. C. H. Beck. München.

HOAI_ Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 10.07.2013, zuletzt geändert am 22.03.2023.



Lukas, A. (2023): Basics Vergaberecht. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie, 55 (12) 2023, S. 36f.

Neuenfeld, K.; Baden, Brückner, M.; Taube, S. (2024): Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI. Verordnungstext und Kommentar. 4. Auflage. Kohlhammer. Stuttgart.

Rechten, S.; Röbke, M. (2024): Basiswissen Vergaberecht. Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis. 4., aktualisierte Auflage. Regulis Fachmedien GmbH. Köln.

Schütte, D., B.; Horstkotte, M.; Schubert, M.; Wiedemann, J. (2021): Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Einführung anhand von Fällen aus der Praxis. 4., aktualisierte Auflage. Kohlhammer. Stuttgart.

7. Zu guter Letzt...!

Verzeichnisse

7.1 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Nutzen und Vorteile eines Landschaftsplans.....	11
Abb. 2: mit einem Landschaftsplan bewusst und nachhaltig gestalten	13
Abb. 3: Gründe für die Aufstellung oder Fortschreibung eines Landschaftsplans - Über- sicht	15
Abb. 4: Ebenen der Landschaftsplanung	17
Abb. 5: Instrumente der Landschaftsplanung nach Planungsebenen.....	18
Abb. 6: Gegenüberstellung der Betrachtungsgegenstände der Landschaftsplanung und der Strategischen Umweltprüfung (Darstellung auf Basis von BauGB, BNatSchG, UVPG)	25
Abb. 7: Beispiel für eine zusammenfassende Darstellung der Bewertung besonderer Standorteigenschaften als Voraussetzung eines Biotopentwicklungs-potentials (Haß 2023, LP Bannewitz: Karte 1 - Auszug, leicht verändert)	39
Abb. 8: Beispiel für eine nach Standorteigenschaft differenzierte Darstellung des Biotopentwicklungs-potentials (Planungsbüro Schubert 2023, Ent- wurf LP Freital: Plan F1 L1 - Auszug).....	40
Abb. 9: Beispiel für eine Bewertung des Wasserrückhaltes (Planungsbüro Schubert 2023, Entwurf LP Freital: Plan F1 L2 - Auszug)	40
Abb. 10: Beispiel für die Ausweisung einer besonderen Klimaschutzfunktion (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 5 - Auszug)	40
Abb. 11: Beispiel für eine Bewertung der kulturgeschichtlichen Bedeutung von Böden als Teil der Archivfunktion (TUD_Leske 2025 am Beispiel der Gemeinde Marien- berg: Karte 7 - Auszug)	41
Abb. 12: Beispiel für eine Darstellung des Landnutzungswandel (TUD_ Schmidt et al. 2020/a am Beispiel der Region Leipzig-Westsachsen: Karte 1-1 - Auszug)	42
Abb. 13: Beispiel für eine Darstellung der Intensität landschaftlicher Trans- formationspro-zesse (TUD_Schmidt et al. 2020/a am Beispiel der Regi- on Leipzig-Westsachsen: Karte 1-2 - Auszug).....	42
Abb. 14: Beispiel für die Dokumentation der Analyse und Bewertung eines Oberflächenge-wässers mittels Kartierbogen (TUD_Riedel, J. u. Schön- wälder, W. 2015 am Beispiel des Oelsabaches bei Oberhäslisch: Anhang, S. 9 - Auszug).....	44
Abb. 15: Beispiel für eine Gewässerstrukturgütebewertung (GICON 2022, LP Dohna- Müglitztal: Karte 04 - Auszug)	45
Abb. 16: Beispiel für die Analyse der Überwärmungsneigung im Siedlungsge- biet. Gleichzeitig sind Luftregenerations- und Luftaustauschfunktion bewertet (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 5 - Auszug).....	46
Abb. 17: Beispiel für die Bewertung der bioklimatischen und lufthygienischen Funkti- onen unter Berücksichtigung der Luftregenerations- und Luftaustauschfunktion (GICON 2022, LP Dohna-Müglitztal: Karte 05 - Auszug)	47

Abb. 18: Beispiel für eine Bewertung der Starkregenvulnerabilität als Zusammenschau potentieller Erosions-/Depositionswerte bei Starkregen, Abtragsrichtungen und Akkumulationsbereiche (Landeshauptstadt Dresden/Umweltamt 2018, LP Dresden: Anlage 2.1, Karte 3.11, Berechnung der durchschnittlichen potentiellen Erosions- und Depositionswerte durch GeoGnostics i. A. der Landeshauptstadt Dresden 2007, Erfassung der aktenkundigen Wassererosionssysteme durch Melior GmbH i. A. der Landeshauptstadt Dresden 2004 – Auszug)	48
Abb. 19: Beispiel für eine Bewertung der Gesamtvulnerabilität von Wäldern auf Basis u. a. der Bewertung der Vulnerabilität gegenüber Waldbränden und Insektenkalamitäten (TUD_Mainz 2024 am Beispiel der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf: Plan 22 - Auszug)	48
Abb. 20: Beispiel für eine Analysekarte Arten und Biotope mit Informationen zu Biotoptypen, besonders geschützten Biotopen, Artvorkommen und Schutzgebieten (GICON 2022, LP Dohna-Müglitztal: Karte 06.1 - Auszug)	50
Abb. 21: Beispiel für eine Biotoptypen-bewertung in vier Stufen Stufen (GICONs 2022, LP Dohna-Müglitztal: Karte 06.2 - Auszug)	50
Abb. 22: Beispiel für eine erweiterte Bewertung Arten und Biotope mit der Ableitung von Biotopkomplexen, einer auf Artengruppen bezogenen Bewertung der Biotopverbundfunktion und Darstellung bestehender Beeinträchtigungen (Haß 2024, Vorentwurf LP Diera-Zehren: Karte 5 - Auszug)	51
Abb. 23: Beispiel für die Erfassung erholungsrelevanter Wege und ausgewählter Zielpunkte der Erholung in einer ländlichen Gemeinde (Haß 2019, LP Lohsa: Plan Nr. 06 - Auszug)	53
Abb. 24: Aspekte, die häufig bei der Erfassung erholungs-relevanter Angebote in städtischen Gemeinden thematisiert werden.....	54
Abb. 25: Beispiel für die Erfassung des Erholungsbedarfs im Umfeld einer ausgewählten Parkanlage in Abhängigkeit von Einwohnerdichte und Altersstruktur in verschiedenen Stadtbezirken sowie Einzugsbereichen der Anlage (TUD_Seidler 2016 am Beispiel von Dresden: Karte 03_02 - Auszug)	54
Abb. 26: Beispiel für die Bewertung der Erholungseignung in Offenland, Wald und Siedlungsbereich mit Angabe wertsteigernder und -mindernder Faktoren (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Karte 6 - Auszug)	55
Abb. 27: Beispiel für die Darstellung von Analyse und Bewertung zum Thema Mensch/menschlicher Gesundheit unter Einbeziehung von Wohngebieten, Waldfunktionen, Kaltluftabfluss, Erholungseignung, Schutzgebieten mit Erholungsbezug, Vorsorgeflächen Hochwasser und Vorbelastungen (AQUiLA 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 11 - Auszug).....	57
Abb. 28: Beispiel für die Analyse kulturlandschaftlicher Qualitäten unter Einbeziehung von Kulturgütern, kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen und Strukturen (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 11 - Auszug)	59
Abb. 29: Beispiel für eine kombinierte Darstellung der Analyse von Kulturlandschaftselementen und deren Bewertung nach Erhaltungszustand, Gefährdung, Wahrnehmbarkeit und Authentizität (TUD_Schweynoch 2024 am Beispiel der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf: Plan 4 - Auszug, leicht verändert).....	60
Abb. 30: Beispiel für eine kombinierte Darstellung der Analyse von Kulturlandschaftsräumen und -elementen sowie deren Bewertung nach Wahrnehmbarkeit, Erhaltungszustand, Regionalität und historischer Bedeutung (TUD_Meier 2017 am Beispiel der Gemeinde Klingenberg: Plan 03 - Auszug)	60

Abb. 31: Beispiel einer Risikomatrix als Grundlage für eine differenzierte Bewertung zwischen Intensität und Empfindlichkeit	63
Abb. 32: Beispiel für eine kartografische Darstellung von Nutzungskonflikten (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Karte 7 - Auszug)	63
Abb. 33: Beispiel für die zusammen-fassende Darstellung von Potentialen der Umweltgüter Boden, Klima, Arten und Biotope (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-)	64
Abb. 34: Beispiel für die zusammenfassende Darstellung von Potentialen der Umweltgüter Landschaftsgestalt, Erholung, Kultur- und Sachgüter (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 13 - Auszug)	65
Abb. 35: Beispiel für die Darstellung von Handlungsräumen nach Nutzungstyp und Handlungsschwerpunkten nach Intensität und Konzentration problematischer Nutzungen (TUD_Flohr, Huneck, König, Lassner, Rothe u. Zschieschang 2021 am Beispiel der Gemeinden Dohna und Heidenau: S. 2 - Auszug, leicht verändert)	65
Abb. 36: Beispiel für ein kartografisches Zielkonzept (GICON 2022, LP Dohna-Müglitztal, Karte 08 - Auszug)	68
Abb. 37: Beispiel für eine Zielhierarchie mit Ober- und Unterzielen am Beispiel Boden und Fläche (Haß 2024, Entwurf LP Wittichenau: S. 114 - Auszug, leicht verändert)	69
Abb. 38: Beispiel für ein textlich und bildhaft umgesetztes Leitbild zum Klima (TUD_Bachnik 2024 am Beispiel der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf: S. 3 - leicht verändert)	69
Abb. 39: Beispiel für ein kartografisches Zielkonzept (Haß 2019, LP Lohsa: Plan 07 südlicher Teil - Auszug)	69
Abb. 40: Beispiel für ein sektorales Entwicklungskonzept Arten und Biotope (AQUiLA 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 8 - Auszug)	70
Abb. 41: Beispiel für eine räumlich konkret dargestellte Maßnahme Heckenpflanzung (AQUiLA 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 10 - Auszug)	72
Abb. 42: Beispiel für eine inhaltlich sehr konkret beschriebene Maßnahme Heckenpflanzung, ergänzend existiert eine Liste zur Auswahl von Baum- u. Straucharten (AQUiLa 2024, Entwurf LP Zwenkau: S. 165 - Auszug)	72
Abb. 43: Beispiel für Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung der künftigen Bebauung in Vorbereitung der UP des FNP (AQUiLA 2024, Entwurf LP Zwenkau: S. 258 - Auszug)	73
Abb. 44: Beispiel für Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: Plan-Nr. 15 - Auszug) ...	73
Abb. 45: Beispiel für Vorschläge zur landschaftsgerechten Ein-bindung (Mindungsmaßnahmen) und möglicher Kom-pensationsmaßnahmen bei nach Ein-schätzung des Landschaftsplans bedingt bebaubaren Flächen (Planquadrat 2004: S. 10 - Auszug, leicht verändert)	74
Abb. 46: Beispiele für Maßnahmen zum Artenschutz im Offenland (AQUiLA 2024, Entwurf LP Zwenkau: Karte 10 – Auszug, S. 147 - Auszug, leicht verändert).....	75
Abb. 47: Beispiel für ein Klima-anpassungskonzept mit dem Fokus klimaresilienter Wasserhaushalt im Landkreis Leipzig (TUD_Schmidt et al. 2025 am Beispiel Aktionsraum Partheland: Konzeptkarte - Auszug)	76
Abb. 48: Beispiel für ein Kulturlandschaftskonzept (TUD_Schmidt et al. 2020/b am Beispiel des Landkreises Meißen - Auszug)	77

Abb. 49: Auszug aus einem Steckbrief zu Biotopkomplexen im Plangebiet mit Ableitung von Entwicklungspotentialen (TUD_Schmidt et al. 2021, am Beispiel des Landkreises Mittelsachsen: Anhang zu Modul 5, Steckbrief „Lebensraum Stauden und Ruderalfluren, S. 7).....	78
Abb. 50: Beispiel für ein Rahmenkonzept Biotopverbund (TUD_Schmidt et al. 2021 am Beispiel des Landkreises Mittelsachsen: Karte 7.1.1 - Auszug)	79
Abb. 51: Auszug aus einem Ziel- und Maßnahmensteckbrief zum Biotopverbundkonzept (TUD_Schmidt et al. 2021 am Beispiel des Landkreises Mittelsachsen: Modul 9, Steckbrief Großschirma, S.32).....	80
Abb. 52: Beispiel für Maßnahmenvorschläge in einem Grünkonzept (TUD_Langosch 2023 am Beispiel von Dresden-Strehlen: Plan Nr. 11 - Auszug).....	81
Abb. 53: Straßenbaumkonzept als Bestandteil eines Grünkonzepts (TUD_Langosch 2023 am Beispiel von Dresden-Strehlen: Plan Nr. 10 - Auszug).....	82
Abb. 54: Konzeptbaustein „Grünes Viertel“ eines Grünkonzeptes (TUD_Langosch 2023 am Beispiel von Dresden-Strehlen: Plan Nr. 9 - Auszug)	82
Abb. 55: beispielhafte Darstellung eines Freiflächenphotovoltaik-konzeptes	83
Abb. 56: Beispiel planinterne SUP, prüfen der Auswirkungen landschaftsplanerischer Entwicklungsvorschläge auf die ergänzenden Schutzgüter des UP (Planquadrat 2008: S. 22f - Auszug)	84
Abb. 57: Beispiel für die SUP landschaftsplanerischer Maßnahmen mit Planungsalternativen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Planungsbüro Schubert 2022, LP Kreischa: S. 77f - Auszug)	85
Abb. 58: mögliche Indikatoren für das Monitoring zum Umweltziel flächen-effiziente und verkehrs-mindernde Siedlungsstruktur	86
Abb. 59: Beispiel für die Ausweisung von Prioritäten und Umsetzungszeiträumen	87
Abb. 60: Beispiel für eine Zusammenstellung von Vorschlägen zur Übernahme landschaftsplanerischer Maßnahmen in den FNP (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Erläuterungsbericht S. 205 - Auszug)	87
Abb. 61: Beispiel für eine Zusammenstellung von Vorschlägen zur Übernahme landschaftsplanerischer Maßnahmen in den FNP (Sachsen Consult u. Erhard 2012, LP Städteverbund Sachsenring: Erläuterungsbericht S. 206 - Auszug)	88
Abb. 62: Beispiel für ein Leuchtturmprojekt zum Ausbau des Angebotes für landschaftsgebundene Erholung und zur Steigerung der Biodiversität (TUD_Schmidt et al. 2020/b am Beispiel des Landkreises Meißen: S. 200).....	88
Abb. 63: Beispiel für ein Leuchtturmprojekt zum Ausbau des Angebotes für landschaftsgebundene Erholung und zur Steigerung der Biodiversität (TUD_Schmidt et al. 2020/b am Beispiel des Landkreises Meißen: S. 201)	89
Abb. 64: Beispiel für ein umfassendes Kartenwerk in einem „Komplett-Paket“ Landschaftsplan (BGMR 2023, Entwurf LP Markkleeberg: S.3f, leicht verändert)	93
Abb. 65: Beispiel für ein Konzept zur Biotoptverbundplanung unter Einbeziehung des Biotoptwicklungspotentials der Böden und Berücksichtigung sensibler Bereiche an Gewässern (TUD_Zürn 2019, am Beispiel Biotoptverbund Raum Chemnitz: Konzeptplan - Auszug).....	94
Abb. 66: Beispiel für ein Erholungskonzept mit separaten Darstellungen (Analyse und Bewertung) zur Gewährleistung der Verträglichkeit für Arten und Biotope (TUD_	

Nestler 2017 am Beispiel Mothäuser Heide: Karten 4-8 - Auszüge)	95
---	----

Abb. 67: Beispiel für ein Erholungskonzept mit separaten Darstellungen (Analyse und Bewertung siehe Abb. 66) zur Gewährleistung der Ver- träglichkeit für Arten und Biotope (TUD_Nestler 2017 am Beispiel Mot- häuser Heide: Karte 10 - Auszug)	96
--	----

Abb. 68: Beispiel für eine Fotodokumentation typischer Kulturlandschaftselemente des Landkreises Meißen (TUD_Schmidt et al. 2020/b, am Beispiel des Landkrei- ses Meißen: S. 115 - Auszug und 116)	97
--	----

Abb. 69: Dichteanalyse von Streuobstwiesen im Landkreis Meißen (TUD_ Schmidt et al. 2020/b, am Beispiel des Landkreises Meißen: S.39 - Auszug)	98
---	----

Abb. 70: Historische Siedlungslandschaften des Landkreises Meißen (TUD_ Schmidt et al. 2020/b, am Beispiel des Landkreises Meißen: S.55 - Auszug)	98
--	----

Abb. 71: schematische Darstellung der Sichtraumanalyse eines Windrades.....	99
---	----

Abb. 72: Kartenausschnitt einer Sichraumüberlagerung historischer Gebäude in der Region Leipzig-Westsachsen, graue Bereiche markieren sichtverstellende Objek- te (z. B. Wald), blaue Flächen markieren Gewässer (Meier in Pietzsch et al. 2025, S. 219 - Auszug).....	99
---	----

Abb. 73: mit drei Fragen zur richtigen Vergabeform	104
--	-----

Abb. 74: Stufen der Beteiligung und mögliche Partizipa-tionsmethoden	110
--	-----

Abb. 75: Beispiel einer Mental Map, entstanden im Rahmen einer Diskussionsrunde zur Kulturlandschaft im Landkreis Meißen (TUD 2020/b, am Beispiel der Ge- meinde Ebersbach: S. 107)	111
---	-----

Abb. 76: Maßnahmenvorschläge eines Landschaftsplans zur Übernahme in den FNP am Beispiel möglicher Entsiegelungs- bzw. Ausgleichsflächen (Planungsbüro Schubert 2022, LP Heidenau: S. 86f - leicht verändert)	119
---	-----

Abb. 77: Beispiel für Vorgaben einer Satzung zur Gestaltung der Grundstücke (Stadt Neustadt in Sachsen 2009: § 13)	120
---	-----

Abb. 78: Beispielhafte Auszüge aus der Begrünungssatzung Leipzigs (Stadt Leipzig 2024: §§ 2, 4 und 6)	121
--	-----

7.2 Tabellenverzeichnis

Alle Tabellen sind eigene Darstellungen der TU Dresden (TUD_2025), ggf. auf Basis genannter Quellen.

Tab. 1: Übersicht umweltbezogener Prüfinstrumente (auf Basis der angege- benen Gesetze).....	24
---	----

Tab. 2: Relevanz der Betrachtung verschiedener landschaftsplanerischer Be- trachtungsgegenstände in Abhängigkeit vom Planungsanlass	34
--	----

Tab. 3: Übersicht über Daten- und Informationsgrundlagen zur Erarbeitung eines Landschaftsplans.....	135
---	-----

7.3 Verzeichnisse verwendeter Pläne und Projekte

Als Best Practice sind im Rahmen dieser Handreichung die nachfolgend aufgeführten Projekte und sächsischen Landschaftspläne in Auszügen aus Text- und/oder Kartenwerk zitiert.

sächsische Landschaftspläne:

AQUiLA Ingenieurgesellschaft mbH (2024): Landschaftsplan der Stadt Zwenkau. Komplexe Änderung des genehmigten Landschaftsplans vom Januar 1999 in der Fassung der Genehmigung vom 14.03.2002. Entwurf zur Offenlage vom 02.02.2024.

bgmr Landschaftsarchitekten GmbH (2023). Stadt Markkleeberg Landschaftsplan. Entwurf. 12/2023.

GICON_ Großmann Ingenieur Consult GmbH (2022): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Kartenwerk in der Fassung vom 29.07.2022 zum Feststellungsexemplar des Erläuterungsberichts in der Fassung vom 22.05.2023 mit Stand vom 29.09.2023.

Haß Landschaftsarchitekten (2019): Landschaftsplan der Gemeinde Lohsa in der Fassung vom 02.08.2019.

Haß Landschaftsarchitekten (2023): Landschaftsplan der Gemeinde Bannewitz vom 12.06.2023.

Haß Landschaftsarchitekten (2024): Landschaftsplan der Gemeinde Diera-Zehren. Vorentwurfsstand vom 10.06.2024.

Haß Landschaftsarchitekten (2024): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Wittichenau. 2. Entwurf vom 09.10.2024 redaktionell geändert am 24.10.2024.

Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (2018): Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden (Beschluss des Stadtrates vom 17.05.2018, letzte redaktionelle Änderung 12/2019); Anlage 2.1., Karte 3.11; Berechnung der durchschnittlichen potentiellen Erosions- und Depositionswerte durch GeoGnostics i. A. der Landeshauptstadt Dresden 2007, Erfassung der aktenkundigen Wassererosionssysteme durch Melior GmbH i. A. der Landeshauptstadt Dresden 2004.

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG (2022): Landschaftsplan Stadt Heidenau. Abgestimmte Fassung vom 21.11.2022.

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG (2022): Gemeinde Kreischa. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan mit Strategischer Umweltprüfung. Abgestimmte Fassung vom 30.03.2022.

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG (2023): Stadt Freital. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan mit Strategischer Umweltprüfung. Vorläufige Fassung (Entwurf) vom 10.05.2023.

Sachsen Consult Zwickau GbR; Sabine Erhard Freie Landschaftsarchitektin bdla (2012): Landschaftsplan Städteverbund Sachsenring.

Projekte der TUD I Professur Landschaftsplanung:

Bachnick, B. (2024): Landschaftsplanerische Studie für Teile der Gemeinden Seifhengersdorf und Leutersdorf. Entwicklungskonzept zum Umweltgut Klima und Luft.

Flohr, R.; Huneck, M.; König, C.; Lassner, J.; Rothe, N.; Zschieschang, K. (2021): Landschaftsplanerische Studie für die Gemeinden Dohna und Heidenau. Integriertes Entwicklungskonzept.

Langosch, C. (2023): Grünkonzept Strehlen.

Leske, A. (2025): Landschaftsplanerische Studie für die Ortsteile Pockau, Lauterbach und Niederauerstein der Gemeinden Pockau-Lengefeld und Marienberg. Teil Archivfunktion des Bodens.

Mainz, R. (2024): Landschaftsplanerische Studie für Teile der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf. Teil Wald im Klimawandel.

Meier, M. (2017): Kulturlandschaftskonzept Wilde Weißenitz (Klingenberg).

Nestler, C. (2017) Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept „Mothäuser Heide“. Untersuchungen zur Verträglichkeit von Erholungsnutzungen im Schutzgebiet „Mothäuser Heide“ unter Berücksichtigung des Klimawandels.

Riedel, J.; Schönwälde, W.: (2015): Gewässerentwicklungskonzept Oelsabach- Handlungsstrategien zum Naturschutz im Spannungsfeld der Hochwasserprävention.

Schmidt, C.; Etterer, F.; Herrmann, P.; Meier, M. (2020/a): StadtLandNavi. Kulturlandschaft mit strategischer Navigation ressourcenschonend managen. Ein Forschungsvorhaben gefördert vom BMBF im Rahmen der Förderrichtlinie Stadt-Land-Plus des Rahmenprogramms FONA.

Schmidt, C.; Leukefeld, T.; Meier, M.; Herrmann, P. (2025): Toolbox für einen klimaresilienten Wasserhaushalt. Projekt im Auftrag des Landkreises Leipzig, gefördert im Rahmen des Vorhabens „GeRI – Gestaltung Resilienter Infrastrukturen“ innerhalb des Programms „Region Gestalten“ des BMWSB in Zusammenarbeit mit dem BBSR.

Schmidt, C.; Meier, M.; Gagern, M. v.; Seidler, K., Hanke, R. (2020/b): Kulturlandschaft Landkreis Meißen. Forschungsprojekt im Auftrag des Landratsamtes Meißen, gefördert über die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) durch den Freistaat Sachsen.

Schmidt, C.; Seidel, A.; Schmidt, U.; Zürn, A. (2021): Biotopeverbundfibel Mittelsachsen. Projekt im Auftrag des Landkreises Mittelsachsen. Abschlussbericht.

Schweynoch, L. (2024): Landschaftsplanerische Studie für Teile der Gemeinden Seifhennersdorf und Leutersdorf. Teil Analyse und Bewertung der Kulturlandschaft.

Seidler, K. (2016): Grundlagen für Erholungsplanung in der Stadt. Eine empirische Untersuchung zu Nutzungsmustern ausgewählter öffentlicher Parkanlagen in Dresden.

Zürn, A. (2019): Schafe unter Strom. Ein Biotopeverbundkonzept im Raum Chemnitz.

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Postfach 10 05 10, 01075 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-20500
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Technische Universität Dresden, Professur Landschaftsplanung, 01062 Dresden
Prof. Dr.-Ing. Catrin Schmidt
Dr.-Ing. Kathrin Seidler
mit Unterstützung von Dipl.-Ing. Kristin Preißler

Fachbetreuung:

SMUL, Referat Nationale Schutzgebiete, Eingriffsregelung, Landschaftsplanung

Gestaltung und Satz:

Technische Universität Dresden, Professur Landschaftsplanung, 01062 Dresden
Mary Meier, M. Sc.

Fotos und Illustrationen:

Sofern nicht anders vermerkt, sind Illustrationen eigene Darstellungen der TU Dresden 2025. Verwendete Fotografien sind lizenziert über Pixabay bezogen, sofern nicht auf die Urheberschaft der TUD verwiesen wird.

Redaktionsschluss: 30. September 2025

Hinweis:

Diese Veröffentlichung steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter www.publikationen.sachsen.de heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

www.natur.sachsen.de

